

BEKANNTMACHUNG

Flächennutzungsplan der Stadt Blieskastel – Teilfortschreibung Windenergie;

Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung zur Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Rat der Stadt Blieskastel hat in seiner öffentlichen Sitzung am 22.01.2026 die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB zur Teiländerung des Flächennutzungsplanes im Internet und die parallele Auslegung vor Ort beschlossen

Ziel der Neuaufstellung ist es, den gesetzlich vorgegebenen Flächenbeitragswert durch das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) und das saarländische Flächenbeitragsgesetz zu erfüllen. Für die Stadt Blieskastel wurde als kommunales Teilflächenziel festgelegt, bis zum 31.12.2027 0,3 % und bis zum 31.12.2030 0,55% des Stadtgebietes bzw. 59,08 ha für die Windenergienutzung auszuweisen.

Der Geltungsbereich des Flächennutzungsplans ist der Bekanntmachung beigefügt.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB, in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBI. I. S. 3634), unter Berücksichtigung der aktuell gültigen Änderungen, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass Entwurf des Flächennutzungsplanes bestehend aus Planzeichnung, Begründung mit Umweltbericht sowie den wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit

vom 30.01.2026 bis einschließlich 15.03.2026

auf der Internetseite der Stadt Blieskastel unter <https://www.blieskastel.de/stadt/informationen/amtliche-bekanntmachungen> zur Ansicht und zum Herunterladen bereitgestellt wird. Der Inhalt der Bekanntmachung ist ebenfalls eingestellt.

Die oben genannten Unterlagen können während des genannten Zeitraums zusätzlich im Foyer des Rathaus II, Zweibrücker Straße 1, während der folgenden allgemeinen Dienststunden eingesehen werden:

Mo - Mi	8:30 bis 16:00 Uhr
Do	8:30 bis 18:00 Uhr
Fr	8:30 bis 13:00 Uhr

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen sind zusätzlich über das zentrale Internetportal des Landes unter <https://www.upv-verbund.de/kartendienste> elektronisch abrufbar.

Während der vorgenannten Frist können von jedermann Stellungnahmen elektronisch per Mail an die E-Mail stadtplanung@blieskastel.de, bei Bedarf auch schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Schriftliche Stellungnahmen senden Sie bitte an die:
Stadt Blieskastel
Dezernat III – Bau- und Planungsdezernat

Rathaus II, Zweibrücker Str. 1
66440 Blieskastel

Nicht fristgerecht vorgebrachte Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben, sofern die Kommune deren Inhalt nicht kannte, nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist.

Es liegen folgende umweltrelevanten Informationen vor:

- Städtebauliche Begründung mit integriertem Umweltbericht

Sie enthält die Beschreibung und Bewertung der zu erwartenden Umweltauswirkungen, die durch die Neuausweisung der Sonderbauflächen Webenheim-Renkensberg und Böckweiler-Welschberg entstehen können.

Im Einzelnen werden Aussagen zu den Umweltschutzzügen Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden, Fläche, Grund- und Oberflächenwasser, Klima und Luft, Landschaftsbild und Erholung, Kultur- und Sachgüter sowie Mensch und seine Gesundheit getroffen. Mögliche Beeinträchtigungen dieser Schutzgüter, die bereits auf der Ebene des Flächennutzungsplans absehbar sind, werden beschrieben und es werden Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich von schädlichen Umwelteinwirkungen vorgeschlagen, die auf der Ebene der Bauleitplanung und der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsplanung berücksichtigt werden sollen.

- Vorläufige Ergebnisse der Kartierung der Fauna 2024 für den geplanten Windpark Böckweiler

Hier werden in einer Karte die bei der Kartierung 2024 festgestellten Rotmilan-Horst sowie Fledermausquartiere dargestellt (VSE 2025).

Im Zuge der frühzeitigen Beteiligung nach §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB wurden folgende Stellungnahmen mit umweltbezogenen Ausführungen vorgebracht:

Themenübergreifend

- Private Stellungnahme

Hinweise zum ökologischen Wert der geplanten SBF Böckweiler und zur umweltfachlichen Eignung des bestehenden Sondergebietes „Hochwald“, Hinweise zu Beeinträchtigung Lärm/Gesundheit, Natur- und Umweltschutz, Biosphäre, Landschaftsbild, Denkmalschutz, Wertverlust der Immobilie, Inanspruchnahme Wald, Unwirtschaftlichkeit, Flugsicherheit

- Biosphäre Bliesgau

Hinweise zu Schutzabständen zu Siedlungen, zur zukünftigen Siedlungsentwicklung und zum Flächenverbrauch, zu Schutzabständen zur Pflegezone der Biosphäre, zu Abständen zur Landesgrenze und zur Berücksichtigung wertgebender Vogel- und Fledermausarten

- Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz

Hinweise zur artenschutzfachlichen Bedeutung des Plangebietes Böckweiler, zur Berücksichtigung von Artvorkommen über mehrere Jahre, insbesondere der Rot- und Schwarzmilanvorkommen, zu möglichen Nutzungseinschränkungen durch Artenschutzmaßnahmen und dem dort generell hohen artenschutzfachlichen Konfliktpotenzial Hinweise zur Betroffenheit von Fledermäusen und Natura 2000 – Gebieten, Hinweise zu Wasserschutzgebieten, Zone III, Hinweise zum Bodenschutz und zum Lärmschutz

- Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz - Forsten

Hinweise zum Schutz des Waldes und Ersatzaufforstungen bei Inanspruchnahme von
Waldflächen

Schutzgut Mensch

- Stadt Zweibrücken

Hinweise zum Schutzabstand zu Wohnbauflächen

Schutzgut Wasser

- Keine Hinweise

Schutzgut Boden

- keine Hinweise

Schutzgut Fläche

- keine Hinweise

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

- Umwelt und Servicebetrieb Zweibrücken (Untere Naturschutzbehörde)

Hinweise zu Vogelrastgebieten, zu Natura 2000-Gebieten und zum grenzübergreifenden Rotmilandichtezentrum,

- Naturschutzbund – Landesverband Saarland e.V.

Hinweise auf hohe Greifvogeldichte im Bliesgau und generell die ökologische Wertigkeit der Biosphärenregion sowie auf zu erwartende Artenschutzkonflikte, Beeinträchtigungen von hochwertigen Wäldern, Zerschneidungswirkung, zur Verwendung von Daten zu Artvorkommen und zu Natura 2000 - Gebieten

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

- Keine Hinweise

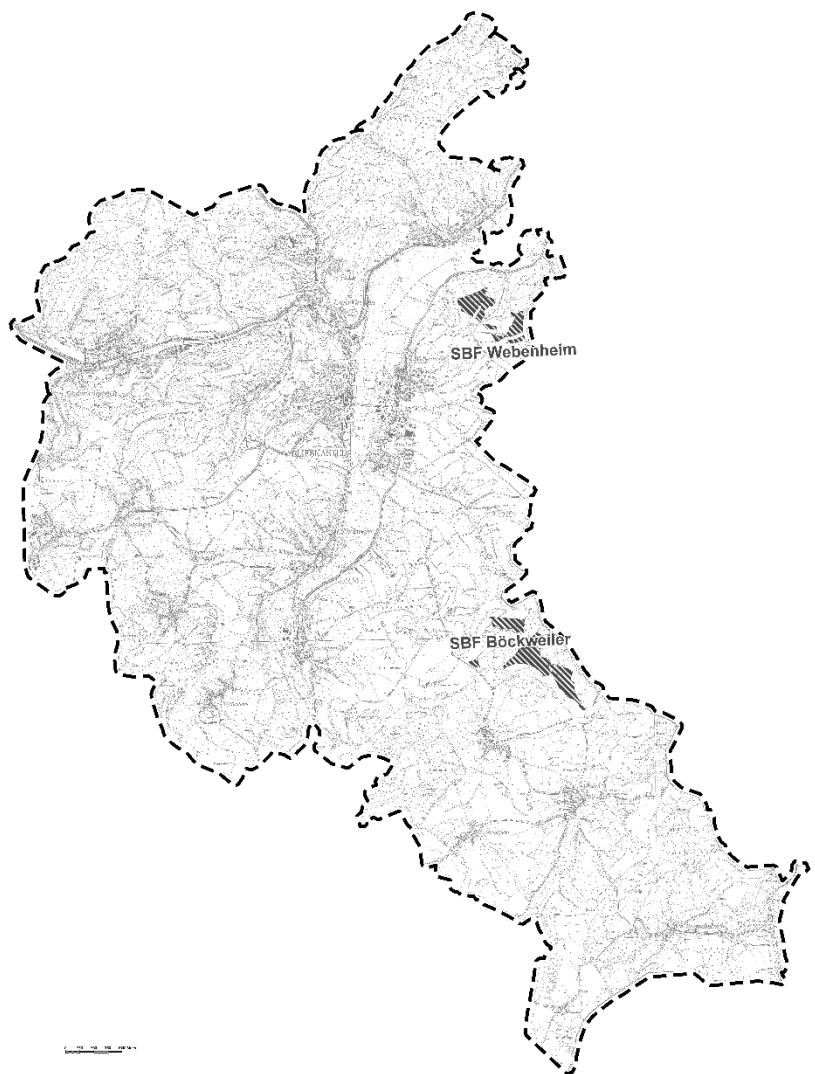
Für die FNP-Teiländerung:

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Veröffentlichungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Blieskastel, den 28.01.2026



i.V. Patrick Hüther
Erster Beigeordneter



ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS DER STADT BLIESKASTEL

Darstellung von Sonderbauflächen und Beschleunigungsgebieten für die Windenergienutzung

Textliche Erläuterungen

Darstellung im Flächennutzungsplan

Die in diesem Plan dargestellten Flächen werden als Sonderbauflächen gemäß § 5 Abs. 2 Ziff. 1 BauGB und gemäß § 1 Abs. 1 Ziff. 4 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Windenergienutzung“ gem. § 35 (1) Nr.5 BauGB ausgewiesen.

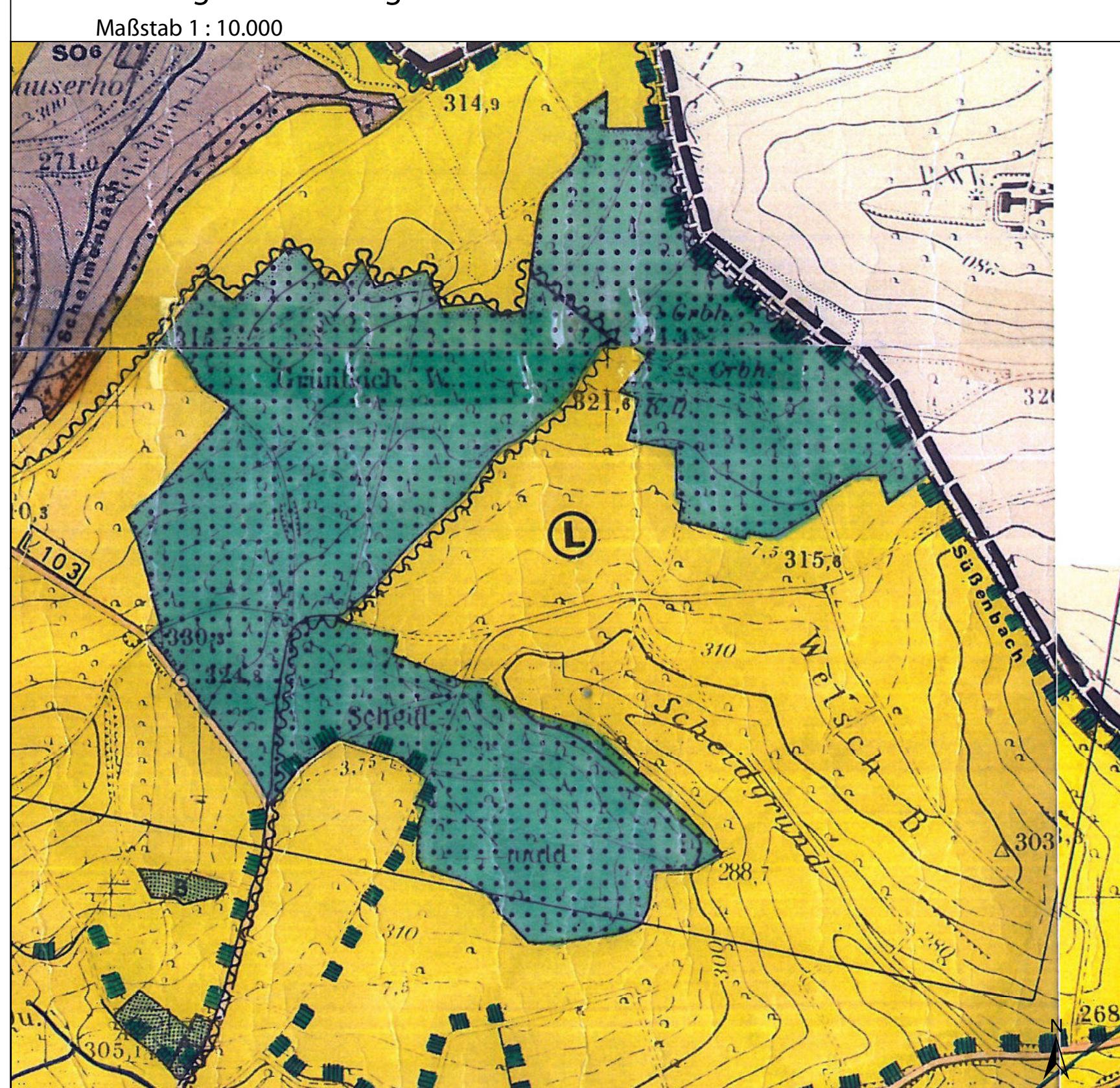
Sie tragen die Bezeichnung „Webenheim-Renkensberg“ und Böckweiler-Welschberg“.

Die Sonderbaufläche „Webenheim-Renkensberg“ wird zudem als „Beschleunigungsgebiet für die Windenergienutzung an Land“ gemäß § 249c BauGB ausgewiesen.

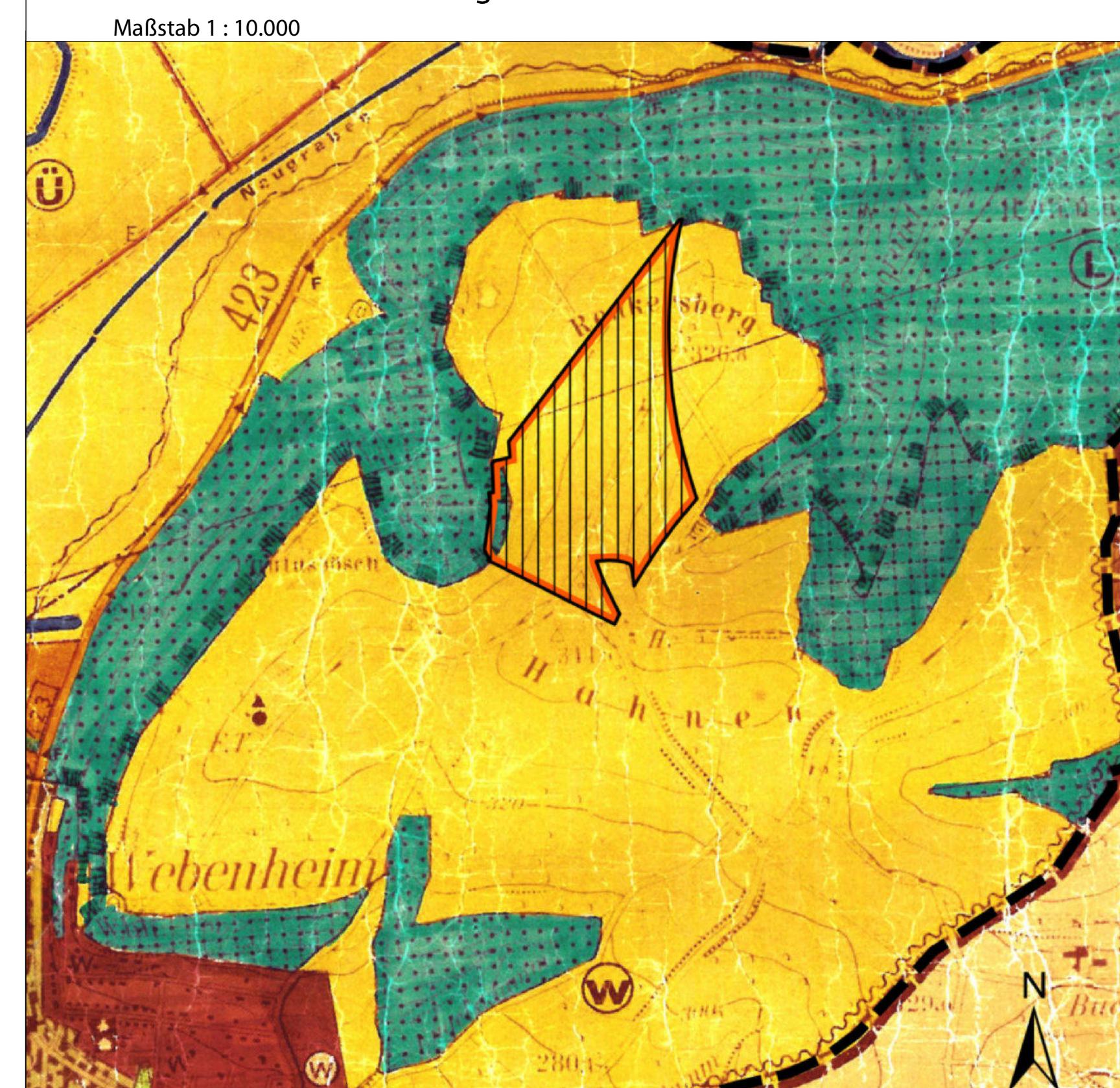
Eine Windenergieanlage liegt in der Sonderbaufläche bzw. im Beschleunigungsgebiet, wenn der Mastfuß vollständig innerhalb der Sonderbaufläche bzw. innerhalb des Beschleunigungsgebietes liegt. Der Rotor kann auch Flächen außerhalb der Sonderbaufläche bzw. außerhalb des Beschleunigungsgebietes überstreichen.

Auf den ausgewiesenen Flächen zur Nutzung der Windenergie ist unterlagert eine land- und / oder forstwirtschaftliche Nutzung weiterhin möglich.

Flächennutzungsplan - Sonderbaufläche "Böckweiler-Welschberg"
Bisherige Darstellung
Maßstab 1 : 10.000



Flächennutzungsplan - bestehendes Sondergebiet Windenergie
"Webenheim-Renkensberg"
Maßstab 1 : 10.000



Planzeichenerläuterung (nach BauGB i. V. m. BauNVO und PlanZV 1990)

BAUFLÄCHEN / BAUGEBIETE (gem. § 5(2) Nr. 1 BauGB)

W Wohnbaufläche

MD Dorfgebiete

SO Sondergebiet

WIND Sonderbaufläche für die Windenergienutzung

WIND Beschleunigungsgebiete für die Windenergie an Land (§ 249c BauGB)

FLÄCHEN FÜR DEN ÜBERÖRTLICHEN VERKEHR UND FÜR DIE ÖRTLICHEN HAUPTVERKEHRSZÜGE (gem. § 5(2) Nr. 3 BauGB)

örtliche oder überörtliche Hauptverkehrsstraße

GRÜNFLÄCHEN (gem. § 5(2) Nr. 5 BauGB)

Grünfläche

FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND WALD (gem. § 5(2) Nr. 9 BauGB)

Flächen für die Landwirtschaft

Waldflächen

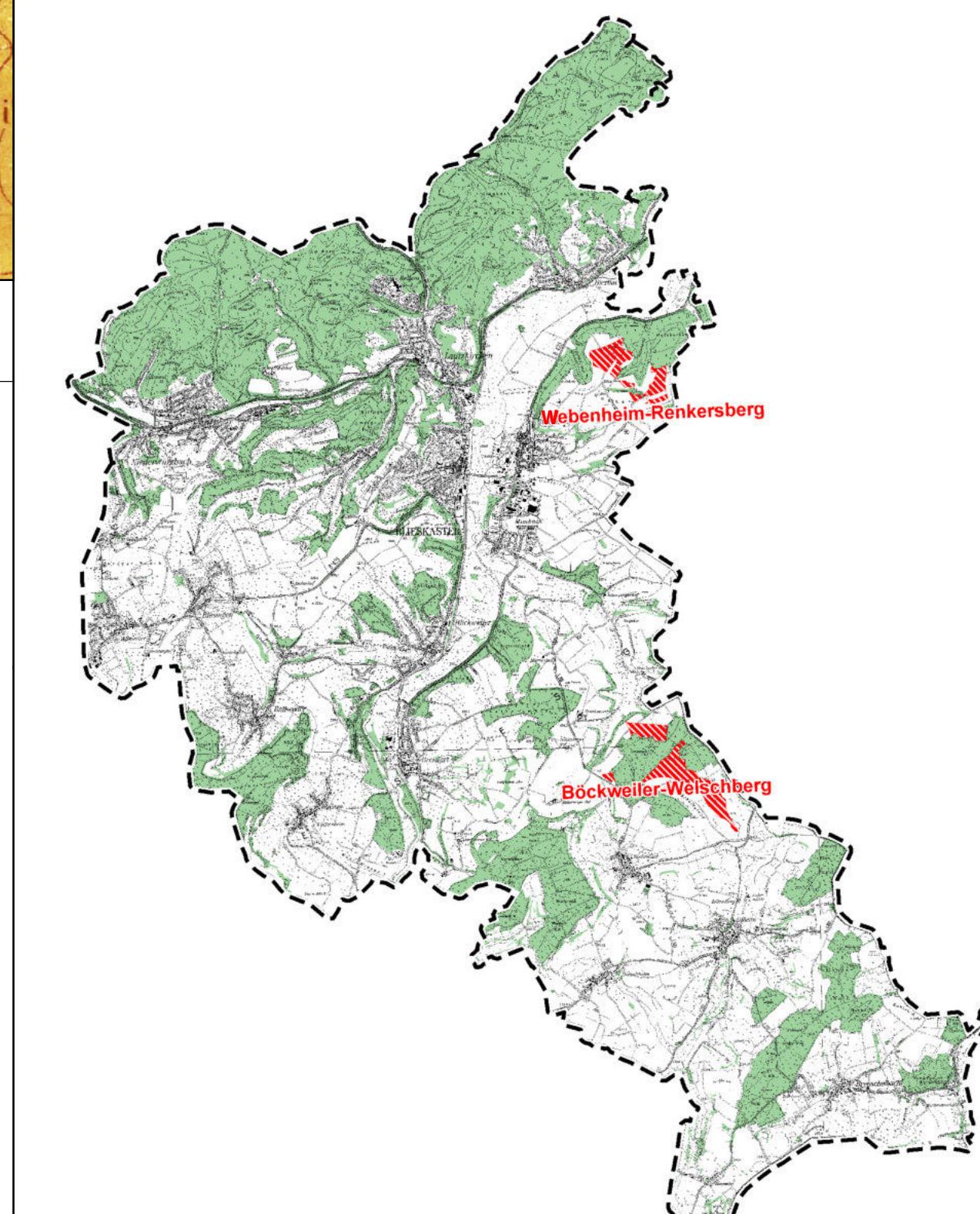
SCHUTZGEBIETE nachrichtlich übernommen (§ 5(4) BauGB)

Umgrenzung der Flächen, die dem Landschaftsschutz dienen

L Landschaftsschutzgebiet

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Flächennutzungsplans der Stadt Blieskastel / Stadtgebietsgrenze

Übersichtsplan



Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S.3634) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.10.2025 (BGBl. 2025 I Nr.257).

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S.132) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12.08.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189).

Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12.08.2025 (BGBl. 2025 I Nr.189) geändert worden ist.

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.20.2024 (BGBl. 2024 I Nr.323).

Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12.08.2025 (BGBl. 2025 I Nr.189).

Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25.02.2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist.

Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12.08.2025 (BGBl. 2025 I Nr.189).

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BlmSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12.08.2025 (BGBl. 2025 I Nr.189).

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25.11.2025 (BGBl. 2025 I Nr.282).

Windenergieländerbedarfsgesetz (WindBG) in der Fassung vom 20.07.2022 (BGBl. I S.1353), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12.08.2025 (BGBl. 2025 I Nr.189) geändert worden ist.

Umweltschadengesetz (UschadG) Umweltschadengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2021 (BGBl. I S. 346), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25.11.2025 (BGBl. 2025 I Nr.282).

Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Gesetz vom 15.07.2024 (BGBl. I S. 236) geändert worden ist.

Bauordnung für das Saarland (LBO) vom 18. Februar 2004, zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.03.2022 (Amtsbl. I 648).

Saarländisches Naturschutzgesetz (SNG) vom 05.04.2006 zuletzt geändert durch Artikel 162 des Gesetzes vom 08.12.2021 (Amtsbl. I S. 2629).

Saarländisches Wasserschutzgesetz (SWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.07.2004 (Amtsbl. S. 1994), zuletzt geändert durch Artikel 173 des Gesetzes vom 08.12.2021 (Amtsbl. I S. 2629).

Gesetz über die Umweltverträglichkeit im Saarland (SaarUVPG) vom 30.10.2002, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.02.2019 (Amtsbl. I S. 324).

Kommunale Selbstverwaltungsgesetz (KSVG) vom 15. Januar 1964 in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.01.2023 (Amtsbl. I S. 204).

Verfahrensvermerke

Aufstellungsbeschluss

Der Rat der Stadt Blieskastel hat am 17.12.2024 die Aufstellung bzw. Änderung des Flächennutzungsplans-Teilfortschreibung Windenergie beschlossen.

Auslegung und Beteiligung

Der Rat der Stadt Blieskastel hat am 26.06.2025 den Vorentwurf der Teilfortschreibung Windenergie des Flächennutzungsplans gebilligt und die frühzeitige Beteiligung beschlossen. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3(1) BauGB wurde vom 16.07.2025 bis 13.08.2025 durchgeführt. Im selben Zeitraum fand auch die frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4(1) BauGB statt. Sie wurden zur Auflösung im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung gem. § 2(4) BauGB aufgefordert.

Der Rat der Stadt Blieskastel hat in seiner Sitzung am2026 den Entwurf der Teilländerung des Flächennutzungsplans, bestehend aus Planzeichnung, Begründung, Umweltbericht mit Begründung beschlossen und zur Auslegung gem. §§ 3(2) und 4(2) BauGB bestimmt.

Der Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplans hat mit der Begründung in der Zeit vom2026 bis einschließlich zum2026 während der Dienststunden öffentlich ausgelegen bzw. wurde im Internet zur Verfügung gestellt (§ 3 Abs. 2 BauGB). Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom2026 an der Planung beteiligt (§ 4 Abs. 2 BauGB). Ihnen wurde innerhalb der gesetzlichen Monatsfrist die Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben.

Aufstellung

Die Änderung des Flächennutzungsplans wird hiermit ausgefertigt.

Bürgermeister Bernd Hertzler

Genehmigung

Die Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Blieskastel zur Darstellung von Sonderbauflächen und Beschleunigungsgebieten für die Windenergienutzung wurde gem. § 6 Abs. 1 BauGB vom Ministerium für Inneres und Sport genehmigt.

Az.:

Ministerium für Inneres und Sport

Saarbrücken, den

Bekanntmachung

Die Erteilung der Genehmigung der Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Blieskastel zur Darstellung von Sonderbauflächen und Beschleunigungsgebieten für die Windenergienutzung durch das Ministerium für Inneres und Sport vom2026 ist am2026 gem. § 6 Abs. 5 BauGB öffentlich bekannt gemacht worden, mit dem Hinweis auf Ort und Zeit der öffentlichen Einsehbarkeit der Änderung des Flächennutzungsplans.

Mit der Bekanntmachung ist die Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Blieskastel zur Darstellung von Sonderbauflächen und Beschleunigungsgebieten für die Windenergienutzung wirksam.

Blieskastel, den

Bürgermeister Bernd Hertzler

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN DER STADT BLIESKASTEL

FNP-Teilfortschreibung Windenergienutzung – Darstellung von Sonderbauflächen und Beschleunigungsgebieten

Barockstadt Blieskastel

Fassung zur Offenlage gem. §§ 3(2) und 4(2) BauGB

Maßstab:	Datum:	Bearbeitung:	Projektnr.:
1:10.000	Jan 2026	A. Hastedt, ReHi ArcGIS 10.8	1625



Flächennutzungsplan - Teilfortschreibung Windenergie

Teil 1 Städtebauliche Begründung
Teil 2 Umweltbericht

Fassung zur Offenlage
gem. §§ 3(2) und 4(2) BauGB

Entwurf

Januar 2026

Auftraggeber:

Stadt Blieskastel
Zweibrücker Straße 1
66440 Blieskastel

Bearbeitung:



Landschaftsarchitekten bdla | Beratende Ingenieure IKRP
Geschäftsführung: Sandra Folz, Christoph Heckel | HRB 41337 | AG Wittlich
Posthof am Kornmarkt | Fleischstraße 57 | 54290 Trier
Fon +49 651 / 145 46-0 | bghplan.com | mail@bghplan.com

R. Hierlmeier

Inhalt	Seite
--------	-------

Teil 1 Städtebauliche Begründung

1.	Einleitung	1
1.1	Vorbemerkung	1
1.2	Anlass der Planung	2
1.3	Baurechtliche Vorgaben	2
1.4	Landesplanerische Vorgaben	3
1.5	Flächennutzungsplan der Stadt Blieskastel	4
1.6	Städtebauliche Zielsetzung	5
2.	Vorgehensweise bei der Ermittlung der Flächen für die Windenergienutzung	7
2.1	Restriktionsanalyse	7
2.2	Eignungsanalyse	8
3.	Kriterien zur Ermittlung der Potenzialflächen für Windenergienutzung	9
3.1	Ausschluss aus tatsächlichen/rechtlichen Gründen („Harte“ Tabuzonen der Restriktionsanalyse)	9
3.1.1	Ausschluss auf Grund landesplanerischer Vorgaben (gem. LEP 2004)	9
3.1.2	Ausschluss auf Grund normativer Gebietsfestsetzungen	10
3.1.3	Ausschluss auf Grund bestehender oder verbindlich geplanter Nutzungen	10
3.2	Ausschluss aus städtebaulichen Gründen („Weiche“ Tabuzonen der Restriktionsanalyse)	10
3.2.1	Immissionsschutz	10
3.2.2	Landesplanerische Belange gem. LEP-Entwurf 2023	11
3.2.3	Arten- und Biotopschutz	12
3.2.4	Konzentrationswirkung	12
3.2.5	Sonstiges	13
3.3	Kriterien der Eignungsanalyse	14
3.3.1	Arten- und Biotopschutz	14
3.3.2	Landschaftsbild und Erholung	14
3.3.3	Historische alte Waldstandorte	14
3.3.4	Denkmalschutz	14
3.3.5	Weitere Flugsicherungsbelange	15
3.3.6	Sonstiges	15
4.	Restriktionsanalyse	16
4.1	Anwendung der „harten“ und „weichen“ Ausschlusskriterien	16
4.2	Potenzialflächen für Windenergienutzung	18
5.	Eignungsanalyse der Potenzialflächen für Windenergienutzung	19
5.1	Mögliche Konzentrationszonen	19
5.1.1	Potenzialfläche A-Webenheim (Erweiterung des bestehenden Sondergebietes)	19
5.1.2	Potenzialfläche B-Böckweiler	22

5.2	Ergebnis der Eignungsanalyse	24
6.	Abwägung im Rahmen des Flächennutzungsplanverfahrens	26
6.1	Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3(1) und 4 (1) BauGB	26
6.2	Ergebnisse der Abwägung zu den Anregungen aus dem Verfahren gem. §§ 2(2), 3(2) und 4(2) BauGB	27
7.	Ausweisung von Beschleunigungsgebieten gem. § 249c BauGB	28
8.	Darstellung bzw. Ausweisung im Flächennutzungsplan	30
9.	Erschließung	32
10.	Auswirkungen auf Nutzungen	32
10.1	Städtebau	32
10.2	Landwirtschaft	32
10.3	Forstwirtschaft	33
10.4	Wasserwirtschaft	33
10.5	Bergbau und Rohstoffgewinnung, Baugrund	34
10.6	Erholung und Tourismus	35
10.7	Straßennetz	35
10.8	Luftverkehr	35
10.9	Versorgungsleitungen und Funkverkehr	36
10.10	Denkmalschutz	37
10.11	Altlasten und Altablagerungen	37

Teil 2 Umweltbericht

11.	Vorbemerkungen	39
12.	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	41
12.1	Allgemeine Angaben zu den Wirkungen von Windenergieanlagen auf die Umweltschutzgüter	41
12.2	Eignungsfläche A-Renkensberg (Webenheim)	48
12.3	Eignungsfläche B-Welschberg (Böckweiler)	58
13.	Wechselwirkungen	68
14.	Artenschutzrechtliche Beurteilung der Planung	69
15.	Natura 2000-Verträglichkeit	70
15.1	FFH-Gebiet Landschaftsschutzgebiet „Umgebung Böckweiler (westl.)“ (FFH-L-6809-304)	70
15.2	FFH-Gebiet „Zweibrücker Land“ (DE-6710-301)	70
15.3	FFH-Gebiet Naturschutzgebiet „Badstube Mimbach“ (FFH-N-6709-301)	71
15.4	Vogelschutzgebiet „Hornbach und Seitentäler“ (DE-6710-401)	71
15.5	Vogelschutzgebiet Naturschutzgebiet „Bickenalbtal (VSG-N-6809-301) und FFH-Gebiet Naturschutzgebiet „Bickenalbtal (FFH-N-6809-301)	71
15.6	Vogelschutzgebiet Landschaftsschutzgebiet „Blies“ (VSG-L-6609-305) und FFH-Gebiet Landschaftsschutzgebiet „Blies“ (FFH-L-6609-305)	72

16.	Ergebnis der Umweltprüfung	72
17.	Alternative Planungsmöglichkeiten	73
18.	Verwendete technische Verfahren und Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben	73
19.	Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt bei der Umsetzung des Bauleitplans	74
20.	Allgemein verständliche Zusammenfassung	74
21.	Quellenangaben	75

Anhang

- Karte-1: Restriktionsanalyse
(„Harte“ und „weiche“ Ausschlussflächen für Windenergienutzung)
- Karte-2: Ergebnis der Restriktionsanalyse
- Karte-3: Ergebnis der Eignungsanalyse
- Karte-4: Sonderbauflächen und Beschleunigungsgebiete für Windenergienutzung zur Darstellung im Flächennutzungsplan

Teil 1 Städtebauliche Begründung

1. Einleitung

1.1 Vorbemerkung

Mit dem seit 01.02.2023 geltenden „**Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land**“ (WaLG) werden für jedes Bundesland Flächenanteile vorgegeben, die innerhalb bestimmter Fristen für die Windenergienutzung bereitgestellt werden müssen. Das Saarland muss **bis zum 31.12.2027 mindestens 1,1 % der Landesfläche** und **bis zum 31.12.2032 mindestens 1,8 % der Landesfläche** zur Verfügung stellen. Werden diese Flächenanteile nicht erreicht, so greift unabhängig von bestehenden Flächennutzungsplänen zur Steuerung der Windenergie die Privilegierung. Von besonderer Bedeutung ist hierbei auch die sog. „**Rotor-Out-Regelung**“. Danach ist nunmehr eine Regelung im FNP erforderlich, die bestimmt, dass die Rotorblätter einer Windenergieanlage (WEA) die Grenzen der im FNP dargestellten Sonderbauflächen (SBF) für Windenergie überragen dürfen. Andernfalls werden diese Flächen bei der Ermittlung der sog. Flächenbeitragswerte (vgl. § 2 Nr. 2 und § 4 „Wind-an-Land-Gesetz“) nur anteilig angerechnet.

Das Saarland hat darüber hinaus mit dem **Saarländischen Flächenzielgesetz (SFZG)** vom 18.07.2024 eigene weitergehende Ziele festgelegt, nämlich bis zum 31.12.2027 1,1 % der Landesfläche und bis zum 31.12.2030 2,0 % der Landesfläche für Windenergienutzung planungsrechtlich zur Verfügung zu stellen.

Im Auftrag des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie wurde für das gesamte Saarland eine Windflächenpotenzialstudie (Bosch & Partner 2024) erstellt, in der für die einzelnen Kommunen die Flächenpotenziale auf der Basis eines einheitlich angewandten Kriterienkatalogs ermittelt wurden. Für das Gebiet der Stadt Blieskastel wurde ein Flächenpotenzial von 66,5 ha bzw. 0,61 % des Stadtgebietes ermittelt. Die kommunale Flächenplanung, also die Ausweisung von Sonderbauflächen für Windenergienutzung im Flächennutzungsplan soll sich an diesem Flächenpotenzial orientieren.

Die konkrete Zuweisung des Teilflächenziels für jede Kommune und den Stadtverband Saarbrücken erfolgte über den Landesgesetzgeber (**Saarländisches Flächenzielgesetz (SFZG)**) (= Artikel 1 im **Gesetz zur Förderung des Ausbaus von erneuerbare-Energien-Anlagen im Saarland**). Für die Stadt Blieskastel wurde als kommunales Teilflächenziel festgelegt, bis zum 31.12.2027 0,30 % und bis zum 31.12.2030 0,55 % des Stadtgebietes bzw. 59,08 ha für die Windenergienutzung bereitzustellen.

1.2 Anlass der Planung

In der geltenden Teilfortschreibung Windenergie des Flächennutzungsplans aus dem Jahr 2014 sind Sondergebiete für die Windenergienutzung im Umfang von 66 ha ausgewiesen.

Theoretisch wird damit das kommunale Teilflächenziel von 59 ha für die Stadt Blieskastel laut Landesgesetz erreicht.

Allerdings hat sich aufgrund neuer Erkenntnisse gezeigt, dass ein Teil der im Jahr 2014 ausgewiesenen Sondergebiete nicht für die Windenergienutzung in Frage kommt und umgekehrt damals ausgeschlossene Flächen heute für die Errichtung von WEA zur Verfügung stehen.

Im Sondergebiet „Großer Wald“ können aufgrund von Belangen der Flugsicherung keine Anlagen errichtet werden. Entsprechende Bauanträge im Jahr 2021 wurden negativ beschieden, weil das Sondergebiet innerhalb der Fläche des VOR-Anflugverfahrens zum Sonderlandeplatz Zweibrücken liegt (Mörz Transport Consult 2023). Die Sondergebiete „Hochwald“ und „Geißborn“ stehen nur noch eingeschränkt für die Windenergienutzung zur Verfügung, weil Teile von mittlerweile gesetzlich geschützten Biotoptypen bzw. von FFH-Lebensraumtypen eingenommen werden. Im Ergebnis dieser neuen Erkenntnisse können ca. 20 ha der ausgewiesenen 66 ha nicht für die Windenergiegewinnung genutzt werden. Mit den verbleibenden 46 ha wird das kommunale Teilflächenziel nicht erreicht.

Zudem vertritt der Stadtrat die Auffassung, dass angesichts der energiepolitischen Situation im Hinblick auf den fortschreitenden Klimawandel und den russischen Angriffskrieg auf die Ukraine auch auf kommunaler Ebene Handlungsbedarf besteht, den Ausbau von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie zu forcieren.

Der Stadtrat hat deshalb in seiner Sitzung am 17.12.2024 beschlossen, für das gesamte Gebiet der Stadt Blieskastel erneut eine FNP-Teilfortschreibung Windenergie durchzuführen. Dazu soll wiederum mit einem einheitlichen Katalog von Steuerungskriterien für das gesamte Stadtgebiet eine Standortkonzeption für die Windenergienutzung erarbeitet werden und daraus im Rahmen der Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans (FNP) Sonderbauflächen für die Windenergienutzung festgelegt werden.

1.3 Baurechtliche Vorgaben

Bis zum Erreichen des Flächenbeitragswertes gemäß WaLG ist die Errichtung von Windenergieanlagen nach § 35 Abs. 1 Punkt 5 BauGB im Außenbereich grundsätzlich privilegiert. Sie können überall dort errichtet werden, wo keine öffentlichen Belange entgegenstehen, und eine ausreichende Erschließung gesichert ist (§ 35 Abs. 1 BauGB).

Öffentliche Belange stehen einem Vorhaben dann im Wege, wenn sie u.a. den Darstellungen im Flächennutzungsplan widersprechen (§ 35 Abs. 3 Pkt. 1 BauGB) oder durch den Flächennutzungsplan oder raumplanerische Ziele eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgte (§ 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB).

Die Darstellung im Flächennutzungsplan muss hierfür hinreichend konkret sein, d.h. die Flächen müssen z.B. als Sonderbaufläche „Windenergie“ dargestellt sein und deren Auswahl muss ein planerisches Standortkonzept für das gesamte Gemeinde- bzw. Stadtgebiet zugrunde liegen. Die Auswahl- und Abwägungsentscheidungen für die Flächen im Zuge des Flächennutzungsplanverfahrens müssen nachvollziehbar dargelegt werden.

Eine Ausschlusswirkung außerhalb der Sonderbauflächen kann allerdings nach den Vorgaben des WaLG bzw. nach der Überleitungsvorschrift in § 245e BauGB nicht mehr erreicht werden. Stattdessen kann eine „Entprivilegierung“ für Flächen außerhalb der Sonderbauflächen erreicht werden, wenn der vorgeschriebene Flächenbeitragswert für das Saarland von 1,1 % bis 2027 bzw. von 1,8 % bis 2032 erreicht, amtlich festgestellt und bekannt gemacht wird.

1.4 Landesplanerische Vorgaben

Mit der Verordnung über die **1. Änderung des Landesentwicklungsplanes**, Teilabschnitt „Umwelt (Vorsorge für Flächennutzung, Umweltschutz und Infrastruktur)“ vom 27.09.2011 wurde die bis dahin geltende Ausschlusswirkung außerhalb der Vorranggebiete für Windenergie im Landesentwicklungsplan aufgehoben. Seitdem greift die Privilegierung nach §35 BauGB so weit nicht Städte und Gemeinden eine Steuerung der Windenergienutzung über die Ausweisung von geeigneten Flächen im Flächennutzungsplan vornehmen.

Wichtigstes Ziel der Änderung des Landesentwicklungsplans war es, den Städten und Gemeinden einen größeren Spielraum für die Errichtung von Windenergieanlagen einzuräumen. Weitergehende landesplanerische Regelungen wurden seither nicht getroffen.

Im **Entwurf des neuen Landesentwicklungsplans vom 07.07.2023** sind keine Festlegungen hinsichtlich der Ausweisung von Windenergiegebieten getroffen. Es wird aber darauf hingewiesen, dass in Vorranggebieten für den Naturschutz ausnahmsweise bis zum Erreichen des Flächenbeitragswertes Windenergiegebiete und privilegierte WEA unter raumfunktionellen und raumstrukturellen Gesichtspunkten zulässig sind, „sofern sie den gebietsbezogenen naturschutzfachlichen Zielen entsprechen und die Funktionen nicht beeinträchtigt werden und soweit sie aus überwiegenden öffentlichen Interessen erforderlich sind“.

Außerdem ist in Vorranggebieten für den Grundwasserschutz innerhalb von Wasserschutzzonen die Errichtung von WEA in begründeten Ausnahmefällen zulässig. Zulässig sind WEA auch in Vorranggebieten für Landwirtschaft.

Es wird zudem darauf hingewiesen, dass bei der Planung für WEA die Bestimmungen des Luftverkehrsrechtes zu den im LEP gekennzeichneten Schutzbereichen berücksichtigt werden sollen.

Hinweis:

In der Windflächenpotentialstudie des Landes (Bosch & Partner 2023) wurden die Vorranggebiete für Naturschutz von der Windenergienutzung ausgeschlossen. Ebenso wurden dort Vorranggebiete für Gewerbe, Industrie und Dienstleistungen sowie Vorranggebiete für Forschung und Entwicklung als Ausschlussflächen für Windenergieanlagen definiert.

Die Anforderungen des Windflächenbedarfsgesetzes bzw. des WaLG werden durch das **Gesetz zur Förderung des Ausbaus von erneuerbare-Energien-Anlagen im Saarland** vom 12.06.2024 auf kommunale Teilflächenziele herabgebrochen und damit den Kommunen die Aufgabe übertragen, die jeweils notwendigen Flächen für die Windenergienutzung bereitzustellen.

1.5 Flächennutzungsplan der Stadt Blieskastel

In der geltenden Teilfortschreibung Windenergie des Flächennutzungsplans aus dem Jahr 2014 sind folgende Sondergebiete für die Windenergienutzung ausgewiesen:

- Sondergebiet „Renkersberg“ auf der Gemarkung Webenheim (17 ha)
- Sondergebiet „Geißborn“ auf der Gemarkung Breitfurt (23 ha)
- Sondergebiet „Hochwald“ auf den Gemarkungen Böckweiler und Pinningen (13 ha)
- Sondergebiet „Großer Wald“ auf der Gemarkung Altheim (13 ha)

Insgesamt sind damit derzeit auf dem Gebiet der Stadt Sondergebiete für Windenergienutzung im Umfang von 66 ha ausgewiesen. Das entspricht 0,6 % des Stadtgebietes.

Der geltende FNP legt außerdem fest, dass außerhalb dieser Sondergebiete öffentliche Belange der Windenergienutzung gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB entgegenstehen, mithin eine Ausschlusswirkung für die Errichtung von WEA besteht.

Mit In-Kraft-Treten des Windenergielächenbedarfsgesetzes (= Artikel des WaLG) am 01.02.2023 wurde auch die Überleitungsvorschrift gem. § 245e BauGB rechtswirksam. Sie besagt, dass eine Ausschlusswirkung für Windenergieanlagen außerhalb im FNP ausgewiesener Sonderbauflächen nur für Flächennutzungspläne greift, die bis spätestens zum 01.02.2024 in Kraft gesetzt werden. Im Umkehrschluss gilt, dass für FNP, die bis zum 01.02.2024 nicht in Kraft gesetzt sind, nicht die Möglichkeit besteht, die Ausschlusswirkung durch die planerische Ausweisung von Sonderbauflächen wie bislang bekannt festzusetzen.

Da die neue FNP-Teilfortschreibung der Stadt Blieskastel nicht mehr unter die Überleitungsvorschrift gem. § 245e BauGB fällt, erfolgt in der laufenden Teilfortschreibung eine Positivplanung mit Ausweisung von Sonderbauflächen für die Windenergienutzung. Eine Ausschlusswirkung für die Windenergienutzung außerhalb der SBF kann nicht mehr festgesetzt werden. Die Privilegierung von Windenergieanlagen außerhalb der SBF endet bei einer Positivplanung mit der amtlichen Feststellung, dass der gesetzlich vorgegebene Flächenbeitragswert erreicht ist.

1.6 Städtebauliche Zielsetzung

Im Folgenden werden die von der Stadt Blieskastel verfolgten Zielsetzungen der städtebaulichen Entwicklung im Zusammenhang mit der Ausweisung von SBF für Windenergienutzung erläutert.

Für das Gebiet der Stadt Blieskastel legt das **Gesetz zur Förderung des Ausbaus von erneuerbaren Energien-Anlagen im Saarland** vom 12.06.2024 fest, bis zum 31.12.2027 0,30 % und bis zum 31.12.2030 0,55 % des Stadtgebietes bzw. 59,08 ha für die Windenergienutzung bereitzustellen. Dieser kommunale Flächenbeitragswert soll unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse im Stadtgebiet erreicht werden.

Die Stadt Blieskastel trägt durch ihren wesentlichen Flächenanteil an der Biosphäre Bliesgau besondere Verantwortung für den Schutz und die Entwicklung der national und international einmaligen und repräsentativen Kulturlandschaft des Bliesgaus. Für die Ermittlung von Konzentrationszonen für die Windenergie sind demnach die gesetzlichen Vorgaben des §25 BNatSchG (Biosphärenreservate) und die Kriterien für die Anerkennung und Überprüfung von Biosphärenreservaten der UNESCO in besonderem Maße zu berücksichtigen.

Das Landschaftsbild und die Kulturlandschaft, welche als Naturgüter eine entscheidende Grundlage für die landschaftsbezogene Erholung und dem damit verbundenen Tourismus sind, werden durch eine flächenhafte technische Überprägung durch die Windenergienutzung in jedem Fall gestört.

Das MAB-Nationalkomitee stellt in seinem Positionspapier zur Nutzung von Windenergie und Biomasse in Biosphärenreservaten (2012) hohe Ansprüche an eine entsprechende Planung. Als Voraussetzung einer Ausweisung von Windkraftstandorten innerhalb der Biosphäre sollen nur Flächen der Entwicklungszone beansprucht werden. Hier soll eine Konzentration von Anlagen auf wenigen Standorten stattfinden, um „die notwendige Vielfalt an wirtschaftlichen Nutzungen in der Entwicklungszone zu gewährleisten“. Ziel soll sein, „die Flächeninanspruchnahme [durch die Windenergie] so zu steuern, dass die Biosphärenreservate ihre internationalen Verpflichtungen, die sie mit der Anerkennung durch die UNESCO eingegangen sind, auch weiterhin in vollem Umfang erfüllen können“.

Die Stadt Blieskastel kommt mit ihrer städtebaulichen Zielsetzung der Empfehlung des MAB-Nationalkomitees nach und nimmt alle Kernzonen sowie die Pflegezonen nicht für die Windenergienutzung in Anspruch.

Derzeit befinden sich im Stadtgebiet auf der Gemarkung Webenheim drei Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von jeweils 146 m und einer Nennleistung von 2 MW.

Nach Auffassung des Stadtrates soll in Zukunft die Errichtung weiterer Windenergieanlagen konzentriert auf wenige Teilflächen ermöglicht werden. Ziel ist es dabei, die Auswirkungen auf das Landschaftsbild, die Erholungsfunktion und den naturschutzfachlichen Wert der Biosphäre

Bliesgau möglichst gering zu halten und gleichzeitig besonders windhöfliche Gebiete für die Windenergiegewinnung bereit zu stellen.

Hinsichtlich der Freihaltung der Landschaft von WEA ist auch zu berücksichtigen, dass große Teile des Stadtgebietes durch Flugsicherungsbelange aufgrund der Nähe zum Flughafen Saarbrücken-Ensheim und zum Sonderlandeplatz Zweibrücken für die Errichtung von WEA nicht in Frage kommen oder wegen Bauhöhenbegrenzungen ein wirtschaftlicher Betrieb behindert wird.

Insofern stehen für den konzentrierten Ausbau der Windenergienutzung mit drei und mehr Windenergieanlagen in einer Sonderbaufläche nur begrenzt Flächen zur Verfügung.

Aus planerischer Sicht müssen zur Umsetzung der städtebaulichen Ziele für die Ausweisung neuer Sonderbauflächen für Windenergie folgende Punkte erfüllt sein:

- Die Windenergienutzung soll nur auf den windhöflichsten Gebieten stattfinden, um mit wenigen Anlagen möglichst viel Energie zu gewinnen.
- Die Windenergienutzung soll weiterhin konzentriert stattfinden (mindestens 3 Anlagen in einem Windpark oder ergänzend zu bestehenden Windparks).
- Das Schutzbedürfnis der Bevölkerung vor Lärm, Schattenwurf und bedrängender Wirkung soll umfassend berücksichtigt werden und deshalb neue Sonderbauflächen in ausreichendem Abstand zu Siedlungen ausgewiesen werden.
- Für den Artenschutz wertvolle Flächen sowie besonders windkraftsensible Tierarten sollen durch Windenergieanlagen möglichst wenig beeinträchtigt werden.

Die aus Sicht der Stadt überwiegenden öffentlichen Belange werden sowohl in die Restriktionsanalyse eingestellt als auch bei der Eignungsanalyse der resultierenden Potenzialflächen berücksichtigt (siehe Kap. 4 und 5).

2. Vorgehensweise bei der Ermittlung der Flächen für die Windenergienutzung

Zur Ermittlung der für eine Darstellung als Sonderbaufläche Windenergie geeigneten Gebiete im Flächennutzungsplan wird ein mehrstufiges Verfahren eingesetzt. Es wird flächendeckend und einheitlich für das gesamte Stadtgebiet angewendet.

Das Verfahren gliedert sich in eine Restriktionsanalyse und eine Eignungsanalyse.

In der Restriktionsanalyse werden für die Windenergie ungeeignete Flächen herausgefiltert. Hierzu werden „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien (s.u.) flächendeckend und einheitlich auf das gesamte Stadtgebiet angewendet (vgl. Karte 1 im Anhang).

In der Eignungsanalyse werden die resultierenden Potenzialflächen mit weiteren öffentlichen Belangen bzw. Vorbehalten gegenüber der Windenergienutzung überlagert. Hieraus ergeben sich dann potenzielle Eignungsflächen für die Windenergienutzung.

2.1 Restriktionsanalyse

In einem ersten Schritt werden - ausgehend vom gesamten Stadtgebiet - all jene Flächen ermittelt, welche aufgrund von rechtlichen oder tatsächlichen Gründen grundsätzlich nicht für eine Windenergienutzung zur Verfügung stehen (sog. „harte“ Tabuzonen). Windenergieanlagen würden hier gegen geltendes Recht oder landesplanerische Ziele verstößen.

Im zweiten Schritt werden Flächen ermittelt, die einen hohen Vorbehalt gegenüber Windenergieanlagen haben (sog. „weiche“ Tabuzonen). Sie umfassen Bereiche, die zwar aus rechtlicher und landesplanerischer Sicht grundsätzlich für eine Windenergienutzung geeignet wären, aber aufgrund starker Konflikte mit der Windenergie und den städtebaulichen Vorstellungen der Stadt nicht für eine Windenergienutzung zur Verfügung stehen sollen.

Gesamtfläche – „harte“ Tabuzonen - „weiche“ Tabuzonen = Potenzialflächen für Windenergienutzung

Nach Abzug der „harten“ und „weichen“ Tabuzonen vom gesamten Stadtgebiet verbleiben Potenzialflächen für die Windenergienutzung, welche abschließend in einer Eignungsanalyse mit konkreten öffentlichen Belangen, die ggf. der Windenergienutzung entgegenstehen können, in Beziehung gesetzt werden.

2.2 Eignungsanalyse

In der Eignungsanalyse werden die Potenzialflächen (Ergebnis der Restriktionsanalyse) auf konkrete öffentliche Belange gem. § 1(6) BauGB mit einem möglichen Vorbehalt gegenüber der Windenergie untersucht

Potenzialflächen – Flächen mit konkreten öffentlichen Belangen = potenzielle Eignungsflächen für Windenergienutzung zur Darstellung im Flächennutzungsplan

Ziel der darauf aufbauenden Empfehlung für den Abwägungsprozess ist es, der Windenergie an geeigneter Stelle substanziell Raum zu verschaffen, um im Sinne einer Positivplanung an geeigneter Stelle im Stadtgebiet „Windenergiegebiete“ gem. § 2 Nr. 1a Windflächenbedarfsgesetz (WindBG) auszuweisen und die nach Landesgesetz geforderten Flächenanteile zu erreichen.

3. Kriterien zur Ermittlung der Potenzialflächen für Windenergienutzung

Die Kriterien der nachfolgenden Restriktionsanalyse orientieren sich an den Kriterien der Flächenpotenzialstudie des Landes (Bosch & Partner 2024). Die Ausschlussflächen der Landesstudie wurden zum großen Teil auch als Ausschlussflächen in die Flächennutzungsplanung übernommen. Folgende Ausschlussflächen aus der Landesstudie wurden modifiziert oder nicht übernommen:

- Auf Anregung der Landesplanungsbehörde im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung werden nicht die Vorranggebiete aus dem LEP-Entwurf 2023 herangezogen, sondern die Vorranggebiete aus dem geltenden LEP 2004
- Pflegezone der Biosphäre: im FNP als Ausschlussfläche gewertet, randlicher Rotorüberstrich wird im Unterschied zur Landesstudie zugelassen
- 10m-Puffer um Fließgewässer II. und III. Ordnung: Überbauung bereits durch die Vorgaben des Landeswassergesetzes ausgeschlossen
- Feuchtgebiete > 10 ha: keine Betroffenheit im Stadtgebiet
- 400m-Puffer um Campingplätze und Ferienhäuser: Einzelfallbetrachtung bei Betroffenheit
- 100m-Puffer zu Schienenwegen: Einzelfallbetrachtung bei Betroffenheit
- 127,5 m-Puffer um Freileitungen: Einzelfallbetrachtung bei Betroffenheit
- Windhäufigkeit < 6,5 m/s in 150 m Höhe nach global-windatlas.info: es wird eine Windhäufigkeit < 6,8 m/s in 150 m Höhe nach global-Windatlas.inf verwendet, weil andernfalls auf großen Teilen des Stadtgebiets keine Flächendifferenzierung erfolgt (*Anmerkung: der aus der Landespotenzialstudie bereit gestellte Datensatz zu den Gebieten im Saarland mit einer Windgeschwindigkeit < 6,5 m/s in 150 m Höhe stimmt nicht mit dem Original-Datensatz nach global-Windatlas.info überein.*)

3.1 Ausschluss aus tatsächlichen/rechtlichen Gründen

(„Harte“ Tabuzonen der Restriktionsanalyse)

„Harte“ Ausschlussbereiche für die Windenergienutzung sind jene Flächen, auf denen aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen ausgeschlossen sind. Sie stehen somit grundsätzlich für eine Windenergienutzung nicht zur Verfügung.

Die Ausschlussbereiche umfassen folgende Flächen:

3.1.1 Ausschluss auf Grund landesplanerischer Vorgaben (gem. LEP 2004)

- Vorranggebiet Naturschutz
- Vorranggebiet Freiraumschutz

- Vorranggebiet Hochwasserschutz
- Vorranggebiet Industrie, Gewerbe, Dienstleistungen

3.1.2 Ausschluss auf Grund normativer Gebietsfestsetzungen

- Naturschutzgebiete
- Kernzone der Biosphäre Bliesgau
- Natura 2000 – Gebiete
- Geschützte Landschaftsbestandteile
- Naturdenkmale
- Gesetzlich geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG
- Schutzwürdige Wälder nach § 8 LWaldG
- Wasserschutzgebiete Zone I und II
- Gesetzlich festgelegtes Überschwemmungsgebiet

3.1.3 Ausschluss auf Grund bestehender oder verbindlich geplanter Nutzungen

- Siedlungsflächen
- Freizeitanlagen, Friedhöfe, Gewerbe- und Industriegebiete, innerörtliche Verkehrsflächen
- Rohstoffabbaufächen
- Bauverbotszonen entlang von Bundes- und Landesstraßen
- Schutzabstand zu Wohnbauflächen: pauschalisierte Mindestanforderung nach TA Lärm: 425 m

3.2 Ausschluss aus städtebaulichen Gründen („Weiche“ Tabuzonen der Restriktionsanalyse)

Bereiche mit städtebaulichen Ausschlusskriterien widersprechen nicht grundsätzlich einer Aufstellung von Windenergieanlagen, jedoch sind sie nach den städtebaulichen Vorstellungen der Stadt nicht für WEA geeignet, da sie wesentliche Beeinträchtigungen anderer Raumansprüche bedingen.

Folgende Flächen sollen aus städtebaulichen Gründen nicht für die Windenergienutzung zur Verfügung stehen:

3.2.1 Immissionsschutz

- Schutzabstand von 1.000 m um Ortslagen/Siedlungsgebiete mit Wohnfunktion (ohne Aussiedlerhöfe / Einzelgehöfte) als erweiterter Immissionsschutz und zur Sicherung der Siedlungsentwicklung

Begründung:

Der erweiterte Schutzabstand zu Ortslagen begründet sich zum einen aus dem Immissionsschutz. Nach TA Lärm ist u.a. für reine Wohngebiete, welche Teil der Ortslage sein können, ein nächtlicher Immissionsrichtwert von 35 dB(A) definiert. Dementsprechend erhöht sich der Mindestabstand von WEA deutlich gegenüber Mischgebieten oder allgemeinen Wohngebieten. Zudem bestehen in und an Ortslagen bereits Vorbelastungen, beispielsweise durch Gewerbebetriebe, welche ihrerseits Schall emittieren. Der erhöhte Schutzabstand soll somit auch mögliche Summationseffekte begrenzen bzw. verhindern. Auch die Aufstellung mehrerer leistungsstarker Windenergieanlagen auf einer Eignungsfläche führt zu erhöhten Schallemissionen, welche wiederum einen erhöhten Schutzabstand erfordern.

Zum anderen trägt der erweiterte Abstand dem städtebaulichen Grundsatz zur Rücksichtnahme auf das Orts- und Landschaftsbild (§ 1 Abs. 5 S. 2 und Abs. 6 Nr. 5 BauGB) Rechnung.

Die Kommune kann sich zudem Entwicklungsmöglichkeiten für ihre Siedlungsflächen erhalten, wenn ein erweiterter Abstand zu Standorten von Windenergieanlagen eingehalten wird. Denn eine spätere Erweiterung von Siedlungen kann bei zu geringen Abständen aufgrund der Vorgaben des Immissionsschutzes scheitern.

Grundlage der Abstandsermittlung sind die Wohn- und Mischbauflächen im Innenbereich abgeleitet aus dem ATKIS-Datensatz „baulich geprägte Flächen“ innerhalb des ATKIS-Datensatzes „Ortslagen“.

Die Abstandsermittlung zu Wohnbauflächen im angrenzenden Rheinland-Pfalz wurde anhand des ATKIS-Datensatzes „Ortslagen“ durchgeführt.

- Schutzabstand von 1.000 m zu Kur- und therapeutischer Einrichtung

Begründung:

Um die Aufenthaltsqualität in der Einrichtung zu erhalten, sollen im Umfeld bis 1.000 m Entfernung keine Windenergieanlagen errichtet werden.

3.2.2 Landesplanerische Belange gem. LEP-Entwurf 2023

- Vorranggebiet für Industrie, Gewerbe, Dienstleistungen
- Vorranggebiet für Naturschutz (umfasst u.a. Naturschutzgebiete, Natura 2000-Gebiete und Kernzone der Biosphäre)

- Vorranggebiet für Forschung und Entwicklung (keine Betroffenheit im Stadtgebiet)

In Anlehnung an die Windpotenzialstudie des Landes wird außerdem eine Rotorblattlänge (pauschal mit 75 m angenommen) als Schutzabstand um die Vorranggebiete als Ausschluss definiert, um den Rotorüberstrich zukünftiger WEA zu berücksichtigen.

3.2.3 Arten- und Biotopschutz

- FFH-Lebensraumtypen außerhalb von Natura 2000-Gebieten

Begründung:

FFH-Lebensraumtypen genießen gemäß der Festlegung in den Anhängen der FFH-Richtlinie besonderen Schutzstatus und dürfen nicht beeinträchtigt werden. Nach § 19 BNatSchG i.V. mit dem Umweltschadensgesetz dürfen FFH-Lebensraumtypen nicht geschädigt werden.

Die FFH-Lebensraumtypen sollen entsprechend § 19 BNatSchG vor Schädigungen durch Windenergienutzung geschützt werden. Kleinräumig innerhalb der geplanten Sonderbauflächen liegende FFH-Lebensraumtypen sind von baulicher Inanspruchnahme freizuhalten.

- Pflegezone der Biosphäre Bliesgau

Begründung:

Im Positionspapier des MAB-Nationalkomitees zur Nutzung von Windenergie in Biosphärenreservaten (2012) wird festgestellt: „Kern- und Pflegezonen sind entsprechend ihrer Entwicklungsziele von der Windenergienutzung freizuhalten“.

Weiter heißt es dort, dass Windkraftstandorte nur in den Entwicklungszenen ausgewiesen werden sollen und dort auf wenige Standorte konzentriert werden sollten.

- Nahbereich um Vorkommen kollisionsgefährdeter Brutvogelarten

Begründung:

Nach § 45b Abs. 2 BNatSchG ist das Tötungs- und Verletzungsrisiko für die in Anlage 1 zum Gesetz genannten Arten und dem jeweils zugeordneten Nahbereich signifikant erhöht. Im Regelfall liegt dann ein Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot wild lebender Tiere nach § 44 Absatz 1 Satz 1 BNatSchG vor.

Datengrundlage: Angaben des LUA (Datenerfassung 2024 und 2025)

3.2.4 Konzentrationswirkung

- Ausschluss von Flächen mit geringer Windhöufigkeit: Bereiche mit einer mittleren jährlichen Windgeschwindigkeit in 150 Metern über Grund von weniger als 6,8 m/s (Datengrundlage: globalwindatlas.info)

Begründung:

Bei der Auswahl der Standorte ist die Windhöufigkeit von zentraler Bedeutung. Gebiete mit hoher Windhöufigkeit sind vorrangig zu sichern.

Windenergieanlagen sollen nach Möglichkeit in windstarken Bereichen konzentriert werden, um einerseits die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu reduzieren und andererseits einen wirtschaftlichen Anlagenbetrieb zu gewährleisten. Aus diesem Grunde werden im Stadtgebiet für die Windenergienutzung nur Flächen mit einer durchschnittlichen Windgeschwindigkeit von mindestens 6,8 m/s in 150 m über Grund betrachtet.

- Mindestflächengröße

Ausschluss von Potenzialflächen mit weniger als 30 ha Größe und ohne räumlichen Bezug zu benachbarten Eignungsbereichen (Abstand mehr als 750 m)

Begründung:

Um die angestrebte Konzentrationswirkung im Hinblick auf den Schutz des Landschaftsbildes und der Biosphäre Bliesgau auf wenige besonders gut geeignete Sonderbauflächen mit möglichst vielen WEA-Standorten zu erreichen, wird zusätzlich zur Mindestwindgeschwindigkeit eine Mindestflächengröße festgelegt.

Als Mindestgröße für die möglichen Konzentrationszonen wird eine Flächengröße von 30 ha angenommen. Splitterflächen mit räumlicher Beziehung (nicht weiter als 750 m voneinander entfernt) werden als eine Eignungsfläche weiter betrachtet, sofern sie in Kombination mit den angrenzenden Eignungsflächen den Schwellenwert von 30 ha erreichen oder übersteigen. Flächen, die unterhalb dieses Schwellenwertes fallen, werden ausgeschlossen.

3.2.5 Sonstiges

- Bereiche mit einer Hangneigung von mehr als 15 %

Begründung

Für die Errichtung von WEA ist neben der Fundamentfläche eine ebene Lager- und Kranstellfläche mit einer Mindestfläche von etwa 5.000 m² erforderlich. Darüber hinaus dürfen die Zuwegungen für die Schwerlastfahrzeuge zum Transport der Anlagen- und Kranteile bestimmte Steigungen nicht überschreiten. In Bereichen mit großen Hangneigungen ist daher die Errichtung von WEA nicht möglich oder das Gelände muss großflächig eingeebnet werden. Zur Vermeidung großer Eingriffe in die Geländeoberfläche und der Entstehung umfangreicher

Böschungsflächen sollen daher keine Bereiche mit einer Hangneigung von mehr als 15 % in Anspruch genommen werden.

- Flugsicherungsbelange
 - o Anflugfläche Flughafen Saarbrücken-Ensheim (gem. Gutachten Mörz Transport Consult 2023)
 - o Verfahrensfläche VOR-Anflüge Sonderlandeplatz Zweibrücken (gem. Gutachten Mörz Transport Consult 2023)

Begründung

In diesen Bereichen ist zur Erhaltung der Sicherheit im Flugverkehr die Errichtung von WEA nach gutachterlicher Aussage nicht zulässig.

3.3 Kriterien der Eignungsanalyse

In der Eignungsanalyse werden die Potenzialflächen, die sich aus der Anwendung der „harten“ und „weichen“ Ausschlusskriterien (= Restriktionsanalyse) ergeben mit weiteren öffentlichen Belangen bzw. Vorbehalten gegenüber der Windenergienutzung überlagert. Diese sonstigen öffentlichen Belange dienen der vergleichenden Eignungsprüfung und können ggf. zu Einschränkungen der in der Restriktionsanalyse ausgefilterten möglichen Konzentrationszonen / Potenzialflächen führen.

3.3.1 Arten- und Biotopschutz

- Betroffenheit windkraftsensibler Arten:
 - o kollisionsgefährdete Brutvogelarten im zentralen Prüfbereich
 - o Fledermausvorkommen

3.3.2 Landschaftsbild und Erholung

- Besonders empfindliche / schützenswerte Landschaftsräume
- Erholungseinrichtungen (Campingplätze, Wochenendhaussiedlungen, Wanderwege etc.)

3.3.3 Historische alte Waldstandorte

3.3.4 Denkmalschutz

- Bodendenkmäler: Hügelgräber und Gräberfelder aus der Hallstatt- und Frühlaténe-Zeit

- Baudenkmäler: Kloster, Kirchen, Menhire etc.

3.3.5 Weitere Flugsicherungsbelange

- Bauschutzbereich Flughafen Saarbrücken-Ensheim: Bereiche außerhalb der Anflugfläche
- Schutzbereich Circling-Verfahren Flughafen Saarbrücken-Ensheim
- Bereich des IFR-Abflugverfahrens des Sonderlandeplatzes Zweibrücken

3.3.6 Sonstiges

- Abstandszonen zu Leitungen
- Abstandszonen zu Richtfunkstrecken
- Abstandszonen zu Schienenwegen

4. Restriktionsanalyse

4.1 Anwendung der „harten“ und „weichen“ Ausschlusskriterien

In der nachfolgenden Übersichtskarte sind die „harten“ und „weichen“ Ausschlusszonen sowie die verbleibenden außerhalb dieser Zonen liegenden Potenzialflächen für die Windenergienutzung dargestellt (siehe auch Karte 1 und 2 im Anhang). Sie werden unterschieden nach ihrer Größe. Flächen mit weniger als 30 ha und ohne Zusammenhang zu bestehenden Vorranggebieten sind wegen ihrer mangelnden Konzentrationswirkung nicht für die Windenergienutzung geeignet. Nur wenn sie zusammen mit benachbarten potenziellen Eignungsflächen (bis 750 m Entfernung) oder zusammen mit bestehenden Sondergebieten die nötige Größe von 30 ha erreichen, werden sie anschließend einer Eignungsprüfung unterzogen.

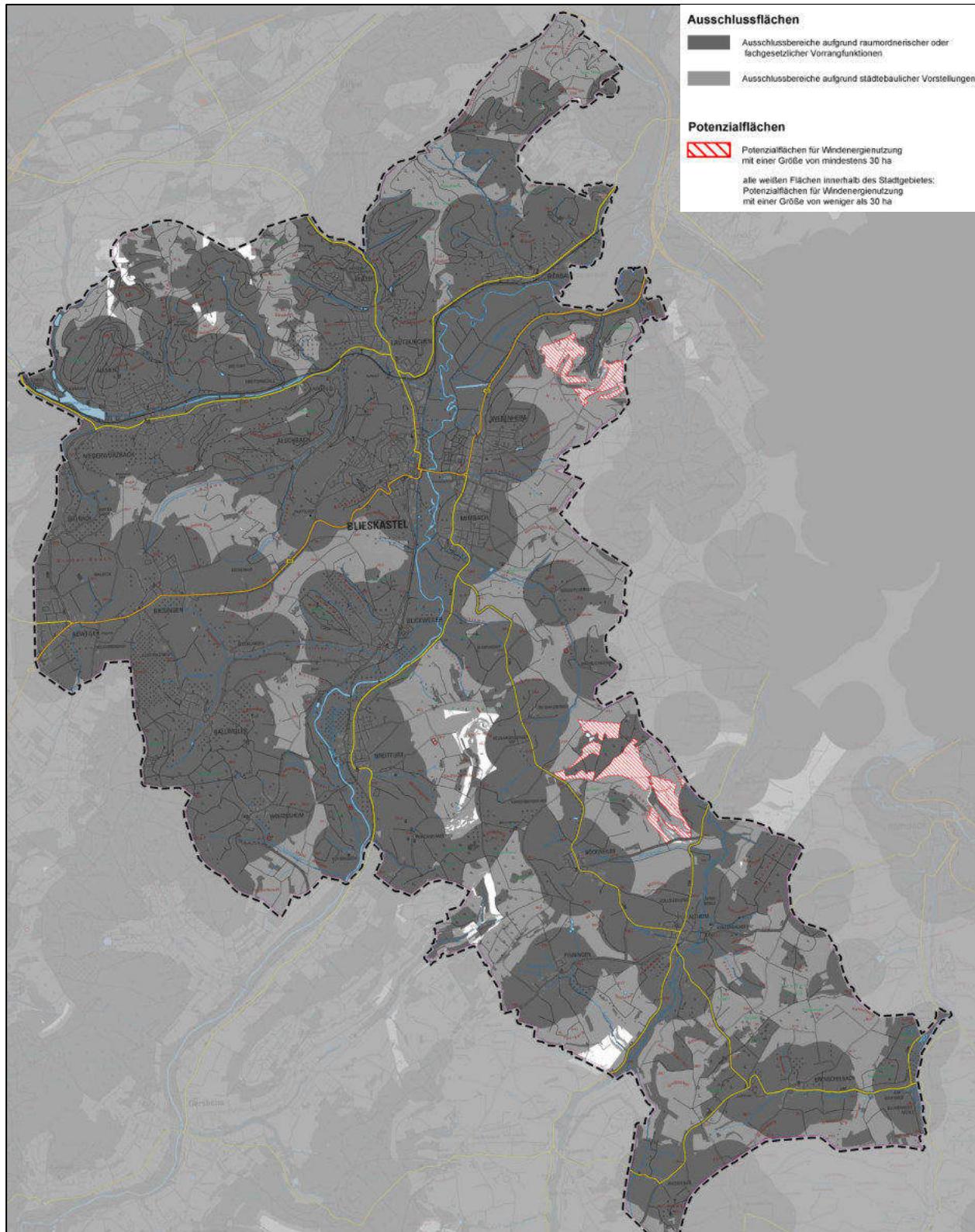


Abb. 2: Ausschlussgebiete („Harte“ und „weiche“ Tabuzonen) sowie resultierende Potenzialflächen für Windenergienutzung; ohne Maßstab – Originalgröße siehe Karte-2 im Anhang

4.2 Potenzialflächen für Windenergienutzung

Nach Anwendung der in den Kapiteln 3.1 und 3.2 genannten Kriterien ergeben sich die nachfolgend aufgelisteten Potenzialflächen (vgl. Abb. 3) mit einer Größe von mehr als 30 ha bzw. unter 30 ha als Ergänzung zu bestehenden Sondergebieten.

Flächen, die kleiner als 30 ha sind und auch zusammen mit benachbarten Flächen (bis 750 m Abstand) die Mindestgröße nicht erreichen, werden nicht weiter berücksichtigt.

Bezeichnung der Fläche	Lage der Fläche	Flächengröße [ha]
A	Webenheim	43,1
A-1	Webenheim Nordwest	24,9
A-2	Webenheim Südost	18,2
B	Böckweiler	75,7
B-1	Böckweiler Nord	12,2
B-2	Böckweiler Grünbachwald	5,7
B-3	Böckweiler zentral	49,0
B-4	Böckweiler Süd	8,2
B-5	Böckweiler Grenzraum	0,6
Summe gesamt		118,8 ha

Tab. 2: Übersicht über die Potenzialflächen

Auf dem Gebiet der Stadt Blieskastel ergeben die Potenzialflächen mit einer Größe von mindestens 30 ha insgesamt eine Fläche von 118,8 ha. Dies entspricht 1,10 % des Stadtgebiets (10.834 ha).

Sie werden im nachfolgenden Abschnitt 5 einer Eignungsanalyse unterzogen.

5. Eignungsanalyse der Potenzialflächen für Windenergienutzung

Die Eignungsanalyse dient der vergleichenden Betrachtung der einzelnen Potenzialflächen bzw. Konzentrationszonen, die sich aus der Restriktionsanalyse ergeben haben. Zudem werden mögliche Summationseffekte benachbarter Eignungsflächen beleuchtet.

Unter Anwendung der in Abschnitt 3.3 genannten sonstigen Vorbehalte bzw. städtebaulichen Vorstellungen ergeben sich für die Eignungsflächen/Konzentrationszonen unterschiedlich starke Einschränkungen, die nachfolgend dargestellt werden.

Daraus resultieren schließlich nach Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung (siehe Teil 2 der Begründung) und der Ergebnisse der Abwägung die möglichen Konzentrationszonen zur Darstellung als Sonderbauflächen für Windenergie im Flächennutzungsplan (vgl. Karte 3 im Anhang).

5.1 Mögliche Konzentrationszonen

5.1.1 Potenzialfläche A-Webenheim (Erweiterung des bestehenden Sondergebietes)

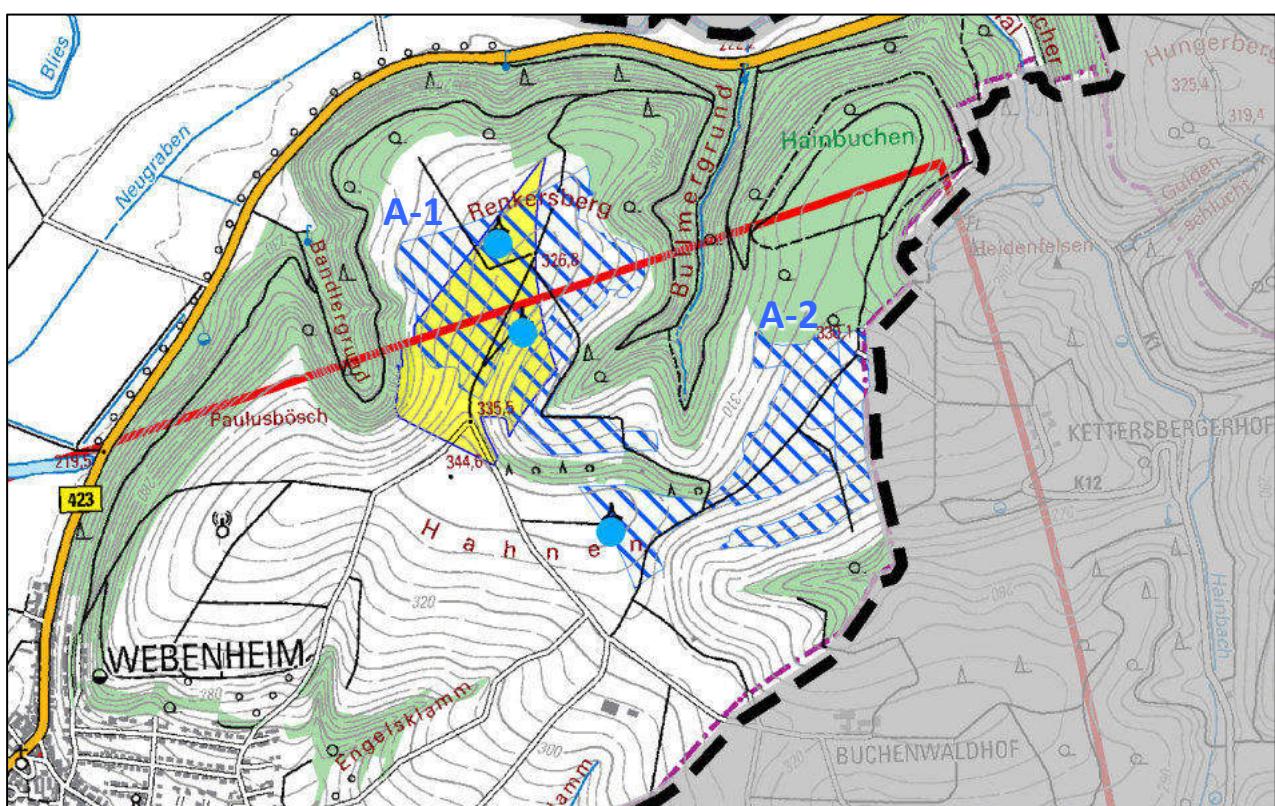


Abb. 4: Lage der Potenzialfläche A (blau schraffiert), bestehendes Sondergebiet (gelb) sowie bestehende WEA (blaue Punkte)

Topografie/Gelände:

Die Teilfläche A-1 liegt auf dem Renkersberg nordöstlich von Webenheim auf 300 m ü. NN bis 327 m ü. NN auf einem Höhenrücken zwischen den Taleinschnitten Bandlergrund und

Bullmergrund. Die Teilfläche A-2 befindet sich unmittelbar an der Grenze zu Rheinland-Pfalz auf einer Höhe von 310 bis 330 m ü. NN ebenfalls zwischen zwei Taleinschnitten. Bei beiden Teilflächen handelt es sich um mehr oder weniger stark geneigtes Offenland

Flächengröße:	Fläche A-1	18,2 ha
	Fläche A-2	24,9 ha

Eignungsanalyse -

Betroffenheit von sonstigen Vorbehaltsbereichen / städtebaulichen Belangen:

Vorbehalt	Fläche A-1	Fläche A-2		
Arten- und Biotopschutz				
Zentraler Prüfbereich um kollisionsgefährdete Brutvogelarten 2024 und 2025	teilweise	nein		
Fledermaushabitate	keine Angaben	keine Angaben		
Schützenswerte Biotoptypen	nein	Hecken		
Landschaftsbild und Erholung				
Besonders empfindlicher Landschaftsraum	nein	nein		
Abstandszone (400 m) zu Erholungseinrichtung	nein	nein		
Abstandszone (200 m) zu zertifiziertem Qualitäts-wanderweg	nein	nein		
Abstandszone / Sichtachse zu Kulturdenkmal	ja	ja		
Historischer alter Waldstandort				
Historischer alter Waldstandort	nein	nein		
Denkmalschutz				
Bodendenkmäler	nein	nein		
Baudenkmäler	nein	nein		
Weitere Flugsicherungsbelange				
Bauschutzbereich Flughafen Saarbrücken-Ensheim	teilweise	vollständig		
Schutzbereich Circling-Verfahren Flughafen Saar-brücken-Ensheim	nein	nein		
Bereich des Instrumenten-Abflugverfahrens Son-derlandeplatz Zweibrücken	nein	nein		
Schutzbereich für Abflugverfahren Sonderlande-platz Zweibrücken	vollständig	vollständig		
Sonstiges				
Schutzabstand zu Leitungen	nein	nein		
Schutzabstand zu Richtfunkstrecken	teilweise	nein		
Schutzabstand zu Schienenweg	nein	nein		
Summationseffekte mit anderen Eignungsflächen oder mit bestehenden Sondergebieten	ja	ja		

--	--	--	--	--

Gesamtbewertung:

Die beiden Flächen sind grundsätzlich für die Windenergienutzung geeignet. Einschränkungen für die zukünftige Nutzung ergeben sich durch die bereits bestehenden drei Windenergieanlagen, zu denen ein Mindestabstand einzuhalten ist. Im weiteren Verfahren ist auch zu prüfen, inwieweit durch die Richtfunkstrecke der Pfalzwerke Netz AG, die die Eignungsfläche am nordwestlichen Rand berührt Einschränkungen entstehen (siehe auch Abschnitt 9.9).

Nach Angaben des LUA zu windkraftsensiblen Vogelarten befinden sich Teile der nordwestlichen Fläche im zentralen Prüfbereich um kollisionsgefährdete Vogelarten. Hierdurch kann ggf. die Windenergienutzung eingeschränkt werden (siehe auch Teil 2 Umweltbericht).

Die Planflächen liegen ganz oder teilweise im Bauschutzbereich des Flughafens Saarbrücken-Ensheim und im Schutzbereich für Abflugverfahren um den Sonderlandeplatz Zweibrücken. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass dadurch Höhenbeschränkungen für Windenergieanlagen wirksam werden.

Sichtbeziehungen vom Wallfahrtskloster und vom Gollenstein sowie aus dem Bliestal sind gegeben, die Beeinträchtigung relativiert sich aber durch die Vorbelastung aus den drei Bestandsanlagen. Ein schwerwiegender kumulativer Effekt ist mit der Erweiterung des bestehenden Windparks von 3 auf 5 Windenergieanlagen nicht zu erwarten. Unter dem Aspekt der Konzentration von Anlagen auf bereits vorbelastete Bereiche im Stadtgebiet bei gleichzeitiger weitgehender Freihaltung von bisher unbelasteten Bereichen kann diese Summationswirkung als erwünscht betrachtet werden.

Um einen Rotorüberstrich auf rheinland-pfälzischem Gebiet zu vermeiden, sollte die Grenze der Sonderbaufläche um eine Rotorblattlänge (75 m) von der Landesgrenze abgerückt werden. Dies würde zu einer Verkleinerung der Fläche A-2 von 18,2 ha auf 14,8 ha führen.

Im Ergebnis der Eignungsanalyse kann festgestellt werden, dass keine schwerwiegenden Planungshindernisse oder Konflikte erkennbar sind, die der Ausweisung als Sonderbaufläche für Windenergienutzung entgegenstehen.

5.1.2 Potenzialfläche B-Böckweiler

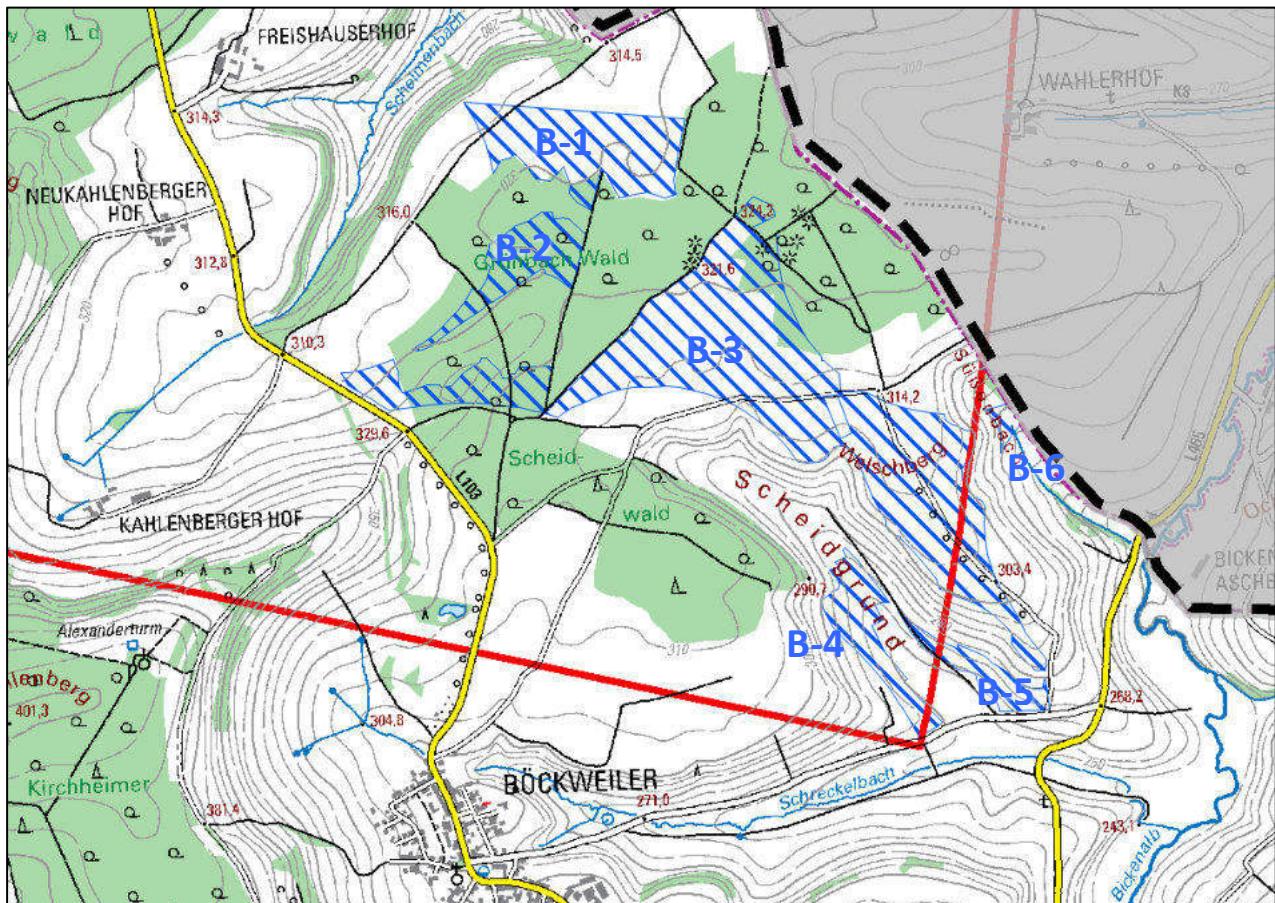


Abb. 5: Lageplan der Potenzialfläche B-1 bis B-6 (blau schraffiert)

Topografie/Gelände:

Die Teilflächen B-1, B-2 und B-3 liegen auf dem Höhenrücken zwischen dem Schelmenbachtal im Norden und dem Bickenalbtal im Süden auf 300 m ü. NN bis 330 m ü. NN. Die Teilflächen B-4, B-5 und B-6 befinden sich in den Talräumen des Scheidgrundbachs und des Süßenbachs und liegen damit deutlich tiefer als die Teilflächen B-1 bis B-3. Die Hangneigungen sind dort größer und die Windhäufigkeit geringer als in den höherliegenden Teilflächen B-1 bis B-3. Die Teilfläche B-2 ist vollständig bewaldet, B-1 und B-3 sind überwiegend Offenland und B-4 bis B-6 sind ausschließlich landwirtschaftlich genutztes Offenland, wobei Ackerland überwiegt.

Flächengröße:

Fläche B-1	12,2 ha
Fläche B-2	5,7 ha
Fläche B-3	49,0 ha
Fläche B-4	5,1 ha
Fläche B-5	3,1 ha
Fläche B-6	0,6 ha

Gesamt: 75,7 ha

Eignungsanalyse -

Überlagerung mit sonstigen Vorbehaltsbereichen / städtebaulichen Belangen:

Vorbehalt	Fläche B-1	Fläche B-2	Fläche B-3	Fläche B-4	Fläche B-5	Fläche B-6
Arten- und Biotopschutz						
Zentraler Prüfbereich um kollisionsgefährdete Brutvogelarten 2024 und 2025	teilweise	vollständig	vollständig	vollständig	vollständig	vollständig
Fledermaushabitate	randlich	randlich	randlich	nein	nein	nein
Schützenswerte Biotoptypen	nein	nein	nein	nein	nein	nein
Landschaftsbild und Erholung						
Besonders empfindlicher Landschaftsraum	nein	nein	nein	nein	nein	nein
Abstandszone (400 m) zu Erholungseinrichtung	nein	nein	nein	nein	nein	nein
Abstandszone (200 m) zu zertifiziertem Qualitätswanderweg	nein	nein	nein	nein	nein	nein
Abstandszone / Sichtachse zu Kulturdenkmal	nein	nein	nein	nein	nein	nein
Historischer alter Waldstandort						
Historischer alter Waldstandort	randlich	vollständig	teilweise	nein	nein	nein
Denkmalschutz						
Bodendenkmäler	evtl.	evtl.	evtl.	nein	nein	nein
Baudenkmäler	nein	nein	nein	nein	nein	nein
Weitere Flugsicherungsbelange						
Bauschutzbereich Flughafen Saarbrücken-Ensheim	vollständig	vollständig	teilweise	überwiegend	teilweise	nein
Schutzbereich Circling-Verfahren Flughafen Saarbrücken-Ensheim	nein	nein	nein	nein	nein	nein
Bereich des Instrumenten-Abflugverfahrens Sonderlandeplatz Zweibrücken	nein	nein	nein	nein	nein	nein
Schutzbereich für Abflugverfahren Sonderlandeplatz Zweibrücken	vollständig	vollständig	vollständig	vollständig	vollständig	vollständig
Sonstiges						
Schutzabstand zu Leitungen	nein	nein	nein	nein	nein	nein
Schutzabstand zu Richtfunkstrecken	keine Angab.					
Schutzabstand zu Schienenweg	nein	nein	nein	nein	nein	nein
Summationseffekte mit anderen Eignungsflächen oder mit bestehenden Sondergebieten	nein	nein	nein	nein	nein	nein

Gesamtbewertung:

Es treten möglicherweise Planungskonflikte mit dem Artenschutz, mit historischen Waldstandorten und mit Flugsicherungsbelangen auf. Daraus können sich Einschränkungen in der Nutzbarkeit für die Windenergiegewinnung ergeben.

Die Teilflächen B-4, B-5 und B-6 liegen topografisch ungünstig in wenig windhöflichen Tallagen bzw. stärker geneigten Hängen.

Summationseffekte ergeben sich nicht. Unter dem Aspekt der Konzentration von Anlagen auf bereits vorbelastete Bereiche wird hier ein bisher unbelasteter Bereich in Anspruch genommen.

Als Ergebnis der Eignungsanalyse kann festgestellt werden, dass für die Teilflächen B-1, B-2 und B-3 die erkennbaren Planungshindernisse überwindbar erscheinen und einer Ausweisung als Sonderbaufläche für Windenergienutzung nicht entgegenstehen.

Es wird empfohlen, die Teileflächen B-4, B-5 und B-6 im FNP-Verfahren wegen der ungünstigen Windhöufigkeit nicht weiter zu verfolgen.

5.2 Ergebnis der Eignungsanalyse

Vergleichende Betrachtung der potenziellen Eignungsflächen

Grundsätzlich sind beide Eignungsflächen für die Windenergienutzung geeignet. Auf beiden Flächen bestehen aber möglicherweise Konflikte, die zu Einschränkungen in der Nutzbarkeit führen können.

Die Eignungsfläche Webenheim erfüllt die Konzentrationswirkung in besonderem Maße, da ein bereits bestehender Windpark erweitert wird und damit die Auswirkungen auf das Landschaftsbild gemildert sind. Durch Flugsicherungsbelange kann es allerdings zu Höhenbeschränkungen kommen. Inwieweit Artenschutzbelaenge (v.a. kollisionsgefährdete Brutvögel und Fledermäuse) zu Nutzungseinschränkungen führen, kann erst abschließend beurteilt werden, wenn konkrete Untersuchungsergebnisse vorliegen.

In der Eignungsfläche Böckweiler ist nach vorliegender gutachterlicher Aussage (Mörz Transport Consult 2023) trotz der Lage wesentlicher Teilflächen im Bauschutzbereich des Flughafens Saarbrücken-Ensheim nicht mit Einschränkungen durch Flugsicherungsbelange zu rechnen. Hier wird allerdings ein für den Bliesgau typischer Landschaftsraum in Anspruch genommen, der bisher von technischen Hochbauten unbelastet ist. Auch die Überplanung historischer alter Waldstandorte im Norden der Eignungsfläche stellt einen planerischen Konflikt dar.

Als Ergebnis der Eignungsanalyse wird die Potenzialfläche Webenheim um den Grenzabstand von 75 m (Rotorblattlänge) zu Rheinland-Pfalz verkleinert und ansonsten vollständig in das FNP-Verfahren übernommen, die Potenzialfläche Böckweiler wird um die tieferliegenden Talräume verkleinert (Teilflächen B-4, B-5 und B-6). Die verbleibenden Gebiete werden der Umweltprüfung unterzogen (siehe Teil 2 Umweltbericht).

Auf dem Gebiet der Stadt Blieskastel ergeben die nach dem Ergebnis der Eignungsanalyse verbleibenden Potenzialflächen (siehe Abb. 6) zur Ausweisung als Sonderbauflächen für Windenergienutzung im Flächennutzungsplan insgesamt eine Größe von 106,6 ha. Das entspricht 0,98 % des Stadtgebietes (10.834 ha).

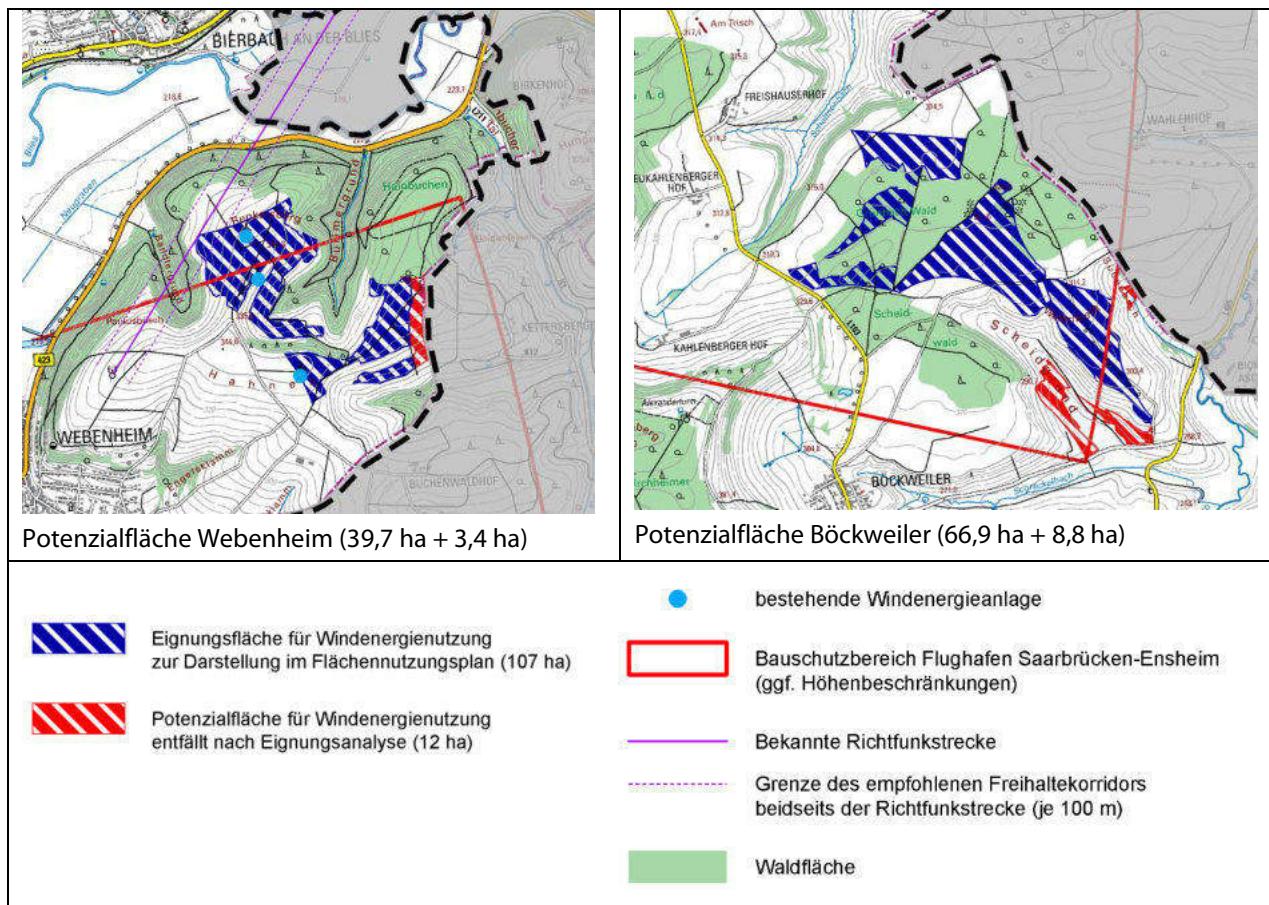


Abb. 6: Ergebnis der Eignungsanalyse

6. Abwägung im Rahmen des Flächennutzungsplanverfahrens

6.1 Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3(1) und 4 (1) BauGB

Im Rahmen der Abwägung zu den eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung wurden folgende Änderungen in der bisherigen Planung vorgenommen:

- Es wird ein Abstand von 75 m (angenommene Rotorblattlänge) zur Grenze von Rheinland-Pfalz eingeführt. Die Sonderbaufläche Webenheim wird entsprechend verkleinert (siehe auch Ergebnis Eignungsanalyse bzw. Abb. 6). Damit wird auch der Mindestabstand zur Außenbereichssiedlung Ketttersbergerhof von 425 m auf 500 m erhöht.
- Statt der Vorranggebiete aus dem LEP-Entwurf 2023 werden die Vorranggebiete aus dem geltenden LEP 2004 als „harte“ Ausschlussgebiete herangezogen. Die Vorranggebiete aus dem LEP-Entwurf 2023 werden weiterhin berücksichtigt, aber als „weiches“ Ausschlusskriterium eingestuft. Als Konsequenz entfällt der Bereich „Bickenalbtal“ bereits bei der Restriktionsanalyse und ist nicht mehr Bestandteil der Eignungsanalyse. An der bisherigen Abgrenzung der Sonderbaufläche Böckweiler ergeben sich daraus keine Änderungen.
- Für die Berücksichtigung der Mindestwindgeschwindigkeit wird im weiteren Verfahren der Datensatz aus dem GlobalWindAtlas herangezogen (wie in der Windflächenpotenzialstudie des Landes). Als Schwellenwert wird eine Mindestwindgeschwindigkeit von 6,8 m / s in 150 m über Grund festgelegt. Daraus ergeben sich geringfügige Grenzverschiebungen bei der Sonderbaufläche Webenheim.
- Es werden verschiedene Hinweise zur Berücksichtigung im Einzelgenehmigungsverfahren in der FNP-Begründung ergänzt (u.a. zu Richtfunkstrecken und Leitungen).
- Bei der Umweltprüfung werden aktuelle Daten des LUA zum Vorkommen windkraftsensibler Vogelarten aus den Jahren 2024 und 2025 herangezogen. Die Daten aus der Windflächenpotenzialstudie des Landes (2019 bis 2023) werden nicht mehr berücksichtigt.
- In der Umweltprüfung werden weitere Hinweise zum Artenschutz (u.a. Rastvogelgebiets, Dichtezentren) ergänzt.
- Aufgrund der bereits bestehenden Lärmproblematik durch eine vorhandene WEA in der bestehenden Sonderbaufläche Webenheim-Renkersberg wird der Schutzabstand der neuen Sonderbaufläche zur Ortslage Webenheim von 1.000 m auf 1.100 m vergrößert.
- Zum Schutz historischer Waldstandorte und der Waldfunktionen insgesamt wird die Sonderbaufläche Böckweiler-Welschberg um die bisher überplanten Waldflächen verkleinert. Lediglich eine bereits durch Schädlingsbefall aufgelöste Waldfläche im Umfang von ca. 0,6 ha verbleibt im Planverfahren.

Im Ergebnis der Abwägung zu den Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung und der Beratung in den städtischen Gremien wird die Sonderbaufläche Böckweiler durch Herausnahme der Waldflächen von 66,9 ha auf 54,3 ha verkleinert, die Sonderbaufläche Webenheim wird um den Grenzabstand von 75 m zu Rheinland-Pfalz und um den 1.100 m - Schutzabstand zu Webenheim von 42,8 ha auf 33,2 ha verkleinert. Die Gesamtfläche der in der Planung weiter verfolgten Sonderbauflächen verkleinert sich dadurch auf 87,5 ha.

6.2 Ergebnisse der Abwägung zu den Anregungen aus dem Verfahren gem. §§ 2(2), 3(2) und 4(2) BauGB

.....wird im weiteren Verfahren ergänzt

7. Ausweisung von Beschleunigungsgebieten gem. § 249c BauGB

Mit dem Gesetz zur Umsetzung von Vorgaben der Richtlinie EU 2023/2413 vom 12.08.2025 wurde in das Baugesetzbuch *§ 249c „Beschleunigungsgebiete für die Windenergie an Land“* aufgenommen:

- (1) „Werden im Flächennutzungsplan Windenergiegebiete gem. § 2 Nr. 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes dargestellt, sind diese vorbehaltlich des Absatzes 2 zugleich als Beschleunigungsgebiete für die Windenergie an Land darzustellen.“
- (2) Soweit das Windenergiegebiet in einem der folgenden Gebiete liegt, ist die Darstellung als Beschleunigungsgebiet ausgeschlossen:
 1. Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationalparke oder Kern- und Pflegezonen von Biosphärenreservaten nach dem Bundesnaturschutzgesetz oder
 2. Gebiete mit landesweit bedeutendem Vorkommen mindestens einer durch den Ausbau der Windenergie betroffenen europäischen Vogelart nach § 7 Absatz 2 Nummer 12 des Bundesnaturschutzgesetzes, einer in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Art oder einer Art, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 des Bundesnaturschutzgesetzes aufgeführt ist; diese Gebiete können auf der Grundlage von vorhandenen Daten zu bekannten Artvorkommen oder zu besonders geeigneten Lebensräumen ermittelt werden.

Eine in Satz 1 Nummer 2 genannte Art ist betroffen, wenn durch den Ausbau der Windenergie Verstöße gegen § 44 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 des Bundesnaturschutzgesetzes zu erwarten sind. Besonders geeignete Lebensräume sind insbesondere die Lebensraumtypen nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG, die für durch den Ausbau der Windenergie betroffene Arten als Habitate geeignet sind.

Es besteht also gem. § 249 c, Absatz 1 BauGB für den Planungsträger die Verpflichtung Beschleunigungsgebiete im Flächennutzungsplan auszuweisen soweit die in § 249 c, Absatz 2 formulierten Voraussetzungen erfüllt sind.

Für die geplanten Sonderbauflächen Webenheim-Renkertsberg und Böckweiler-Welschberg wird daher mit den nachfolgenden Ausführungen geprüft, ob die Voraussetzungen für die Ausweisung als „Beschleunigungsgebiet für die Windenergienutzung an Land“ gemäß § 249c BauGB vorliegen.

Sonderbaufläche Webenheim-Renkertsberg

- a. Die Sonderbaufläche liegt in keinem Natura 2000-Gebiet, keinem Naturschutzgebiet, keinem Nationalpark und in keiner Kern- und Pflegezone eines Biosphärenreservats.
- b. In der Sonderbaufläche befinden sich keine landesweit bedeutsamen Vorkommen einer durch den Ausbau der Windenergie betroffenen europäischen Vogelart nach § 7 Absatz 2

Nummer 12 BNnatschG, einer in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Art oder einer Art, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 des BNatschG aufgeführt ist.

- c. Durch die Sonderbaufläche werden keine besonders geeigneten Lebensräume, insbesondere Lebensraumtypen nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG, die für durch den Ausbau der Windenergie betroffene Arten als Habitate geeignet sind, überplant.

Verstöße gegen § 44 Abs.1 BNatSchG für einzelne Arten können durch folgende Minderungsmaßnahmen verhindert werden:

- ökologische Baubegleitung und zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung
- Betriebszeitenregelung zum Schutz hochfliegender Fledermausarten, Optimierung durch Gondelmonitoring
- Schutzmaßnahmen nach Anlage 1 Abschnitt 2 des Bundesnaturschutzgesetzes für kollisionsgefährdete Brutvogelarten als Einzelbrutpaare:
 - Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen
 - Anlage von attraktiven Ausweichhabitaten
 - Senkung der Attraktivität im Mastfußbereich
 - Phänologiebedingte Abschaltung
 - Antikollisionssystem

Im Ergebnis wird festgestellt, dass die Sonderbaufläche Webenheim-Renkensberg die Voraussetzungen für die Ausweisung als „Beschleunigungsgebiet für die Windenergienutzung an Land“ gemäß § 249c BauGB erfüllt und entsprechend in der Planzeichnung des Flächennutzungsplans zu kennzeichnen ist.

Sonderbaufläche Böckweiler-Welschberg

- a. Die Sonderbaufläche liegt in keinem Natura 2000-Gebiet, keinem Naturschutzgebiet, keinem Nationalpark und in keiner Kern- und Pflegezone eines Biosphärenreservats.
- b. In der Sonderbaufläche befinden sich landesweit bedeutsame Vorkommen einer durch den Ausbau der Windenergie betroffenen europäischen Vogelart nach § 7 Absatz 2 Nummer 12 BNnatschG, einer in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Art oder einer Art, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 des BNatschG aufgeführt ist. Konkret handelt es sich nach Angaben des Landesamtes für Umwelt und Arbeitsschutz (LUA) um ein **landesweit bedeutsames Dichtezentrum des Rotmilans**. Dies wird untermauert durch das auf rheinland-pfälzischer Seite nordöstlich der geplanten Sonderbaufläche angrenzende Rotmilan-Dichtezentrum (LfU 2023). Es handelt sich hier also um ein großräumig zusammenhängendes Gebiet mit einem Schwerpunkt vorkommen des Rotmilans.
- c. Durch die Sonderbaufläche werden besonders geeignete Lebensräume, insbesondere Lebensraumtypen nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG, die für durch den Ausbau der Windenergie betroffene Arten als Habitate geeignet sind, überplant.

Im Ergebnis wird festgestellt, dass die Sonderbaufläche Böckweiler-Welschberg die Voraussetzungen für die Ausweisung als „Beschleunigungsgebiet für die Windenergienutzung an Land“ gemäß § 249c BauGB nicht erfüllt und entsprechend in der Planzeichnung des Flächennutzungsplans nicht als Beschleunigungsgebiet zu kennzeichnen ist.

Entsprechend sind im Rahmen des Einzelgenehmigungsverfahrens artenschutzfachliche Untersuchungen durchzuführen und daraus geeignete Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen abzuleiten und festzulegen.

8. Darstellung bzw. Ausweisung im Flächennutzungsplan

Im Ergebnis der Standortkonzeption (Restriktions- und Eignungsanalyse), der Umweltprüfung und der Abwägung werden in der Teilfortschreibung Windenergie des Flächennutzungsplans der Stadt Blieskastel **zwei Sonderbauflächen** gemäß § 5 Abs. 2 Ziff. 1 BauGB und gemäß § 1 Abs. 2 Ziff. 12 BauNVO i.V. m. § 11 Abs. 2 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Windenergienutzung“ mit der Bezeichnung „Webenheim-Renkensberg“ und „Böckweiler-Welschberg“ ausgewiesen und verbindlich dargestellt.

Die Sonderbaufläche „Webenheim-Renkensberg“ wird zudem als „Beschleunigungsgebiet für die Windenergienutzung an Land“ gemäß § 249c BauGB ausgewiesen (siehe Abschnitt 7).

Die Darstellung und Abgrenzung der Sonderbauflächen mit allen Teilbereichen ist der Planzeichnung des Flächennutzungsplans im Maßstab 1:10.000 zu entnehmen.

Es wird außerdem festgelegt, dass der Mastfuß zukünftiger Windenergieanlagen vollständig innerhalb der jeweiligen Sonderbaufläche liegen muss. Der Rotor kann auch Flächen außerhalb der Sonderbaufläche überstreichen.

Auf den ausgewiesenen Flächen ist unterlagert eine land- und / oder forstwirtschaftliche Nutzung weiterhin möglich.

Flächenbilanz:

Im Ergebnis der vorlaufenden Verfahrensschritte werden im Flächennutzungsplan insgesamt 87,5 ha Sonderbauflächen ausgewiesen. Das entspricht 0,81 % des Stadtgebietes.

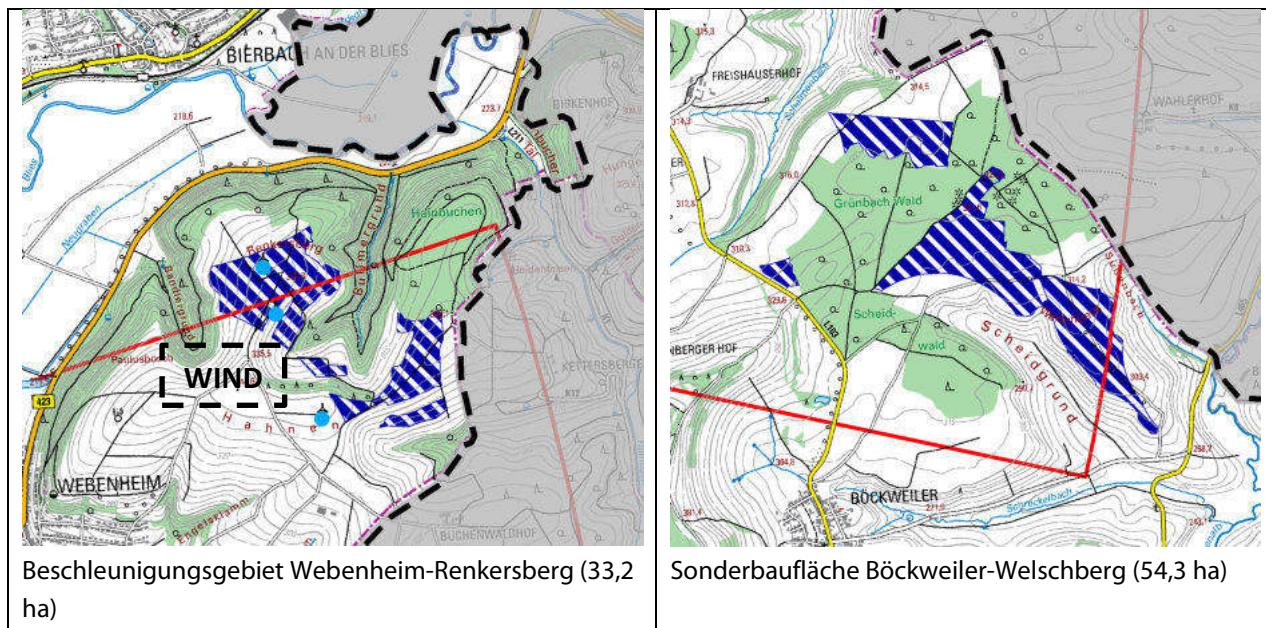


Abb. 7: Beschleunigungsgebiet und Sonderbaufläche für Windenergienutzung zur Darstellung im Flächennutzungsplan der Stadt Blieskastel (ohne Maßstab – siehe Karte 4 im Anhang sowie FNP-Plandokument); rot: Grenze des Bauschutzbereichs des Flughafens Saarbrücken; hellblaue Punkte: bestehende WEA

9. Erschließung

In allen dargestellten Flächen kann auf vorhandene Wegeinfrastruktur zurückgegriffen werden, um zusätzliche Eingriffe in Natur und Landschaft zu vermeiden. Je nach konkreter Lage der WEA müssen in den Sonderbauflächen aber Erschließungswege aus- bzw. neu gebaut werden.

Der für einen Netzanschluss der Windenergieanlagen erforderliche Kabeltrassenverlauf wird erst bei der konkreten Festlegung der Anlagenstandorte ermittelt. Der erforderliche Netzeinspeisepunkt wird vom zuständigen Netzbetreiber bei genauer Kenntnis der Anlagenleistung und des Anlagenstandorts zugewiesen.

Zur Sicherung des Rückbaus von Windenergieanlagen nach Ende der Betriebsdauer sind Bürgschaften in angemessener Höhe und unter Berücksichtigung der Kostenentwicklung über den gesamten Betriebszeitraum zu hinterlegen.

10. Auswirkungen auf Nutzungen

10.1 Städtebau

Lärmemissionen und Schattenwurf werden im Rahmen des Immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens für Einzelanlagen bzw. Windparks über Sondergutachten berücksichtigt. Bei der Neuausweisung von Wohngebieten in der Nähe von geplanten Windenergieanlagen sind die Ergebnisse dieser Sondergutachten zu berücksichtigen.

Nach Realisierung der WEA auf den SBF kann es bei zukünftigen Ausweisungen von Wohnbauflächen, aber auch bei der gewerblichen Entwicklung aus Immissionsschutzgründen zu Einschränkungen kommen. Ggf. können auch Nachbargemeinden außerhalb des Plangebiets von Einschränkungen in ihren Entwicklungsmöglichkeiten betroffen sein.

Bei der Einzelgenehmigung von WEA werden auch lärmrelevante Vorbelastungen durch geplante oder bereits realisierte Gewerbeanlagen berücksichtigt. Daraus können sich erhöhte Schutzabstände ergeben oder Betriebseinschränkungen für die jeweils beantragte WEA. Die damit üblicherweise einhergehende Verminderung der Wirtschaftlichkeit der WEA stellt das unternehmerische Risiko des Antragstellers/Betreibers dar.

10.2 Landwirtschaft

Landwirtschaftliche Belange sind in größerem Umfang in beiden SBF betroffen. Der Umfang der Auswirkungen und die genaue Lage des Eingriffsortes werden im Einzelgenehmigungsverfahren geklärt. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme durch eine WEA ist sehr wahrscheinlich nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen landwirtschaftlicher Belange zu rechnen. Eine mittelbare Betroffenheit landwirtschaftlicher Belange kann durch erforderliche naturschutzrechtliche und forstrechtliche Ausgleichsmaßnahmen (Ersatzaufforstungen) auf

landwirtschaftlichen Nutzflächen entstehen. Deshalb sollten im nachgelagerten Genehmigungsverfahren landwirtschaftliche Flächen so wenig wie möglich beansprucht werden. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen können als produktionsintegrierte Maßnahmen geplant und umgesetzt werden. Idealerweise sollte vornehmlich auf Flächenentsiegelungen und/oder Pflege bzw. Revitalisierung von Streuobstwiesen zurückgegriffen werden.

Ebenso ist darauf zu achten, dass die Erschließung sich am vorhandenen Wegenetz orientiert und keine landwirtschaftlichen Nutzflächen durch neue Erschließungswege zerschnitten werden und dadurch Bewirtschaftungsschwierigkeiten auftreten. Es sind frühzeitig Regelungen zu treffen, wie mit ggf. entstehenden Schäden am landwirtschaftlichen Wegenetz durch die Schwertransporte beim Bau der WEA umgegangen wird.

Beim Ausbau der erforderlichen Stromleitungen sind die Interessen der Landwirtschaft zu berücksichtigen und unvermeidbare Beeinträchtigungen auszugleichen.

10.3 Forstwirtschaft

Die geplante SBF Böckweiler überlagert 0,6 ha Waldflächen. Es handelt sich dabei um eine durch Käferbefall vorgeschädigte Fläche. Die übrigen Waldflächen wurden im Zuge der Abwägung aus der Planung genommen.

Beim Überstrich des Rotors über angrenzende Waldflächen sind zwischen dem Kronendach und den Rotor spitzen Abstände einzuhalten. Der Mindestabstand zwischen dem tiefsten Stand der Rotor spitze und der Waldoberkante soll mindestens 15 m betragen. Bei einer angenommenen maximalen Baumhöhe von 40 m muss der tiefste Punkt des Rotors 50 bis 65 m über der Geländeoberkante liegen.

Die Erschließung der WEA-Standorte soll sich am Verlauf der Hauptwege orientieren. Baubedingte Beeinträchtigungen des Waldes sind auf das unumgängliche Mindestmaß zu beschränken. Vom Anlagenbetreiber muss sichergestellt werden, dass betriebsbedingte Beeinträchtigungen des Waldes ausgeschlossen sind (Rückschnitt, Wipfelkopfung, zusätzliche Rodungen). Bei der evtl. notwendigen Erweiterung des vorhandenen Forstwegenetzes sind Laubholzbestände zu schonen. Erdkabel sollten nur in vorhandenen Wegetrassen verlegt werden.

Bei Inanspruchnahme von Waldflächen ist grundsätzlich eine Waldumwandlung nach § 8 LWaldG erforderlich, die mit einen flächengleichen Waldersatz einhergeht.

10.4 Wasserwirtschaft

Die SBF Webenheim liegt vollständig, die SBF Böckweiler größtenteils in der Zone III des Wasserschutzgebiets Bliestals.

Innerhalb der Schutzzone III liegt kein generelles Bauverbot vor. Hier ist eine standortspezifische Einzelfallprüfung durchzuführen und zu klären, ob eine Gefährdungssituation vorliegt und ob ggf. Maßnahmen zum Schutz des Trinkwassers erforderlich sind.

Nach § 3 Abs. 1, Pkt. 17 der Schutzgebietsverordnung vom 24.08.1990 sind Erdaufschlüsse verboten, „*durch die die Deckschichten wesentlich vermindert werden, vor allem wenn das*

Grundwasser ständig oder zu Zeiten hoher Grundwasserstände aufgedeckt oder eine schlecht reinigende Schicht freigelegt wird und keine ausreichende und dauerhafte Sicherung zum Schutz des Grundwassers vorgenommen werden kann. Im Gesamtplan sind diejenigen Bereiche in der Schutzone III dargestellt, in denen Deckschichten - bis zu 3 m Mächtigkeit (blaue Grenze bis orange Grenze) - bis zu 5 m Mächtigkeit (orange Grenze bis braune Grenze) abgetragen werden dürfen, ohne dass ein hydrogeologischer Unbedenklichkeitsnachweis geführt werden muss"

Da unmittelbar an die SBF Webenheim die Schutzone II angrenzt, ist im Vorfeld der Detailplanung mit der Wasserbehörde zu klären, ob hier ein Mindestabstand zur Schutzone II einzuhalten ist.

Generell sind die Regeln aus dem DVGW-Arbeitsblatt W 101 – Richtlinien für Trinkwasserschutzgebiete zu beachten und einzuhalten.

Außerdem sollten in Wasserschutzgebieten und deren unmittelbarer Umgebung ausschließlich getriebelose WEA zum Einsatz kommen, da diese bauartbedingt eine wesentlich geringere Menge an wassergefährdenden Stoffen beinhalten als Anlagen mit Getriebe.

Im Rahmen der Genehmigung ist sicherzustellen, dass die Anlage so errichtet, betrieben, unterhalten und ggf. stillgelegt werden kann, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind und die Gewässerunterhaltung nicht erschwert wird. Anlagen, die im natürlichen Überschwemmungsgebiet eines Gewässers liegen, dürfen die Hochwassersicherheit für Ober- und Unterlieger nicht verschlechtern.

Auch beim Bau der Zuwegungen und Leitungstrassen sind die Belange zum Schutz der Quellbereiche und der oberirdischen Fließgewässer besonders zu berücksichtigen.

Bachläufe, Quellbereiche sowie zeitweise wasserführende stehende Kleinstgewässer sind generell zu erhalten und von Beeinträchtigungen jeder Art freizuhalten.

Auf der Ebene der Einzelgenehmigung ist die Wirkung von Starkregenereignissen auf unterliegende Flächen näher zu betrachten, ggf. sind Schutzvorkehrungen zu treffen. Es wird generell empfohlen, zur Verbesserung des Landschaftswasserhaushalts und der Oberflächenwasserrückhaltung beim Bau von WEA Rückhaltemulden anzulegen.

10.5 Bergbau und Rohstoffgewinnung, Baugrund

Rohstoffabbaufächen sind von der Windenergienutzung ausgeschlossen, so dass hier keine Nutzungskonflikte zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Eingriffen in den Baugrund grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke (u.a. DIN 4020, DIN EN 1997-1 und -2, DIN 1054) zu berücksichtigen sind. Bei allen Bodenarbeiten gelten die Vorgaben der DIN 19731 und der DIN 18915. Für Neubauvorhaben von Windenergieanlagen werden standortbezogene Baugrunduntersuchungen

empfohlen. Bei Bauvorhaben in Hanglagen sollte die Stabilität des Untergrundes im Hinblick auf eventuelle Rutschungsgefährdung geprüft werden.

10.6 Erholung und Tourismus

Bei der Ausweisung der Sonderbauflächen für Windenergienutzung wurde darauf geachtet, die Erholungsnutzung nicht zu beeinträchtigen. Es ist dennoch nicht auszuschließen, dass Konflikte durch Veränderung des Landschaftsbildes, durch die zeitweise eingeschränkte Nutzbarkeit von Wanderwegen wegen der Gefahr von Eisfall und Eiswurf und durch Lärmimmissionen entstehen.

10.7 Straßennetz

Bei der Abgrenzung der SBF wurden die Bauverbotszonen zu Bundes- und Landesstraßen berücksichtigt.

Die weiteren erforderlichen Schutzabstände zu klassifizierten Straßen werden im Rahmen der nachgelagerten Einzelgenehmigungsverfahren mit dem Landesbetrieb für Straßenbau im Detail abgestimmt und festgelegt. Es gelten folgende Grundsätze:

- Die gesetzlichen Bauverbotszonen von 40 m an Bundesautobahnen und 20 m an Bundes- und Landesstraßen sind grundsätzlich freizuhalten. Bei der Aufstellung von Bebauungsplänen sind die Bauverbotszonen und die Baubeschränkungszonen darzustellen.
- In die Baubeschränkungszone entlang klassifizierter Straßen darf der Mast incl. Fundament nicht hineinragen. Der Rotor der Anlage kann die Baubeschränkungszone überstreichen.

Einzelheiten zur verkehrlichen Erschließung, der Ausgestaltung der Zufahrten u.a. sind einvernehmlich mit der zuständigen Straßenbaubehörde zu regeln. Neue unmittelbare Zufahrten zur freien Strecke klassifizierter Straßen dürfen nicht angelegt werden.

10.8 Luftverkehr

Die Belange des Luftverkehrs und der Flugsicherung wurden - soweit bekannt - bei der Festlegung der Sonderbauflächen berücksichtigt.

Beide SBF liegen zu großen Teilen im östlichen Sektor des Bauschutzbereichs des Flughafens Saarbrücken-Ensheim, aber außerhalb der Anflugfläche. Die SBF Böckweiler grenzt unmittelbar an die Anflugfläche an, die SBF Webenheim befindet sich in einem Abstand von ca. 800 m zur Anflugfläche.

Die erforderliche Kennzeichnungspflicht für Anlagen mit einer Gesamthöhe über 100 m ist im nachgelagerten Einzelgenehmigungsverfahren zu klären. Es wird empfohlen, Windenergievorhaben grundsätzlich bei der zuständigen Luftfahrtbehörde zur Prüfung gem. § 18 LuftVG einzureichen.

Da die Windenergieanlagen eine Höhe von mehr als 100 m über Grund erreichen, ist jedes Einzelvorhaben von § 14 LuftVG betroffen und bedarf einer luftrechtlichen Zustimmung. Die

konkreten Planungen sind im Rahmen des Genehmigungsverfahrens der zuständigen Landesluftfahrtbehörde vorzulegen.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens wird gemäß § 31 Abs. 3 LuftVG die DFS durch die Luftfahrtbehörde beteiligt und zur gutachtlichen Stellungnahme aufgefordert. Die DFS prüft die Einhaltung der Hindernisfreiflächen sowie die An- und Abflugverfahren an betroffenen Flugplätzen (Flughäfen, Landeplätze, Segelfluggelände, Hubschraubersonderlandeplätze).

Folgende Abstandsregelungen sind bei den Planungen bereits im jetzigen Stadium zu berücksichtigen:

- Gemeinsame Grundsätze des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb, veröffentlicht als NfL I 92/13, dort: Gefahren für den Flugplatzverkehr in der Platzrunde;
- Festlegung von Mindestabständen von Hindernissen zu festgelegten Sichtflugverfahren, veröffentlicht als NfL 1-847-16.

10.9 Versorgungsleitungen und Funkverkehr

Schutzabstände zu unter- und oberirdischen Versorgungsleitungen werden im nachgelagerten Einzelgenehmigungsverfahren festgelegt.

Es liegen aktuell keine Informationen zur Betroffenheit von Versorgungsleitungen vor. Bei der Inanspruchnahme von Flächen mit Versorgungsleitungen auf nachgelagerten Planungsebenen sind alle Versorgungseinrichtungen der Pfalzwerke AG Netz AG zu beachten. Zu Planungszwecken können auf der Website <https://www.pfalzwerke-netz.de/service/kundenservice/online-planauskunft> Auskünfte zu entsprechenden Einrichtungen eingeholt werden.

Richtfunkstrecken sind auf der Ebene der Einzelgenehmigung zu berücksichtigen, da die Richtfunkübertragung durch Reflexion an Rotoren oder Masten von WEA gestört oder unterbrochen werden kann. Richtfunkbetreiber fordern im unmittelbaren Umfeld von Richtfunkstrecken die sogenannte Fresnel-Zone von WEA freizuhalten. In der Regel handelt es sich dabei um eine zylindrische Freihaltezone mit einem Radius von 30 m um die Richtfunkachse.

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand wird die nordwestlich Teilfläche der SBF Webenheim von einer Richtfunkstrecke der Pfalzwerke Netz AG gequert. Nach Angaben der Pfalzwerke haben die Korridore der Richtfunkstrecken eine Regelbreite von 200 m. Innerhalb dieser Korridore bestehen Beschränkungen für die Ausführung von Vorhaben z.B. bei der Errichtung und Erweiterung baulicher Anlagen bezüglich der Bauhöhe und der Fassadengestaltung im Hinblick auf mögliche Reflexionen bzw. Verschattung.

Die Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb eines solchen Korridors kann zu Beeinflussungen einer Richtfunkstrecke führen. Um diese auszuschließen, sollen nach Möglichkeit innerhalb der Korridore keine Windenergieanlagen errichtet werden. Es sind daher beidseitig der Achse der Richtfunkstrecken Schutzabstände von bis zu 100 m einzuhalten. Die genaue Beeinflussung ist im Einzelfall zu prüfen. Die Prüfung erfolgt auf Ebene der nachgeschalteten verbindlichen Bauleitplanung und des Genehmigungsverfahrens.

Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr weist daraufhin, dass die Plangebiete in militärischen Interessensgebieten hinsichtlich Funk und Polypole liegen und erst im Einzelgenehmigungsverfahren in Abhängigkeit von Anlagentyp, Rotor-durchmesser, Nabenhöhe und konkretem Anlagenstandort eine detaillierte Stellungnahme erfolgt.

Die Creos Deutschland GmbH weist daraufhin, dass am südlichen Rand der Sonderbaufläche Böckweiler-Welschberg ein Fernmeldekabel verläuft, das durch einen beidseitigen 1 m breiten Schutzstreifen gesichert ist und im Schutzstreifen einer Ferngasleitung liegt. Bei der konkreten Standortplanung und der baulichen Umsetzung ist die „Anweisung zum Schutz von Erdkabel und Freileitungen“ der Creos Deutschland GmbH zu beachten. Arbeiten im Schutzstreifen dürfen nur nach vorheriger Einweisung durch einen Beauftragten der Creos Deutschland GmbH ausgeführt werden. Arbeiten im Leitungsbereich sind mindestens 20 Werkstage vor Beginn der Arbeiten bei der Creos Deutschland GmbH anzuzeigen.

10.10 Denkmalschutz

Bei der Errichtung von Windenergieanlagen und deren Erschließung sind die Belange des Denkmalschutzes in die Abwägung einzubeziehen. Die Einzelheiten werden im Einzelgenehmigungsverfahren geregelt.

Für die geplanten SBF liegen derzeit keine Kenntnisse über die konkrete Betroffenheit von Boden- und/oder Baudenkmälern vor.

Hinweise:

Sollten bei Erdarbeiten, Bau- oder Abbrucharbeiten prähistorische oder historische Gegenstände (bewegliche oder unbewegliche), von denen bei ihrer Entdeckung anzunehmen ist, dass sie Kulturdenkmäler sind oder als solche gelten, gefunden werden, oder Flurdenkmäler durch die Baumaßnahme betroffen sein, ist dies gemäß § 17 Denkmalschutzgesetz (DSchG) unverzüglich der Denkmalfachbehörde mündlich oder schriftlich anzuzeigen. Anzeigepflichtig ist der Finder, der Eigentümer des Grundstückes, sonstige über das Grundstück Verfügungsberechtigte, der Besitzer des Grundstücks und der Leiter der Arbeiten, bei deren Durchführung der Fund entdeckt wurde; die Anzeige durch eine dieser Personen befreit die Übrigen.

10.11 Altlasten und Altablagerungen

In den geplanten Sonderbauflächen sind keine Altablagerungen, Rüstungsaltstandorte oder gewerblich-industrielle Altstandorte erfasst.

Es kann aber nicht ausgeschlossen werden, dass bei Bauarbeiten Belastungen angetroffen werden (z.B. geruchliche oder visuelle Auffälligkeiten). In diesem Fall ist die zuständige Behörde umgehend zu informieren.

Anfallende Bodenaushub- und Bauschuttmassen sind entsprechend den abfall- und bodenschutzrechtlichen Bestimmungen ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten bzw. zu entsorgen.

Teil 2 Umweltbericht

11. Vorbemerkungen

Der nachfolgende Umweltbericht bezieht sich auf die geplanten Sonderbauflächen für Windenergienutzung der Teilfortschreibung Windenergie des Flächennutzungsplans der Stadt Blieskastel.

Zur Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB ist im Aufstellungsverfahren der Entwurf des Bauleitplans einer Umweltprüfung zu unterziehen. Dabei sollen die erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden (§ 2 Abs.4 BauGB).

Die Umweltprüfung umfasst die Beschreibung und Bewertung der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen der Planung auf

- Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit,
- Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
- Boden,
- Fläche,
- Wasser,
- Luft/Klima,
- Landschaft (und landschaftsbezogene Erholung),
- Kultur- und sonstige Sachgüter.

Im Umweltbericht sollen die nachteiligen Folgen der Planung für die oben genannten Schutzgüter zusammenfassend dargestellt werden und Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich nachteiliger Wirkungen aufgezeigt werden.

Der nachfolgende Umweltbericht ist abgestimmt auf die Flächennutzungsplanebene. Die Prüfung der Auswirkungen auf die genannten Schutzgüter beschränkt sich auf die Flächen, die Gegenstand der Änderung des FNP sind, also die neu auszuweisenden „Sonderbauflächen für Windenergienutzung“. Die angenommenen Umweltauswirkungen gehen von einer Referenzanlage nach dem gegenwärtigen technischen Stand aus (160 m bis 180 m Nabenhöhe und ca. 150 bis 175 m Rotordurchmesser).

Die im noch rechtskräftigen Flächennutzungsplan ausgewiesenen Sondergebiete für Windenergienutzung sind nicht Gegenstand dieses Umweltberichtes.

Die Prüfflächen auf dem Gebiet der Stadt Blieskastel ergeben sich aus den vom Stadtrat beschlossenen Steuerungskriterien, der darauf basierenden Standortkonzeption sowie den Ergebnissen der Abwägung aus der frühzeitigen Beteiligung (siehe Teil 1 Städtebauliche Begründung).

Es handelt sich um folgende Eignungsflächen:

Prüffläche	Gemarkung	Größe
A-Renkensberg	Webenheim	33,2 ha
B-Welschberg	Böckweiler	54,3 ha
		Summe 87,5 ha

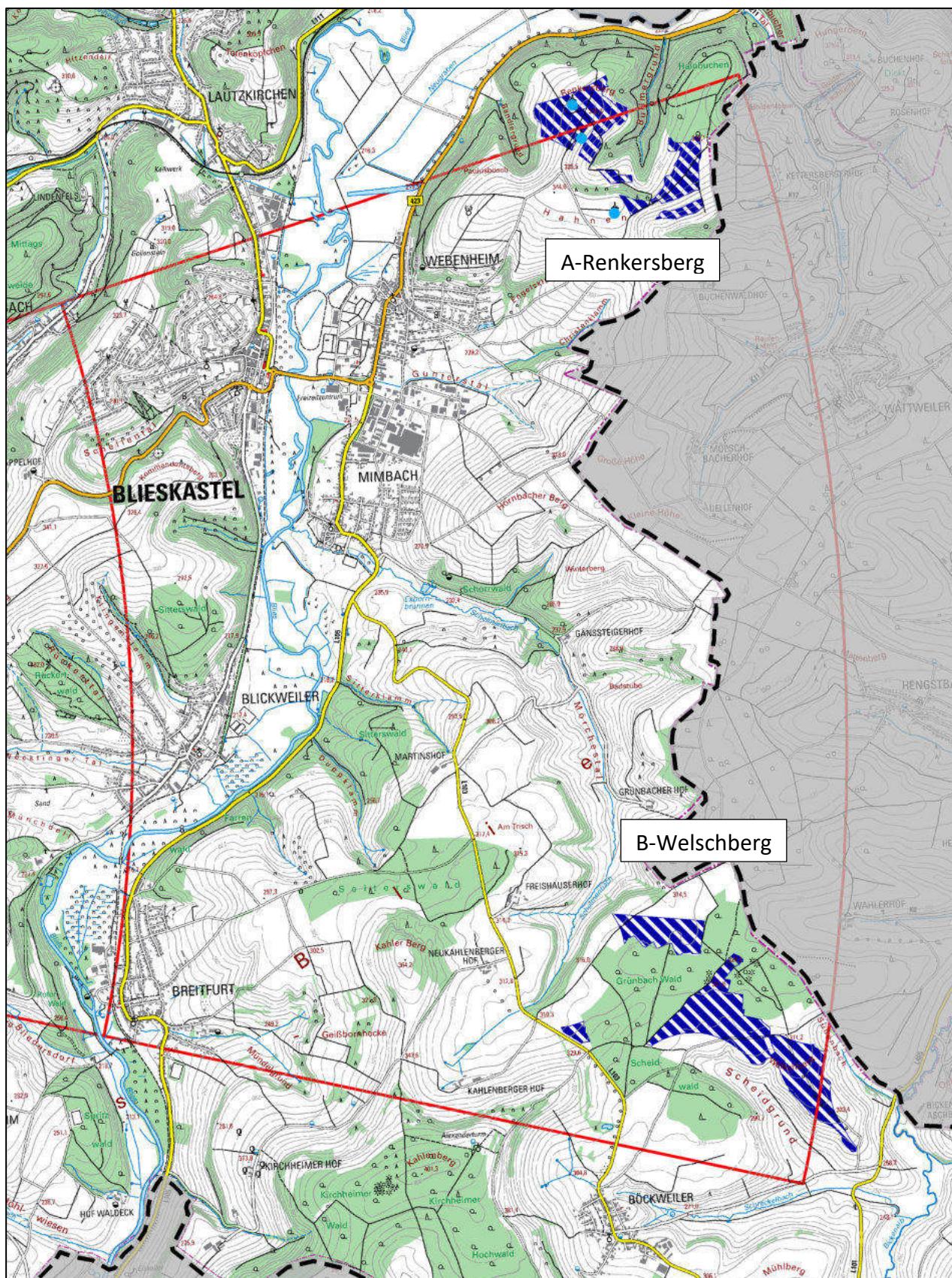


Abb. 8: Übersichtskarte Prüfflächen für die Umweltprüfung (blau schraffiert)

Die übrigen Flächen auf dem Gebiet der Stadt Blieskastel sind nicht Gegenstand der Betrachtung.

12. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

12.1 Allgemeine Angaben zu den Wirkungen von Windenergieanlagen auf die Umweltschutzgüter

Folgende Wirkungen von Windenergieanlagen können zu Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sowie des Menschen führen:

b) Baubedingte Wirkungen

- Zeitlich und räumlich begrenzter Baumaschineneinsatz mit Lärm- und Schadstoffemissionen
- Bodenumschichtung für Kabelverlegung (Graben) zum nächstgelegenen Anschluss
- Bodenverdichtung beim Aufstellen der Anlagen
- Temporäre Bodenversiegung für die Aufstellung der Anlagen und Zufahrten
- Mögliche Beanspruchung von wertvollen Biotopen und/oder Habitaten/Lebensräumen geschützter Arten

c) Anlagebedingte Wirkungen

- Wahrnehmbarkeit von Windenergieanlagen in der Landschaft
- Bodenverlust durch Fundamente
- Teilweiser Bodenverlust durch Befestigung von Kranstellplätzen
- Anlage bzw. Ausbau von Zuwegungen zu Anlagenstandorten

d) Betriebsbedingte Wirkungen

- Geräuschemissionen
- Schattenwurf
- Bewegungsunruhe der Rotoren
- Eisabfall/ Eiswurf
- Scheuchwirkung und Kollisionsrisiken für windkraftsensible Arten (Vögel/ Fledermäuse)
- Fahrzeugverkehr durch gelegentliche Wartungsarbeiten

Schutzgut Mensch (Arbeiten, Wohnen)

Lärm

Derzeit gängige Windenergieanlagen mit einer Nennleistung von 4 bis 5 MW weisen einen typischen Schallleistungspegel von 104 dB(A) bis 107 dB(A) auf. Nach der Technischen Anleitung Lärm ist für allgemeine Wohngebiete ein Grenzwert von 40 dB(A) einzuhalten. Durch die gewählten Schutzabstände wird in Gebieten ohne Vorbelastung in der Regel der geforderte Grenzwert eingehalten, so dass damit dem Immissionsschutz für Anwohner auf der Flächennutzungsplanebene Rechnung getragen wird.

Beim immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist anhand des konkreten Anlagentyps und Anlagenstandorts auf der Basis einer detaillierten Lärmausbreitungsprognose und unter

Berücksichtigung bestehender Lärmvorbelastungen der Nachweis zu führen, dass Lärmbeeinträchtigungen auf einem Niveau gehalten werden, das den Vorsorge-Anforderungen der DIN 18005 Teil 1 genügt. Werden die zulässigen Lärmpegel überschritten, so können durch Leistungs- bzw. Drehzahlbegrenzung oder durch nächtliche Betriebseinschränkungen die Schallleistungspegel reduziert werden.

Infraschall

Dabei handelt es sich um tieffrequenten Schall, den das menschliche Ohr erst bei sehr hohem Schalldruck wahrnehmen kann. Es gibt viele natürliche Quellen, die Infraschall verursachen wie z.B. Wind, Wasserfälle oder Meeresbrandung, aber auch viele künstliche Quellen wie beispielsweise Heizungs- und Klimaanlagen, der Straßenverkehr, Kompressoren und Lautsprechersysteme. Es gilt generell: je niedriger die Frequenz, desto höher muss die Schallintensität sein, damit das Geräusch überhaupt wahrgenommen wird. „In Laborversuchen am Menschen wurde festgestellt, dass auch der Infraschall die vom hörbaren Schall bekannten Wirkungen auf den Menschen haben kann. Dies gilt aber nur, sobald der Schalldruckpegel die Hörschwelle erreicht. Infraschall im Frequenzbereich zwischen 2 und 20 Hz verursacht nach heutigem Wissensstand keine Gehörschädigung, wenn der Mittelungspegel - bezogen auf 8 Stunden pro Tag - unter 133 dB und der Maximalpegel unter 150 dB liegt. Diese Werte werden von der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt als Grenzwerte für den Arbeitsplatz angegeben. Störungen des Wohlbefindens können auftreten, wenn der Mittelungspegel des Infraschalls am Arbeitsplatz 120 dB übersteigt.“

Derartig hohe Schalldruckpegel werden durch WEA nicht erreicht. In den dargestellten Messungen in nur 100 bis 250 m Entfernung zur WEA wurden - bei einer sehr hohen Windgeschwindigkeit, durch die selbst ein hoher natürlicher Infraschall erzeugt wird - Werte im Bereich von 70 dB bzw. bei normalen Windverhältnissen Werte um 50 dB gemessen. Da auch der Infraschall mit der Entfernung von der Schallquelle pro Entfernungsverdoppelung um 6 dB an Stärke abnimmt, ist bei den aufgrund der sich aus der TA Lärm ergebenden notwendigen Abständen von WEA zu Wohngebieten, die im Durchschnitt bei mindestens 500 m liegen, keine vom Infraschall ausgehende Gefährdung bzw. Belästigung der dort wohnenden Menschen zu erwarten.“ (Lehrte 2005, S.35-36)

In der „Machbarkeitsstudie zur Wirkung von Infraschall“ (UBA 2014) wurde festgestellt: „Für eine negative Auswirkung von Infraschall unterhalb der Wahrnehmungsschwelle konnten bislang keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse gefunden werden, auch wenn zahlreiche Forschungsbeiträge entsprechende Hypothesen postulieren.“ Es wird dort vermutet, dass möglicherweise bestimmte Vorerkrankungen (z.B. Erkrankungen des Innenohres) bei einzelnen Menschen eine erhöhte Empfindlichkeit gegenüber Infraschall auslösen können.

Nach Untersuchungen aus Baden-Württemberg (LUBW 2016) liegen die im Umfeld von Windenergieanlagen auftretenden Infraschallpegel deutlich unter der Hör- und Wahrnehmungsschwelle. Gesundheitliche Wirkungen von Infraschall unterhalb der Hörschwelle konnten bisher nicht nachgewiesen werden. Infraschall durch technische Anlagen ist dann als schädliche Umwelteinwirkung im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes zu werten, wenn die Anhaltswerte der DIN 45680 überschritten werden. Bei den hier festgelegten Abständen zwischen den Sonderbauflächen und der Wohnbebauung wird diese Schwelle nicht erreicht, so dass nach gegenwärtigem Kenntnisstand von den geplanten Sonderbauflächen bzw. den dort zu errichtenden Windenergieanlagen keine negativen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit durch Infraschall zu erwarten sind.

Nach Angaben des Umweltbundesamtes (Infraschall von Windenergieanlagen, UBA 2021) gibt es nach derzeitigem Stand der Forschung keine belastbaren Nachweise dafür, dass durch Infraschall von WEA gesundheitliche Beeinträchtigungen verursacht werden. Es wird aber darauf hingewiesen, dass noch

keine Langzeitstudien aus der Umgebung von WEA vorliegen, „um mögliche bislang nicht bekannte Langzeiteffekte zu identifizieren.“

Rechtlich betrachtet besteht nach einem Urteil des Verwaltungsgerichts Würzburg (AZ W 4 K 10.754) bei komplexen gesundheitlichen Wirkungen, über die noch keine hinreichenden wissenschaftlichen Erkenntnisse vorliegen, keine Verpflichtung, alle nur denkbaren Schutzmaßnahmen zu ergreifen, um der staatlichen Schutzwürdigkeit aus Art. 2 Abs.1 des Grundgesetzes zu genügen.

Schattenwurf

Bei Sonnenschein kann der periodisch wiederkehrende Schatten des sich drehenden Rotors eine besondere Störwirkung entfalten. Der Schattenwurf tritt aufgrund der Erdrotation bzw. der scheinbaren Bewegung der Sonne am Himmel jeweils kurzzeitig entweder vormittags oder nachmittags je nach Standort der Windenergieanlage und des Betrachters auf.

Maßgeblich für die Schattenreichweite sind die örtlichen Geländeverhältnisse (Höhenlage, Abschirmung durch Hügelkuppen etc.) und die Nabenhöhe sowie der Rotordurchmesser. Im Zuge des Einzelgenehmigungsverfahrens sind gutachterliche Schattenprognosen zu erstellen und im Detail die Lage und Dauer des Schattenwurfs zu ermitteln. Beeinträchtigungen können entweder durch die Standortwahl innerhalb des Sonderbauflächen minimiert werden oder durch technische Vorkehrungen wie zeitweise Abschaltung reduziert werden.

Stellt sich heraus, dass Wohnbereiche vom Schattenwurf betroffen sind, so werden im immissionsschutzrechtlichen Verfahren Auflagen erteilt, die die maximal zulässige Beschattung von 30 h im Jahr und maximal 30 min pro Tag gewährleisten.

Eisabfall und Eiszapfen

Bei entsprechenden Witterungsbedingungen kann sich an den beweglichen und unbeweglichen Teilen von Windenergieanlagen Eis bilden. Durch das Eigengewicht des Eises oder die Bewegungskräfte am Rotor können sich Eisbrocken lösen und entweder vertikal im unmittelbaren Umfeld der Anlage zu Boden fallen oder durch die Drehbewegung des Rotors auch seitlich weggeschleudert werden.

Gefährdungen durch Eisabfall können durch ausreichenden Schutzabstand zur WEA (mindestens 1,5-fache Anlagenhöhe) ausgeschlossen werden. Eiszapfen kann durch technische Einrichtungen zur Eisfrüherkennung vermieden oder zumindest verringert werden. Die Eisfrüherkennung führt entweder zur Abschaltung der Anlage oder zur Aktivierung von Enteisungssystemen. Trotz dieser technischen Einrichtungen kann Eiszapfen aber nicht gänzlich und immer ausgeschlossen werden, so dass insbesondere in den Wintermonaten bei entsprechenden Witterungsbedingungen der Aufenthalt im unmittelbaren Umfeld der WEA vermieden werden sollte.

Optisch bedrängende Wirkung

Eine Windenergieanlage kann bei geringem Abstand aufgrund ihrer Höhe und der wahrzunehmenden Drehbewegung des Rotors gegen das in § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB festgelegte „Gebot der Rücksichtnahme“ verstößen. Hierzu muss sie allerdings nach den Umständen des Einzelfalles (Lage bestimmter Räumlichkeiten oder Terrassen zur Windkraftanlage, bestehende Abschirmung durch andere Gebäude, topografische Situation) eine optisch bedrängende Wirkung haben.

Auch eine wahrgenommene Umzingelung durch WEA in verhältnismäßig geringer Entfernung kann eine bedrohliche oder erdrückende Wirkung entfalten.

Nach der vorliegenden Rechtsprechung (BVerwG 4 B 72.06, OVG Münster 8 A 3726/05, OVG Saarlouis 2 A 471/13) ist eine „rücksichtslose“ bzw. bedrängende optische Wirkung in der Regel auszuschließen, wenn zwischen einem Wohnhaus und einer **einzelnen** Windenergieanlage der Abstand dreimal so groß ist wie die Gesamthöhe der Anlage. Bei Vorliegen landschaftlicher Besonderheiten kann bei einem Abstand vom 5-fachen der Anlagenhöhe eine optisch bedrängende Wirkung ausgeschlossen werden.

Umgekehrt geht die Rechtsprechung davon aus, dass bei einem Abstand von lediglich dem Zweifachen der Anlagenhöhe oder weniger in der Regel von einer optisch bedrängenden Wirkung ausgegangen werden kann.

Diese Angaben können nicht ohne weiteres übertragen werden, wenn ganze Ortschaften in geringer Entfernung von Windparks umstellt werden und so eine besondere Bedrängungswirkung entsteht. Die oben festgelegten Schutzabstände reichen hier nicht aus, eine optisch bedrängende Wirkung auszuschließen (UmweltPlan GmbH 2013). Das OVG Lüneburg (7 ME 271/04 und 1 ME 45/04) kommt in seinen Entscheidungen zur Einschätzung, dass eine unzulässige optisch bedrängende Wirkung nur dann vorliegt, wenn von WEA eine nicht vermeidbare, permanent „erdrückende“ Wirkung für die Hausbewohner ausgehe, etwa durch eine dichte „**Einkesselung**“ oder eine so große Nähe, dass man einer sich massiv aufdrängenden optischen Belästigung nicht ausweichen kann und wenn Grundstücke derart abgeriegelt werden, dass das Gefühl des „**Eingemauertseins**“ oder einer „**Gefängnissituation**“ entsteht. Im Gutachten der UmweltPlan GmbH wird zur Vermeidung eines Einkesselungseffektes angeraten, dass eine Ortslage maximal von je zwei 120°-Sektoren mit WEA bzw. SBF umfasst werden darf, die mindestens von zwei 60° breiten WEA-freien Sektoren voneinander getrennt sind. Außerdem darf an einer Seite einer Ortslage eine einzelne SBF nicht mehr als 120° breit sein, auch wenn die andere Seite frei von Windenergieanlagen bleibt. Umfassen SBF mehr als 120° um eine Ortslage, so wird die Freihaltung eines mindestens 60° breiten Sektors innerhalb der SBF empfohlen. Es werden dabei SBF bzw. WEA bis zu einer Entfernung von 3,5 km vom Ortsrand betrachtet.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Beeinträchtigung schutzwürdiger Biotope

Beim Bau von WEA, Zuwegungen und Kabeltrassen können geschützte und schutzwürdige Biotope durch Überbauung, Entwässerung, Schadstoffeintrag oder Befahrung geschädigt oder beeinträchtigt werden.

Funktionsverlust des Biotopverbunds

Windenergieanlagen können die Funktionen des regionalen und lokalen Biotopverbunds einschränken. Insbesondere in geschlossenen und bisher weitgehend ungestörten Wäldern können durch Rodungen und Bewegungsunruhe auf den neuen Zuwegungen Störungen entstehen (z.B. für Wildkatze und Rotwild). Im Offenland kann durch Beseitigung von Hecken und Gehölzen, die als Leitstrukturen und Deckungsbereiche für wandernde Tiere dienen, die Funktionalität eingeschränkt werden.

Beeinträchtigung windkraftsensibler Arten

Betroffen sind insbesondere Vögel und Fledermäuse. Bei bestimmten Vogelarten besteht vor allem eine Kollisionsgefahr mit den Rotoren, eine Scheuchwirkung für Zug- und Rastvögel und Störungen im Brutablauf. Bei Fledermäusen können Beeinträchtigungen durch den Verlust von Quartierbäumen und Nahrungshabitaten als Folge von Waldrodungen kommen. Außerdem besteht die Gefahr von Kollisionen

und Tod durch das sogenannte Barotrauma. Bedingt durch Verwirbelungen und Druckabfall hinter den Rotorblättern können dabei Lungen und innere Organe platzen.

Beeinträchtigung ausgewiesener Schutzgebiete

Ausgewiesene Schutzgebiete können ggf. ihren Schutzzweck durch die Errichtung und den Betrieb von WEA nicht mehr erfüllen (Verlust oder Störung von Habitatflächen).

Schutzgut Boden

Bei der Errichtung von WEA wird der Fundamentbereich (ca. 500 bis 700 m²) vollständig und dauerhaft versiegelt. Alle Bodenfunktionen gehen verloren. Die Kranaufstellflächen, Materiallager und Zuwegungen werden in der Regel verdichtet und geschottert, so dass ein Teil der Bodenfunktionen zeitweise beeinträchtigt oder ganz verloren gehen. Nach der Bauphase wird ein Teil der beanspruchten Flächen wieder rekultiviert. In der Regel verbleiben neben dem befestigten Fundament etwa 3.000 bis 5.000 m² Boden als Schotterflächen dauerhaft beeinträchtigt.

Innerhalb des Waldes ist mit Rodungsflächen von 1 ha je Anlage zu rechnen, die nach der Bauphase teilweise wieder aufgeforstet werden können.

Die Hangneigung wirkt sich stark auf die Größe der beanspruchten Fläche aus, weil in der Bauphase große **ebene** Lager- und Kranstellflächen benötigt werden. Im stärker geneigten Gelände (15–20 % Hangneigung) ist davon auszugehen, dass die durch die Einebnung entstehenden Böschungsflächen die für die WEA benötigte Gesamtfläche um bis zu 40 % erhöhen können. Im Wald bedeutet dies auch eine entsprechend größere Rodungsfläche mit starker Erosionsgefährdung bei anfangs fehlendem Bodenbewuchs. Bodenverluste oder zumindest Beeinträchtigungen von Bodenfunktionen entstehen auch durch den Bau der Zuwegungen und der Kabeltrassen, soweit keine vorhandenen Wege genutzt werden können oder diese verbreitert und befestigt werden müssen. Insbesondere bei steileren und damit oft kurvenreichen Zufahrten sind für die Schwertransporte große Kurvenradien mit hohem Platzbedarf erforderlich. Im Wald vergrößern sich dadurch auch notwendige Rodungsflächen. Neben der Beeinträchtigung von Bodenfunktionen besteht auch hier eine erhöhte Erosionsgefährdung an unbewachsenen Böschungsflächen entlang der Wege sowie durch die Konzentrationswirkung der Wege und Fahrspuren für den Oberflächenabfluss.

Vor allem während der Bauphase der WEA kann es zu Schadstoffeinträgen in den Boden (z.B. Öl- und Kraftstoffe) kommen, aber auch im Regelbetrieb ist dies möglich, z.B. durch Leckagen.

Besonders Grund- und Hangwasser geprägte Böden können durch Befahrung mit schweren Fahrzeugen sowie durch Entwässerung als Folge von Erdarbeiten sowie von Wege- und Kabeltrassenbau irreversibel geschädigt werden. Das gilt auch für Böden mit Archivfunktion.

Schutzgut Fläche

Für den Bau von Windenergieanlagen kann eine temporäre Flächeninanspruchnahme von ca. 1 ha je Anlage angesetzt werden.

In der nachfolgenden Tabelle ist die Flächeninanspruchnahme in den Sonderbauflächen beim Bau der maximal möglichen Anzahl an Windenergieanlagen dargestellt:

Eignungsfläche	Nutzung vor dem Bau der Windenergieanlagen	Flächeninanspruchnahme durch den Bau der Windenergieanlagen
A-Renkersberg	Landwirtschaftliche Nutzfläche	2 ha bei 2 zusätzlichen WEA
B-Welschberg	weitestgehend landwirtschaftliche Nutzflächen	7 ha bei 7 WEA
Flächeninanspruchnahme gesamt:		9 ha

Insgesamt wird durch die potenziell möglichen Windenergieanlagen in den Sonderbauflächen eine Fläche von ca. 9 ha in Anspruch genommen. Der weitaus größte Teil der Inanspruchnahme bezieht sich auf dauerhaft geschotterte Erschließungsflächen (z.B. Zuwegungen, Kranaufstellflächen etc.), die dauerhaft versiegelte Fläche wird etwa 0,5 ha groß sein.

Schutzbauflächen

Der Bau von Fundamenten, Kranstellflächen, Zuwegungen und Kabeltrassen für Windenergieanlagen erfordert Eingriffe in den Untergrund. Dabei können die das Grundwasser schützenden Deckschichten durchstoßen werden und dadurch die Gefahr unerwünschter Stoffeinträge in das Grundwasser erhöht werden.

Potenziell besteht während der Bauphase und der Betriebsphase bei Havarien die Gefahr der Verunreinigung durch austretende Schadstoffe, insbesondere von Hydraulik- und Getriebeölen sowie Treibstoffen. Durch die Anlage von Wegen oder Kabeltrassen kann es zur Entwässerung von Feuchtbereichen, zur Umleitung von oberflächennahem Hang- und Grundwasser oder zu unerwünschter Abflusskonzentration kommen.

Bei Starkregen kann sich auf den befestigten Flächen und Böschungen ein erhöhter Oberflächenabfluss bilden, der bei konzentrierter Ableitung zu einer unnatürlich hohen hydraulischen Belastung und damit zu Ausspülungen und Sohlenerosion in den das Wasser aufnehmenden (Quell-) Bächen führen kann.

Schutzbauflächen

Durch die Errichtung von Windenergieanlagen wird klimaneutral elektrische Energie erzeugt, die andernorts zu einer Reduktion des CO₂-Ausstosses führen kann. Damit ergibt sich insgesamt eine positive Wirkung auf das Schutzbauflächen Klima.

Im Wald können in den Rodungsinseln für die Errichtung von WEA räumlich begrenzte Änderungen des Lokalklimas auftreten.

Schutzbauflächen Landschaftsbild und Erholung

Bei einer Gesamthöhe von ca. 250 m sind heutige Windenergieanlagen weithin sichtbar. Zusammen mit der Drehbewegung des Rotors treten sie generell dominant in Erscheinung und haben erhebliche Auswirkungen auf das wahrgenommene Landschaftsbild. Durch ihre enorme Fernwirkung bei

Witterungsverhältnissen mit guter Fernsicht beeinflussen sie den Erlebniswert großer Landschaftsräume. Auch bei weniger günstigen Sichtverhältnissen werden sie noch in größerer Entfernung deutlich wahrgenommen.

Im Nahbereich sind WEA im Wald durch die abschirmende Wirkung der Bäume visuell weit weniger wahrnehmbar. Schon in relativ geringer Entfernung sind aus der Perspektive des Wanderers die Anlagen nicht mehr dominant und auch das Rauschen der Bäume im Wind übertönt oft das Maschinengeräusch. Im Offenland hingegen wird der Landschaftseindruck im Nahbereich durch die hochaufragenden und sich bewegenden Anlagen vollständig überprägt und auch die Geräuschemissionen lassen die natürlichen Geräusche (Grillenzirpen, Vogelgezwitscher, Bachrauschen) in sonst unbelasteten Bereichen in den Hintergrund treten.

Windenergieanlagen ab einer Gesamthöhe von 100 m Höhe müssen mit einer Kennzeichnung als Luftfahrthindernis ausgestattet werden. Während bei Tageslicht Farbmarkierungen am Mast, am Maschinenhaus und an den Rotoren ausreichend sind, sind nachts rot blinkende Rundstrahlfeuer erforderlich. Dadurch kommt es zu einer nächtlichen Lichtverschmutzung, die weithin sichtbar ist und durch das permanente An- und Abschalten zu einer erheblichen optischen Störung werden kann. Durch die neuerdings mögliche und gewollte bedarfsabhängige Nachtbeleuchtung kann dieses Störpotenzial deutlich reduziert werden.

Zusätzliche Belastungen können durch die Summationseffekte bei geringen Abständen von mehreren Windparks entstehen.

Windenergieanlagen können die Aufenthaltsqualität im Bereich von Aussichtspunkten durch technische Überprägung der Landschaft im Aussichtsbereich beeinträchtigen. Außerdem wird die Naherholungsfunktion im unmittelbaren Umfeld der Anlagen durch das hochaufragende Bauwerk in Verbindung mit den Lärmemissionen der drehenden Rotoren und deren Schattenwurf beeinträchtigt. Im Winter bei Frostlagen besteht die Gefahr des Eisabfalls und des Eiswurfs, wodurch der Aufenthalt im Umkreis der Anlagen mit einer konkreten Gefährdung der menschlichen Gesundheit einhergeht und dieser Bereich damit für die Naherholung zeitweise nicht nutzbar ist.

Schutzbau Kultur und Sachgüter

Hierunter fallen landschafts- oder umgebungsprägende Elemente der Kulturlandschaft wie Burgen, Schlösser, Kirchen, Kapellen oder die Befestigungsanlagen des Westwalls, aber auch kleinflächig wirkende Denkmale wie Hügelgräber, historische Siedlungsreste und allgemein archäologische Fundstellen. Ebenso werden historische Nutzungsrelikte wie Niederwald und Ackerterrassen dazu gerechnet.

In der Regel können Beeinträchtigungen dieser Kultur- und Sachgüter durch eine angepasste Standortwahl geringgehalten werden.

Bei unvermeidbaren Bodeneingriffen im Bereich archäologischer Fundstellen können durch frühzeitige Prospektion und ggf. Ausgrabungen die Funde gesichert werden.

Von Bedeutung sind auch typische Sichtachsen zwischen landschaftsbildprägenden Kulturdenkmälern oder von Aussichtspunkten zu diesen Denkmälern. Sie können durch eine entsprechende Standortwahl vor Beeinträchtigungen geschützt werden.

12.2 Sonderbaufläche A-Renkersberg (Webenheim)

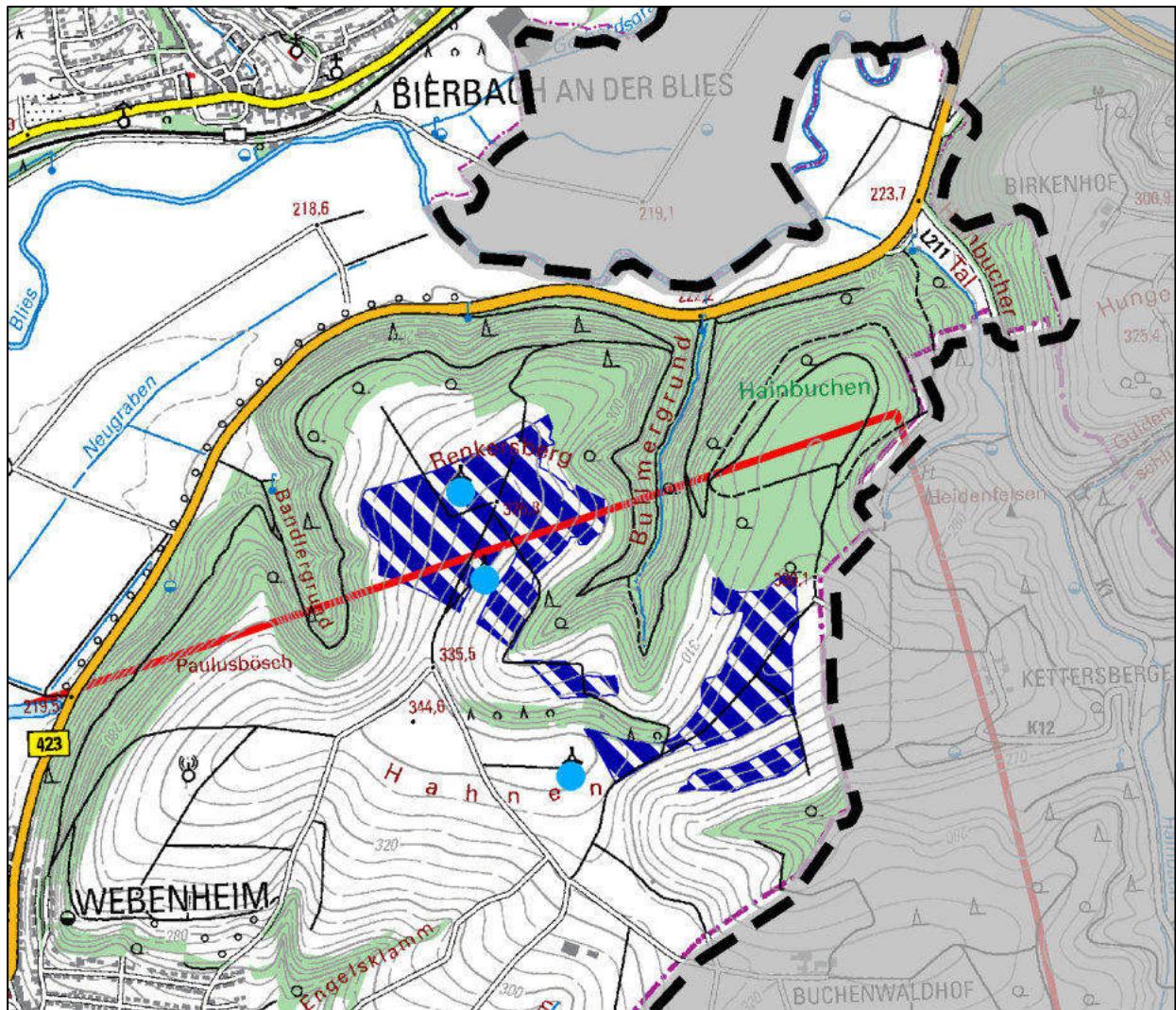
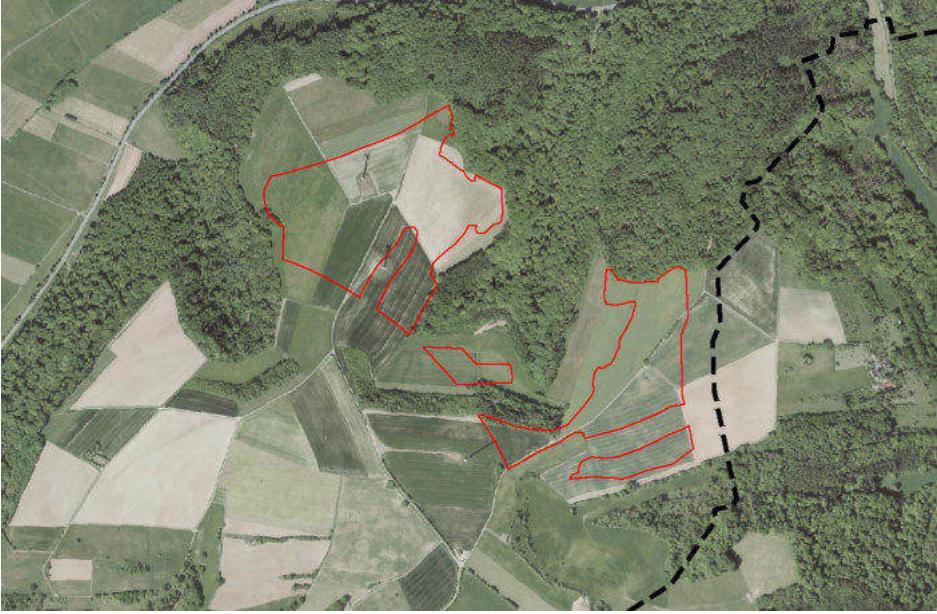


Abb. 9: Sonderbaufläche A-Renkersberg (blau schraffiert); Bestandsanlagen hellblau

Bestand, Nutzungen, Umweltziele und betroffene Schutzgebiete	
Sonderbaufläche A-Renkersberg (33,2 ha)	
Angaben	Erläuterung
Bestand / Nutzungsstruktur	Vorwiegend Ackerland, teilweise Grünland, randlich Gehölze

Bestand, Nutzungen, Umweltziele und betroffene Schutzgebiete Sonderbaufläche A-Renkersberg (33,2 ha)	
Angaben	Erläuterung
	 <p>(Luftbild Geoportal Saarland)</p>
Umweltziele aus übergeordneten Planungen	<p><u>Landesentwicklungsplan 2004</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Vorranggebiet für Landwirtschaft • Vorranggebiet für Grundwasserschutz <p><u>Landesentwicklungsplan Entwurf 2023</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Vorranggebiet für Landwirtschaft • Vorranggebiet für Grundwasserschutz <p><u>Landschaftsprogramm</u></p> <p style="padding-left: 2em;">Strukturanreicherung auf den landwirtschaftlichen Flächen</p> <p style="padding-left: 2em;">Lage in einem unzerschnittenen Raum</p> <p><u>Flächennutzungsplan</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Flächen für die Landwirtschaft • Teilweise Sondergebiet für Windenergienutzung
Schutzgebiete	<ul style="list-style-type: none"> • Natura 2000 (bis 500 m Entfernung) • Wasserschutzgebiet • Naturschutzgebiet • Biosphäre
	<p>FFH-L-6609-305 – Landschaftsschutzgebiet „Blies“</p> <p>WSG Bliestal, Zone III</p> <p>keine Betroffenheit</p> <p>Entwicklungszone</p>

Bestand, Nutzungen, Umweltziele und betroffene Schutzgebiete	
Sonderbaufläche A-Renkensberg (33,2 ha)	
Angaben	Erläuterung
• Landschaftsschutzgebiet	LSG Blieskastel (L_6_06_04) randlich kleinflächig betroffen
• Naturdenkmal	Keine Betroffenheit
• Sonstige Schutzfunktion	Keine Betroffenheit
Umweltfachliche Hinweise	-

Schutzwert Boden	
Sonderbaufläche A-Renkensberg (33,2 ha)	
Angaben	Erläuterung / Beurteilung Konfliktpotenzial
Zustand, Bewertung, Schutzbedürftigkeit	<p>vorwiegend Rendzinen und Braunerden auf Kalkstein (Unterer Muschelkalk)</p> <p>Standortverhältnisse: ausgeglicher Wasserhaushalt, guter natürlicher Basenhaushalt, geringes bis mittleres Ertragspotenzial, geringe bis mittlere Feldkapazität, vorwiegend mittleres Nitratrückhaltevermögen, geringes bis mittleres Wasserspeichervermögen</p> <p>Vorbelastungen: keine soweit gute fachliche Praxis der landwirtschaftlichen Nutzung umgesetzt wird</p> <p>Erosionsgefährdung: teilweise hoch</p> <p>Altlasten und Altablagerungen: keine</p> <p>Besonders schützenswerte Bodentypen: keine</p>
Auswirkungen	<p>Allgemein gültige Wirkungen: siehe Abschnitt 2.1 Schutzwert Boden</p> <p>Spezifische Wirkungen in der SBF:</p> <p>Bei einer Gesamtfläche von 33,2 ha können in der geplanten SBF neben den bestehenden Anlagen maximal 2 bis 3 weitere WEA errichtet werden. Es wird somit unter der Annahme, dass je WEA ca. 1 ha beansprucht wird, auf ca. 9 % der Fläche der SBF eingegriffen werden. Die Bodenversiegelung selbst wird je nach Fundamentdurchmesser bei 3 WEA maximal 0,5 % der SBF betragen.</p> <p>Die wegemäßige Erschließung erfolgt über vorhandene Wirtschaftswege, die aber für Schwertransporte teilweise ausgebaut werden müssen. Eingriffe konzentrieren sich also im Wesentlichen auf Wegeverbreiterungen und kurze Stichwege zu den Anlagenstandorten.</p>
Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen	<ul style="list-style-type: none"> - Es ist möglichst das vorhandene Wegenetz zu nutzen. - Während der Bauphase sind die Baufelder durch Bauzäune oder zumindest Flatterbänder abzugrenzen, um das Befahren umliegender Flächen mit schweren Fahrzeugen zu vermeiden. - Erdarbeiten sollten möglichst nur in Zeiten durchgeführt werden, in denen die Böden trocken oder gefroren sind, um irreversible Verdichtungsschäden zu vermeiden. - Der Oberboden ist getrennt abzutragen und zu lagern und später auf den Rekultivierungsflächen wieder aufzutragen. - Der Unterboden sollte schonend wieder eingebaut werden (keine lagenweise Verdichtung), um Stauwasserbildung und Vernässung zu vermeiden. - Bodenkundliche Baubegleitung nach DIN 19639

Schutzgut Boden		Sonderbaufläche A-Renkensberg (33,2 ha)
Angaben	Erläuterung / Beurteilung Konfliktpotenzial	
	<ul style="list-style-type: none"> - Ausgleichsmaßnahmen: Waldumbau (Erhöhung des Laubwaldanteils); erosionsmindernde bzw. abflussmindernde Maßnahmen bei der Bewirtschaftung 	
Fazit	<p>Das Beeinträchtigungsrisiko für das Schutzgut Boden ist bei Betrachtung aller oben genannten Aspekte insgesamt als gering bis mäßig einzustufen. Bei Umsetzung der vorgeschlagenen Maßnahmen kann die Eignungsfläche ohne Einschränkungen für die Windenergienutzung genutzt werden.</p>	

Schutzgut Wasser		Sonderbaufläche A-Renkensberg (33,2 ha)
Angaben	Erläuterung / Beurteilung Konfliktpotenzial	
Zustand, Bewertung, Schutzbedürftigkeit	<p><u>Oberflächengewässer</u> In der Eignungsfläche befinden sich keine Oberflächengewässer; Quellbereiche grenzen an</p> <p><u>Grundwasser:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - karbonatischer Kluftgrundwasserleiter aus Dolomitmergel und dolomitischen Sandsteinen des unteren Muschelkalks; Kluft- und Porengrundwasserleiter aus Sandsteinen des Oberen Buntsandsteins - hoher Grundwasserflurabstand (> 50 m) - Grundwasserneubildung: gering bis mäßig - Empfindlichkeit gegenüber Schadstoffeinträgen: mittlere bis ungünstige Schutzwirkung der Deckschichten und geringe bis mittlere Durchlässigkeit - Lage in Schutzzone III des Wasserschutzgebietes Bliestal 	
Auswirkungen	<p>Potenziell besteht während der Bauphase und der Betriebsphase bei Havarien die Gefahr der Verunreinigung durch austretende Schadstoffe, insbesondere von Hydraulik- und Getriebeölen sowie Treibstoffen. Das Gefährdungspotenzial ist besonders groß, wenn durch den Bau der Fundamente schützende Deckschichten durchstoßen werden.</p> <p>Durch die Anlage von Wegen oder Kabeltrassen kann es zur Umleitung von oberflächennahem Hang- und Grundwasser oder zu unerwünschter Abflusskonzentration kommen.</p> <p>Bei Starkregen kann sich auf den befestigten Flächen und Böschungen ein erhöhter Oberflächenabfluss bilden, der bei konzentrierter Ableitung zu einer unnatürlich hohen hydraulischen Belastung und damit zu Ausspülungen und Sohlenerosion in den Quellbächen führen kann.</p>	
Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen	<ul style="list-style-type: none"> - Beachtung der Vorgaben der Schutzgebietsverordnung (z.B. möglichst keine Verwendung wassergefährdender Stoffe und Beachtung aller Vorschriften zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen) - Hydrogeologischer Unbedenklichkeitsnachweis - Technische Maßnahmen an den Windenergieanlagen, um den Austritt wassergefährdender Stoffe zu verhindern (z.B. flüssigkeitsdichte und mediumbeständige Beschichtung der Auffangräume der Trafostationen; keine Öffnungen oder Abläufe) - Generell möglichst keine Beseitigung schützender Deckschichten - Freihaltung von Quellen und Quellfluren sowie von Quellbächen bis zu einer Entfernung von mindestens 10 m von jeglichen baulichen Eingriffen - Keine punktuelle Einleitung von Oberflächenabfluss von den Lager- und Stellflächen sowie deren Böschungen in naheliegende (Quell-) Bäche - Anlage von Retentionsmulden zur Oberflächenwasserrückhaltung - Seitliche breitflächige Ableitung und Versickerung der Wegeentwässerung 	

Schutzbaufläche A-Renkensberg (33,2 ha)	
Schutzbaufläche A-Renkensberg (33,2 ha)	Schutzbaufläche A-Renkensberg (33,2 ha)
Angaben	Erläuterung / Beurteilung Konfliktpotenzial
	<ul style="list-style-type: none"> - Ggf. Verbesserung der Gewässerstrukturgüte an beeinträchtigten Bachabschnitten - Ggf. Entwicklung standorttypischer Gehölzsäume entlang der Quellbäche
Fazit	Das Beeinträchtigungsrisiko für das Schutzbaufläche A-Renkensberg ist bei Betrachtung aller oben genannten Aspekte insgesamt als mäßig einzustufen. Bei Umsetzung der vorgeschlagenen Maßnahmen kann die Eignungsfläche mit Einschränkungen für die Windenergiegewinnung genutzt werden.

Schutzbaufläche A-Renkensberg (33,2 ha)	
Schutzbaufläche A-Renkensberg (33,2 ha)	Schutzbaufläche A-Renkensberg (33,2 ha)
Angaben	Erläuterung / Beurteilung Konfliktpotenzial
Zustand, Bewertung, Schutzbedürftigkeit	<ul style="list-style-type: none"> - bioklimatisch und lufthygienisch unbelastetes Gebiet - keine lokalklimatische Funktion für unterhalb gelegene klimaökologisch belastete Siedlungsräume
Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Luftsabstoffs entstehen nur vorübergehend während der Bauphase durch Abgasemissionen von Baufahrzeugen. - Durch die Errichtung von Windenergieanlagen wird klimaneutral elektrische Energie erzeugt, die andernorts zu einer Reduktion des CO2-Ausstosses führen kann. Damit ergibt sich insgesamt eine positive Wirkung auf das Schutzbaufläche Klima.
Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen	Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich erheblicher Beeinträchtigungen sind nicht erforderlich.
Fazit	Das Beeinträchtigungsrisiko für das Schutzbaufläche Klima/Luft ist bei Betrachtung der oben genannten Aspekte auf der Ebene des Lokalklimas als sehr gering einzustufen. Auf der Ebene des Großklimas ist von positiven Effekten auszugehen. Die Eignungsfläche kann daher ohne Einschränkungen für die Windenergienutzung umgesetzt werden.

Schutzbaufläche A-Renkensberg (33,2 ha)	
Schutzbaufläche A-Renkensberg (33,2 ha)	Schutzbaufläche A-Renkensberg (33,2 ha)
Angaben	Erläuterung / Beurteilung Konfliktpotenzial
Zustand, Bewertung, Schutzbedürftigkeit	<p>Vorkommen windkraftsensibler Vogelarten</p> <p>Nahbereiche um Vorkommen windkraftsensibler Vogelarten sind nicht betroffen. Der nordwestliche Teil der SBF liegt im zentralen Prüfbereich um Vorkommen des Rotmilans (Angaben des LUA zu Artvorkommen 2024 und 2025). Anwohner berichten von wiederkehrenden Rotmilanbeobachtungen im Bereich der Eignungsfläche. Es ist anzunehmen, dass die Fläche zumindest zeitweise als Nahrungshabitat genutzt und/oder überflogen wird. Von Schlagopfern an den bestehenden drei WEA ist nichts bekannt.</p>

Schutzwert Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt	
Sonderbaufläche A-Renkensberg (33,2 ha)	
Angaben	Erläuterung / Beurteilung Konfliktpotenzial
Zustand, Bewertung, Schutzbedürftig- keit	<p>Vogelzug und Vogelrastgebiete Die Bliesaue als bedeutendes Vogelrastgebiet liegt in einer Entfernung von weniger als 500 m. Windkraftsensible Zugvögel können hier bei einer Anordnung der WEA quer zur Zugrichtung ggf. zu Ausweichflügen gezwungen werden. Etwa 1,5 km südlich der SBF befindet sich ein Rastgebiet des Mornellregenpfeifers (strukturarme Flächen im Bereich „Große Höhe“ und „Hornbacher Berg“). Eine Nutzung der SBF selbst durch den Mornellregenpfeifer ist nicht bekannt und wegen seiner Habitatansprüche (weite, offene und kurzschrüttige Agrarflächen) auch unwahrscheinlich.</p> <p>Fledermausvorkommen Aktuelle Erfassungen liegen nicht vor, Vorkommen in den angrenzenden Altholzbeständen der bewaldeten Bliestalhänge sind denkbar. In der Eignungsfläche befinden sich keine für Fledermäuse bedeutende Nahrungshabitate (insektenreiche Grünlandbestände), die Waldränder können aber als Leitbahnen für Durchflüge dienen.</p> <p>Biotoptypen und schutzwürdige Biotope FFH-Lebensraumtypen und nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope sind nicht betroffen, grenzen aber teilweise an die Eignungsfläche an. Innerhalb der Eignungsfläche befinden sich ausschließlich landwirtschaftliche Nutzflächen und vereinzelt kleinfeldige Gehölzstrukturen.</p> <p>Biotopverbund Die Eignungsfläche weist keine besondere Funktion für den Biotopverbund auf.</p>
Auswirkungen	<p>Windkraftsensible Vogelarten Kollisionsgefährdung des Rotmilans kann nicht ausgeschlossen werden. Konfliktpotenzial: hoch</p> <p>Vogelzug und Vogelrastplätze Bei ungünstigen Witterungsbedingungen mit geringen Flughöhen müssen Zugvögel den Anlagen ausweichen, es besteht ggf. Kollisionsgefahr. Die SBF hat keine Bedeutung als Vogelrastplatz. Die Funktion des Rastgebietes des Mornellregenpfeifers in ca. 1,5 km Entfernung wird nicht beeinträchtigt. Konfliktpotenzial: mäßig</p> <p>Fledermäuse ggf. Störung von Flugwegen und Kollisionsgefahr für hochfliegende Arten Konfliktpotenzial: mäßig</p> <p>Biotoptypen und schutzwürdige Biotope Es besteht die potenzielle Gefahr der Beeinträchtigung oder Zerstörung von Gehölzstrukturen und Waldrändern durch Bau- und Rodungsarbeiten Konfliktpotenzial/Gefährdung: gering</p>

Schutzbaufläche A-Renkensberg (33,2 ha)	
Angaben	Erläuterung / Beurteilung Konfliktpotenzial
	<p>Biotopverbund Durch die Zerschneidungswirkung von Zuwegungen und Lager- und Kranstellflächen sowie durch die Scheuch- und Barrierefunktion von WEA auf bestimmte Arten kann es zu Beeinträchtigungen kommen. Da die Abstände zwischen den WEA in der Regel mehrere 100 m betragen und die Zuwegungen nach der Bauphase nur noch sporadisch genutzt werden und keine besonderen Funktionen der Eignungsfläche im Biotopverbund erkennbar sind, ist das Konfliktpotenzial insgesamt als gering einzustufen.</p>
Natura 2000 - Verträglichkeit	<p>Das nächstgelegene FFH-Gebiet „Blies“ (FFH-L-6609-305) bzw. Vogelschutzgebiet „Blies“ (VSG-L-6609-305) befindet sich in einer Entfernung von ca. 350 m zur Eignungsfläche. Eine Teilfläche des FFH-Gebiets „Zweibrücker Land“ (FFH-7000-110 bzw. DE-6710-301) liegt etwa 700 m östlich der SBF. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Zielarten, insbesondere windkraftsensible Vogelarten und Fledermausarten, durch die Planung betroffen sind (siehe Abschnitt 15).</p>
Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen	<ul style="list-style-type: none"> - Abschaltung bei Bewirtschaftungsvorgängen, die zu einer erhöhen Attraktivität des Umfelds der WEA bei der Nahrungssuche führen (Grünlandmähd, Ernte von Feldfrüchten, Pflügen) - Anlage von dauerhaft gesicherten attraktiven Ausweichnahrungshabiten - Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich - Phänologiebedingte Abschaltung - ggf. Antikollisionssystem - zum Schutz windkraftsensibler Fledermausarten standortangepasster Abschaltalgorithmus; ggf. Gondelmonitoring zur Optimierung der Abschaltzeiten - Freihaltung der Waldränder von baulichen Eingriffen - Erhalt der Gehölzstrukturen innerhalb der Eignungsfläche
Fazit	<p>Das Beeinträchtigungsrisiko für das Schutzbaufläche Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt ist bei Betrachtung aller oben genannten Aspekte einschließlich der vorgeschlagenen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen insgesamt als mäßig einzustufen. Das Eignungsgebiet kann daher mit Einschränkungen für die Windenergienutzung umgesetzt werden.</p>

Schutzbaufläche A-Renkensberg (33,2 ha)	
Angaben	Erläuterung / Beurteilung Konfliktpotenzial
Zustand, Bewertung, Schutzbedürftigkeit	<p>Landschaftsbild und Erholung Durch die Lage auf einer gut einsehbaren Hochfläche am Rand des Bliestals besteht eine hohe Einsehbarkeit vom Bliestal aus und von den Ortsrändern der umliegenden Ortschaften. Bewertung im Nahbereich: geringe bis mittlere Ausprägung der Eigenart/Schönheit und Vielfalt Bewertung im Fernbereich: hohe Einsehbarkeit aus dem Bliestal und den gegenüberliegenden Randhöhen; mittleres bis hohes Risiko visueller Beeinträchtigungen bei Inanspruchnahme durch Windenergienutzung, aber bereits Vorbelastung durch drei bestehende WEA Erholung:</p>

Schutzbaufläche A-Renkensberg (33,2 ha)	
Angaben	Erläuterung / Beurteilung Konfliktpotenzial
	<p>Keine intensive Erholungsnutzung oder bedeutende Erholungsinfrastruktur; Bedeutung für die örtliche Naherholung durch lokalen Rundwanderweg; ein überregionaler Wanderweg (Saar-Mosel-Weg/ Saar-Glan-Weg) verläuft in geringem Abstand nördlich der Eignungsfläche im bewaldeten Steilhangbereich, durch Topografie und Bewaldung allerdings von Eignungsfläche abgeschirmt; Sichtbeziehung vom Wallfahrtskloster (ca. 3 km entfernt) und dem Gollenstein; Bedeutung der Eignungsfläche für die Erholung: gering</p>
Auswirkungen	<p>Allgemein gültige Wirkungen: siehe Abschnitt 2.1 Schutzbaufläche Landschaftsbild und Erholung</p> <p>Spezifische Wirkungen im Bereich der geplanten SBF:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Lärmimmissionen und Sichtbeziehungen im Bereich des lokalen Rundwanderwegs beeinträchtigen die Aufenthaltsqualität - Bei winterlicher Witterung Gefahr durch Eisabfall - hohe Sichtbarkeit im Bliestal und von den Ortsrändern der umliegenden Ortschaften
Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen	<ul style="list-style-type: none"> - Gehölzpflanzung mit Kulissenwirkung an besonders betroffenen Ortsrändern - Strukturanreicherung im Offenland und Entwicklung strukturreicher Laubwaldbestände im Umfeld der Wanderwege zur Steigerung der Erlebnisqualität und zur Verbesserung der Erholungsfunktion
Fazit	<p>Zusammenfassend ergeben sich durch die geplante SBF und der damit möglichen Errichtung von WEA für das Schutzbaufläche Landschaftsbild und Erholung <u>im Nahbereich</u> Auswirkungen durch Lärmemissionen in einem bereits vorbelasteten Gebiet und <u>im Nah- und Fernbereich</u> eine zusätzliche technische Überprägung des Landschaftscharakters.</p> <p>Insgesamt ist bei Betrachtung der oben genannten Aspekte und unter Berücksichtigung der Vorbelastung das Risiko der Beeinträchtigung des Schutzbaufläche Landschaftsbild/Erholung als gering bis mäßig einzustufen.</p>

Schutzbaufläche A-Renkensberg (33,2 ha)	
Angaben	Erläuterung / Beurteilung Konfliktpotenzial
Zustand, Bewertung, Schutzbedürftigkeit	<p>Die nächstgelegene Ortslage Webenheim befindet sich in ca. 1.100 m Entfernung, die nächstgelegenen Außenbereichssiedlungen Kettlersbergerhof und Buchenwaldhof liegen in einer Entfernung von 500 m bzw. 450 m.</p> <p>Um gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse vor allem im Hinblick auf den Lärmschutz zu gewährleisten, wurde bei der Standortauswahl der Abstand zu Wohngebäuden im Außenbereich auf 425 m festgesetzt und zu Wohngebieten im Innenbereich auf 1.000 m. Wegen der Vorbelastung durch bestehende WEA wurde speziell für Webenheim der Abstand zu Wohngebieten auf 1.100 m erhöht. Damit sind die Mindestanforderungen der TA Lärm erfüllt.</p> <p>Die Erholungsfunktion wird im Schutzbaufläche Landschaftsbild/ Erholung behandelt.</p>

Schutzbaufläche A-Renkensberg (33,2 ha)	
Angaben	Erläuterung / Beurteilung Konfliktpotenzial
Auswirkungen	<p><u>Lärm</u> Allgemein auftretende Wirkungen siehe Abschnitt 2.1 – Schutzbaufläche A-Renkensberg (33,2 ha) Durch die gewählten Mindestabstände zur Wohnbebauung werden für einzelne WEA die Grenzwerte nach TA Lärm für allgemeine Wohngebiete eingehalten. Die tatsächlichen Schallimissionen in Webenheim können erst rechnerisch ermittelt werden, wenn die genauen Anlagenstandorte und die jeweiligen Anlagentypen feststehen. Dabei kann es auch zu kumulierenden Wirkungen mehrerer Anlagen kommen. Beeinträchtigungsrisiko: mäßig bis hoch</p> <p><u>Infraschall</u> Allgemein auftretende Wirkungen siehe Abschnitt 2.1 – Schutzbaufläche A-Renkensberg (33,2 ha) Beeinträchtigungsrisiko: gering</p> <p><u>Schattenwurf</u> Allgemein auftretende Wirkungen siehe Abschnitt 2.1 – Schutzbaufläche A-Renkensberg (33,2 ha) Durch die Lage zukünftiger WEA im Osten bis Nordosten der Ortslage von Webenheim ist an klaren Sommertagen bei tiefstehender Sonne mit Schattenwurf zu rechnen. Beeinträchtigungsrisiko: mäßig bis hoch</p> <p><u>Eiswurf</u> Allgemein auftretende Wirkungen siehe Abschnitt 2.1 – Schutzbaufläche A-Renkensberg (33,2 ha) Beeinträchtigungsrisiko: mäßig</p> <p><u>Optisch bedrängende Wirkung und Umfassungswirkung</u> Allgemein auftretende Wirkungen siehe Abschnitt 2.1 – Schutzbaufläche A-Renkensberg (33,2 ha) Das zur Eignungsfläche nächstgelegene Gebäude mit Wohnnutzung befindet sich in einer Entfernung von etwa 450 m. Die Gefahr einer optisch bedrängenden Wirkung kann damit nicht ausgeschlossen werden. Beeinträchtigungsrisiko: mäßig</p> <p>Eine Umfassungswirkung von Ortsteilen und Außenbereichssiedlungen entsteht nicht. Beeinträchtigungsrisiko: gering</p>
Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen	<ul style="list-style-type: none"> - ggf. zeitweise nächtliche Drosselung der WEA zur Reduzierung der Lärmemissionen - bei tiefstehender Sonne im Osten bzw. Nordosten tagsüber zeitweise Abschaltung zur Reduzierung des Schattenwurfes auf die Ortslage - Überwachung und Umsetzung der rechtlich maximal zulässigen Schattenwurfdauer - Gehölzpflanzungen mit Kulissenwirkung an besonders betroffenen Ortsrändern - Nachtbefeuерung für alle Anlagen (auch der in benachbarten Windparks) synchronisieren und dynamisch an die jeweiligen Lichtverhältnisse anpassen; Abstrahlrichtung der Leuchten auf die für die Luftfahrt wichtigen Bereiche beschränken und bedarfshängig steuern
Fazit	Das Beeinträchtigungsrisiko für den Menschen ist bei Betrachtung aller oben genannten Aspekte insgesamt als mäßig bis hoch einzustufen. Die geplante SBF kann wahrscheinlich nur mit Einschränkungen für die Windenergienutzung umgesetzt werden.

Schutzwert Kultur- und Sachgüter		Sonderbaufläche A-Renkensberg (33,2 ha)
Angaben	Erläuterung / Beurteilung Konfliktpotenzial	
Zustand, Bewertung, Schutzbedürftigkeit	Archäologische Fundstelle: Bau-/Kulturdenkmal: Bauliche Elemente der Kulturlandschaft: Historische Nutzungsrelikte:	keine Betroffenheit keine Betroffenheit keine Betroffenheit keine Betroffenheit
Auswirkungen	Bei Bauarbeiten können bislang unbekannte archäologische Fundstellen beschädigt oder zerstört werden.	
Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen	Bei Auftreten bisher unbekannter archäologischer Fundstellen ist die zuständige Denkmalschutzbehörde zu verständigen. Ggf. sind vor Fortsetzung der Bauarbeiten vorsorglich Prospektionen durchzuführen und die Fundstelle ggf. zu sichern.	
Fazit	Das Beeinträchtigungsrisiko für das Schutzwert Kultur- und Sachgüter kann bei Umsetzung der vorgeschlagenen Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen als sehr gering eingestuft werden. Die geplante SBF kann daher aus Sicht der Kultur- und Sachgüter ohne Einschränkungen umgesetzt werden.	

Gesamteinschätzung Umwelt		Sonderbaufläche A-Renkensberg (33,2 ha)
Schutzwert	Beeinträchtigungsrisiko (sehr gering – gering – mäßig – hoch – sehr hoch)	
Boden Wasser Klima/Luft Tiere, Pflanzen, biolog. Vielfalt Landschaftsbild und Erholung Mensch Kultur- und Sachgüter	gering bis mäßig mäßig sehr gering mäßig gering bis mäßig mäßig bis hoch sehr gering	
Gesamtbeurteilung	Die geplante Sonderbaufläche hat Auswirkungen auf die Schutzwerte. Durch die genannten Maßnahmen können erhebliche Beeinträchtigungen vermieden werden. Ein Verzicht auf Teilflächen ist aus Sicht der Umweltprüfung nach bisherigem Kenntnisstand nicht notwendig.	

12.3 Sonderbaufläche B-Welschberg (Böckweiler)

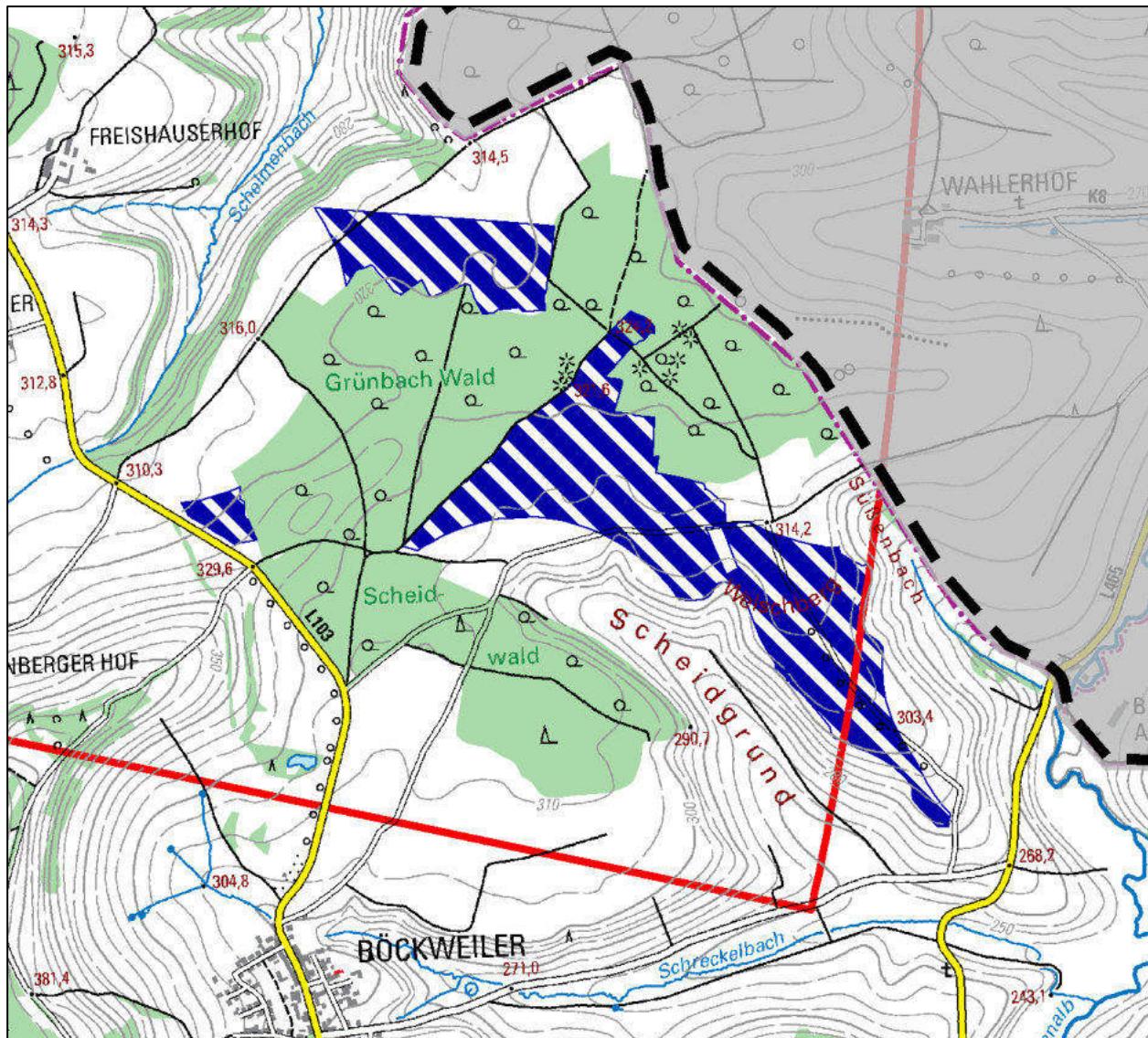


Abb. 10: Eignungsfläche B-Welschberg (blau schraffiert)

Bestand, Nutzungen, Umweltziele und betroffene Schutzgebiete		Sonderbaufläche B-Welschberg (54,3 ha)
Angaben	Erläuterung	
Bestand / Nutzungsstruktur	Vorwiegend Acker- und Grünland, kleinflächig (0,6 ha) Waldfläche (durch Käferbefall vorgeschädigt)	

Bestand, Nutzungen, Umweltziele und betroffene Schutzgebiete	
Sonderbaufläche B-Welschberg (54,3 ha)	
Angaben	Erläuterung
	 <p>(Luftbild Geoportal Saarland)</p>
Umweltziele aus übergeordneten Planungen	<p><u>Landesentwicklungsplan 2004</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Vorranggebiet für Landwirtschaft • Vorranggebiet für Grundwasserschutz <p><u>Landesentwicklungsplan Entwurf 2023</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Vorranggebiet für Landwirtschaft • Vorranggebiet für Grundwasserschutz <p><u>Landschaftsprogramm</u></p> <p style="padding-left: 2em;">unzerschnittener Raum</p> <p style="padding-left: 2em;">teilweise Sicherung historisch alter Waldbestände</p> <p style="padding-left: 2em;">südlicher Teil Natur- und Kulturerlebnisraum</p> <p><u>Flächennutzungsplan</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Flächen für die Landwirtschaft • Flächen für die Forstwirtschaft • Landschaftsschutzgebiet
Schutzgebiete	
• Natura 2000 (bis 500 m Entfernung)	FFH-L-6809-304 – Landschaftsschutzgebiet „Umgebung Böckweiler (westl.)“ und FFH-Gebiet (DE-6710-301) „Zweibrücker Land“; Vogelschutzgebiet „Hornbach und Seitentäler“ (DE-6710-401)
• Wasserschutzgebiet	Überwiegend WSG Bliestal, Zone III
• Naturschutzgebiet	keine Betroffenheit
• Biosphäre	Entwicklungszone

Bestand, Nutzungen, Umweltziele und betroffene Schutzgebiete		Sonderbaufläche B-Welschberg (54,3 ha)
Angaben	Erläuterung	
<ul style="list-style-type: none"> • Landschaftsschutzgebiet • Naturdenkmal • Sonstige Schutzfunktion 	<p>LSG Blieskastel (L_6_06_05)</p> <p>Keine Betroffenheit</p> <p>Keine Betroffenheit</p>	
Umweltfachliche Hinweise	-	

Schutzwert Boden		Sonderbaufläche B-Welschberg (54,3 ha)
Angaben	Erläuterung / Beurteilung Konfliktpotenzial	
Zustand, Bewertung, Schutzbedürftigkeit	<p>vorwiegend Rendzinen und Braunerden auf Kalkstein (Unterer Muschelkalk); Braunerden und Pseudogley-Braunerden aus autochthonen Deckschichten</p> <p>Standortverhältnisse: ausgeglicher Wasserhaushalt, guter natürlicher Basenhaushalt, überwiegend hohes Ertragspotenzial, geringe bis mittlere Feldkapazität, vorwiegend mittleres Nitrrückhaltevermögen, geringes bis mittleres Wasserspeichervermögen</p> <p>Vorbelastungen: keine bei Umsetzung der guten fachlichen Praxis der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung</p> <p>Erosionsgefährdung: überwiegend gering</p> <p>Altlasten und Altablagerungen: keine</p> <p>Besonders schützenswerte Bodentypen: keine</p>	
Auswirkungen	<p>Allgemein gültige Wirkungen: siehe Abschnitt 2.1 Schutzwert Boden</p> <p>Spezifische Wirkungen in der SBF:</p> <p>Bei einer Gesamtfläche von 54,3 ha können in der geplanten SBF maximal 7 WEA errichtet werden. Es wird somit unter der Annahme, dass je WEA ca. 1 ha beansprucht wird, auf ca. 13 % der SBF eingegriffen werden. Die Bodenversiegelung selbst wird je nach Fundamentdurchmesser bei 7 WEA maximal 0,7 % der SBF betragen.</p> <p>Die wegemäßige Erschließung erfolgt über vorhandene Wirtschaftswege, die aber für Schwertransporte teilweise ausgebaut werden müssen. Eingriffe konzentrieren sich also im Wesentlichen auf Wegeverbreiterungen und kurze Stichwege zu den Anlagenstandorten.</p>	
Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen	<ul style="list-style-type: none"> - Es ist möglichst das vorhandene Wegenetz zu nutzen. - Während der Bauphase sind die Baufelder durch Bauzäune oder zumindest Flatterbänder abzugrenzen, um das Befahren umliegender Flächen mit schweren Fahrzeugen zu vermeiden. - Erdarbeiten sollten möglichst nur in Zeiten durchgeführt werden, in denen die Böden trocken oder gefroren sind, um irreversible Verdichtungsschäden zu vermeiden. - Der Oberboden ist getrennt abzutragen und zu lagern und später auf den Rekultivierungsflächen wieder aufzutragen. - Der Unterboden sollte schonend wieder eingebaut werden (keine lagenweise Verdichtung), um Stauwasserbildung und Vernässung zu vermeiden. 	

Schutzgut Boden		Sonderbaufläche B-Welschberg (54,3 ha)
Angaben	Erläuterung / Beurteilung Konfliktpotenzial	
-		Ausgleichsmaßnahmen: Waldumbau (Erhöhung des Laubwaldanteils); erosionsmindernde bzw. abflussmindernde Maßnahmen bei der Bewirtschaftung
Fazit	Das Beeinträchtigungsrisiko für das Schutzgut Boden ist bei Betrachtung aller oben genannten Aspekte insgesamt als gering bis mäßig einzustufen. Bei Umsetzung der vorgeschlagenen Maßnahmen kann die Eignungsfläche ohne Einschränkungen für die Windenergienutzung genutzt werden.	

Schutzgut Wasser		Sonderbaufläche B-Welschberg (54,3 ha)
Angaben	Erläuterung / Beurteilung Konfliktpotenzial	
Zustand, Bewertung, Schutzbedürftigkeit		<u>Oberflächengewässer</u> In der Eignungsfläche befinden sich keine Oberflächengewässer. Nach der Starkregen Gefahrenkarte befinden sich aber Abflusskonzentrationsbereiche innerhalb der Eignungsfläche. <u>Grundwasser:</u> <ul style="list-style-type: none"> - Silikatisch/karbonatischer Kluft-/Porengrundwasserleiter des unteren und mittleren Muschelkalks; kleinflächig Terrassenlehme - hoher Grundwasserflurabstand (> 50 m) - Grundwasserneubildung: gering bis mäßig - Empfindlichkeit gegenüber Schadstoffeinträgen: mittlere bis ungünstige Schutzwirkung der Deckschichten und geringe bis mittlere Durchlässigkeit - Lage in Schutzzone III des Wasserschutzgebietes Bliestal
Auswirkungen		Potenziell besteht während der Bauphase und der Betriebsphase bei Havarien die Gefahr der Verunreinigung durch austretende Schadstoffe, insbesondere von Hydraulik- und Getriebeölen sowie Treibstoffen. Das Gefährdungspotenzial ist besonders groß, wenn durch den Bau der Fundamente schützende Deckschichten durchstoßen werden. Durch die Anlage von Wegen oder Kabeltrassen kann es zur Umleitung von oberflächennahem Hang- und Grundwasser oder zu unerwünschter Abflusskonzentration kommen. Bei Starkregen kann sich auf den befestigten Flächen und Böschungen ein erhöhter Oberflächenabfluss bilden, der bei konzentrierter Ableitung zu einer unnatürlich hohen hydraulischen Belastung und damit zu Ausspülungen und Sohlenerosion in den Quellbächen führen kann. Der Oberflächenabfluss in den Abflusskonzentrationsbereichen kann sich erhöhen.
Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen		<ul style="list-style-type: none"> - Beachtung der Vorgaben der Schutzgebietsverordnung (z.B. möglichst keine Verwendung wassergefährdender Stoffe und Beachtung aller Vorschriften zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen) - Hydrogeologischer Unbedenklichkeitsnachweis - Technische Maßnahmen an den Windenergieanlagen zur Verhinderung des Austretens wassergefährdender Stoffe (z.B. flüssigkeitsdichte und mediumbeständige Beschichtung der Auffangräume der Trafostationen; keine Öffnungen oder Abläufe) - Generell möglichst keine Beseitigung schützender Deckschichten - Keine punktuelle Einleitung von Oberflächenabfluss von den Lager- und Stellflächen sowie deren Böschungen in naheliegende (Quell-) Bäche - Anlage von Retentionsmulden zur Oberflächenwasserrückhaltung - Seitliche breitflächige Ableitung und Versickerung der Wegeentwässerung - Ggf. Verbesserung der Gewässerstrukturgüte an beeinträchtigten Bachabschnitten

Schutzbaufläche B-Welschberg (54,3 ha)	
Angaben	Erläuterung / Beurteilung Konfliktpotenzial
	<ul style="list-style-type: none"> - Ggf. Entwicklung standorttypischer Gehölzsäume entlang der Quellbäche
Fazit	Das Beeinträchtigungsrisiko für das Schutzbaufläche Wasser ist bei Betrachtung aller oben genannten Aspekte insgesamt als mäßig einzustufen. Bei Umsetzung der vorgeschlagenen Maßnahmen kann die Eignungsfläche mit Einschränkungen für die Windenergiegewinnung genutzt werden.

Schutzbaufläche A-Welschberg (54,3 ha)	
Angaben	Erläuterung / Beurteilung Konfliktpotenzial
Zustand, Bewertung, Schutzbedürftigkeit	<ul style="list-style-type: none"> - bioklimatisch und lufthygienisch unbelastetes Gebiet - keine lokalklimatische Funktion für unterhalb gelegene klimaökologisch belastete Siedlungsräume
Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Luftschaudstoffe entstehen nur vorübergehend während der Bauphase durch Abgasemissionen von Baufahrzeugen. - Durch die Errichtung von Windenergieanlagen wird klimaneutral elektrische Energie erzeugt, die andernorts zu einer Reduktion des CO2-Ausstosses führen kann. Damit ergibt sich insgesamt eine positive Wirkung auf das Schutzbaufläche Klima.
Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen	Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich erheblicher Beeinträchtigungen sind nicht erforderlich.
Fazit	Das Beeinträchtigungsrisiko für das Schutzbaufläche Klima/Luft ist bei Betrachtung der oben genannten Aspekte auf der Ebene des Lokalklimas als sehr gering einzustufen. Auf der Ebene des Großklimas ist von positiven Effekten auszugehen. Die Eignungsfläche kann daher ohne Einschränkungen für die Windenergienutzung umgesetzt werden.

Schutzbaufläche B-Welschberg (54,3 ha)	
Angaben	Erläuterung / Beurteilung Konfliktpotenzial
Zustand, Bewertung, Schutzbedürftigkeit	<p>Vorkommen windkraftsensibler Vogelarten</p> <p>Für die Eignungsfläche liegen Angaben des LUA (2019 bis 2025) vor. Für die nachfolgenden Aussagen wurden die Brutvorkommen der Jahre 2024 und 2025 herangezogen.</p> <p>Es wurden im Umfeld der Eignungsfläche in einem Abstand von mehr als 500 m und weniger als 1.200 m (zentraler Prüfbereich) Horste von Rot- und Schwarzmilan nachgewiesen. Nach Aussagen des LUA handelt es sich um ein landesweit bedeutsames Vorkommen. Aufgrund der</p>

Schutzwert Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt	
Sonderbaufläche B-Welschberg (54,3 ha)	
Angaben	Erläuterung / Beurteilung Konfliktpotenzial
Zustand, Bewertung, Schutzbedürftigkeit	<p>Häufigkeit der Horste ist von einem Dictezentrum auszugehen, das sich in nördlicher Richtung nach Rheinland-Pfalz fortsetzt (LfU 2023). Generell ist anzunehmen, dass das Offenland im Bereich der Eignungsfläche als Nahrungshabitat intensiv genutzt wird und die Fläche eine hohe Bedeutung als Lebensraum für Rot- und Schwarzmilan aufweist.</p> <p>Außerdem wurden lt. Angaben des LUA 2024 revieranzeigendes Verhalten eines Uhus festgestellt, ein konkreter Brutnachweis erfolgte aber nicht.</p> <p>Vogelzug und Vogelrastgebiete</p> <p>Die Eignungsfläche hat keine besondere Funktion als Vogelrastgebiet. Kenntnisse über den Vogelzug (Breitfrontzug oder Zugverdichtungsbereich) liegen nicht vor. Windkraftsensible Zugvögel können bei Anordnung der WEA quer zur Zugrichtung ggf. zu Ausweichflügen gezwungen werden.</p> <p>Fledermausvorkommen</p> <p>Es liegt eine aktuelle Erfassung vor (MILVUS GmbH 2024). Danach treten im unmittelbaren Umfeld der Eignungsfläche Quartiere folgender Arten auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Braunes Langohr - Zwergfledermaus - Bechsteinfledermaus - Fransenfledermaus - Kleine Bartfledermaus <p>Innerhalb der Eignungsfläche wurden keine Quartiere festgestellt. Über Zugbahnen und sonstige Aufenthaltsbereiche dieser Arten liegen keine Angaben vor. Es ist aber davon auszugehen, dass sich in der Eignungsfläche Nahrungshabitate (insektenreiche Grünlandbestände) befinden und die Waldränder als Leitstrukturen für Durchflüge dienen.</p> <p>Wildkatze</p> <p>Möglicherweise werden die Waldgebiete und Waldränder als Streifgebiete und/oder Wanderkorridor von der Wildkatze genutzt. Für den Grünbachwald wird vermutet, dass er als Reproduktionsstandort genutzt wird.</p> <p>Biototypen und schutzwürdige Biotope</p> <p>Innerhalb der Eignungsfläche befinden sich landwirtschaftliche Vorkommen von FFH-Lebensraumtypen und nach § 30 BNatSchG geschützten Biototypen, insbesondere Magergrünland, können nicht ausgeschlossen werden.</p> <p>Biotopverbund</p> <p>Die Eignungsfläche weist keine besondere Funktion für den Biotopverbund auf.</p>
Auswirkungen	<p>Windkraftsensible Vogelarten</p> <p>Hohe Kollisionsgefährdung für Rot- und Schwarzmilan zu erwarten</p> <p>Konfliktpotenzial: sehr hoch</p> <p>Vogelzug und Vogelrastplätze</p>

Schutzwert Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt	
Sonderbaufläche B-Welschberg (54,3 ha)	
Angaben	Erläuterung / Beurteilung Konfliktpotenzial
Auswirkungen	<p>Bei ungünstigen Witterungsbedingungen mit geringen Flughöhen müssen Zugvögel den Anlagen ausweichen, es besteht ggf. Kollisionsgefahr. Die Fläche hat keine Bedeutung als Vogelrastplatz. Konfliktpotenzial: mäßig</p> <p>Fledermäuse ggf. Störung von Flugwegen, Kollisionsgefahr für hochfliegende Arten und Zerstörung von Quartierbäumen Konfliktpotenzial: hoch</p> <p>Wildkatze Während der Bauarbeiten ggf. Störung und folglich Meideverhalten; nach Beendigung der Bauarbeiten keine erheblichen Beeinträchtigungen Konfliktpotenzial: ggf. zeitweise hoch</p> <p>Biotoptypen und schutzwürdige Biotope Es besteht die potenzielle Gefahr der Beeinträchtigung oder Zerstörung von Waldrändern durch Bau- und Rodungsarbeiten. Ggf. werden gesetzlich geschützte Biotoptypen / FFH-Lebensraumtypen beeinträchtigt. Konfliktpotenzial/Gefährdung: mäßig bis hoch</p> <p>Biotoptverbund Durch die Zerschneidungswirkung von Zuwegungen und Lager- und Kranstellflächen sowie durch die Scheuch- und Barrierewirkung von WEA auf bestimmte Arten kann es zu Beeinträchtigungen kommen. Da die Abstände zwischen den WEA in der Regel mehrere 100 m betragen und die Zuwegungen nach der Bauphase nur noch sporadisch genutzt werden und keine besonderen Funktionen der Eignungsfläche im Biotoptverbund erkennbar sind, ist das Konfliktpotenzial insgesamt als gering einzustufen.</p>
Natura 2000 - Verträglichkeit	<p>Das nächstgelegene FFH-Gebiet „Umgebung Böckweiler (westl.)“ (FFH-L-6809-304) befindet sich in einer Entfernung von etwa 500 m zur Eignungsfläche. Das nächstgelegene Vogelschutzgebiet „Hornbach und Seitentäler“ (VSG-7000-043) liegt ca. 450 m östlich der Eignungsfläche. In beiden Fällen kann nicht ausgeschlossen werden, dass Zielarten, insbesondere windkraftsensible Vogelarten, durch die Planung betroffen sind (siehe Abschnitt 15).</p>
Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen	<ul style="list-style-type: none"> - Raumnutzungsanalyse für Rot- und Schwarzmilan und daraus abgeleitet Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, v. a. Antikollisionssystem - Erhalt von potenziellen Quartierbäumen für Fledermäuse; ggf. Gondelmonitoring zur Ermittlung eines standortangepassten Abschaltalgorithmus - Minimierung der Eingriffe im Bereich von Waldrändern - Erhalt von Altholz und Totholz soweit vorhanden; Entwicklung von Altholz und Totholz - Evtl. Anlage von Geheckplätzen für die Wildkatze - Erhaltung gesetzlich geschützter Biotoptypen / FFH-Lebensraumtypen, falls betroffen
Fazit	Das Beeinträchtigungsrisiko für das Schutzwert Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt ist bei Betrachtung aller oben genannten Aspekte einschließlich der vorgeschlagenen Vermeidungs-

Schutzbaufläche Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt	
Sonderbaufläche B-Welschberg (54,3 ha)	
Angaben	Erläuterung / Beurteilung Konfliktpotenzial
	und Ausgleichsmaßnahmen insgesamt als hoch einzustufen. Das Eignungsgebiet kann daher nur mit Einschränkungen für die Windenergienutzung umgesetzt werden.

Schutzbaufläche Landschaftsbild und Erholung	
Sonderbaufläche B-Welschberg (54,3 ha)	
Angaben	Erläuterung / Beurteilung Konfliktpotenzial
Zustand, Bewertung, Schutzbedürftigkeit	<p><u>Landschaftsbild und Erholung</u></p> <p>Die Eignungsfläche liegt in der naturräumlichen Einheit „Zweibrücker Westrich“. Es handelt sich um eine offenlanddominierte Mosaik-Landschaft auf einer hügelig-welligen Hochfläche, die durch offene landwirtschaftlich genutzte Flächen in den ebenen Lagen geprägt ist.</p> <p>Zukünftige WEA in der Eignungsfläche werden durch die Lage auf der Hochfläche weithin sichtbar sein.</p> <p>Bewertung im Nahbereich: geringe bis mittlere Ausprägung der Eigenart/Schönheit und Vielfalt</p> <p>Bewertung im Fernbereich: hohe Einsehbarkeit; mittleres bis hohes Risiko visueller Beeinträchtigungen;</p> <p>keine Vorbelastungen</p> <p><u>Erholung:</u></p> <p>Bedeutung für die Naherholung durch lokalen Rundwanderweg und des Saarland-Rundwanderweg, die beide die Eignungsfläche queren;</p> <p>Bedeutung der Eignungsfläche für die Erholung: mäßig</p>
Auswirkungen	<p>Allgemein gültige Wirkungen: siehe Abschnitt 2.1 Schutzbaufläche Landschaftsbild und Erholung</p> <p>Spezifische Wirkungen im Bereich der geplanten SBF:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Lärmimmissionen und Sichtbeziehungen im Bereich der Wanderwege beeinträchtigen die Aufenthaltsqualität - Bei winterlicher Witterung Gefahr durch Eisabfall - hohe Sichtbarkeit von Böckweiler und den umliegenden Außenbereichssiedlungen
Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen	<ul style="list-style-type: none"> - Gehölzpflanzung mit Kulissenwirkung an besonders betroffenen Ortsrändern - Strukturanreicherung im Offenland und Entwicklung strukturreicher Laubwaldbestände im Umfeld der Wanderwege zur Steigerung der Erlebnisqualität und zur Verbesserung der Erholungsfunktion
Fazit	<p>Zusammenfassend ergeben sich durch die geplante SBF und der damit möglichen Errichtung von WEA für das Schutzbaufläche Landschaftsbild und Erholung im Nahbereich Auswirkungen durch Lärmemissionen in einem unbelasteten Gebiet und im Nah- und Fernbereich eine technische Überprägung des Landschaftscharakters.</p> <p>Insgesamt ist bei Betrachtung der oben genannten Aspekte und unter Berücksichtigung der Vorbelastung das Risiko der Beeinträchtigung des Schutzbaufläche Landschaftsbild/Erholung als mäßig einzustufen.</p>

Schutzbaufläche B-Welschberg (54,3 ha)	
Angaben	Erläuterung / Beurteilung Konfliktpotenzial
Zustand, Bewertung, Schutzbedürftigkeit	<p>Die nächstgelegene Ortslage Böckweiler befindet sich in ca. 1.000 m Entfernung. Um gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse vor allem im Hinblick auf den Lärmschutz zu gewährleisten, wurde bei der Standortauswahl der Abstand zu Wohngebäuden im Außenbereich auf 425 m festgesetzt und zu Wohngebieten im Innenbereich auf 1.000 m. Damit sind die Mindestanforderungen der TA Lärm erfüllt.</p> <p>Die Erholungsfunktion wird im Schutzbaufläche Landschaftsbild/ Erholung behandelt.</p>
Auswirkungen	<p><u>Lärm</u> Allgemein auftretende Wirkungen siehe Abschnitt 2.1 – Schutzbaufläche Mensch Durch die gewählten Mindestabstände zur Wohnbebauung werden für einzelne WEA die Grenzwerte nach TA Lärm für allgemeine Wohngebiete eingehalten. Die tatsächlichen Schallimmissionen in Böckweiler können erst rechnerisch ermittelt werden, wenn die genauen Anlagenstandorte und die jeweiligen Anlagentypen feststehen. Dabei kann es auch zu kumulierenden Wirkungen mehrerer Anlagen kommen. Beeinträchtigungsrisiko: mäßig bis hoch</p> <p><u>Infraschall</u> Allgemein auftretende Wirkungen siehe Abschnitt 2.1 – Schutzbaufläche Mensch Beeinträchtigungsrisiko: gering</p> <p><u>Schattenwurf</u> Allgemein auftretende Wirkungen siehe Abschnitt 2.1 – Schutzbaufläche Mensch Durch die Lage zukünftiger WEA im Osten bis Nordosten der Ortslage von Böckweiler ist an klaren Sommertagen bei tiefstehender Sonne mit Schattenwurf zu rechnen. Beeinträchtigungsrisiko: mäßig bis hoch</p> <p><u>Eiswurf</u> Allgemein auftretende Wirkungen siehe Abschnitt 2.1 – Schutzbaufläche Mensch Beeinträchtigungsrisiko: mäßig</p> <p><u>Optisch bedrängende Wirkung und Umfassungswirkung</u> Allgemein auftretende Wirkungen siehe Abschnitt 2.1 – Schutzbaufläche Mensch Das zur Eignungsfläche nächstgelegene Gebäude mit Wohnnutzung befindet sich in einer Entfernung von etwa 450 m. Die Gefahr einer optisch bedrängenden Wirkung kann damit nicht ausgeschlossen werden. Beeinträchtigungsrisiko: mäßig</p> <p>Eine Umfassungswirkung von Ortsteilen und Außenbereichssiedlungen entsteht nicht. Beeinträchtigungsrisiko: gering</p>
Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen	<ul style="list-style-type: none"> - ggf. zeitweise nächtliche Drosselung der WEA zur Reduzierung der Lärmemissionen - bei tiefstehender Sonne im Osten bzw. Nordosten tagsüber zeitweise Abschaltung zur Reduzierung des Schattenwurfs auf die Ortslage - Überwachung und Umsetzung der rechtlich maximal zulässigen Schattenwurfdauer - Gehölzpflanzungen mit Kulissenwirkung an besonders betroffenen Ortsrändern

Schutzbaufläche B-Welschberg (54,3 ha)	
Angaben	Erläuterung / Beurteilung Konfliktpotenzial
	- Nachtbeleuchtung für alle Anlagen synchronisieren und dynamisch an die jeweiligen Lichtverhältnisse anpassen; Abstrahlrichtung der Leuchten auf die für die Luftfahrt wichtigen Bereiche beschränken und bedarfsabhängig steuern
Fazit	Das Beeinträchtigungsrisiko für den Menschen ist bei Betrachtung aller oben genannten Aspekte insgesamt als mäßig einzustufen. Die geplante SBF kann wahrscheinlich nur mit Einschränkungen für die Windenergienutzung umgesetzt werden.

Schutzbaufläche B-Welschberg (54,3 ha)	
Angaben	Erläuterung / Beurteilung Konfliktpotenzial
Zustand, Bewertung, Schutzbedürftigkeit	Archäologische Fundstelle: evtl. Hügelgräber Bau-/Kulturdenkmal: keine Betroffenheit Bauliche Elemente der Kulturlandschaft: keine Betroffenheit Historische Nutzungsrelikte: keine Betroffenheit
Auswirkungen	Bei Bauarbeiten können die Hügelgräber und bislang unbekannte archäologische Fundstellen beschädigt oder zerstört werden.
Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen	Die Hügelgräber sollten von baulichen Eingriffen freigehalten werden. Bei Auftreten bisher unbekannter archäologischer Fundstellen ist die zuständige Denkmalschutzbehörde zu verständigen. Ggf. sind vor Fortsetzung der Bauarbeiten vorsorglich Prospektionen durchzuführen und die Fundstelle ggf. zu sichern.
Fazit	Das Beeinträchtigungsrisiko für das Schutzbaufläche B-Welschberg kann bei Umsetzung der vorgeschlagenen Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen als gering eingestuft werden. Die geplante SBF kann daher aus Sicht der Kultur- und Sachgüter ohne Einschränkungen umgesetzt werden.

Gesamteinschätzung Umwelt		Sonderbaufläche B-Welschberg (66,9 ha)
Schutzbaufläche B-Welschberg (66,9 ha)	Beeinträchtigungsrisiko (sehr gering – gering – mäßig – hoch – sehr hoch)	
Boden	gering bis mäßig	
Wasser	mäßig	
Klima/Luft	sehr gering	
Tiere, Pflanzen, biolog. Vielfalt	hoch	
Landschaftsbild und Erholung	mäßig	
Mensch	mäßig	
Kultur- und Sachgüter	gering	
Gesamtbeurteilung	Die geplante Sonderbaufläche hat Auswirkungen auf die Schutzbaufläche B-Welschberg, insbesondere auf windkraftsensible Vogelarten. Durch die genannten Maßnahmen (v.a. Antikollisionssystem) können wahrscheinlich erhebliche Beeinträchtigungen vermieden werden. Ein Verzicht auf Teile der Fläche ist aus Sicht der Umweltprüfung nach bisherigem Kenntnisstand nicht zwingend notwendig.	

13. Wechselwirkungen

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern in den jeweiligen Sonderbauflächen:

- Bodenschutz vs. Arten- und Biotopschutz:
Rodungs- und Erdarbeiten zum Schutz des Bodens vor irreversiblen Verdichtungen möglichst in Zeiten mit geringer Bodenfeuchte, in der Regel in den Sommermonaten → Beeinträchtigung von Avifauna und Fledermäusen, die in dieser Zeit ihre höchsten Aktivitäten haben.
- Mensch vs. Landschaftsbild:
zum Schutz des Menschen vor Lärm und optisch bedrängender Wirkung soll der Abstand zu Siedlungen möglichst groß sein → Inanspruchnahme bisher weitgehend unbelasteter (weil siedlungsfern) Landschaften.
- Mensch vs. Arten- und Biotopschutz:
zum Schutz des Menschen vor Lärm und optisch bedrängender Wirkung soll der Abstand zu Siedlungen möglichst groß sein → Inanspruchnahme bisher weitgehend ungestörter (weil siedlungsfern) Flächen mit hohem Wert für den Arten- und Biotopschutz.
- Klima/Luft vs. Bodenschutz:
Windenergieanlagen dienen der CO₂-freien Energieerzeugung und leisten daher einen maßgeblichen Beitrag zum Klimaschutz und zur Lufthygiene → Für Fundamente und Zuwegungen, Kranstellflächen, Lagerflächen und Kabeltrassen sind Eingriffe in den Boden unvermeidbar, die zu einer Zerstörung oder Beeinträchtigung von Bodenfunktionen führen.
- Klima/Luft vs. Arten- und Biotopschutz:
Windenergieanlagen dienen der CO₂-freien Energieerzeugung und leisten daher einen maßgeblichen Beitrag zum Klimaschutz und zur Lufthygiene → u.U. werden sensible Arten wie Rotmilan, Schwarzstorch und bestimmte Fledermausarten geschädigt oder beeinträchtigt.
- Klima/Luft vs. Landschaftsbild:
Windenergieanlagen dienen der CO₂-freien Energieerzeugung und leisten daher einen maßgeblichen Beitrag zum Klimaschutz und zur Lufthygiene → ggf. Verunstaltung des Landschaftsbildes durch technische Überprägung bisher unbelasteter Landschaftsausschnitte.
- Klima/Luft vs. Mensch und Erholung:
Windenergieanlagen dienen der CO₂-freien Energieerzeugung und leisten daher einen maßgeblichen Beitrag zum Klimaschutz und zur Lufthygiene → ggf. nachteilige Effekte für die menschliche Gesundheit durch Lärmemissionen, Schattenwurf, Eisabwurf und optisch bedrängende Wirkung sowie Einschränkungen der Erholungsfunktion.

Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Sonderbauflächen entstehen insbesondere in Form von Summationseffekten mit anderen geplanten SBF:

Die geplanten SBF Renkersberg und Welschberg liegen in einem Abstand von ca. 5 km. Kumulierende Wirkungen sind durch diese relativ große Entfernung nicht zu erwarten. Es kann sowohl eine optische Umfassungswirkung auf Ortslagen ausgeschlossen werden als auch eine Summenwirkung aus Lärmemissionen von zukünftigen WEA.

14. Artenschutzrechtliche Beurteilung der Planung

Durch mehrere Gerichtsentscheidungen wurde festgelegt, dass artenschutzrechtliche Belange in der Bauleitplanung zu berücksichtigen sind. Es wurde allerdings auch klargestellt, dass es nicht Aufgabe der Bauleitplanung ist, ggf. auftretende Konflikte bereits abschließend zu bewältigen. Vielmehr sind die Anforderungen des Artenschutzrechtes gem. § 44 BNatSchG („Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten“) auf der Ebene der Bauleitplanung insoweit zu berücksichtigen, als dass keine Hindernisse bestehen bleiben, die dauerhaft eine Umsetzung der Inhalte des Bauleitplans verhindern.

In der vorliegenden vorbereitenden Bauleitplanung ist hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Belange folgendes zu berücksichtigen:

Die Darstellung der SBF im Flächennutzungsplan stellt eine Angebotsplanung dar, die nicht zwingend in vollem Umfang für bauliche Maßnahmen genutzt wird, sondern in der Regel zu punktuellen Eingriffen innerhalb der Sonderbaufläche führt. Der genaue Eingriffsort und Eingriffsumfang wird aber erst im Einzelgenehmigungsverfahren festgelegt, so dass eine abschließende Bewertung des Eingriffs auf der Ebene der Flächennutzungsplanung nicht möglich ist. Im Umweltbericht werden Aussagen über die voraussichtlichen Beeinträchtigungen der Belange des Arten- und Biotopschutzes getroffen.

Für die Eignungsfläche Welschberg in Böckweiler und Renkersberg in Webenheim wurden Angaben des LUA (2024 und 2025) zu Vorkommen kollisionsgefährdeter Vogelarten herangezogen. Die Nahbereiche gem. Anlage 1 zu § 45b BNatSchG um die Horste kollisionsgefährdeter Arten wurden von der Windenergienutzung ausgeschlossen. Damit verbleibt aber ein Konfliktrisiko im zentralen und erweiterten Prüfbereich. In den Abschnitten 12.2 und 12.3 werden Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung möglicher Beeinträchtigungen auf die betroffenen Arten vorgeschlagen. Im Einzelgenehmigungsverfahren ist zu prüfen, mit welchen konkreten Maßnahmen Verstöße gegen § 44 BNatschG vermieden werden können.

Das gilt auch für betroffene Fledermausarten bzw. deren Quartiere und Lebensräume.

Kann mit entsprechenden Maßnahmen auf der Einzelgenehmigungsebene das Beeinträchtigungsrisiko nicht ausreichend abgesenkt werden, ist naturschutzrechtlich auch ein Ausnahmeantrag oder eine Planung in eine Befreiungslage denkbar.

15.Natura 2000-Verträglichkeit

Möglicherweise sind von den geplanten Sonderbauflächen für die Windenergienutzung folgende Natura 2000-Gebiete betroffen:

- FFH-Gebiet Landschaftsschutzgebiet „Umgebung Böckweiler (westl.)“ (FFH-L-6809-304)
- FFH-Gebiet Naturschutzgebiet „Badstube Mimbach“ (FFH-N-6709-301)
- FFH-Gebiet „Zweibrücker Land“ (DE-6710-301)
- Vogelschutzgebiet „Hornbach und Nebentäler“ (DE-6710-401)
- Vogelschutzgebiet Naturschutzgebiet „Bickenalbtal (VSG-N-6809-301) und FFH-Gebiet Naturschutzgebiet „Bickenalbtal (FFH-N-6809-301)
- Vogelschutzgebiet Landschaftsschutzgebiet „Blies“ (VSG-L-6609-305) und FFH-Gebiet Landschaftsschutzgebiet „Blies“ (FFH-L-6609-305)

15.1 FFH-Gebiet Landschaftsschutzgebiet „Umgebung Böckweiler (westl.)“ (FFH-L-6809-304)

Das FFH-Gebiet befindet sich in ca. 450 m südwestlich der Eignungsfläche B-Welschberg (Böckweiler). Es dient dem Schutz der Lebensraumtypen „naturnahe Kalktrockenrasen“ und „magere Flachland-Mähwiesen sowie verschiedener gemeldeter Offenlandarten und deren Lebensräume. Unter den gemeldeten Arten befinden sich keine windkraftsensiblen Arten.

Eine Beeinträchtigung der Lebensraumtypen und der Lebensräume der Offenlandarten ist durch die Planung nicht zu erwarten.

Eine Verträglichkeitsbeurteilung gem. Art. 6 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates der EG v.21.Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) ist für das Gebiet nicht erforderlich.

15.2 FFH-Gebiet „Zweibrücker Land“ (DE-6710-301)

Die Eignungsfläche B-Welschberg (Böckweiler) befindet sich in einer Entfernung von ca. 250 m, die Eignungsfläche A-Renkensberg (Webenheim) in einer Entfernung von etwa 700 m zur nördlichen Teilfläche des FFH-Gebiets.

Das Gebiet dient dem Schutz einer Vielzahl von Lebensraumtypen (u.a. Auenwälder und feuchte Hochstaudenfluren, Kalktrockenrasen, Waldmeister- und Hainsimsen-Buchenwälder, Magere Flachland-Mähwiesen) sowie von Arten der Tiergruppen Fische, Käfer, Libellen, Schmetterlinge und Fledermäuse. Als windkraftsensible Art und deren Lebensraum wird die Bechsteinfledermaus genannt. Für sie kann möglicherweise ein Lebensraumzusammenhang (mögliche Quartiere im Grünbach Wald in der SBF Welschberg) bestehen, da der Grünbach Wald eines der nächsten großflächig zusammenhängenden Waldgebiete im Umfeld des FFH-Gebietes darstellt und typische Habitatstrukturen der Bechsteinfledermaus (Alte Laubholzbestände) vorhanden sind.

Eine Beeinträchtigung von Lebensraumtypen kann ausgeschlossen werden.

Das Erfordernis einer Verträglichkeitsbeurteilung gem. Art. 6 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates der EG v.21.Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) ist für das Gebiet DE-6710-301 gegeben.

15.3 FFH-Gebiet Naturschutzgebiet „Badstube Mimbach“ (FFH-N-6709-301)

Das FFH-Gebiet befindet sich etwa 1,6 km nördlich der Eignungsfläche B-Welschberg (Böckweiler) und ca. 2,8 km südlich der Eignungsfläche A-Renkensberg (Webenheim).

Schutzziel sind die Erhaltung der Lebensraumtypen Kalk-Halbtrockenrasen und mageren Flachland-Mähwiesen sowie von Waldmeister-Buchenwald und Orchideen-Buchenwald. Als besondere Zielart gilt der Goldene Scheckenfalter.

Windkraftsensible Arten spielen keine Rolle. Durch die Entfernung des Plangebietes kann auch eine Beeinträchtigung der Lebensraumtypen ausgeschlossen werden.

Eine Verträglichkeitsbeurteilung gem. Art. 6 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates der EG v.21.Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) ist für das Gebiet nicht erforderlich.

15.4 Vogelschutzgebiet „Hornbach und Seitentäler“ (DE-6710-401)

Die Eignungsfläche B-Welschberg (Böckweiler) liegt etwa 450 m entfernt.

Das Gebiet dient dem Schutz von Weißstorch, Wasserralle, Eisvogel, Bekassine, Neuntöter und Schwarzkehlchen. Die natürliche Gewässerdynamik und die Talauenstruktur mit Röhrichten, Feucht- und Nasswiesen, Gehölzen und kleinen Stillgewässern sind zu erhalten oder wieder herzustellen. Als windkraftsensible Art ist der Weißstorch zu betrachten. Der Nahbereich beträgt 500 m und der zentrale Prüfbereich um Vorkommen beträgt 1.000 m. Insofern kann eine Beeinträchtigung hier nicht ausgeschlossen werden.

Das Erfordernis einer Verträglichkeitsbeurteilung gem. Art. 6 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates der EG v.21.Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) unter Einbezug der EG-Vogelschutzrichtlinie ist für das Gebiet DE-6710-401 gegeben.

15.5 Vogelschutzgebiet Naturschutzgebiet „Bickenalbtal (VSG-N-6809-301) und FFH-Gebiet Naturschutzgebiet „Bickenalbtal (FFH-N-6809-301)

Die Eignungsfläche B-Welschberg (Böckweiler) befindet sich in ca. 750 m Entfernung. Das Gebiet dient dem Schutz bestimmter Lebensraumtypen gemeinschaftlicher Bedeutung (u.a. Kalkhalbtrockenrasen, Natürliche eutrophe Seen (Mardellen), Pfeifengraswiesen, Feuchte Hochstaudenfluren, magere Flachlandmähwiesen, Waldmeister Buchenwald, Steileichen oder Eichen-Hainbuchenwald und Auenwälder) sowie verschiedenen gemeldeten Arten und deren Lebensräume, darunter windkraftsensible Vogelarten. Genannt werden Schwarzmilan und Rotmilan. Eine Beeinträchtigung könnte für vorkommende Greifvögel bestehen (potenzielle

Nahrungshabitate des Rotmilans) bzw. kann durch die räumliche Nähe zum Schutzgebiet nicht ausgeschlossen werden.

Eine Beeinträchtigung von Lebensraumtypen ist hingegen nicht zu erwarten.

Für das Plangebiet ist eine Verträglichkeitsbeurteilung gem. Art. 6 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates der EG v.21.Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) unter Einbezug der EG-Vogelschutzrichtlinie erforderlich.

15.6 Vogelschutzgebiet Landschaftsschutzgebiet „Blies“ (VSG-L-6609-305) und FFH-Gebiet Landschaftsschutzgebiet „Blies“ (FFH-L-6609-305)

Das Gebiet dient dem Schutz bestimmter Lebensraumtypen gemeinschaftlicher Bedeutung (u.a. Flüsse, Feuchte Hochstaudenfluren, Hangwälder) sowie verschiedenen (potenziell) vorkommenden Arten und deren Lebensräume, darunter viele windkraftsensible (Rast-)Vogelarten. Genannt werden Schwarzmilan und Rotmilan als vorkommende Arten, Wespenbussard als potenziell vorkommende Art und Silberreiher, Kornweihe, Rohrweihe, Wiesenweihe und Goldregenpfeifer als Rastvögel.

Eine Beeinträchtigung könnte für vorkommende Greifvögel sowie auch für Zug- und Rastvögel bestehen bzw. kann durch die räumliche Nähe zum Schutzgebiet nicht ausgeschlossen werden.

Eine Beeinträchtigung von Lebensraumtypen kann dagegen ausgeschlossen werden.

Das Erfordernis einer Verträglichkeitsbeurteilung gem. Art. 6 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates der EG v.21.Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) unter Einbezug der EG-Vogelschutzrichtlinie ist demnach gegeben.

16. Ergebnis der Umweltprüfung

Als Ergebnis der Umweltprüfung kann festgestellt werden, dass bei Errichtung von Windenergieanlagen in den geplanten Sonderbauflächen teilweise mit erheblichen Beeinträchtigungen von Umweltschutzzügen zu rechnen ist. Bei Umsetzung der vorgeschlagenen Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen können die geplanten Sonderbauflächen aber mit entsprechenden Einschränkungen weiterverfolgt werden.

Besonders kritische Flächen, die aus Sicht der Umweltprüfung zwingend aus dem FNP-Verfahren ausgeschlossen werden sollten, wurden nicht festgestellt. Bei der Planung der einzelnen WEA ist aber ein besonderes Augenmerk auf windkraftsensible Vogelarten, insbesondere Rot- und Schwarzmilan zu richten, da hier ein sehr hohes Konfliktpotenzial besteht. Insbesondere in der Sonderbaufläche Böckweiler-Welschberg ist wegen ihrer Lage in einem Dichtezentrum des Rotmilans mit erheblichen Einschränkungen der Windenergienutzung durch Vermeidungsmaßnahmen (v.a. Antikollisionssystem) zu rechnen.

Anzumerken ist, dass bei der Errichtung von Windenergieanlagen erfahrungsgemäß die konkreten Ausgleichsmaßnahmen überwiegend artenschutzbezogen sind. Sie können erst festgelegt werden, wenn standortbezogene Artenschutzuntersuchungen vorliegen und die genauen Eingriffe bekannt sind. Es handelt sich dabei in der Regel um arten- und ortsspezifische Maßnahmen, die auf der Ebene der Umweltprüfung zum Flächennutzungsplan noch nicht abgeschätzt werden können.

17. Alternative Planungsmöglichkeiten

Zur Ermittlung der für eine Darstellung als Sonderbaufläche für Windenergienutzung geeigneten Gebiete im Flächennutzungsplan wurde in einem räumlichen Gesamtkonzept ein mehrstufiges Verfahren eingesetzt.

Zuerst wurden für die Windenergie ungeeignete Flächen herausgefiltert („Harte“ und „Weiche“ Ausschlusskriterien). Hierzu wurden die Ausschlusskriterien flächendeckend und einheitlich auf das gesamte Stadtgebiet angewendet.

In einem folgenden Schritt wurden die verbliebenen Potenzialflächen mit weiteren konkreten öffentlichen Belangen in Beziehung gesetzt und mögliche Konflikte sowie Summationseffekte benannt.

Als Ergebnis wurden planerische Empfehlungen für den Auswahl- und Abwägungsprozess der Konzentrationszonen für die Windenergienutzung zur Darstellung im Flächennutzungsplan gegeben.

Es verblieben die in der Umweltprüfung untersuchten Flächen.

Alternative Planungsmöglichkeiten würden sich dann ergeben, wenn die gewählten Steuerungskriterien geändert werden. Inwieweit dadurch aus Sicht der Umweltprüfung weniger konfliktäre Flächen in das FNP-Verfahren aufgenommen werden würden, kann aktuell nicht beurteilt werden.

18. Verwendete technische Verfahren und Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Die Umweltprüfung nutzt ein verbal-argumentatives Verfahren, wie es in der naturschutzrechtlichen Beurteilung von Bauleitplänen und Eingriffen geübte Praxis ist. Die diesbezüglichen Methoden werden vergleichbar auf die nicht dem Naturschutzrecht unterliegenden Umweltschutzwerte übertragen.

Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben haben sich insofern ergeben, dass für die potenziellen Eignungsflächen keine abschließenden aktuellen Angaben zu Vorkommen windkraftsensibler Arten vorliegen. Aus dem Umweltbericht ergeben sich aber Hinweise auf artenschutzrechtliche Konflikte, insbesondere in der Sonderbaufläche Böckweiler, die durch artspezifische Detailgutachten auf der Einzelgenehmigungsebene geklärt werden können.

19. Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt bei der Umsetzung des Bauleitplans

Erst mit der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen in den Sonderbauflächen für Windenergienutzung können die tatsächlichen Auswirkungen der Planung beurteilt werden. Konkrete Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Umwelt werden für den konkreten Standort im Genehmigungsverfahren festgelegt.

20. Allgemein verständliche Zusammenfassung

In der Teilfortschreibung Windenergie des Flächennutzungsplans der Stadt Blieskastel sollen Sonderbauflächen für die Windenergienutzung ausgewiesen werden.

Die geplanten SBF wurden in mehreren Arbeitsschritten (siehe Teil 1 – städtebauliche Begründung) anhand von Ausschlusskriterien im Sinne der Standortalternativenprüfung ermittelt. Dabei wurden „harte“ Ausschluss- oder Tabuflächen, in denen die Errichtung oder der Betrieb von Windenergieanlagen aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht möglich ist, von „weichen“ Ausschluss- oder Tabuflächen unterschieden, die im Rahmen einer Abwägungsentcheidung durch den Stadtrat festgelegt wurden.

Als Ergebnis der Anwendung dieser „harten“ und „weichen“ Tabukriterien sowie der Ergebnisse der Eignungsanalyse und der Abwägung im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wurden die nachfolgend genannten Gebiete als Eignungsgebiete für die Windenergienutzung festgelegt. Diese Flächen waren Gegenstand der Umweltprüfung:

Prüffläche	Gemarkung	Größe
A- Renkersberg	Webenheim	33,2 ha
B- Welschberg	Böckweiler	54,3 ha
	Summe	87,5 ha

Im Umweltbericht wurden diese Flächen umweltfachlich beurteilt, das jeweilige Konfliktpotenzial schutzwertbezogen dargelegt und Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und ggf. zum Ausgleich vorgeschlagen.

Als Ergebnis werden als Grundlage für die Abwägung im FNP-Verfahren Empfehlungen zum Umgang mit diesen Flächen ausgesprochen.

Auf der Ebene des Flächennutzungsplans werden nur Flächen geprüft und keine konkreten Anlagenstandorte. Insofern ist auch das Ergebnis der Umweltprüfung flächenbezogen. Den SBF wird deshalb je nach festgestellten Auswirkungen auf die einzelnen Schutzwerte ein

Konfliktpotenzial von sehr gering bis sehr hoch zugeordnet (5-stufige Skala mit sehr gering - gering - mäßig - hoch - sehr hoch). Ein hohes bis sehr hohes Konfliktpotenzial führt in der Regel zur Empfehlung, auf die Sonderbaufläche oder Teile davon im weiteren FNP-Verfahren zu verzichten. Ein mäßig bis hohes Konfliktpotenzial kann zu mehr oder weniger großen Einschränkungen der Nutzbarkeit führen.

Durch die Flächenbetrachtung ergibt sich in der Regel innerhalb der Sonderbaufläche ein Spielraum für die konkrete Auswahl der Standorte für einzelne Windenergieanlagen. Dieser Spielraum ermöglicht es, lokal sensible Bereiche zu meiden und dadurch Umweltkonflikte zu verringern oder ganz zu vermeiden, auch wenn eine Sonderbaufläche aus Umweltsicht nur bedingt geeignet ist.

Als Ergebnis der Umweltprüfung werden für die städtebauliche Gesamtabwägung folgende Empfehlung unterbreitet:

Die Prüfflächen können bei Umsetzung der vorgeschlagenen Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen mit den damit verbundenen Einschränkungen für die Windenergie im FNP-Verfahren weiterverfolgt werden. Änderungen in der Abgrenzung bzw. Verzicht auf Teilflächen sind aus Sicht der Umweltprüfung nicht erforderlich.

Es ist nicht ausgeschlossen, dass bei Vorliegen weiterer Kenntnisse aus Artenschutzuntersuchungen oder sonstigen Untersuchungen (z.B. Hydrogeologie im Wasserschutzgebiet) auf den Eignungsflächen deutliche Einschränkungen für die Windenergienutzung entstehen können.

21. Quellenangaben

AI-Pro GmbH & Co. KG (2011): *Windpotenzialstudie Saarland. Saarbrücken - im Auftrag des Ministeriums für Umwelt, Energie und Verkehr des Saarlandes.*

Bosch & Partner (2024): *Analyse der Flächenpotenziale für die Windenergienutzung im Saarland (Windflächenpotenzialstudie) – im Auftrag des Saarländischen Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie.*

Deutsches Nationalkomitee für das UNESCO Programm „Der Mensch und die Biosphäre“ (2012): *Positionspapier zur Nutzung von Windkraft und Biomasse in Biosphärenreservaten.*

MILVUS GmbH (2024): *Vorläufige Angaben zum Vorkommen windkraftsensibler Vogelarten im Umkreis bis 3 km um den geplanten Windpark Böckweiler sowie zu Fledermausquartieren im Bereich des geplanten Windparks.*

Fachagentur Windenergie an Land (2023): *Kompaktwissen Infraschall und Windenergie*

LfU (2023), Landesamt für Umwelt, Rheinland-Pfalz: *Fachbeitrag Artenschutz für die Planung von Windenergiegebieten in Rheinland-Pfalz – Schwerpunktträume für den Artenschutz (windenergiesensible Vogel- und Fledermausarten)*

LUBW (2016), Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg: *Tief-frequente Geräusche und Infraschall von Windkraftanlagen und anderen Quellen -Endbericht.*

Ministerium für Inneres, Bauen und Sport (2023): *Landesentwicklungsplan Saarland 2023 - 1. Entwurf vom 07.07.2023*

Ministerium für Umwelt des Saarlandes (2011): *Verordnung über die 1. Änderung des Landesentwicklungsplans, Teilabschnitt „Umwelt (Vorsorge für Flächennutzung, Umweltschutz und Infrastruktur)“ betreffend die Aufhebung der landesplanerischen Ausschlusswirkung der Vorranggebiete für Windenergie.*

Ministerium für Umwelt des Saarlandes (2009): *Landschaftsprogramm Saarland.*

Ministerium für Umwelt des Saarlandes (2004): *Landesentwicklungsplan, Teilabschnitt „Umwelt (Vorsorge für Flächennutzung, Umweltschutz und Infrastruktur)“.*

Mörz Transport Consult (2023-04-27): *Untersuchung der Hindernissituation von fünf im Bereich der Stadt Blieskastel geplanten Windenergieanlagen bezüglich der Anflugverfahren zum Verkehrsflughafen Saarbrücken sowie zum Sonderlandeplatz Zweibrücken.*

Mörz Transport Consult (2023-04-28): *Untersuchung der Hindernissituation von sechs im Bereich der Stadt Blieskastel geplanten Windenergieanlagen bezüglich der Anflugverfahren zum Verkehrsflughafen Saarbrücken sowie zum Sonderlandeplatz Zweibrücken; Berichtigte Version.*

Mörz Transport Consult (2024): *Ermittlung der möglichen Bauhöhe für eine Windenergieanlage im Hochwald nahe Böckweiler hinsichtlich des Instrumentenabflugverfahrens RNAV (GPS) RWY 21 des Sonderlandeplatzes Zweibrücken.*

Stadt Blieskastel (2014): *Teilfortschreibung Windenergie des Flächennutzungsplans.*

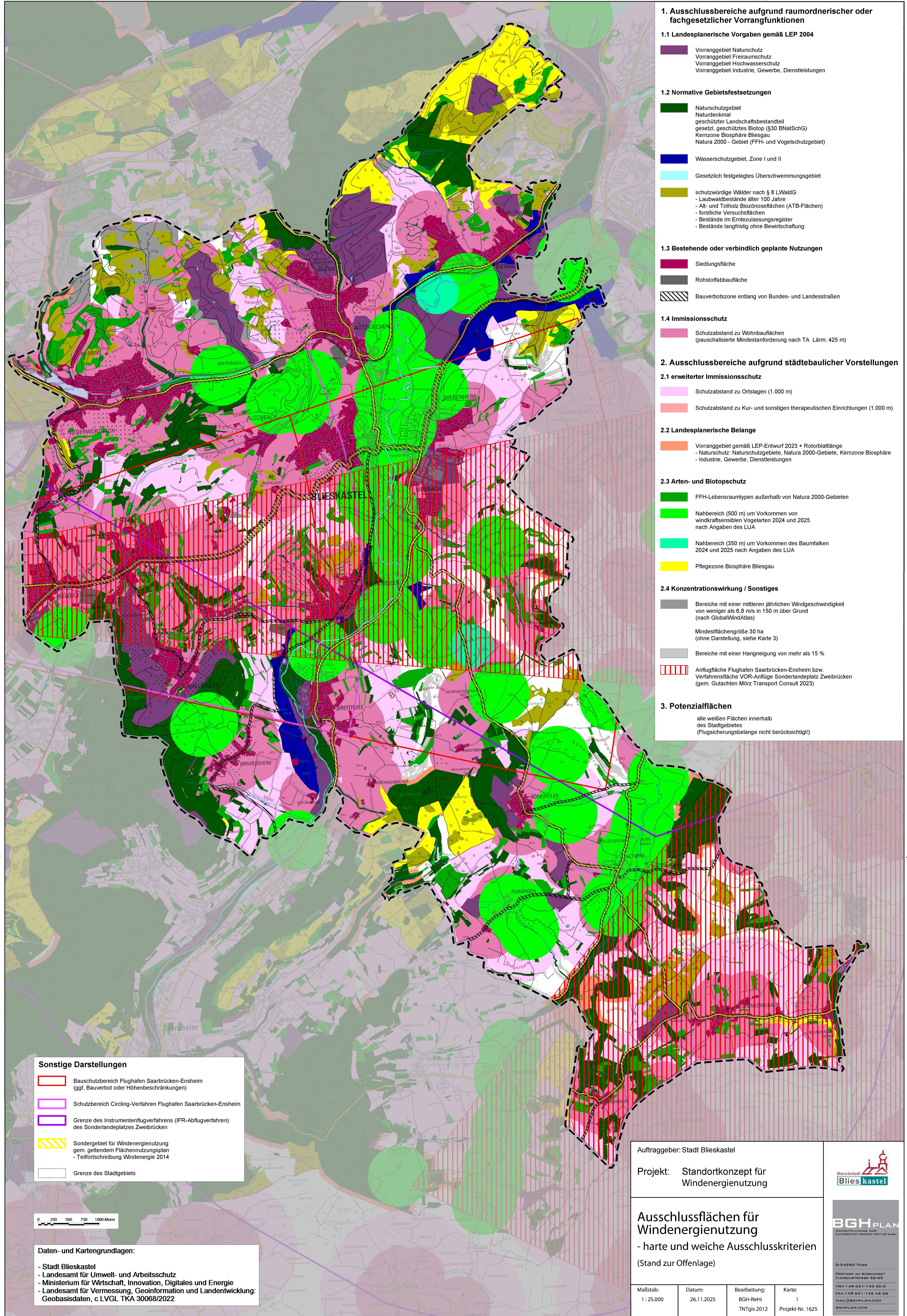
Umweltbundesamt (2014): *Machbarkeitsstudie zu Wirkungen von Infraschall – Entwicklung von Untersuchungsdesigns für die Ermittlung der Auswirkungen von Infraschall auf den Menschen durch unterschiedliche Quellen.*

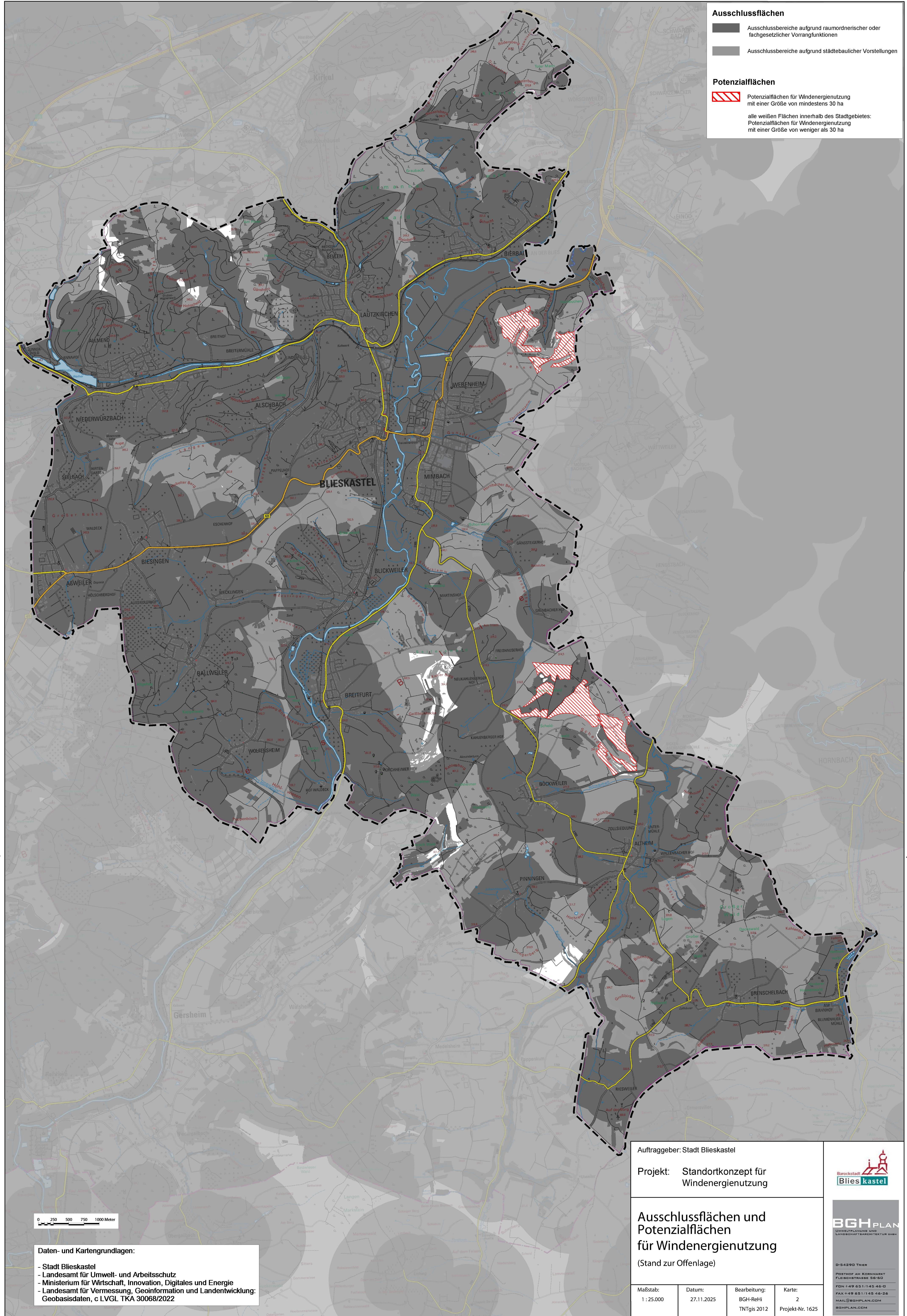
Umweltbundesamt (2020): *Lärmwirkungen von Infraschallimmissionen.*

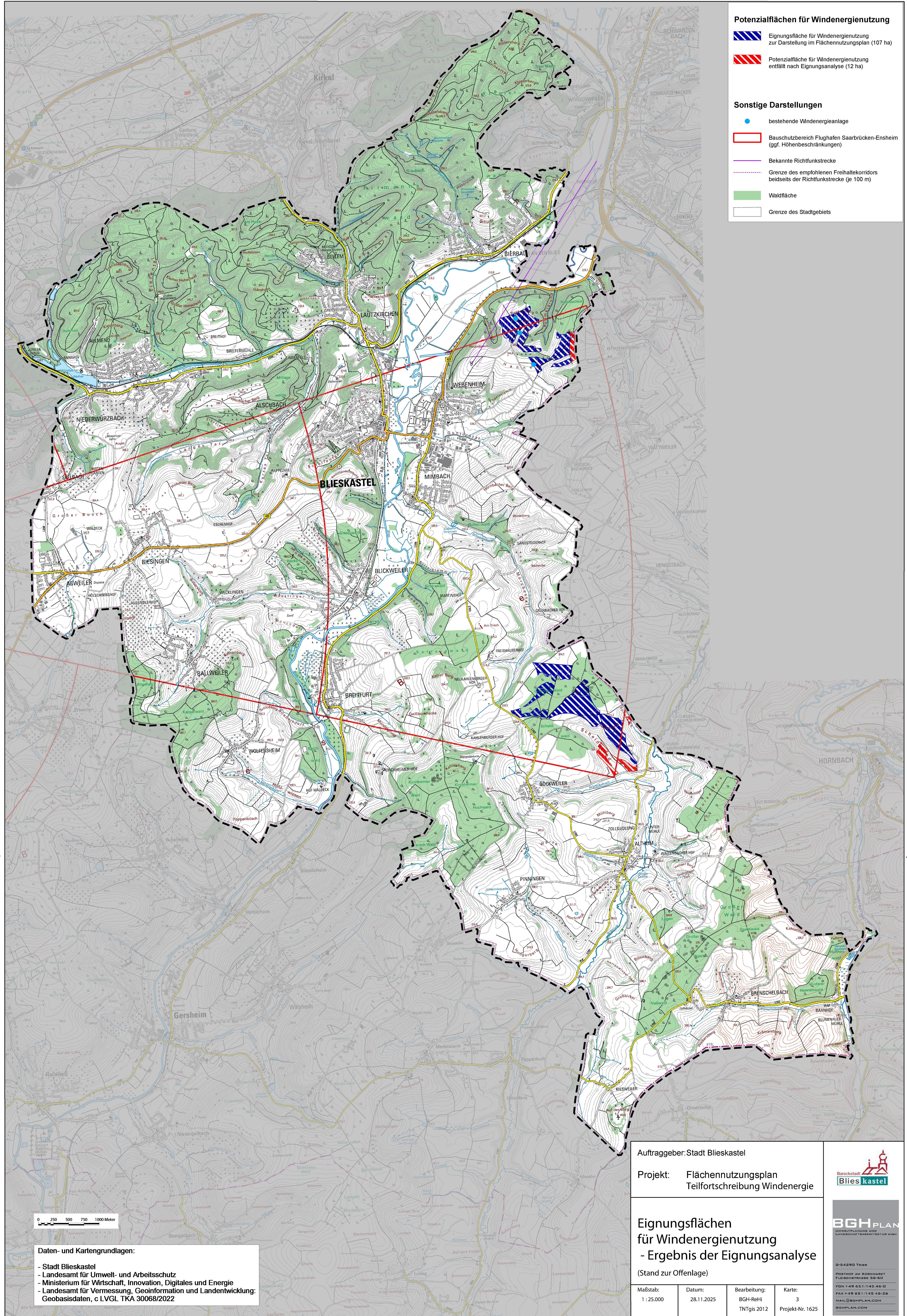
Umweltbundesamt (2021): *Infraschall von Windenergieanlagen.*

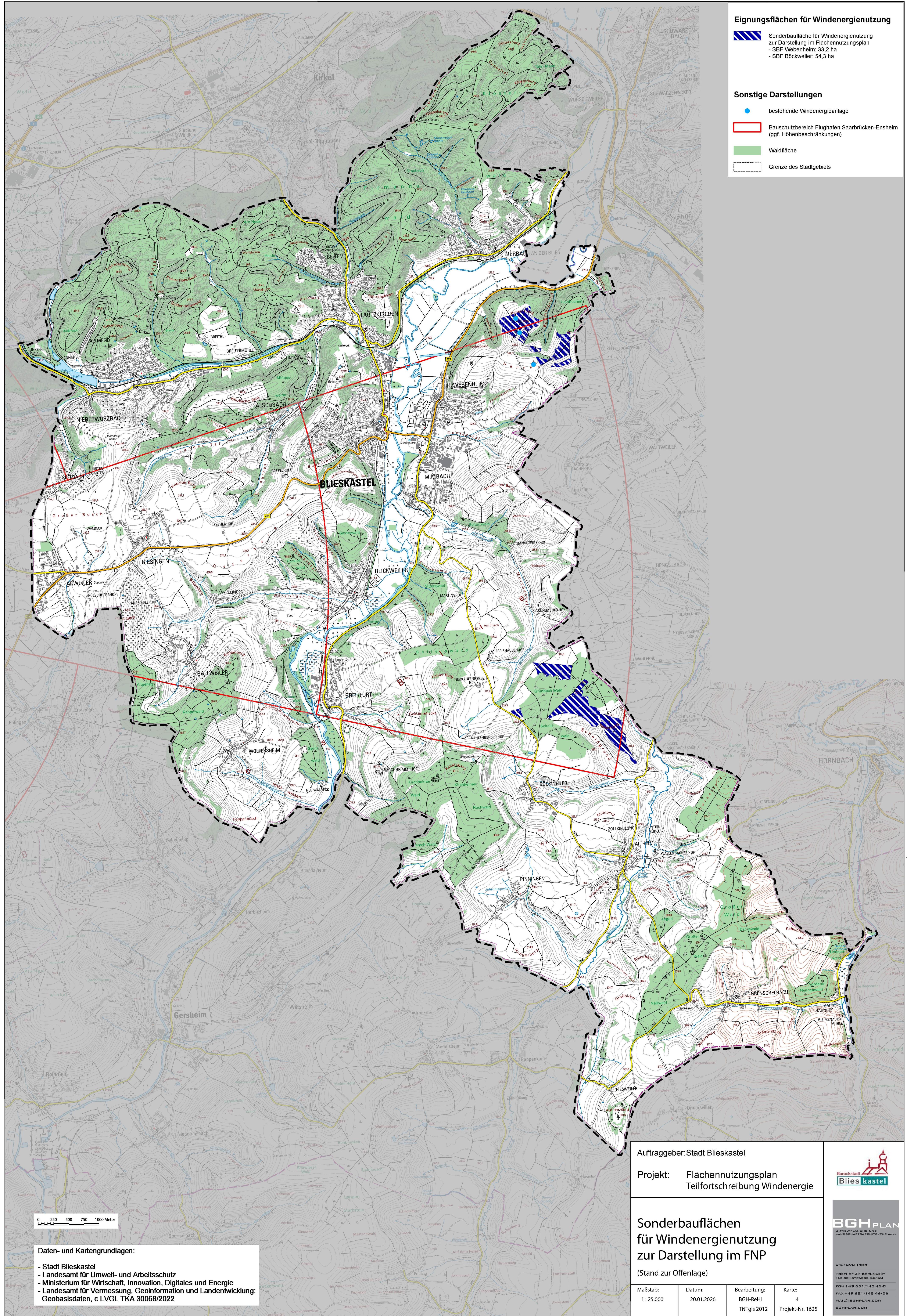
UmweltPlan GmbH (2013): *Gutachten zur Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen – im Auftrag des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern.*

UmweltPlan GmbH (2021): *Gutachten zur „Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen“ – Aktualisierung des Gutachtens im Auftrag des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern.*









VSE-Windpark Blieskastel rev. 3

Faunistische Daten vorl.



- ★ Fledermausquartiere
- Revierzentren Rotmilane vorläufig
- Rotmilan Nahbereich
- Geplantes Windenergiegebiet
- Grenze Süd Anflugtrichter SCN

Wesentliche, bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, der Öffentlichkeit §3 Abs. 1 BauGB der Nachbargemeinden § 2 Abs. 2 BauGB

Ministerium für Umwelt, Klima,
Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz
Keplerstraße 18 • 66117 Saarbrücken

Stadt Blieskastel

Bauleitplanung und Bauordnungsamt
Zweibrücker Straße 1
66440 Blieskastel

Abteilung D: Naturschutz, Forsten

Zeichen: D/4 2401-0005#0047
2025/128250
Bearbeitung: Andreas Thiel
Tel.: 0681/501-4191
Fax: 0681/501-4521
E-Mail: forstbehoerde@umwelt.saarland.de
Datum:

Flächennutzungsplan der Stadt Blieskastel; Teilfortschreibung Windenergie; frühzeitige Beteiligung gemäß §§ 4 (1) und 2 (2) bauGB

Stellungnahme der Forstbehörde

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes der Stadt Blieskastel sollen weitere Flächen als Sondergebiete für die Windenergienutzung ausgewiesen werden, da Flächen, die im Flächennutzungsplan aus 2014 als solche ausgewiesen waren, aus Flugsicherungsgründen zur Errichtung von Windenergieanlagen nicht zur Verfügung stehen. Diese Maßnahme ist notwendig um das für Blieskastel festgelegte Teilflächenziel von 59 ha zu erreichen.

Die Flächen bei denen die Ausweisung geplant ist liegen mit zwei Teilflächen, insgesamt 42,8 ha nordöstlich von Webenheim und mit mehreren weiteren Teilflächen, insgesamt 66,9 ha nördlich von Böckweiler. Während die Flächen bei Webenheim landwirtschaftlich genutzt werden, liegt ein Teil der Flächen bei Webenheim im Wald. Insgesamt wären beim Sondergebiet Böckweiler ca. 14 ha (geschätzt) Waldfläche betroffen.

Die von der Planung betroffenen Waldflächen sind lauf Forsteinrichtungswerk von jüngeren Laubmischwäldern geprägt. Insgesamt erstreckt sich das Plangebiet über Teile der Abteilungen 74 und 76, wobei mehrere Waldorte und Befundenheiten betroffen sind.

Beim Waldort 74a Befundenheit 2 handelt es sich um einen Buchen - Mischbestand in der Dimensionierungsphase im Alter zwischen 45 und 58 Jahren in der Hauptschicht.

Waldort 76a, Befundenheit 1 ist ein birkendominierter Laubmischwald in der Dimensionierungsphase im Alter zwischen 35 und 65 Jahren. Befundenheit 3 ist ein durch Traubeneiche dominierter Laubmischbestand in der Reifephase im Alter zwischen 47 und 66



Jahren, Befundenheit 6 ein durch Traubeneiche dominierter Laubmischbestand im Alter von 27 Jahren und Befundenheit 7 ein Traubeneichen-Laubmischbestand zwischen 45 und 50 Jahren.

Unter Punkt 9.3 der Städtebaulichen Begründung wird darauf eingegangen, dass in unmittelbarer Nähe nach § 8 LWaldG geschützte Waldbestände liegen und bei der Planung im Vorfeld ausgenommen wurden. Die Forstbehörde empfiehlt hier dennoch einen Pufferstreifen entlang der Grenzen dieser Waldbestände zu ziehen um spätere Konflikte bei der Anlagenplanung vorzubeugen.

Der folgende Kartenausschnitt zeigt die Bestände, die nach § 8 LWaldG Waldflächen von überwiegendem öffentlichen Interesse sind:



Vorbehaltlich zukünftiger Genehmigungsverfahren sieht die Forstbehörde für die restliche Planungsfläche keine Gründe diese von der Planung auszuschließen.

In der Städtebaulichen Begründung heißt es auf S.29: „Bei Inanspruchnahme von Waldflächen ist grundsätzlich eine Aufwertung vorhandener Waldbestände anstelle einer Ersatzaufforstung auf landwirtschaftlichen Flächen zu verlangen.“ Abweichend dazu sei darauf hingewiesen, dass zum

Zeitpunkt der konkreten Bauplanung eine Waldumwandlung nach § 8 LwaldG erforderlich sein wird, die mit einem flächengleichen Waldersatz einhergeht.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Lukas M".

Lukas Meyer



Biosphärenzweckverband Bliesgau · Paradeplatz 4 · 66440 Blieskastel

Stadt Blieskastel
stadtplanung@blieskastel.de

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an
Anita Naumann

Fon (0 68 42) 9 60 09-16
Fax (0 68 42) 9 60 09-29
E-Mail a.naumann@biosphaere-bliesgau.eu

Blieskastel, den 14. August 2025

Stellungnahme zum FNP der Stadt Blieskastel, Teilfortschreibung Windenergie; frühzeitige Beteiligung der TÖB

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur geplanten Änderung des Flächennutzungsplans „Teilbereich Windenergie“ der Stadt Blieskastel zur Ausweisung von Windvorranggebieten im Flächennutzungsplan möchten wir wie folgt Stellung nehmen:

Das Biosphärenreservat hat sich vor Jahren das Ziel gesetzt die Treibhausgasemissionen um 95 % (im Vergleich zum Bezugsjahr 1990) bis 2050 zu senken.

Hierbei ist der Einsatz erneuerbarer Energien unerlässlich. Auch das Thema Windenergie kann hier eine Rolle spielen. Die Herausforderung besteht nunmehr darin, in der dichtbesiedelten Gebietskulisse Standorte zu finden, die sowohl von den Bewohnern akzeptiert werden können (Lärmschutz) als auch den natur- und artenschutzrechtlichen Bestimmungen Rechnung tragen. Die besonderen Bedingungen in einem Biosphärenreservat vereinfachen diese Lage nicht.

Leider hat die Stadt Blieskastel mit der frühzeitigen Beteiligung, die komplett in den Sommerferien liegt, einen unglücklichen Termin gewählt. Menschen, die den Plänen und der Windenergie insgesamt kritisch gegenüberstehen, werden und haben bereits auch schon (siehe Pressemeldung der BI Windkraftfreie Biosphäre) kritisiert, dass man den Termin so gewählt habe, dass sich die Bürger möglichst wenig beteiligen können. Diesen Kritikpunkt hätte man mit einer Auslegung außerhalb der Ferien vermeiden können. Dies sollte im weiteren Verfahren auf jeden Fall Beachtung finden und für die spätere öffentliche Auslegung in der Terminplanung berücksichtigt werden. Gerade in einem UNESCO Biosphärenreservat soll nach dem Lima-Action-Plan der UNESCO die Bevölkerung ganz besonders an diesen Planungen und Entwicklungen beteiligt werden.

Bei der Aufführung der „weichen“ Tabuzonen führt die Stadt in ihrer Begründung beim Immissionsschutz auf, dass „die Kommune sich zudem Entwicklungsmöglichkeiten für ihre Siedlungsflächen erhalten kann, wenn ein erweiterter Abstand zu Standorten von

Windenergieanlagen eingehalten wird. Denn eine spätere Erweiterung von Siedlungen kann bei zu geringen Abständen aufgrund der Vorgaben des Immissionsschutzes scheitern.“

Bei den prognostizierten demographischen Entwicklungen in Deutschland halten wir den Erhalt von Entwicklungsmöglichkeiten für eine Siedlung für vernachlässigbar, auch wenn wir zugleich die größeren Abstände zum Wohl der Anwohner begrüßen. Kommunen sollten wegen in Zukunft zu erwartender innerörtlicher Leerstände eher Konzepte zur Wiedernutzung solcher Leerstände bzw. zur innerörtlichen Verdichtung in Betracht ziehen. Eine weitere Zersiedlung ist im Hinblick auf den ohnehin schon viel zu hohen Flächenverbrauch in Deutschland und den hohen Zersiedlungsgrad vor allem im Saarland, nicht wünschenswert und sollte vermieden werden.

Auf Seite 15 des Flächennutzungsplan - Teilfortschreibung Windenergie heißt es: „Die Kriterien der nachfolgenden Restriktionsanalyse orientieren sich an den Kriterien der Flächenpotenzialstudie des Landes (Bosch & Partner 2024). Die Ausschlussflächen der Landesstudie wurden zum großen Teil auch als Ausschlussflächen in die Flächennutzungsplanung übernommen. Folgende Ausschlussflächen aus der Landesstudie wurden modifiziert oder nicht übernommen:

- Pflegezone der Biosphäre: im FNP als Ausschlussfläche gewertet, randlicher Rotorüberstrich wird im Unterschied zur Landesstudie zugelassen...“

Hier plädieren wir dafür, die „strengeren“ Standards des Landes zu nutzen. Da sonst Teile der Pflegezone 47. Webenheimer Wald (121 ha): LSG Blieskastel (alter Landkreis Homburg; Bereich IV, L_6_06_04) siehe Verordnung: http://www.naturschutzdaten.saarland.de/natura2000/Biosphaere%20Bliesgau/2020_07_09_VO_Biosphaere%20Bliesgau_neu.pdf in diesen Rotorbereich fallen könnten.

Des Weiteren sollten auch Puffer von einer Rotorblattlänge (75 Meter) zur Landesgrenze als Ausschlussgebiet umgesetzt werden. Damit wird gewährleistet, dass grenznahe Windenergiegebiete unter Berücksichtigung der Rotor-out-Regelung volumnäßig auf die jeweiligen Flächenzielwerte angerechnet werden können. Auch diese in der Windpotenzialstudie des Landes für die landesweite Ermittlung der Flächenbeitragswerte genutzten Berechnungsgrößen werden in der geplanten Fortschreibung der Stadt Blieskastel bisher nicht genutzt, sollten aber unserer Ansicht nach, Anwendung finden.

Das MAB-Nationalkomitee (Nationalkomitee des UNESCO-Programmes „Man and Biosphere“ – „Der Mensch und die Biosphäre“, das für UNESCO-Biosphärenreservate zuständig ist) lehnt die Nutzung von Windkraft in Biosphärenreservaten nicht generell ab. Es sieht vielmehr in der 2011 von der Bundesregierung beschlossenen Energiewende auch für die deutschen Biosphärenreservate gute Chancen zu ihrer Weiterentwicklung. So könne eine effiziente, dezentrale Energieversorgung beispielsweise erheblich zu einer nachhaltigen Wertschöpfung im ländlichen Raum beitragen. Dabei müsse aber die Flächeninanspruchnahme so gesteuert werden, dass die Biosphärenreservate ihre internationalen Verpflichtungen, die sie mit der Anerkennung durch die UNESCO eingegangen sind, auch weiterhin in vollem Umfang erfüllen

können. Windkraftnutzung ist damit nicht ausgeschlossen, muss aber die Belange des Biosphärenreservates berücksichtigen.

Bei einem Ausbau der Windenergie im Biosphärenreservat ist daher auf wertgebende Arten Rücksicht zu nehmen. WEA im Biosphärenreservat könnten vor allem Fledermaus- und Vogelvorkommen negativ beeinflussen.

Hier scheinen die geplanten Flächen am Welschberg nicht ganz unkritisch, denn auch das Planungsbüro sagt hier: „Für die Eignungsfläche liegen Angaben aus einer aktuellen Kartierung (MILVUS GmbH 2024) vor. Danach treten im Umfeld Horste des Rot- und Schwarzmilans auf. Andere kollisionsgefährdete Vogelarten wurden nicht festgestellt. Die Eignungsfläche wurde so abgegrenzt, dass der Nahbereich bis 500 m um die Horste nicht überlagert wird. Die Eignungsfläche liegt aber vollständig im zentralen Prüfbereich der festgestellten Arten.“

Darüber hinaus wird am Ende der Teilstudie festgestellt, dass „bei der Planung der einzelnen WEA ein besonderes Augenmerk auf windkraftsensible Vogelarten, insbesondere Rot- und Schwarzmilan zu richten ist, da hier ein besonderes Konfliktpotenzial besteht.“

Dies möchten wir im Hinblick vor allem auf die Flächen am Welschberg noch einmal unterstreichen. Hier sollten alle Möglichkeiten an Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung möglicher Beeinträchtigungen auf die betroffenen Arten genutzt werden.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Dr. Gerhard Mörsch
Geschäftsführer Biosphärenzweckverband Bliesgau

Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz
Don-Bosco-Straße 1 • 66119 Saarbrücken

Genehmigungslotse

Stadt Blieskastel

Dezernat III – Bau- und Planungsdezernat
Abt. 61.1 – Bauleitplanung
und Bauordnungsamt (Amt 63)
Zweibrücker Straße 1
66440 Blieskastel
stadtplanung@blieskastel.de

Zeichen: 6101-0041#0012/Sto
Bearbeitung: Sabine Schmidt-Stolle
Tel.: 0681 8500-1173
Fax: 0681 8500-1384
E-Mail: lua@lua.saarland.de
Datum: 10.09.2025
Kunden- Mo-Fr 08:00-12:00 Uhr
dienstzeiten: Mo-Do 13:00-15:30 Uhr

Stadt Blieskastel

Flächennutzungsplan – Teilfortschreibung Windenergie

**Hier: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
gem. § 4 Abs. 1 BauGB**

- Ihre Email 15.07.2025 – Anna-Lena Schumacher -;
- Email vom 31.07.2025 mit der Bitte um Fristverlängerung bis 05.09.2025;
- Ihre Email vom 31.07.2025 mit Gewährung dieser Fristverlängerung

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der o.g. Planung in der Stadt Blieskastel nimmt das LUA wie folgt Stellung und bittet darum, die aufgeführten Hinweise und Anmerkungen zu berücksichtigen:

Natur- und Artenschutz

Die Stadt Blieskastel hat die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes – Teilfortschreibung Windenergie zur Ausweisung von Sonderbauflächen für die Windenergie beschlossen. Das definierte kommunale Teilflächenziel für Sonderaugebiete Windenergie der Stadt Blieskastel beträgt gemäß Planunterlagen ca. 59 ha.

Nach Durchführung einer Eignungsanalyse verbleiben gem. insgesamt 109,7 ha Flächen zur Ausweisung als Sonderbaufläche für Windenergie, unterteilt in das Sondergebiet



„Renkersberg“ in Webenheim mit 42,8 ha und das Sondergebiet „Welschberg“ in Böckweiler mit 66,9 ha.

Zu den natur- und artenschutzfachlichen Belangen der vorliegenden Planfassung wird wie folgt Stellung genommen:

Artenschutz:

Betroffenheit kollisionsgefährdeter Brutvogelarten:

Gemäß vorliegender Begründung zum Flächennutzungsplan sollen Nahbereiche um Vorkommen kollisionsgefährdeter Brutvogelarten gem. Anlage 1 zu § 45 b BNatSchG nicht für die Windenergienutzung zur Verfügung stehen.

Dieser gewählte Ansatz wird auch seitens der Naturschutzbehörde beim LUA als erforderlich angesehen. Die Errichtung von Windenergieanlagen im Nahbereich kollisionsgefährdeter Arten geht immer mit einem signifikant erhöhten Tötungs- und Verletzungsrisiko und somit mit einem Verstoß gegen das Tötungsverbot einher (gem. § 45b Abs. 2 BNatSchG), welchem in der Regel auch nicht mittels fachlich anerkannter Schutzmaßnahmen entgegengewirkt werden kann. Deshalb sind solche Flächen im Nahbereich zu Brutstandorten kollisionsgefährdeter Brutvögel ausdrücklich nicht als „Sondergebiete für Windenergie“ auszuweisen.

Als Datengrundlage zur Ermittlung der Brutstandorte kollisionsgefährdeter Arten wurden Kartierungen des Büros MILVUS von 2024 sowie die Windflächenpotentialstudie Saarland 2024 heranzogen.

Wie in der nachfolgenden Abbildung 1 zu sehen, liegt dennoch ein Großteil der geplanten Teilflächen „Welschberg“ in Böckweiler - B-1 (vollständig), B-2 (vollständig) und B-3 (teilweise) – im Nahbereich mehrerer kollisionsgefährdeter Brutvogelarten gem. der Windflächenpotentialstudie Saarland 2024 (siehe Abbildung 1).

Der Gutachter begründet diese Entscheidung mit einer veralteten Datengrundlage der Windpotentialstudie 2024.

Hiergegen werden seitens der Naturschutzbehörde beim LUA (UNB) erhebliche Bedenken geäußert. Die innerhalb der Windpotentialstudie herangezogenen Daten zu Brutstandorten kollisionsgefährdeter Vogelarten, welche für den Zeitraum 2019 – 2023 bereitgestellt wurden, sind hinsichtlich ihrer Aktualität (nicht älter als 5 Jahre) größtenteils geeignet und sollten innerhalb des hier vorliegenden Plangenehmigungsverfahrens unbedingt Berücksichtigung finden.

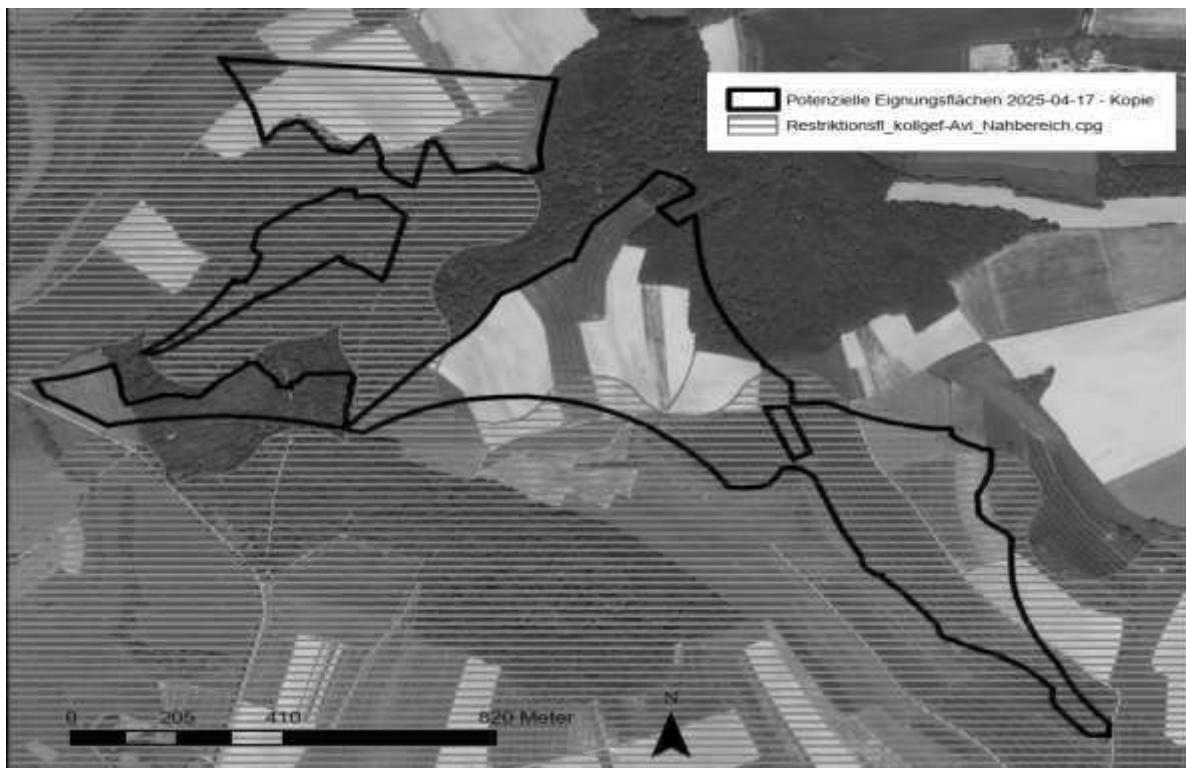


Abbildung 1: Auszug Restriktionsflächen kollisionsgefährdete Brutvogelarten aus Windpotentialstudie Saarland 2024 (Quelle: Windenergieatlas - Geoportal Saarland) und FNP-Teilflächen „Welschberg“

Der Naturschutzbehörde beim LUA liegen zudem relevante Daten zu mehreren Brutvorkommen kollisionsgefährdeter Vogelarten der letzten 5 Jahre im - teilweise unmittelbaren - Nahbereich der geplanten Teilflächen „Welschberg“ in Böckweiler, sowie im zentralen und erweiterten Prüfbereich der Plangebiete vor. Diese Daten sowie die der Windpotentialstudie belegen, dass das Plangebiet „Welschberg“ und dessen Umfeld seit mindestens 5 Jahren regelmäßig von mehreren kollisionsgefährdeten Rot- und Schwarzmilanen gleichzeitig als Brutgebiet genutzt wird und das gesamte Plangebiet diesen Arten als Nahrungshabitat und Lebensraum dient.

Da sowohl Rot- als auch Schwarzmilan (sowie andere planungsrelevante Brutvögel) oft über mehrere Wechselhorste verfügen, welche jahresweise verschiedentlich genutzt werden können, sind bei der Beurteilung von Restriktions- und Eignungsflächen für den Ausbau von Windenergie alle bekannten Brutstandorte der letzten 5 Jahre zu berücksichtigen, auch wenn diese in der aktuellen Brutsaison nicht bebrütet wurden. Daten aus lediglich einem Kartierjahr liefern keine ausreichenden Erkenntnisse über die Populationsdynamik relevanter Brutvogelarten im Plangebiet, können insbesondere auch nicht die dauerhafte Aufgabe von Fortpflanzungsstätten belegen und sind deshalb zur Auswahl der FNP-Flächenkulisse unzureichend.

Bei einer Ausweisung der Teilflächen „Welschberg“ in Böckweiler als „Sondergebiete für Windenergie“ ist nach derzeitigem Kenntnisstand bei zukünftigen Windenergieprojekten mit einem sehr hohen artenschutzfachlichen Konfliktpotential zu rechnen, welches erhebliche Nutzungseinschränkungen und Ertragsminderungen aufgrund von artenschutzrechtlich erforderlichen Schutzmaßnahmen (u.a. Betriebseinschränkungen) und/ oder Zahlungen in Artenhilfsprogramme nach sich ziehen würden.

Der Umweltbericht kommt zu dem Ergebnis, dass bei dem geplanten Flächenpool mit einem hohen Konfliktpotential für kollisionsgefährdete Vogelarten zu rechnen ist. Die gehäuften Vorkommen von unter anderem Rot- und Schwarzmilan insbesondere im Bereich der geplanten Flächen „Welschberg“ in Böckweiler belegen die überragende Bedeutung der Flächen für planungsrelevante Greifvogelarten und die damit verbundene erhebliche Konfliktlage.

Nach Einschätzung der UNB im LUA sind die Teilflächen „Welschberg“ (Böckweiler) aufgrund ihrer hohen artenschutzfachlichen Bedeutung für kollisionsgefährdete Brutvogelarten für eine Ausweisung als Sondergebiet für Windenergie nicht geeignet.

Aufgrund der vorgenannten artenschutzrechtlichen Besonderheiten bzw. der erheblichen Konfliktlage im Plangebiet wird seitens der UNB im LUA zudem dringend empfohlen, die Ausweisung von Sondergebieten für Windenergie auf das erforderliche kommunale Teilflächenziel von ca. 59,08 ha zu beschränken. Die aktuelle vorliegende FNP-Planung sieht stattdessen eine Ausweisung von 109,7 ha vor.

Die behördeninternen Daten der kollisionsgefährdeten und somit planungsrelevanten Brutvogelarten im Umfeld der geplanten FNP-Flächen können der Stadt auf Grundlage des Saarländischen Umweltinformationsgesetztes auf Antrag (SUIG-Anfrage) zur Verfügung gestellt werden. Es wird dringend empfohlen, die behördeninternen Daten zu kollisionsgefährdeten Brutvogelarten und bedeutsamen Vorkommen von Vogelarten der letzten 5 Jahre für das gesamte relevante Umfeld der geplanten FNP-Flächen beim LUA anzufordern. Auf deren Grundlage - sowie unter Einbezug der Daten aus der Windpotentialstudie - sollten im Rahmen der Restriktionsanalyse nochmals die verschiedenen „weichen Kriterien“ gegeneinander abgewogen werden. Nur wenn nach nachvollziehbarer Restriktionsanalyse keine anderen, artenschutz- und naturschutzfachlich konfliktärmeren Gebiete zur Verfügung stehen und ein Erreichen des Flächenziels nicht möglich ist, können konfliktträchtigere Teilflächen ausgewiesen werden.

Betroffenheit Fledermäuse:

Inwiefern im Bereich der geplanten FNP-Teilflächen, welche innerhalb von Waldflächen geplant sind, Fledermäuse oder deren Ruhe- und Fortpflanzungsstätten betroffen sein können, ist anhand der aktuellen Unterlagen und vorhandenen Datenlage nicht zu

beurteilen. Von einer potentiellen Betroffenheit kollisionsgefährdeter Arten sowie von Quartierstrukturen in Gehölzbeständen muss ausgegangen werden. Grundsätzlich sind Windkraftanlagen (auch gem. § 6b WindBG) im fledermausfreundlichen Betrieb zu betreiben. Dieser wird in den ersten 2 Jahren durch eine Vorsorgeabschaltung gewährleistet, deren Parameter auf Grundlage der Ergebnisse eines 2-jährigen Gondelmonitorings angepasst werden können.

Eine Inanspruchnahme von Waldbereichen mit Quartierstrukturen ist vorrangig zu vermeiden. Zu bedeutsamen Quartier- oder Fortpflanzungsstätten ist zudem ein für den konkreten Einzelfall zu dimensionierender Abstand einzuhalten, um die Verwirklichung artenschutzrechtlicher Störungsverbote mit hinreichender Prognosesicherheit vermeiden zu können. Um dies zu gewährleisten, sollten bei geplanter Ausweisung von Sonderbauflächen in Waldgebieten bereits auf FNP-Ebene entsprechende Kartierungen von Quartieren und Fortpflanzungsstätten erfolgen und auf deren Grundlage die Flächenkulisse angepasst werden.

Natura 2000-Verträglichkeitstudie:

Für eine differenzierte Beurteilung der Natura 2000-Verträglichkeit des jeweiligen geplanten Sondergebiets ist, wie im Umweltbericht ausgeführt, für die von dem geplanten Vorhaben betroffenen Schutzgebiete, in denen windkraftsensible Arten als Schutzzweck bzw. Erhaltungsziel aufgeführt sind, eine Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung bereits auf Ebene des Flächennutzungsplan-Verfahrens durchzuführen.

Hinweise zur seit 15.08.2025 geltenden Rechtsgrundlage:

Mit Blick auf das am 15.08.2025 in Kraft getretene Gesetz zur Umsetzung der RED III¹ sollte die Stadt als Trägerin der Planungshoheit prüfen, ob das vorliegende Bauleitplanverfahren unter die entsprechenden Gesetzesänderungen im BauGB, die die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten für die Windenergie betreffen (§ 245f BauGB, § 249c BauGB), fällt und diese entsprechend anzuwenden sind.

Sofern die geplanten „Sondergebiete für Windenergie“ die baurechtlichen Voraussetzungen eines Beschleunigungsgebietes für Windenergie an Land gem. § 249c Abs. 1 BauGB erfüllen (dies ist zu prüfen!), sind im Rahmen des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens der Windenergieanlagen, anders als im Umweltbericht vorgeschlagen, keine artspezifischen Detailgutachten mehr erforderlich. Deswegen sind

¹ Gesetz zur Umsetzung von Vorgaben der Richtlinie (EU) 2023/2413 für Zulassungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und dem Wasserhaushaltsgesetz sowie für Planverfahren nach dem Baugesetzbuch und dem Raumordnungsgesetz, zur Änderung des Bundeswasserstraßengesetzes und zur Änderung des Windenergielächenbedarfsgesetzes vom 12. August 2025

die artenschutzrechtlichen Belange im Rahmen des hier vorliegenden Bauleitplanverfahrens zu untersuchen und abzuhandeln und gem. § 249c Abs. 3 BauGB geeignete Regeln für wirksame Minderungsmaßnahmen für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen und ihrem Netzanschluss für die dort festgeschriebenen Arten zu formulieren und innerhalb des Flächennutzungsplans darzustellen. Hierbei sind zusätzlich zu den kollisionsgefährdeten Brutvogelarten auch planungsrelevante Zug- und Rastvögel (wie z.B. Kranich) zu berücksichtigen.

Gebiets- und anlagenbezogener Grundwasserschutz

Die Planbereiche „Renkersberg“ und „Welschberg“ befinden sich innerhalb der Schutzzone III des mit Verordnung vom 24. August 1990 festgesetzten Trinkwasserschutzgebietes „Bliestal“ (C 35) zu Gunsten der Wasserwerk Bliestal GmbH, Hohenzollernstraße 104-106, 66117 Saarbrücken.

Des Weiteren befindet sich der Geltungsbereich im Vorranggebiet für Grundwasserschutz (VW). Vorranggebiete für Grundwasserschutz sind räumliche Maßnahmenschwerpunkte für die Erschließung und Sicherung von Grundwasser, die geeignet sind, übergeordnete, landesplanerische Zielsetzungen (z.B. hinsichtlich der Siedlungsstruktur) zu erreichen und zu stützen. In VW ist das Grundwasser im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen. Eingriffe in Deckschichten sind zu vermeiden.

Soweit nachteilige Einwirkungen durch unabweisbare Bau- und Infrastrukturmaßnahmen zu befürchten sind, für die keine vertretbaren Standortalternativen bestehen, ist durch Auflagen sicherzustellen, dass eine Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung nicht eintritt.

Im Umweltbericht wurde dargelegt, dass neben den quantitativen auch keine qualitative Beeinträchtigung des Grundwassers zu besorgen sind. Bei Beachtung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichmaßnahmen für das Schutzgut Wasser sind keine weiteren Anmerkungen erforderlich.

Bodenschutz

Vorsorgender Bodenschutz

Das Konzept zur Ausweisung von Potenzialflächen für Windenergienutzung bei der Teilstreichebung des Flächennutzungsplans basiert auf einem zweistufigen

Prüfprozess mit einer Restriktions- und Eignungsanalyse. Bodenschutzfachliche Kriterien wurden bei den genannten Verfahrensschritten nicht berücksichtigt. Als Ergebnis des planerischen Auswahl- und Entscheidungsprozesses sind im Planentwurf zwei Eignungsflächen als Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung Windenergienutzung ausgewiesen, auf die sich die Umweltprüfung in Teil 2 der Begründung bezieht.

Die Beschreibung und Bewertung der planbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Boden im Umweltbericht sind fachlich nachvollziehbar und für eine qualifizierte Abwägung der Belange des Bodenschutzes ausreichend. Bezuglich der Eingriffsempfindlichkeit der Potenzialfläche A-Renkensberg wird in der Konfliktanalyse eine teilweise hohe Erosionsgefährdung benannt. Nach bodenschutzfachlichen Kriterien und auf Grundlage älterer Studien zu Erosionseignissen in historischer Zeit ist tatsächlich in weiten Teilen des Gebietes von einem sehr hohen Erosionsrisiko auszugehen. Die im Umweltbericht aufgeführten Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen zum Bodenschutz beinhalten u.a. den Vorschlag erosions- bzw. abflussmindernder Bewirtschaftungsmaßnahmen, deren standörtliche Konkretisierung erst bei der Realisierung von Bauvorhaben erfolgt. Im Hinblick auf die besondere Erosionsproblematik im geplanten Sondergebiet ist allerdings zu empfehlen, bereits in der vorbereitenden Bauleitplanung einen Hinweis für die nachgelagerten Verfahren auf die Einsetzung einer Bodenkundlichen Baubegleitung nach DIN 19639 einzustellen.

Nachsorgender Bodenschutz

Im Bereich der beiden Sonderbauflächen „Renkersberg“ (Webenheim) und „Welschberg“ (Böckweiler) liegen derzeit keine Einträge im Kataster über Altlasten und altlastverdächtige Flächen des Saarlandes vor. Das Kataster erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit uns Aktualität und wird ständig fortgeschrieben. Weitere Anmerkungen sind nicht zu machen.

Lärmschutz

Unter Kapitel 3 „Kriterien zur Ermittlung der Potenzialflächen für Windenergienutzung“, Unterkapitel 3.2 „Ausschluss aus städtebaulichen Gründen („Weiche“ Tabuzonen der Restriktionsanalyse)“ wurden im Unterkapitel 3.2.1 „Immissionschutz“ ein Schutzabstand von 1000 m um Ortslagen/ Siedlungsgebiete mit Wohnfunktion (ohne Aussiedlerhöfe/ Einzelgehöfte) als erweiterter Immissionsschutz und zur Sicherung der Siedlungsentwicklung festgelegt. Der Abstand von 1000 m zu Kur- und therapeutischen Einrichtungen wurde ebenfalls festgesetzt.

Nach einer mehrstufigen Eignungsanalyse wurden die in den Antragsunterlagen eingezeichneten Flächen als Sonderbaufläche für Windenergienutzung ermittelt. Die Flächen befinden sich im Bereich „Renkersberg“ im Stadtteil Webenheim (u.a. Standort des bestehenden Windpark Webenheim mit 3 WEA) sowie im Bereich „Welschberg“ im Stadtteil Böckweiler.

Es sind keine Anmerkungen erforderlich. Die Belange des Lärmschutzes werden im Rahmen von etwaigen Genehmigungsverfahren berücksichtigt.

Abschließend ist zu erwähnen, dass bezüglich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB darüber hinaus keine weiteren Anforderungen seitens des LUA gestellt werden.

Im weiteren Planverlauf (§ 4 Abs. 2 BauGB) ist eine Beteiligung des LUA erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

elektr. gez.

Sabine Schmidt-Stolle

UBZ · Postfach 12 41 · 66462 Zweibrücken

Stadt Blieskastel
Stadtplanung
Zweibrücker Straße 1

66440 Blieskastel

Heiko Wunderberg
Friedhöfe, Naturschutz

Oselbachstraße 60
66482 Zweibrücken
T 0 63 32.92 12 308
F 0 63 32.92 12 150
E Heiko.Wunderberg@ubzzw.de

ubzzw.de

11.08.2025

Betreff

**Flächennutzungsplan der Stadt Blieskastel – Teilfortschreibung Windenergie
Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 BauGB
hier: Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde Zweibrücken**

Sehr geehrte Damen und Herren,

seitens der unteren Naturschutzbehörde Zweibrücken möchten wir zu dem oben bezeichneten Bauleitplanverfahren unter Berücksichtigung der vorgelegten Planunterlagen folgende Anregungen oder Bedenken mitteilen:

zu Städtebauliche Begründung/Umweltbericht – Vorentwurf, S. 19ff:

Wir weisen darauf hin, dass südlich der Potentialfläche A-Webenheim auf der Großen Höhe auf den Gemarkungen Webenheim und Wattweiler ein Rastgebiet des Mornellregenpfeifers besteht (vgl. Übersichtskarte/Auszug Windkraft RROP Westpfalz), dieses wird in Begründung und Umweltbericht nicht erwähnt. Auch nicht berücksichtigt scheint die Nähe zu einer östlich gelegenen Teilfläche des FFH-Gebietes 6710-301 „Zweibrücker Land“. Weiterhin ist dieser Bereich eine Verdichtungszone für den Vogelzug (hier: für die Rotmilane des Bliesgaus in Richtung Mörsbach (Deponie Rechenbachtal)). Diese Verdichtungszone ist nicht nur für Frühjahrs- oder Herbstzug von Bedeutung, sondern gerade in der Aufenthaltsphase der Rotmilane im Bliesgau als Route zu einem wesentlichen Jagdgebiet.

Bezüglich der Potentialfläche B-Böckweiler sind die nördlich gelegene Teilfläche des FFH-Gebietes 6710-301 „Zweibrücker Land“ sowie das östlich der Teilflächen B-3 und B-5 wie auch nördlich der Teilfläche B-6 gelegene Vogelschutzgebiet 6710-401 „Hornbach und Seitentäler“ zu berücksichtigen.

Weiterhin weisen wir darauf hin, dass das auf rheinland-pfälzischer Seite ausgewiesenen Rotmilan-Dichtezientrums nördlich der Hengstbacher Mühle (vgl. [https://map-final.rlp-](https://map-final.rlp.de)

umwelt.de/kartendienste/index.php?service=fachbeitrag_artenschutz&lang=de-umwelt.de) sowie das anerkannten Dichtezientrums Bliesgau im Saarland durch kartierte Brutpaare zwischen den ausgewiesenen Dichtezientrten zu einem einheitlich zu betrachtenden Dichtezientrum verschmelzen. Die Planung betrifft also nicht ein Gebiet zwischen zwei Dichtezientrten, sondern eines inmitten eines länderübergreifenden Dichtezientrums Südwestliches Rheinland-Pfalz / Bliesgau. Diese Einschätzung haben wir unsererseits auch so im Rahmen eines auf rheinland-pfälzischer Seite geplanten Windkraft-Projektes an die entsprechende Genehmigungsbehörde weitergegeben. Zu beachten ist auch, dass hier auch Wechselhorste für den Rotmilan eine große Bedeutung haben. Weiterhin werden in diesem Bereich einzelne Baumgruppen und Waldrandbereiche länderübergreifend als Rast- und Schlafplatz während der Sammlung der Milane vor dem Herbstzug genutzt.

Aus dieser vorstehend angesprochenen Planung im rheinland-pfälzischen Grenzbereich können sich Summationseffekte ergeben.

u S. 47/48: Hier wird die Bliesaue als Rastgebiet, nicht aber die Große Höhe aufgeführt.

S. 53/65: Während auf S. 65 der Abstand zum VSG 6710-401 „Hornbach und Seitentäler“ mit 400 m angegeben wird, wird dieses Gebiet auf S. 53 (Schutzgebiete unter 500m) nicht erwähnt.

B Wir bitten Sie, uns auch im weiteren Verfahren zu beteiligen.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag



Wunderberg

z Anlage





NABU Saarland e. V. · Antoniusstraße 18 · 66822 Lebach · GERMANY

Stadt Blieskastel

Frau Anna-Lena Schumacher

Dezernat III – Bau- und Planungsdezernat

Zweibrücker Str. 1

66440 Blieskastel

Landesverband Saarland e. V.

Thorsten Heinrich

Referent Verbandsbeteiligungen

Tel. + 49 (0) 68 81.9 36 19-13

Fax + 49 (0) 68 81.9 36 19-11

thorsten.heinrich@NABU-saar.de

Lebach, 11.08.2025

109/2025

Stadt Blieskastel

Flächennutzungsplan der Stadt Blieskastel – Teilstudie

Windenergie

Frühzeitige Beteiligung gem. §§ 4 (1) und 2 (2) BauGB

Ihr Mail vom 15.07.2025

NABU (Naturschutzbund Deutschland)

Landesverband Saarland e. V.

Vereinsregister VR Lebach 3605

Vereinsitz Lebach

Steuernummer 040/141/01301

Vorsitzende Dr. Julia Michely

Landesgeschäftsstelle

Antoniusstraße 18

66822 Lebach (Niedersaubach)

GERMANY

Tel. + 49 (0) 68 81.9 36 19-0

Fax + 49 (0) 68 81.9 36 19-11

lgs@NABU-saar.de

Internet

www.NABU-saar.de

www.knabenkraut-saar.de

www.wertvoller-wald.de

www.saar-urwald.de

Geschäfts- und Spendenkonto

levoBank eG

BLZ 593 930 00

Konto 784 109

IBAN DE14 5939 3000 0000 7841 09

BIC GENODE51LEB

Anerkannter Naturschutzverband

Der NABU Saarland ist eine staatlich anerkannte Naturschutzvereinigung im Sinne des § 63 Abs. 2 BNatSchG bzw. § 41 SNG sowie nach § 3 UmwRG anerkannt.

Gemeinnütziger eingetragener Verein

Spenden und Beiträge sind steuerlich absetzbar.

Erbschaften und Vermächtnisse an den NABU sind steuerbefreit.

Sehr geehrte Frau Schumacher, sehr geehrte Damen und Herren,

der NABU Saarland e. V. bedankt sich für die Beteiligung.

Anlässlich der geplanten Neuaufstellung des Teilflächennutzungsplans „Windenergie“ für das gesamte Stadtgebiet von Blieskastel nimmt der NABU Landesverband gemeinsam mit der zuständigen Ortsgruppe Blieskastel hierzu wie folgt Stellung:

Grundsätzlich soll hier nochmals betont werden, dass der NABU Saarland sich ausdrücklich zu einem Ausbau der Erneuerbaren Energien bekennt. Dieser muss allerdings der Nachhaltigkeit genügen, wobei das Ziel nicht die Gleichverteilung von Windenergieanlagen (WEA) über das gesamte Saarland, sondern eine Konzentration auf geeignete Flächen ist, mit Ausschlusswirkung für die Bereiche, die eine besonders hohe ökologische Bedeutung besitzen. Neben den Ausschlussflächen in Schutzgebieten (v. a. Naturschutzgebiete, FFH- und Vogelschutzgebiete) und im Wald hat der NABU Saarland mit seinen Spezialisten weitere Bereiche aufgrund ihrer besonderen Bedeutung für den Artenschutz als Tabuzonen für die Windenergienutzung erklärt. Hierzu gehört auch der Bliesgau.

Der NABU Landesverband lehnt die Windenergienutzung im Bliesgau aus Gründen des Arten- und Naturschutzes ab. So ist der Bliesgau in Gänze ein bedeutendes Vogelbrutgebiet für viele windkraftrelevante Arten (Important Bird Area = faktisches Vogelschutzgebiet). Die vorhandene Greifvogeldichte (u. a. Rotmilandichtezentrum) sowie die Dichte an FFH-, Vogelschutz- und Naturschutzgebieten spiegeln die extrem hohe Biodiversität wider, welche durch die Kleinteiligkeit und den Strukturreichtum der Landschaft bedingt ist und letztendlich zur Auszeichnung des Naturraums als Biosphärenregion geführt hat. Auch die ursprüngliche Schönheit der noch weitgehend unverbauten, bäuerlich geprägten Landschaft der südlichen Biosphäre Bliesgau ist nach Auffassung des NABU mit der Windenergienutzung nicht vereinbar und widerspricht klar den erklärten Zielen des Biosphärenreservats Bliesgaus, nämlich dem „Erhalt der traditionellen Kulturlandschaft und der damit verbundenen Artenvielfalt“ (Verordnung über das Biosphärenreservat Bliesgau vom 24. Juni 2020). Der Bliesgau ist eines von 18 Biosphärenreservaten Deutschlands, welche zusammen lediglich ca. 3,9 % der gesamten Landesfläche ausmachen. Diese Biosphärenregionen wurden von der UNESCO ausgewiesen, um damit außergewöhnlich schöne Natur- und Kulturlandschaften, die gleichzeitig besonders wertvolle Ökosysteme darstellen, in ihrer Einzigartigkeit zu bewahren.

Wie die bisher im Stadtgebiet Blieskastel durchgeführten Genehmigungsverfahren gezeigt haben, ist das Konfliktpotenzial mit dem Artenschutz, bedingt durch die oben geschilderte hohe naturschutzfachliche Bedeutung des Bliesgaus, so hoch, dass keine der im derzeit gültigen Teilflächennutzungsplan Windenergie der Stadt Blieskastel ausgewiesenen Konzentrationszonen bei der naturschutzfachlichen Prüfung genehmigungsfähig waren (Ausnahme: Renkersberg bei Webenheim). Dies bestätigt die Position des NABU Landesverbands, der den Bliesgau als TABU-Zone für WEA erachtet. Umso kritischer nimmt der NABU die aktuellen Planungsabsichten der Stadt Blieskastel zur Kenntnis, bei der nun in einem neuen Verfahren andere, aber mit mindestens ebenso hohem naturschutzfachlichen Konfliktpotenzial belegte Flächen als Sonderbauflächen für die Windenergienutzung ausgewiesen werden sollen.

Der NABU Landesverband sowie die Ortsgruppe Blieskastel fordern die Stadt Blieskastel dazu auf, in einem Gebiet mit einem derartig hohen naturschutzfachlichen Konfliktpotenzial von der Errichtung von Windenergieanlagen Abstand zu nehmen.

Vielmehr sieht der NABU im Bliesgau den Schwerpunkt der alternativen Energiegewinnung im Ausbau der Sonnenenergienutzung an geeigneten Standorten (der Bliesgau hat eines der höchsten Sonneneinstrahlungspotenziale in Deutschland). Der Fokus sollte vor allem auf die Dachanlagen von Gebäuden gelegt werden. Hier besteht ein großes Potenzial, welches noch lange nicht ausgeschöpft ist und durch massive Förderung vorangetrieben werden muss.

Konkret zur Planung der Stadt Blieskastel:

Im Vorentwurf des neuen Teilflächennutzungsplans Windenergie der Stadt Blieskastel sollen insgesamt **109,7 ha** Sonderbauflächen für Windenergienutzung ausgewiesen werden. Dies ist fast das Doppelte der Fläche, wie für die Stadt Blieskastel im „Gesetz zur Förderung des Ausbaus von erneuerbare-Energien-Anlagen im Saarland“ als kommunales Teilflächenziel festgelegt wurde! Nach der gesetzlichen Vorgabe hat die Stadt Blieskastel bis zum 31.12.2027 0,30% und bis zum 31.12.2030 0,55 % des Stadtgebietes bzw. **59,08 ha** für die Windenergienutzung bereitzustellen. **Die Ausweisung von fast doppelt so viel Fläche wie gesetzlich gefordert ist unverantwortlich in einer so konfliktreichen Region, wie sie die Biosphäre Bliesgau mit ihrer außergewöhnlichen Bedeutung für den Arten- und Natur-schutz unbestritten darstellt. Wir fordern die Stadt Blieskastel auf, die auszuweisende Flächenkulisse unbedingt auf das gesetzlich erforderliche Mindestmaß zu reduzieren!**

Sollte der Teilflächennutzungsplan Windenergie der Stadt Blieskastel tatsächlich neu aufgestellt werden, fordert der NABU, **dass auch bereits auf Flächennutzungsplanebene die Naturschutzbelaenge ausreichend berücksichtigt werden**. So müssen vorhandene Vogelzugrouten, Brutstandorte windkraftsensibler Arten sowie Fledermausdichtezentren und Kerngebiete der Wildkatze in die Restriktionsanalyse einfließen bzw. bei der Ausweisung von neuen Konzentrationszonen berücksichtigt werden.

Schutzgebiete sowie Pflege- und Kernzone der Biosphäre sind **inkl. ausreichender Pufferflächen** von WEA freizuhalten. In der städtebaulichen Begründung zum aktuellen Vorentwurf des Teilflächennutzungsplans Windenergie der Stadt Blieskastel ist auf Seite 9 dargelegt, dass die **Pflegezonen des Biosphärenreservats** als Ausschlussfläche für Windenergie gewertet werden, ein randlicher Rotorüberstrich im Unterschied zur Landesstudie jedoch zugelassen

wird. Auch um festgelegte Vorranggebiete wird lediglich ein Schutzabstand von 75 m definiert. Dies ist auf keinen Fall ausreichend. **Der NABU fordert einen Puffer von mindestens 200 m um die Pflege- und Kernzonen sowie um alle Vorranggebiete für Naturschutz, alle ausgewiesene Natura 2000-Gebiete sowie alle Naturschutzgebiete einzuhalten und die Restriktionsanalyse entsprechend anzupassen.**

Die geplanten Sonderbauflächen bei Böckweiler (B-Welschberg) umfassen zu 20 % Flächenanteil historische Waldflächen. **Der NABU fordert die Stadt Blieskastel auf, die derzeit geplanten Sonderbauflächen innerhalb des Waldes aufgrund ihrer bedeutenden und vielfältigen ökologischen Funktionen aus der geplanten Flächenkulisse zur Ausweisung im Flächennutzungsplan zu streichen.** Waldflächen (mit Ausnahme von wirtschaftlichen Monokulturen) besitzen vielfältige und nicht ausgleichbare ökologische Funktion. So steht schon grundsätzlich die hohe Bedeutung des Waldes für den Klimaschutz (Bäume = CO₂-Speicher) außer Frage und damit einer WEA-Nutzung entgegen. Hinzu kommen Kühlungs- und Befeuchtungseffekte, die zu einer Verbesserung des Lokalklimas führen. Weiterhin besitzen Wälder eine hohe Bedeutung in Hinblick auf die Grundwasserneubildung. Bei den zur Ausweisung vorgesehenen Waldflächen bei Böckweiler handelt es sich um Laubmischwaldflächen, teils mit geringem Nadelholzanteil, unterschiedlichen Alters und unterschiedlicher Ausprägung, die eine artenreiche Flora und Fauna aufweisen. Zahlreiche Vogelarten wurden für diese Waldflächen dokumentiert und finden hier geeignete Habitatstrukturen. In dem Waldbereich liegen Fortpflanzungsstätten von Amphibien in feuchten Mardellen und größeren Pfützen, z. B. in vorhandenen Rückegassen. Wildkatzen nutzen laut Aussage des Jagdpächters den Grünbachwald zur Reproduktion und als Nahrungsbiotop. Zudem handelt es sich hier um historische Waldflächen. In Anbetracht der Tatsache, dass Waldflächen innerhalb des Bliesgaus nur noch kleinflächig und inselartig vorhanden sind, sollten gerade historische Waldstandorte als solche erhalten bleiben, unabhängig von ihrer aktuellen Altersstruktur.

In geschlossenen Waldgebieten sollte die Errichtung von Windenergieanlagen aufgrund der Zerschneidungswirkung der Zuwegungen generell ausgeschlossen werden.

Der gesamte Bliesgau, aber gerade auch die geplanten Sonderbauflächen der Stadt Blieskastel, liegen nachweislich in einem **grenzübergreifenden Rotmilandichtezentrum** mit außergewöhnlich hoher Dichte an Brutvorkommen. Daher ist hier das Tötungsrisiko für diese geschützte Art significant erhöht. Studien, die über ein Jahr laufen, sind in einem so sensiblen Gebiet nicht ausreichend. Rotmilane nutzen häufig **Wechselhorste**, weshalb eine längerfristige Beobachtung von mindestens drei bis fünf Jahren zwingend erforderlich ist, um ein verlässliches Bild der Populationsdynamik zu erhalten.

Laut LfU Rheinland-Pfalz (Quelle: Fachbeitrag Artenschutz für die Planung von Windenergiegebieten in Rheinland-Pfalz, LfU RLP, November 2023) ist das Pfälzisch-Saarländische Muschelkalkgebiet, in welchem die geplanten Sonderbauflächen B1 bis B3 liegen, eines von vier bis fünf rheinland-pfälzischen Rotmilandichtezentren. Als Referenzfläche wird das Wildenburger Land aufgeführt, mit einer Siedlungsdichte von bis zu 19 Revierpaaren pro 100 km². Betrachtet man die Rotmilanhorste im erweiterten Prüfbereich der Flächen B1 bis B3, so sind hier 10 Revierpaare pro 20 km² festzustellen, was einen noch viel höheren Wert als in der genannten Referenzfläche aus Rheinland-Pfalz darstellt. Das LfU betont, dass der zukünftige Planungsfokus für Windenergiegebiete bevorzugt auf die Bereiche außerhalb der Dichtezentren gerichtet werden soll. Konsequenterweise sollte allein deshalb ein Ausschluss des Bliesgaus vom weiteren Ausbau der Windenergie erfolgen, wie der NABU Saar und auch der Ornithologische Beobachtring es schon mehrfach gefordert haben.

Für die geplanten Sonderbauflächen bei Böckweiler liegen der NABU Ortsgruppe Blieskastel umfangreiche ornithologische Daten aus eigener Erfassung vor. Die Abgrenzung der Flächen B1 – B3 durch 500 m Kreise um Rotmilanhorste aus dem Jahr 2024 ist unzureichend und ebenfalls zu beanstanden. Mitglieder aus der NABU-Ortsgruppe Blieskastel haben in ihrer Freizeit über die letzten Jahre zahlreiche Brutvorkommen und Revierpaare im unmittelbaren Planbereich insbesondere um Böckweiler dokumentiert (Datenerfassung in Ornit-ho.de). Im Flächennutzungsplan-Vorentwurf werden die aus dem Gutachten des Büro MILVUS (2024) bekannten Horststandorte insofern berücksichtigt, dass die Nahbereiche (500 m um die Horste) der im Gutachten festgestellten Horststandorte als Tabuzonen definiert werden. **Dies ist nicht ausreichend.**

Die zur Ausweisung geplanten Sonderbauflächen für Windenergie befinden sich ausnahmslos innerhalb des zentralen Prüfbereichs um mehrere Horststandorte, die sich im Plangebiet **vielfach** überlagern.

Im zentralen Prüfbereich um Rotmilanhorste ist das Tötungsrisiko durch Windenergieanlagen besonders hoch, was hier durch die mehrfache Überlagerung des Zentralen Prüfbereichs von Rotmilanhorsten noch wesentlich verstärkt wird. Beide Milanarten nutzen die Offenlandbereiche innerhalb der geplanten Sonderbauflächen nachweislich und regelmäßig als Nahrungsraum, zudem sind im unmittelbaren Umfeld mehrere Schlaf- und Ruheplätze dieser Vogelarten dokumentiert. Die Tatsache, dass die Flächen B1 bis B3 im Zentralen Prüfbereich um mindestens 4 Rotmilanhorste und 2 Schwarzmilanhorste aus dem Jahr 2025 liegen, zeigt, dass eine fundierte Entscheidung über die Ausweisung der Flächenkulisse nicht aufgrund einer einjährigen Erfassung getroffen werden kann.

Weiterhin sind der Ortsgruppe Blieskastel aus den letzten Jahren noch **weitere Rotmilanhorste** bekannt (diese wurden auch dokumentiert und gemeldet), die im aktuellen Entwurf des Teilflächennutzungsplans nicht berücksichtigt wurden. Es handelt sich hier teilweise um Wechselhorste, die jahrweise verschiedentlich genutzt werden. **Auch diese müssen zwingend bei der Flächenermittlung berücksichtigt werden (mindestens 500 m Tabuzone gemäß Kriterienkatalog). Auch die Wechselhorstthematik zeigt, dass eine fundierte Entscheidung über die Ausweisung der Flächenkulisse nicht auf Grundlage einer einjährigen Erfassung getroffen werden kann.**

Dr. Klaus Richarz, langjähriger Leiter der Vogelwarte Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland, stellt in seiner Stellungnahme zum in direkter Nachbarschaft geplanten Windpark Buchwald fest: „**[ES] bleibt festzuhalten, dass aufgrund der populationsbiologischen Bedeutung des Gebiets als Dichtezentrum des Rotmilans und einem damit verbundenen, signifikant erhöhten Tötungsrisiko, auf den Bau der vorgesehenen WEA verzichtet werden sollte.**

Wenn schon als Trend, wenn auch nicht naturschutzrechtlich absolut sauber, dem Individuen-Schutz bei aktuellen Windkraftplanungen ein (zu) geringer Wert beigemessen wird - mit Verweis auf den Populationsschutz (= Erhaltung der Art in einem guten Erhaltungszustand) - **würde gerade hier durch die Genehmigung der Anlagen der regionalen Population nachhaltig und nicht ausgleichbar geschadet.“** (Quelle: Fachliche Expertise zur Bedeutung der Flächen um die

geplanten WEA-Standorte im Hinblick auf die Kollisionsrisiken für diese Art, Dr. Klaus Richarz, Dezember 2024).

Insbesondere sehen wir auch den **Schutzzweck bzw. das Erhaltungsziel des FFH- und Vogelschutzgebiets 6809-301**

„Bickenalbtal“ gefährdet. Zielarten sind hier unter anderem Rot- und Schwarzmilan als Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie. Allgemeines Erhaltungsziel ist hier die „Erhaltung und Gewährleistung der Nicht-Verschlechterung des aktuellen Zustands der im Gebiet vorkommenden Arten nach Anhang I der VS-Richtlinie sowie der Arten nach Art. 4 Abs. 2 der VS-Richtlinie (gefährdete Zugvögel) und ihrer Lebensräume“. Es ist unverantwortlich, ein Gebiet zum Schutz dieser Vogelarten auszuweisen, nur um den Vögeln dann ein Windindustriegebiet in unmittelbarer Nähe auszuweisen und damit **deren Tötungsrisiko signifikant zu erhöhen**. Die Milane aus dem Bicken-albtal suchen nachweislich dokumentiert zur Nahrungssuche regelmäßig die Hänge des Welschbergs (B3) auf.

Es muss weiter ergänzt werden, dass dokumentierte **Brutvorkommen der kollisionsgefährdeten Vogelarten Weißstorch, Baumfalke und Uhu aus 2024 bzw. 2025 im Radius des erweiterten Prüfbereichs Teile der Flächen B1 – B3 betreffen**. Im Entwurf der BGH Plan heißt es auf S. 56: „Danach [Kartierung Milvus 2024] treten im Umfeld Horste des Rot- und Schwarzmilans auf. Andere kollisionsgefährdete Vogelarten wurden nicht festgestellt.“ Der Begriff „Umfeld“ wird nicht näher definiert; sehr wohl liegen aber innerhalb der geplanten Sonderbauflächen und unmittelbar angrenzend so viele **Ruheplätze, Schlafplätze und Nahrungsgebiete kollisionsgefährdeter Arten**, dass die Flächen aus Gründen des Vogelschutzes nicht für die Ausweisung von Sonderbauflächen für Windenergie geeignet sind.

Durch die signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos und der Störung von kollisionsgefährdeten Vogelarten in ihren Brut-, Rast- und Jagdgebieten liegt durch den Bau oder Betrieb von WEAs hier möglicherweise ein Verstoß gegen die EU-Vogelschutzrichtlinie Art. 1 und 2 vor, laut der wildlebende Vögel und ihre Lebensräume zu schützen und zu erhalten sind. Die hohe Bedeutung des überplanten Gebiets für die lokale und regionale Population im anerkannten Dichtezentrum stellt weiterhin die Wirksamkeit und Rechtssicherheit von Ausnahmeregeln nach § 45 BNatSchG in Frage.



Sollte die Planung substantielle Defizite hinsichtlich der Gründlichkeit und der Umweltverträglichkeit aufweisen, werden wir als anerkannter Naturschutzverband alle Rechtsmittel ausschöpfen, die uns der Gesetzgeber als Umweltverband anhand gegeben hat um den einzigartigen Charakter der Biosphäre zu verteidigen.

Mit freundlichen Grüßen

Thorsten Heinrich
Referent Verbandsbeteiligungen

Dieses Dokument wurde vollständig elektronisch erstellt und bedarf keiner Unterschrift oder Signatur.

Betreff: Flächennutzungsplan der Stadt Blieskastel – Teilstudie Windenergie
Frühzeitige Beteiligung gem. §3 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens zum Flächennutzungsplan – Teilstudie Windenergie nehme ich hiermit fristgerecht Stellung. **Ich lehne die vom Stadtrat beschlossene Planung aus mehreren Gründen ab.**

1. Persönliche Betroffenheit

Der Betrieb von Windindustrieanlagen erzeugt Lärm, Schattenwurf und Infraschall. Diese Faktoren stellen eine erhebliche Belastung für die Anwohner dar und können nachweislich zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen führen. Die Sorge um meine Gesundheit und die meiner Familie und unser persönliches Wohlbefinden ist daher enorm.

- **Lärm:** Im Bezug auf den von WEAs verursachten Lärm heißt es im *Abschlussbericht Geräuschwirkungen bei der Nutzung von Windenergie an Land* des Bundesumweltamtes: „Sobald [...] der Beurteilungspegel am Wohngebäude den Wert von ca. 35 dB(A) überschreitet, steigt der Anteil der belästigten bzw. hoch belästigten Personen stark an“ (Schmitter et. al 2022, S. 6). **Das ständige „Wuschen, Rauschen“ der WEAs wird meiner Familie und mir möglicherweise nicht nur gesundheitsgefährdenden Stress verursachen, sondern wirkt als eine potenzielle Quelle für Schlafstörungen und damit verbundene gesundheitliche Risiken, da der Schallpegel unsere Erholung im und am eigenen Zuhause beeinträchtigen würde.**
- **Schattenwurf:** Weitere Beeinträchtigungen befürchte ich durch den täglich auftretenden Flicker-Effekt. Dieses sichtbare oder unterschwellige Flackern wird als **visueller Reiz als störend empfunden wird und führt unter Umständen zu Schwindel, Kopfschmerzen oder gar epileptischen Anfällen.**
- **Infraschall:** Da Infraschall oft unhörbar, doch trotzdem unterschwellig wahrnehmbar ist, führe ich seine möglichen Auswirkungen auf. So wird Infraschall mit Symptomen wie Herzrhythmusstörungen, Schwindel und Druck auf den Ohren in Verbindung gebracht. **Die Langzeitwirkungen sind nicht ausreichend erforscht sind und ein Vorsorgeprinzip ist hier geboten.**

Die Planungen haben möglicherweise zudem eine negative Auswirkung auf den Wert meiner Immobilie. Eine Vielzahl von Studien auf <https://www.hev-winterthur.ch/ratgeber/einfluss-von-windenergieanlagen-auf-immobilienpreise/> zeigen als Fazit deutlich, dass Sichtbarkeit, Lärmbeeinflussung und Schattenwurf je nach Abstand und Höhe der WEAs zu Wertminderungen von Immobilien von 25% bis 5% führen.

Ich fordere die Stadt Blieskastel auf, von dieser potenziell gesundheitsgefährdenden Planung eines Windindustriegebiets in der Nähe meines Heimatdorfs abzusehen.

2. Landschaftsschutz, Landschaftsbild und Erholungsfunktion im Biosphärenreservat

Das **Landschaftsbild des Biosphärenreservates Bliesgau** ist geprägt durch eine **harmonische und naturnahe Kulturlandschaft**. Im **Schutzzweck** des Biosphärenreservats heißt es: „Ein besonderes Augenmerk gilt der modellhaften Entwicklung der Dorfkerne, der dörflichen Infrastruktur, der Landschaftsentwicklung, dem Natur- und Artenschutz. Umweltbildung, ökologische Umweltbeobachtung und –forschung stehen ebenfalls im Rahmenkonzept des Biosphärenreservates.“ Ein **Windindustriegebiet in der Umgebung von Böckweiler steht demnach diesen Schutzz Zielen konträr gegenüber**. Die speziell aus Böckweiler hohe Sichtbarkeit

der geplanten voraussichtlich 260 m hohen Windindustrieanlagen würde die **Ästhetik, die Sichtbeziehungen und den Fernblick unwiederbringlich zerstören und das Ortsbild optisch stark dominieren**. Dies würde eine **erhebliche Minderung der Lebensqualität für Einwohner und Besucher** bedeuten. Denn **beeinträchtigt** wäre nicht nur die **landschaftliche Schönheit**, sondern auch die **Naherholung**. Mehrere Rundwanderwege wie die „Böckweiler Runde“ und der Saarland-Rundwanderweg verlaufen entlang oder queren die Eignungsflächen. Durch die **visuellen und akustischen Auswirkungen der Windräder geht dieser Wert verloren, was die Erholungsqualität mindert**. Letztendlich wird hier eine historische und kulturelle Landschaft überplant: Die Landschaft im Bliesgau ist eine Kulturlandschaft, die über Jahrhunderte gewachsen ist. **Windindustrie-anlagen** passen nicht zu dieser historischen Ästhetik **und zerstören das Landschaftsbild und das Gesamtbild von Dörfern, Ackerflächen und Wäldern**. Die Menschen suchen hier **Ruhe und Entspannung in der Natur**, - ein Gut, das ebenso wie Klimaschutz, Sanierung der Stadtkasse und Förderung der lokalen Wirtschaft im **überragenden öffentlichen Interesse** liegt. Durch die industrielle Bebauung mit WEAs sehe ich dieses wertvolle Gut massiv gefährdet. An Sonn- und Feiertagen sind der Parkplatz an der Kirche Böckweiler und die zum Parken genutzten Flächen im Außenbereich stets gut gefüllt. Wanderer, Radfahrer, aber auch naturinteressierte Schmetterlingsforscher und Botaniker bevölkern die Wanderwege oberhalb des Dorfes Böckweiler und suchen Erholung und Ruhe in der unberührten Natur. Ich selbst gehe täglich im Bereich der Eignungsflächen B oder den Wanderwegen am Hochwald, Kahlenberg und Bruchberg mit meinem Hund spazieren. Ein Windindustriegebiet würde meine Heimat und die meiner Familie in ihrer Erholungsfunktion deutlich herabsetzen und die 260m hohen WEAs würden den einzigartigen Blick von Kahlenberg und Alexanderturm aus dominieren und zerstören.

Deshalb sind die vorgesehenen Eignungsflächen nicht mit dem Landschaftsschutz, dem Schutz des Landschaftsbilds und wichtigen Zielen des Biophärenreservats vereinbar und die Stadt wird daher aufgefordert, auf die Ausweisung dieser Eignungsflächen zu verzichten.

Im Positionspapier des MAB-Nationalkomitees der UNESCO werden zum Thema Windenergie erhöhte Anforderungen an Gutachten und Planungen gestellt. Der vorliegende Entwurf und das Verfahren setzt meiner Meinung nach folgende Forderungen des Komitees nicht um.

- **Forderung: Transparenz, frühzeitige, enge Beteiligung der ortsansässigen Bevölkerung und Befürwortung des Projekt und der vor Ort lebenden Bürger und Befürwortung des Projekts durch die Mehrheit der ortsansässigen Bevölkerung**

Bewertung: Auf Transparenz, intensive Bürgerbeteiligung und Dialog wurde und wird nicht viel Wert gelegt. Das zeigen u.a.

- Die Eröffnung des Verfahren in den Schulferien
- Keine schriftlichen Bekanntmachung der Eröffnung im Mitteilungsblatt, fehlende Barrierefreiheit des Verfahrens
- Ablehnung der Bitte des Ortsrates Böckweiler zur Vertagung und zu genaueren Informationen über die Planung
- Die wiederholte Herabsetzung windkraftkritischer Bürger von Beginn an als Nimbys, Realitätsverweigerer, Klimaleugner usw. durch einzelne Stadträte bzw. deren Fraktionen
- Die Nichtberücksichtigung von Ergebnissen des Runden Tisches Klimaschutzes: Keine Windräder oder Eignungsflächen im Wald (CDU Fraktion), nur so viel Windenergie wie absolut nötig, Bevorzugung Solarenergie
- Vielsagend für die angebliche Ergebnisoffenheit des Verfahrens ist auch, dass genau die Eignungsflächen herauskommen, die sich die VSE zuvor zurechtgelegt hat.

- Forderung: nachvollziehbare Abwägung mit den Schutzzieilen/-zwecken des Biosphärenreservats durchführen, dem nationalen Arten-/und Habitats im Planungsverfahren in vollem Umfang Rechnung tragen

Bewertung: Dem Habitschutz und der Abwägung mit Schutzzieilen im Biosphärenreservat wird weiterhin – wie in bisherigen Planungsverfahren – nicht schon früh und stark genug Rechnung getragen. So wurde (und wird durch die aktuellen Panungen) der Rastplatz des Mornellregenpfeifers auf der Webenheimer Höhe einerseits durch Windindustrieanlagen, andererseits durch nicht getroffene Absprachen mit Landwirten zur Bewirtschaftung entwertet, obwohl der NABU und andere Vogelkundler darauf hingewiesen hatten. Die Flächen A des Entwurfs liegen teilweise sehr nahe an Pflegezonen der Biosphäre, die Flächen B teilweise in historischen Waldstandorten und negative Auswirkungen auf Fortpflanzungsvorkommen und Nahrungsbiotope von Greifvögeln und Fledermäusen sind bei der Realisierung von WEAs vorprogrammiert. Dies steht selbst in den Entwicklungszonen im Widerspruch zum in der Biosphärenverordnung formulierten Ziel, dass das Biosphärenreservat dem Schutz, der Pflege und der Entwicklung der charakteristischen Landschaft dient. Somit wird dem nationalen Arten- und Habitatsschutz wenig Rechnung getragen. Die Auswirkungen unter anderem auf das anerkannte Rotmilandichtezentrum pfälzisch-saarländisches Muschelkalkgebiet, welches auch das Vogelschutzgebiet Bickenalbtal beinhaltet, werden im Folgenden unter 3. noch dargestellt.

Das Chaos, die Unruhe und die Entfremdung zwischen Politik und Bürgern beim Thema Windkraft, die durch die gescheiterten Planungsverfahren in den letzten 10 Jahren begründet sind, suchen seinesgleichen. Die Stadt Blieskastel wird aufgefordert, die Bürger endlich transparent zu beteiligen, die betroffenen Bürger z.B. zu befragen, die Schutzziele des Biosphärenreservats genauestens abzuwägen und den Arten- und Habitatsschutz im Biosphärenreservat angemessen zu berücksichtigen. Um glaubhaft zu bleiben ist darüber hinaus in Anlehnung an die Ergebnisse des Runden Tischs die Größe der Eignungsflächen auf das geforderte Mindestmaß von 0,55% des Stadtgebiets zu reduzieren und nicht auf fast das Doppelte auszudehnen sowie von der Ausweisung von Waldgebieten abzusehen.

3. Natur- und Artenschutz

Als langjähriges, kartiererfahrenes Mitglied im Vorstand der NABU Ortsgruppe Blieskastel habe ich zusammen mit anderen ortskundigen Ornithologen in den letzten Jahren ein sehr genaues Bild über die Avifauna im Bereich Böckweiler, Altheim und Bickenalbtal erlangt.

Es ist zunächst festzuhalten, dass dem Artenschutz im FNP Entwurf nicht genug Rechnung getragen wird. Insbesondere ist die Sinnhaftigkeit einer einjährigen Kartierung als Grundlage für die Ausweisung von WEA Flächen im Rotmilan-Dichtezentrum in Frage zu stellen. Der Bliesgau ist als IBA (Important Bird Area) klassifiziert, also ein international anerkanntes Gebiet, das als besonders wichtig für den Schutz von Vogelpopulationen und deren Lebensräumen gilt. **Der kollisionsgefährdete Rotmilan**, für den der Bliesgau als saarländisches Kerngebiet gilt, ist wegen der Populationsdichte einer der Gründe für die Einstufung der Region als IBA. Die Rotmilane nutzen häufig **Wechselhorste**, weshalb erst eine längerfristige **Beobachtung von drei bis fünf Jahren** zwingend erforderlich ist, um ein **verlässliches Bild der Populationsdynamik** zu erhalten.

Die Stadt Blieskastel und mögliche Vorhabenträger werden daher aufgefordert, die Auswirkungen der Planungen auf den Artenschutz vor einer möglichen Ausweisung von Eignungsflächen rechtssicher in einer mehrjährigen (3-5 Jahre) Studie genauestens untersuchen zu lassen und zusammen mit den Genehmigungsbehörden das entstehende Genehmigungsparadoxon zu beachten und zu lösen. Da es im Saarland keine übergeordnete Regionalplanung gibt, in denen z.B. bedeutsame Rotmilan-Dichtezentren von der Ausweisung als Sonderbauflächen für WEAs ausgeschlossen werden, sind bereits auf FNP Ebene detaillierte, artenschutzrechtliche Untersuchungen zu fordern, da ansonsten die Voraussetzungen für beschleunigte und vereinfachte Verfahren durch die ab 2022 erfolgten Novellierungen der Bundesgesetzgebung nicht rechtssicher anwendbar sind. So kommt es in Bundesländern mit Regionalplanung zu deutlich weniger Konflikten mit dem Artenschutz bzw. sind Verbandsklagen gegen die Ausweisung und Windenergie in Bundesländern ohne Regionalplanung deutlich häufiger, wie in Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen (vgl. NABU 2020). Mithilfe des Dichtezentrenansatzes (vgl. Eggers, Ute 2023) sind dort Dichtezentren kollisionsgefährdeter Arten wie des Rotmilans von der Ausweisung als Eignungsgeiete ausgeschlossen.

Konkrete artenschutzrechtliche Einwände gegen die Ausweisung der Flächen

- i. Im *Fachbeitrag Artenschutz für die Planungen von Windenergiegebieten in Rheinland-Pfalz* (LfU RLP, November 2023) wird das **Pfälzisch-saarländische Muschelkalkgebiet, in dem die Flächen aus dem FNP Entwurf liegen, als eines von 4-5 rheinland-pfälzischen Rotmilandichtezentren aufgeführt**. Das Wildenburger Land als wird als Schwerpunkttraum mit einer Siedlungsdichte von bis zu 19 Rotmilan-Revierpaaren/100 km² benannt. Eine Abgrenzung der Flächen B aus dem FNP Entwurf auf die Horste im erweiterten Prüfbereich ergibt aus Kartierungen im Jahr 2025 **eine viel höhere Dichte von 10 Revierpaaren/20 km²**, was die Flächen B als Teile eines regional bedeutsamen Dichtezentrum bestätigt. Im Umgang mit dem hohen artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzial von Dichtezentren konstatiert der FACHBEITRAG: „**Daher soll der zukünftige Planungsfokus für Windenergiegebiete bevorzugt auf die Bereiche außerhalb dieser Zielflächenkulisse gerichtet werden**“ (S. 17f). Konsequenterweise fordern NABU Saar und Ornithologischem Beobachterring Saar, auf einen weiteren Ausbau der Windenergie im Bliesgau zu verzichten. Der renommierte Ornithologe und langjährige Leiter der Vogelschutzwarte Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland, Dr. Klaus Richarz, hält in seiner **Stellungnahme zum in Nachbarschaft geplanten Windindustriegebiet Buchwald** einen nachhaltigen, nicht ausgleichbaren Schaden der regionalen Rotmilanpopulation für möglich und stellt fest: „[ES] bleibt festzuhalten, dass aufgrund der populationsbiologischen Bedeutung des Gebiets als Dichtezentrum des Rotmilans und einem damit verbundenen, signifikant erhöhten Tötungsrisiko, auf den Bau der vorgesehenen WEA verzichtet werden sollte“ (*Fachliche Expertise zur Bedeutung der Flächen um die geplanten WEA-Standorte im Hinblick auf die Kollisionsrisiken für diese Art*. Dezember 2024).

Die Stadt Blieskastel wird daher aufgefordert, auf die Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergie in ihrem Gemeindegebiet zu verzichten und sich politisch dafür einzusetzen, dass die Biosphärenregion vom weiteren Ausbau der Windenergie ausgeschlossen wird. Nur um Modellregion für Erneuerbare Energie zu werden, darf der Artenschutz nicht weiter aus Spiel gesetzt werden. Dringend sollte die Stadt ihre Hausaufgaben erledigen und verstärkt auf den naturverträglichen Ausbau der Solarenergie, insbesondere auf schon versiegelten Flächen, zu setzen. Diese Forderung

war allgemeiner Konsens im Runden Tisch aber passiert ist in dieser Richtung wenig bis gar nichts.

- ii. Die Abgrenzung der Flächen durch 500 m Kreise um Horste aus dem Jahr 2024 ist unzureichend und ebenfalls zu beanstanden. **Augrund von in langjährigen Kartierungen auf onritho.de dokumentierten Wechselhorsten des Rotmilans sind möglicherweise weitere Teile der Eignungsflächen durch das in der Planung festgelegte 500 m Kriterium betroffen. Diese ehemalig besetzten, noch intakten Horste werden im Entwurf zum Nachteil des Artenschutzes nicht berücksichtigt.** Aufgrund der Wechselhorstthematik und der Tatsache, dass sich die zentralen Prüfabstände von mindestens 4 Rotmilanhorsten und 2 Schwarzmilanhorsten aus dem Jahr 2025 im Bereich der Flächen B überlagern, **kann eine fundierte Entscheidung über die Ausweisung der Flächenkulisse nicht aufgrund einer einjährigen Erfassung getroffen werden.** Schutzmaßnahmen nach § 45b BNatSchG sind möglicherweise dafür vorgesehen das Tötungsrisiko bei einem oder wenigen Revierpaaren im Zentralen Prüfbereich zu senken. **Eine Senkung des erhöhten Tötungsrisikos durch Schutzmaßnahmen kann aber bei dieser Menge an Revierpaaren und der Entfernung einger Rotmilanhorste in einer Entfernung unter 600 m nur durch starke und konsequent einzuhaltende Schutzmaßnahmen wie phänologische Abschaltungen über die ganze Balz-, Brut,- Ausflug- und Entwöhnungsphase bzw. der Einsatz von Antikollisionssystemen (AKS) an allen Anlagen möglicherweise erfolgen.** Schutzmaßnahmen wie Ablenkungsfütterung bzw. Anlage attraktiver Nahungshabitate, Kleinräumige Standortwahl oder Abschaltung bei landwirtschaftlichen Ereignissen sind bei der vorliegenden Dichte an Revierpaaren und der ohnehin hohen Attraktivität der Eignungsflächen und ihres Umfelds nicht für eine Senkung des Tötungsrisikos geeignet (vgl. Langgemach 2025). Durch die artenschutzunkritischen, nicht wissenschaftlich begründeten Novellierungen im Umgang mit kollisionsgefährdeten Arten seit 2022 besteht darüber hinaus die Gefahr, das Ausnahmen zur Regel werden, wenn sie nicht im Einzelnen streng gehandhabt werden und der Rotmilanschutz überall aufgeweicht wird. **Wissenschaftlicher Konsenz über gebotene Horstabstände sind immer noch die Vorgaben im Helgoländer Papier, welches mittels Telemetriestudien Maßstäbe für einen artenschutzkonformen Ausbau der Windenergie setzte.** Das Fazit von Torsten Langgemach, Leiter der Staatlichen Vogelschutzwarte Brandenburg und Mitglied im Red Kite Conservation Team des Rotmilan-Forschungsprojekts EUROCITE in *Alles aufgebaut? Rotmilan und Windkraft* (2025) lautet: „Windenergieanlagen stellen in bestimmten Regionen durchaus ein beträchtliches Risiko für den Rotmilan dar. **Die vom Gesetzgeber eingeführten Schutzmaßnahmen sollten nicht dazu verwendet werden, WEAs möglichst dicht an Rotmilan-Brutplätzen zu errichten, sondern primär dort, wo es nachweislich wiederholt Kollisionsopfer gegeben hat**“ (S. 26f).
- Die Stadt Blieskastel wird aufgefordert, mögliche Vorhabenträger anzuweisen, sich der Wechselhorstthematik bereits auf FNP-Ebene in einer mehrjährigen Studie zu stellen und die Wechselhorste in den Kriterienkatalog für die Ausweisung zu übernehmen. Um dem Artenschutz rechtssicher und vollumfänglich Rechnung zu tragen, sind nur sehr starke Schutzmaßnahmen wie phänologische Abschaltungen bzw. Antikollisionssysteme als Ausgleichsmaßnahmen möglicherweise geeignet.**

- iii. Insbesondere sehe ich auch den **Schutzzweck des Vogelschutzgebiets Bickenalbtal** gefährdet, der Brut-, Rast- oder Zugvogelarten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie und ihrer Lebensräume zum Ziel hat, hier Rotmilan und Schwarzmilan. Es wäre unverantwortlich und rechtsunsicher Eignungsflächen für Windenergie in unmittelbarer Nähe zu diesem Gebiet auszuweisen, welches die Ansiedelung und den Schutz dieser Vogelarten zum Zweck hatte. Die Milane aus dem Bickenalbtal suchen zur Nahrungssuche nachweislich die Hänge des Welschbergs auf.
Deshalb ist die Stadt Blieskastel aufgefordert, mögliche Auswirkungen auf die Schutzzwecke des Vogelschutzgebiet Bickenalb vor der Ausweisung von Eignungsflächen genauestens zu untersuchen und Planungen zu unterlassen, die diesen Schutzzwecken im Wege stehen.
- iv. Es muss ergänzt werden, dass dokumentierte Brutvorkommen der kollisionsgefährdeten Vogelarten Weißstorch, Baumfalke und Uhu aus 2024 bzw. 2025 im Radius des Erweiterten Prüfbereichs Teile der Flächen B1 – B3 betreffen. Im Entwurf der BGH Plan heißt es auf S. 56: „Danach [Kartierung Milvus 2024] treten im Umfeld Horste des Rot- und Schwarzmilans auf. Andere kollisionsgefährdete Vogelarten wurden nicht festgestellt.“ Sehr wohl liegen aber in den Eignungsflächen und unmittelbar angrenzend so viele Ruheplätze, Schlafplätze und Nahrungsgebiete kollisionsgefährdeter Arten, dass eine Eignung der Flächen B1 – B3 für WEAs aus Gründen des Vogelschutzes nicht gegeben ist. **Da nicht erklärt ist, welcher Bereich mit „Umfeld“ meint, muss dies im Entwurf klargestellt werden.**
- v. **Kollisionsgefährdete Arten nutzen die Flächen B regelmäßig zu Nahrungssuche und Jagd bzw. fliegen von Horsten oder traditionellen Ruhe- und Schlafplätzen aus über die Flächen in andere, unmittelbar angrenzende Nahrungsreviere.** Die Vögel kreisen häufig über den Flächen, führen Balzflüge aus bzw. im Falle der Rotmilane führen Altvögel dort die Jungvögel und werden im Flug von den bettelnden Jungen um Futter bedrängt. **Da Rotmilane kaum Vermeidungsverhalten gegenüber WEAs zeigen, erhöht dies das Tötungsrisiko signifikant.**

Nahrungssuchende kollisionsgefährdete Arten im Nahbereich der Eignungsflächen B

Rotmilan (quasi täglich), Schwarzmilan (regelmäßiger Nahrungsgast), Weißstorch (regelmäßiger Nahrungsgast im Juli/August), Wespenbussard (jährlich mehrere Beobachtungen), Wanderfalke (2025 2 Ex., 2024 und 2023 jeweils 1 Ex), Baumfalke (2024 und 2023 Schwalbenjagd dokumentiert), Kiebitz, Kornweihe (langjährig dokumentierter Schlafplatz direkt unterhalb der Eignungsfläche Welschberg), Rohrweihe

Weitere bemerkenswerte Vogelarten in und im unmittelbaren Umfeld

Offenland: Heidelerche, Rebhuhn, Feldlerche, Neuntöter, Schwarzkehlchen, Baumpieper, Schafstelze, Turteltaube, Hohltaube, Mäusebussard, Graureiher

Waldbereich: Mittelspecht, Schwarzspecht, Grünspecht, Pirol, Grauschnäpper, Trauerschnäpper, Hohltaube, Mäusebussard (Quellpopulation)

Auch diese Vögel, wenn auch nicht als kollisionsgefährdete Arten eingestuft, sind durch die EU-Vogelschutzrichtlinie geschützt.

Die Stadt Blieskastel wird daher aufgefordert sicherzustellen, dass eine Ausweisung möglicher Eignungsflächen nicht zu einer Erhöhung des Tötungsrisikos nahrungssuchender, kollisionsgefährdeter Vogelarten führt. Die von Milanen traditionell genutzten Ruhe- und Schlafplätze müssen dazu ebenfalls in das 500 m Kriterium aufgenommen werden, denn sie haben eine fast ebenso hohe funktionelle Bedeutung wie die Horste selbst. Es ist sicherzustellen, dass die Planungen keinen Verstoß gegen die EU-Vogelschutzrichtlinie darstellen.

- vi. In den im historischen Wald überplanten Flächen liegen Fortpflanzungsstätten von Amphibien in feuchten Mardellen und größeren Pfützen. Diese trocknen wegen der meist geschlossenen Waldecke nur langsam aus. Als Zeigerarten für intakte, strukturreiche, naturnahe Waldgebiete mit Totholzbereichen brüten Schwarzspecht, Mittelspecht und Hohltaube in den Eignungsflächen und suchen dort Nahrung. Der Jagdpächter gab an, dass die Wildkatze den Grünbachwald zur Reproduktion nutzt. Diese Art wurde auch schon in der überplanten Offenlandfläche B3 bei der Jagd beobachtet. Da im Gutachten von Milvus relevante Fledermausarten festgestellt worden sind, sollten nicht nur die **Waldbereiche frei von WEAs gehalten werden**. Insbesondere müsste das **strukturreiche, angrenzende Offenland als Nahrungsgebiet auf Nutzung durch Fledermäuse untersucht und geschützt werden**.

Wegen des hohen Konfliktpotenzials für waldbewohnende Tiere, ist die Stadt Blieskastel aufgefordert, auf die Ausweisung der Eignungsflächen im Wald zu verzichten.

- vii. Die Stadt Blieskastel wäre gut beraten, die weitere Abwägung des Artenschutzes nicht wie üblich auf die **Einzelgenehmigungsebene** zu verschieben. Dazu muss man bedenken, dass Blieskastel rechtsgültig Eignungsflächen ausgewiesen hatte, deren Realisierung wie von lokalen Beobachtern prophezeit, aus artenschutzrechtlichen oder anderen vorhersehbaren Gründen wiederholt gescheitert oder deren Realisierung nie beantragt worden ist.
Deshalb soll die Stadt Blieskastel auf FNP-Ebene sorgfältiger planen, damit sich dies nicht wiederholt.

Aus oben genannten Gründen lehne ich die Teilflächennutzungsplanänderung Windenergie der Stadt Blieskastel entschieden ab. Ich bitte Sie darum, von Ihrem geplanten Vorhaben abzusehen und sich stattdessen unverzüglich dafür einzusetzen, dass das Biosphärenreservat Bliesgau vom weiteren Ausbau dieser mit unserem Natur- und Kulturraum unverträglichen Industrietechnologie ausgeschlossen wird. Bitte berücksichtigen Sie meine Stellungnahme auch im weiteren Verfahren.

Dieses Dokument wurde vollständig elektronisch erstellt und bedarf keiner Unterschrift oder Signatur.

Quellen:

- Eggers, Ute: *Der Dichtezentren-Ansatz*. Naturschutz und Landschaftsplanung 12/2023
<https://www.nul-online.de/magazin/archiv/article-7752387-202007/der-dichtezentren-ansatz-.html>
- HEV Winterthur: *Einfluss von Windenergieanlagen auf Immobilienpreise*. 2023
<https://www.hev-winterthur.ch/ratgeber/einfluss-von-windenergieanlagen-auf-immobilienpreise/>
- Langgemach, Torsten: *Alles aufgebauscht? Rotmilan und Windkraft*. Nationalpark 2, 2025.
- LfU Rheinland-Pfalz: *Fachbeitrag Artenschutz für die Planung von Windenergiegebieten in Rheinland-Pfalz*. 2023
https://lfu.rlp.de/fileadmin/lfu/Naturschutz/04_KSVAE/01_Artenvielfalt_in_der_Energiewende/01_Erneuerbare_Energien_und_Naturschutz/LfU_Fachbeitrag-Artenschutz-Planung-WEA.pdf
- NABU Bundesverband: *Stellungnahme des NABU Bundesverbands zum „Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes“*. 2022
https://www.nabu.de/imperia/md/content/nabude/energie/wind/20220613_stellungnahme_nabu_batschg.pdf
- NABU Bundesverband: *Saubere Energie braucht saubere Planung*. 2020
<https://www.nabu.de/news/2020/03/27744.html>
- Richarz, Klaus: *Windpark Buchwald; hier: fachliche Expertise zur Bedeutung der Flächen um die geplanten WEA-Standorte im Hinblick auf die Kollisionsrisiken für diese Art*. 2024
- Schmitter et. al.: *Abschlussbericht Geräuschwirkungen bei der Nutzung von Windenergie an Land*. Umweltbundesamt, 2022
https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/479/publikationen/texte_69-2022_geraeuschwirkungen_bei_der_nutzung_von_windenergie_an_land.pdf
- Sudfeldt, C., et. al.: *Important Bird Areas (Bedeutende Vogelschutzgebiete) in Deutschland*. 2002
https://www.dda-web.de/downloads/publications/ber_vogelschutz/39/sudfeldt_et_al_ibas_ramsar_print.pdf

Von:

Gesendet:

An:

Stadtplanung

Betreff:

Einwendung gegen die geplante Errichtung von fünf Windkraftanlagen im Bereich Böckweiler

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Einwohnerin von Mittelbach sehe ich mich veranlasst, der geplanten Aufstellung von fünf Windkraftanlagen im Gebiet Böckweiler entschieden zu widersprechen.

Nach sorgfältiger Abwägung bin ich zu dem Schluss gekommen, dass die Realisierung des Projekts an diesem Standort sowohl aus ökologischen als auch aus sozialen und wirtschaftlichen Gründen abzulehnen ist.

1. Unwiederbringliche Eingriffe in das Landschaftsbild

Die Region um Böckweiler zeichnet sich durch eine gewachsene Kulturlandschaft mit hoher ästhetischer und touristischer Bedeutung aus. Windkraftanlagen dieser Dimension würden die Sichtachsen massiv verändern, den Erholungswert mindern und damit auch den sanften Tourismus in der Region schädigen.

2. Gesundheitsrisiken für Anwohner

Zahlreiche Studien belegen, dass dauerhafte Lärmemissionen, insbesondere tieffrequenter Schall (Infraschall), Schlafstörungen, Konzentrationsprobleme und eine erhöhte Stressbelastung verursachen können. Dies betrifft nicht nur direkte Anwohner, sondern kann in einem Umkreis von mehreren Kilometern wirken.

3. Bedrohung seltener Tierarten

Das Gebiet ist Lebensraum für eine Vielzahl geschützter Tierarten. Besonders zu nennen sind die Störche, deren Bestand im Raum Blieskastel und Pleasecastle durch gezielte, langjährige Projekte des Naturschutzbundes (NABU) erfolgreich gefördert wurde. Die Errichtung von Windkraftanlagen gefährdet diese Populationen durch erhöhtes Kollisionsrisiko und die Beeinträchtigung ihrer Nahrungs- und Brutgebiete. Auch Fledermäuse und Greifvögel sind durch Rotorblätter stark gefährdet.

4. Eingriffe in Böden und Gewässer

Für Bau und Betrieb werden große Flächen versiegelt, Zufahrtswege angelegt und tiefe Fundamente gesetzt. Das kann zu Bodenverdichtung, Erosion und negativen Veränderungen des Wasserhaushalts führen.

5. Wirtschaftliche Nachteile für Anwohner

Immobilien in direkter Nähe zu Windkraftanlagen verlieren häufig deutlich an Wert. Das stellt eine Benachteiligung der ansässigen Bevölkerung dar, die keinerlei Einfluss auf den Verkaufserlös ihrer Grundstücke hat.

6. Zweifel an der ökologischen Gesamtbilanz

Windkraft gilt zwar als „grüne“ Energieform, doch die Realität zeigt:

Die Herstellung und der Transport der Anlagen verursachen erhebliche CO₂-Emissionen.

Für die Entsorgung ausgedienter Anlagen, insbesondere der Rotorblätter, gibt es bisher keine wirklich umweltfreundliche und klimaneutrale Lösung.

Die Rohstoffgewinnung, der Materialverbrauch und die Energieaufwendungen relativieren den positiven Klimaeffekt deutlich.

7. Mangelnde Standortprüfung

Es ist nicht ersichtlich, dass ausreichend alternative Flächen geprüft wurden, die weniger Konfliktpotenzial bergen. Standorte mit größerem Abstand zu Wohngebieten und ohne wertvolle Naturräume sollten Vorrang haben.

8. Zusätzliche Risiken

Beeinträchtigung von Zugvogelrouten.

Potenzielle Schattenwurfbelastung über weite Entfernung.

Risiko für Eiswurf im Winter.

Angesichts dieser zahlreichen Bedenken fordere ich, die Planungen für das Projekt in Böckweiler zu stoppen und stattdessen auf alternative, naturverträglichere Standorte und Technologien zu setzen.

Ich beantrage ausdrücklich, dass diese Einwendung vollständig in das laufende Beteiligungsverfahren aufgenommen wird.

Mit freundlichen Grüßen

Von:

Gesendet:

An:

Betreff:

Stadtplanung

Gemeinsame Stellungnahme zur Teilstudie zur Teilstudie des
Flächennutzungsplans Windenergie der Stadt Blieskastel

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Bekanntmachung vom 14.07.2025 zur Teilstudie des Flächennutzungsplans Windenergie haben wir als Gemeinschaft des Eichenhofs die Möglichkeit, fristgerecht Stellung zu nehmen. Die Frist läuft vom 16.07.2025 bis zum 13.08.2025. Nachfolgend unsere gemeinsame Stellungnahme:

Wir lehnen die vom Stadtrat beschlossene Planung entschieden ab. Die vorgesehenen Sonderbauflächen für Windenergie reichen bis zur Landesgrenze zu Rheinland-Pfalz und liegen in unmittelbarer Nähe zu unserer Siedlung – teilweise innerhalb eines Radius von 1.000 m. Die Auswirkungen auf unsere Gemeinschaft wären gravierend:

1. Gesundheitliche Belastungen

Lärmimmissionen, insbesondere durch die vorherrschende Südwest-Wetterlage, die den Schall direkt in Richtung unserer Wohnhäuser trägt. Der Eichenhof liegt östlich des geplanten Windenergiegebiets, sodass die häufig auftretenden Südwestwinde den Lärm besonders effektiv in unsere Siedlung transportieren würden. Dies würde zu einer dauerhaften akustischen Belastung führen, die unser Wohlbefinden und unsere Lebensqualität erheblich beeinträchtigen kann.

Schattenwurf, der insbesondere in den lichtarmen Jahreszeiten Herbst, Winter und Frühling zu Belastungen führen kann. Da der Eichenhof östlich des geplanten Windenergiegebiets liegt, würden wir den Schattenwurf besonders deutlich in den Abendstunden erleben – also genau dann, wenn Sonnenuntergänge für viele Menschen einen Moment der Ruhe und Erholung darstellen. Diese natürliche Atmosphäre würde durch wandernde Schlagschatten empfindlich gestört.

Warnlichter und Blinklichter, die durch den Flugverkehr am Flughafen Saarbrücken erforderlich sind, stellen insbesondere nachts eine erhebliche Belastung dar. Die dauerhaft blinkenden roten Lichter erzeugen einen sogenannten „Discoeffekt“, der den nächtlichen Himmel stört und die Nachtruhe beeinträchtigen kann – sowohl visuell als auch psychisch.

Infraschall, dessen gesundheitliche Auswirkungen wissenschaftlich umstritten, aber keineswegs auszuschließen sind. Gerade bei dauerhaftem, nicht bewusst wahrnehmbarem Schalldruck können körperliche und psychische Belastungen entstehen, die sich negativ auf das Wohlbefinden auswirken.

2. Optische und emotionale Belastung

Die geplanten Windräder würden eine bedrückende Wirkung entfalten und das Gefühl von Heimat und Sicherheit in unserer gewachsenen Siedlung empfindlich stören.

3. Zerstörung des Landschaftsbildes

Der Eichenhof ist eine kleine, naturnah gelegene Siedlung, eingebettet in eine offene Kulturlandschaft mit Feldern, Wiesen und Waldstücken. Diese Umgebung prägt nicht nur unser tägliches Leben, sondern auch das charakteristische Landschaftsbild der Südwestpfalz und des Bliesgaus. Die Region ist bekannt für ihre sanften Höhenzüge, ihre mosaikartige Kulturlandschaft und ihre hohe ökologische und ästhetische Qualität. Die Errichtung großdimensionierter Windenergieanlagen würde dieses gewachsene Landschaftsbild massiv verändern und seine visuelle und emotionale Wirkung dauerhaft beeinträchtigen. Das Landschaftsbild ist ein öffentliches Gut – es gehört nicht einzelnen Investoren, sondern allen Menschen, die hier leben und sich mit der Region verbunden fühlen.

4. Natur- und Artenschutz

Die Südwestpfalz und der Bliesgau sind ökologisch hochsensible Gebiete und zudem als IBA-Gebiet („Important Bird Area“) ein faktisches Vogelschutzgebiet. Die geplanten Anlagen gefährden insbesondere Greifvögel und das populationsbiologisch bedeutsame Rotmilandichtezentrum.

5. Umweltbelastung durch Materialien und Betriebsstoffe Windenergieanlagen bringen technische Stoffe wie PFAS, SF6, Mikroplastik und Hydrauliköl in die Umgebung ein. Diese können Böden und Gewässer belasten – besonders kritisch in einem ökologisch sensiblen Gebiet wie der Südwestpfalz und dem Bliesgau.

6. Unklare Planung und mangelnde Transparenz In Ihrer Bekanntmachung wird keine konkrete Anzahl der geplanten Windräder genannt. Aussagen von Projektbeteiligten schwanken zwischen fünf und acht Anlagen. Diese Intransparenz verstärkt unser Misstrauen gegenüber dem Vorhaben.

7. Erfahrungen aus windenergieintensiven Regionen Erfahrungen aus Regionen mit hoher Windraddichte – etwa in Teilen Brandenburgs – zeigen, dass die Belastungen durch Windenergieanlagen nicht nur theoretischer Natur sind. Dort berichten Anwohner regelmäßig von gesundheitlichen Beschwerden, Schlafstörungen, psychischer Belastung durch Dauerblinklichter sowie einem Gefühl der Entfremdung gegenüber ihrer Heimatlandschaft. Diese Erfahrungen unterstreichen, dass die Auswirkungen solcher Großanlagen auf das direkte Lebensumfeld ernst genommen werden müssen und nicht verharmlost werden dürfen.

Fazit:

Wir fordern Sie auf, von der geplanten Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans Windenergie abzusehen. Setzen Sie sich stattdessen dafür ein, dass die Südwestpfalz und der Bliesgau vom weiteren Ausbau dieser mit unserem Natur- und Kulturraum unverträglichen Industrietechnologie ausgeschlossen werden.

Bitte bestätigen Sie den Eingang unserer Stellungnahme und berücksichtigen Sie diese im weiteren Verfahren.

Mit freundlichen Grüßen

Anna-Lena Schumacher

Von:

Gesendet:

An:

Cc:

Betreff:

Stadtplanung

hauptamt@zweibruecken.de

Rückmeldung Teilstudie des Flächennutzungsplans „Windenergie“
der Stadt Blieskastel

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Teilstudie des Flächennutzungsplans „Windenergie“ der Stadt Blieskastel, gebe ich als Ortsvorsteher von Mittelbach-Hengstbach folgende Stellungnahme ab.

Die Punkte beruhen auf mehrfach an mich herangetragene Anliegen und Sorgen aus der Bürgerschaft des angrenzenden Zweibrücker Stadtteils Mittelbach-Hengstbach:

-Einhaltung der gesetzlichen Abstände zu Wohnnutzungen und Höfen auf Zweibrücker Gemarkung

Befürchtungen gesundheitlicher Beeinträchtigungen durch Immissionen (Lärm-, Schattenbelastungen, etc.) bei zu geringen Abständen.

-Kumulative Auswirkung / Summationsprüfung

Zusammen mit den zwei geplanten BayWa-Anlagen auf Zweibrücker Gemarkung entstünde ein Windparkverbund von insgesamt sieben WEA, der eine gemeinsame Verträglichkeits- und Umweltprüfung erfordert.

-Natur- und Artenschutz

Bereits im Zuge der Planungen zu den BayWa-Anlagen sowie beim Ausbau der L 465 zwischen Mittelbach und Böckweiler wurden im betroffenen Gebiet streng geschützte Arten wie Eisvogel, Rotmilan, Schwarzmilan, verschiedene Fledermausarten, Haselmäuse und Wildkatzen nachgewiesen. Diese Vorkommen sind bei der Standortwahl zwingend zu berücksichtigen.

-Landschaftsbild und Erholungswert

Beeinträchtigung von Naherholung und Lebensqualität sowie Verlust der prägenden traditionellen Kulturlandschaft.

-Wertminderung von Immobilien

Befürchtung erheblicher Wertminderungen bei Wohn- und Grundeigentum in Sicht- oder Immissionsnähe.

Ich bitte um Berücksichtigung dieser Punkte und um fortlaufende Information bzw. Beteiligung am weiteren Verfahren.

Diese Stellungnahme erfolgt in meiner Funktion als Ortsvorsteher von Mittelbach-Hengstbach und gibt die an mich herangetragenen Anliegen aus der Bürgerschaft wieder.

CC: Stadtverwaltung Zweibrücken zur Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen

Von:

Gesendet:

An:

Stadtplanung

Betreff:

Flächennutzungsplan der Stadt Blieskastel – Teilstudie Windenergie

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens zum Flächennutzungsplan – Teilstudie Windenergie nehme ich hiermit fristgerecht Stellung. Ich lehne die vom Stadtrat beschlossene Planung aus mehreren Gründen ab.

– persönliche Betroffenheit:

- allgemeine Lebensqualität, Gesundheitsgefahren
- Erholungsräume und Freizeitgestaltung
- Lärmbelastungen, Lebensqualität
- Wertverlust von Wohn- und Grundeigentum, Zukunft unserer Kinder

– Natur- und Artenschutz: Der Bliesgau ist als IBA-

Gebiet (= Important Bird Area) faktisches Vogelschutzgebiet, er ist Greifvogeldichtezentrum und hier befindet sich zudem ein populationsbiologisch bedeutsames, grenzüberschreitendes Rotmilandichtezentrum.

– Gefährliche

Stoffeinträge in Wälder, Wiesen und Weiden, Ackerböden, Quellgründe, Bäche und Grundwasser mittels der „Ewigkeitschemikalie“ PFAS (als Beschichtungsmaterial und in Form des Isolergases SF6, das stärkste bekannte Treibhausgas überhaupt!), Glas- und Carbonfasern, Mikroplastik, BPA, Hydrauliköl usw.

– Landschaftsschutz und Schutz des

Landschaftsbildes: uralte Kulturlandschaft seit Menschengedanken durch landwirtschaftliche Nutzung geprägt, in der Bäume und Kirchtürme traditionell den Höhenmaßstab bilden (siehe hierzu den Auszug aus der Präambel der Verordnung des Biosphärenreservats Bliesgau: „Die Erhaltung der traditionellen Kulturlandschaft und der damit verbundenen Artenvielfalt ist erklärtes Ziel des Biosphärenreservats.“)

– Schutzziele und Schutzzwecke des Biosphärenreservats:

Präambel des Biosphärenreservats Bliesgau, Positionspapier des MAB-Nationalkomitees der UNESCO Deutschland vom 05.09.2012, Leitbild der Biosphäre Bliesgau

– Denkmalschutz:

Stephanuskirche in Böckweiler, historische Salzstraße sowie zahlreiche römische Siedlungsspuren, mehrere Grabhügel aus der Frühlatènezeit, vermutlich auch Reste weiterer G

rabhügel aus der Eisenzeit (teilweise unmittelbar an die Sonderbauflächen Windenergie angrenzend bzw. sogar innerhalb dieser Flächen liegend)

Aus oben genannten Gründen lehne ich die Teilflächennutzungsplanänderung Windenergie der Stadt Blieskastel entschieden ab. Ich bitte Sie darum, von Ihrem geplanten Vorhaben abzusehen und sich stattdessen unverzüglich dafür einzusetzen, dass das Biosphärenreservat Bliesgau vom weiteren Ausbau dieser mit unserem Natur- und Kulturrbaum unverträglichen Industrietechnologie ausgeschlossen wird. Bitte berücksichtigen Sie meine Stellungnahme auch im weiteren Verfahren.

Mit freundlichen Grüßen

Von:
Gesendet:
An:
Cc:
Betreff:

An: Stadt Blieskastel – Fachbereich Stadtplanung
Per E-Mail an: stadtplanung@blieskastel.de
Datum: 12.08.2025

Von:
Natur- und Vogelschutzverein Bliesmengen-Bolchen e.V.
Ritterstraße 19b
66399 Mandelbachtal/Bliesmengen-Bolchen

Betreff: Widerspruch zur Teilflächennutzungsplanänderung Windenergie –
Naturkundliche Stellungnahme des Natur- und Vogelschutzvereins Bliesmengen-
Bolchen e.V.

Sehr geehrte Damen und Herren,
im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Änderung des
Teilflächennutzungsplans „Windenergie“ erhebt der Natur- und
Vogelschutzverein Bliesmengen-Bolchen e.V. formell, sachlich begründet und in
umfassender Tiefe Widerspruch gegen die geplante Ausweisung weiterer
Vorrangflächen für Windenergie im Bereich des Biosphärenreservats Bliesgau.

Unser Widerspruch stützt sich auf folgende Aspekte und umfasst eine
mehrdimensionale Betrachtung aus naturschutzfachlicher, ökologischer und
rechtlicher Perspektive.

1. Ökologische und avifaunistische Bedeutung des Plangebiets

- Das Biosphärenreservat Bliesgau ist eine global bedeutsame Hotspot-Region für Artenvielfalt. In der Region sind zahlreiche gefährdete Vogelarten beheimatet, darunter besonders der Rotmilan (*Milvus milvus*), der Schwarzstorch (*Ciconia nigra*) sowie verschiedene Greifvögel und andere Avifauna.
 - Rotmilan als Flaggschiff-Art:
 - Deutschland beherbergt ca. 50% des weltweiten Rotmilan-Bestandes; das Biosphärengebiet ist Brutgebiet und Lebenszentrum der Art. Ein

Populationsrückgang hier hätte internationale Auswirkungen auf den Bestand der Art.

- Der Rotmilan ist streng geschützt nach Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie sowie §44 BNatSchG. Die Unterschutzstellung und internationale Erhaltungsverantwortung führen dazu, dass keine Planung, die das artspezifische Kollisionsrisiko ignoriert, zulässig ist.
- Weitere betroffene Arten:
- Schwarzstorch, Uhu, verschiedene Fledermausarten (spezifisch „Langohr“ und „Großer Abendsegler“) besiedeln die Wälder und Offenlandschaften der geplanten Flächen. Alle sind nach EU-Recht und Bundesnaturschutzgesetz streng geschützt.

2. Konflikt Windenergie – Artenschutz

2.1 Kollisionen und Barrierefunktion

- Wissenschaftliche Studien (u.a. Lehnert et al., 2022; Kolla et al., 2023; Stiftung Pro Artenvielfalt) zeigen, dass Windenergieanlagen eine der häufigsten technischen Todesursachen für Großvögel sind.
- Die geplante Flächenausweisung tangiert Brut-, Horst- und Nahrungsreviere in der Hauptfluglinie des Rotmilans.
- Barrierefunktion und Habitatverlust werden durch Repowering und Neuanlagen weiter verstärkt. Es kommt zu fragmentierten Lebensräumen und Revierverdrängung.
- Der Tötungs- und Störungsverbots-Paragraph (§44 BNatSchG) verbietet jede Maßnahme, die „signifikant negative Auswirkungen“ auf streng geschützte Arten hat. Die Gutachtenlage weist nach, dass Windkraftanlagen mindestens ein „signifikantes Risiko“ für den Rotmilan und andere Arten bedeuten.
- Direkt betroffen laut aktuellen Avifaunadaten: Mindestens drei bestätigte Rotmilanhörste und mehrere Revierzentren, dokumentiert durch lokale Kartierungen (Avifaunistik Bliesgau, 2025).

2.2 Störwirkung durch Betrieb und Erschließung

- Neben Kollisionen tragen Baustellenverkehr, Geräuschimmissionen und Lichthemmisionen zu massiven Störungen bei. Das führt zu Brutaufgabe, Vergrämung und lebensraumbezogenem Populationsrückgang.
- Die geplante infrastrukturelle Erschließung durch Zuwegungen, Kabeltrassen und Kranstellflächen zerstört wertvolle Offenland-Biotope, Heckenlandschaften und Waldinseln.

3. Verstöße gegen nationale und internationale Schutzvorgaben

3.1 Europäisches Recht

- Die Ausweisung verstößt gegen zentrale Vorgaben der FFH- und EU-Vogelschutzrichtlinie.
 - Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung liegt bislang nicht vor bzw. wurde allenfalls mangelhaft durchgeführt.
 - Das Artenschutzrecht verlangt eine „strikte Vermeidung“ vorgezogener und projektbezogener Eingriffe mit potenziell letalen Folgen für Prioritätsarten.

3.2 Bundesnaturschutzgesetz und Landesrecht

- §§34, 35 und 44 BNatSchG verbieten Eingriffe mit Tötungs- und Habitatverlust für streng geschützte Arten.
- Die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) wurde nicht eingehalten bzw. ist unzureichend dokumentiert.
- Die naturschutzrechtliche Bewertung ist lückenhaft. Weder Populationsdynamik noch Revierstrukturen wurden hinreichend kartiert und berücksichtigt.

3.3 Biosphärenstatus „Bliesgau“

- Der UNESCO-Schutzstatus verlangt eine „Priorisierung ökologischer und biologischer Integrität“ über wirtschaftliche Nutzungsinteressen. Die Planung widerspricht dem Leitbild des Biosphärenreservats.

4. Landschaftsbild, Erholungsfunktion und Regionalentwicklung

- Windenergieanlagen von 250m Gesamthöhe führen zu einer drastischen Veränderung des Landschaftsbildes in einer international geschützten Kulturlandschaft, die für Naturtourismus, Erholung und Umweltbildung herausragende Bedeutung hat.
- Erholungs- und Bildungsfunktion des Bliesgaus sind Teil des Lebensraumkonzepts und fallen unter das Schutzregime des Reservats; die Windpläne stehen dem entgegen.
- Betroffen sind auch kulturhistorische Elemente (Mühlen, Streuobstwiesen, Hecken-Landschaften, Kapellen) und das Gesicht der Region.

5. Folgen für Biodiversität und Ökosystemleistungen

- Das Gebiet gehört zu den artenreichsten Regionen im Saarland und Mitteleuropa, u.a. mit seltenen Pflanzen- und Insektenarten (Orchideen, Schmetterlingsarten, FFH-Anhang IV-Arten).
- Windenergieanlagen verursachen nachweislich indirekte Biodiversitätsverluste durch Zerschneidung und Auflösung von Nahrungsketten, Wanderkorridoren und Refugialräumen.

- Verlust bäuerlicher Lebensräume und Kulturlandschaftsstrukturen hat einen Dominoeffekt auf zahlreiche Arten und Biotope.

6. Wirtschaftlichkeit und Alternativen

- Keine Windkraftstandorte dürfen ohne vollständige naturschutzfachliche Bewertung genehmigt werden. Die Energiewende muss biodiversitätsverträglich erfolgen.
- Alternative Planung sollte Repowering ausschließlich in bereits genutzten Flächen (bspw. Windparks außerhalb der Biosphäre) beinhalten, keine Neuausweisung sensibler Areale.
- Solarenergie, Flächenverbrauchsminimierung, Agri-PV, sowie Bürgerenergieprojekte in naturverträglicher Ausgestaltung sind Alternativen, die bislang nicht ausreichend geprüft wurden.
- Förderkulissen und Rechtslage fordern ausdrücklich Rücksichtnahme auf Prioritätsarten und gesetzlich geschützte Biotope.

7. Forderung nach weiterführender Prüfung und Beteiligung

Wir fordern:

- Umfassende, auf aktuelle Artkartierung gestützte Standortprüfung für alle geplanten Vorrangflächen.
- Erstellung und Offenlegung eines unabhängigen, methodisch fundierten faunistischen Gutachtens.
- Berücksichtigung aller horstführenden Reviere, Einhaltung eines Mindestabstands von mind. 1,5–2km.
- Ausschluss der Windenergie aus Rotmilan-Kernzonen und sensiblen Habitaten.
- Initiierung eines Moratoriums bis zur abschließenden wissenschaftlichen Bewertung und Berücksichtigung aller naturschutzrechtlichen Vorgaben.
- Weitergehende Bürgerbeteiligung. Transparenz im Planungsverfahren und Einbezug der lokalen Fachverbände.

8. Zusammenfassung und explizite Ablehnung

Die geplante Änderung des Teilflächennutzungsplans „Windenergie“ führt zu einem unvertretbaren Eingriff in die Integrität des Biosphärenreservats Bliesgau und verstößt gegen nationale und internationale Schutzvorgaben für den Rotmilan sowie zahlreiche weitere Arten. Die Auswirkungen auf die Biodiversität, das Landschaftsbild und die Erholungsfunktion sind massiv und nicht durch wirtschaftliche Interessen zu rechtfertigen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag des Vorstands des Natur- und Vogelschutzverein Bliesmengen-Bolchen e.V.

Anna-Lena Schumacher

Von:

Gesendet:

An:

Stadtplanung

Betreff:

Stellungnahme Flächennutzungsplan Teilstreitbeschreibung Windenergie

Sehr geehrte Damen und Herren,

Hiermit möchte ich einen Stellungnahme Zum FNP Teilstreit Windenergie machen.

Ich wohne mit meiner Familie in Zweibrücken/ Hengstbach Am Bornrech 19 .

In direkter Sicht zu meinem Haus soll hinter Landesgrenze im Bereich Böckweiler ein Industriegebiet mit Windpark entstehen.

Ich sehe hiermit erhebliche Nachteile für mich, meine Frau und der umliegenden Naturzone in folgenden Punkten

1. gesundheitlicher Einfluss durch Schattenschlag und bedrängende Wirkung, sowie Schalleinwirkung.
2. Trassenführung länderübergreifend Saarland/ Rheinland-Pfalz und somit fragliche Haftung bei Schäden an der Natur und in Folge auch bei Naturkatastrophen. Fragliche Vertragliche Vereinbarung der Länder und somit keine Rechtssicherheit.
3. Ich sehe hier die Nichteinhaltung des Nature Restoration Law / EU -Gesetz.
4. Weiterhin die Nichteinhaltung des Artenschutzgesetz, sowie die Verletzung der FFH (Richtlinie 92/43/EWG) und der Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG bei direkt angrenzendem EU-Vogelschutzgebiet Hornbach und Milanhorsten. Ich sehe hier einen nicht wieder gut zumachenden Eingriff in die Natur auf rechtlich fraglicher Basis. Bliesgau ist IBA-Gebiet (=Important Bird Area)
5. Schallemission der Windkraftanlage in Hengstbach mit der Gefahr von stehenden Schallwellen bei Tallage. Hier wurden nicht ausreichende Messungen und Planungen aus meiner Sicht durchgeführt.
6. Ausgleichsmaßnahmen ohne verbindliche zeitlich /örtliche Umsetzung. Welche Entziehung erfolgt wo und wie? Sind Abrissmaßnahmen oder Rückbau von landwirtschaftlich genutzten Flächen vorgesehen?
7. Zerstörung von Bodendenkmälern. Es ist damit zurechnen das im geplanten Bereich gallo-römische Baudenkmäler sind. Ich sehe hier die Gefahr der Zerstörung dieser, ohne dass hier die Generaldirektion Erbe Rheinland-Pfalz (im Fall der Trassenführung) und das Landesdenkmalamt des Saarlandes in Kenntnis gesetzt wurden. Eine Sondierung im Vorfeld sehe ich als dringend notwendig, da von hallstatt- und latenezeitlichen Hügelgräber in dieser Lage auszugehen ist. Siehe archäologische Ausgrabungen im Vorfeld durch Klaus Schindl im Bereich des Kahlenberg.

Hiermit lehne ich die Teilnutzungsplanänderung der Stadt Blieskastel entschieden ab.

Ich bitte Sie darum von Ihrem geplanten Vorhaben abzusehen und sich stattdessen unverzüglich zum Erhalt des Biosphärenreservat Bliesgau einzusetzen und den weiteren Ausbau dieser mit unserer Natur- und Kulturrbaum unverträglichen Industrie zu stoppen.

Bitte berücksichtigen Sie meine Stellungnahme auch im weiteren Verfahren

Stadt Blieskastel
Dezernat II: Bau- und Planungsdezernat
Rathaus II, Zweibrücker Straße 1
66440 Blieskastel

**Flächennutzungsplan der Stadt Blieskastel – Teilfortschreibung Windenergie
Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

bereits bei Schaffung der Grundlagen sowie im Rahmen und nach der Aufstellung der bestehenden Windkraftanlagen bei Webenheim wurde auf einen Bestand von Rotmilanen hingewiesen, bei denen es sich um eine besonders wie auch eine streng geschützte Art im Sinne des § 7 Abs. 2 Nr. 13, Nr. 14 BNatSchG handelt (Aufführung des Rotmilans im Anhang I zur Vogelschutzrichtlinie und zudem im Anhang A der EU-Artenschutzverordnung). Deutschland hat eine besondere nationale Verantwortung für die Erhaltung der Rotmilane. Gemäß den Gerichtsurteilen (vgl. <https://www.naturschutz-energiewende.de/fragenundantworten/61-verantwortungsart-rotmilan-deutschland/> und <https://www.naturschutz-energiewende.de/fragenundantworten/61-verantwortungsart-rotmilan-deutschland/>) besteht daher eine besondere Gewichtung des Vorkommens von Rotmilanen bei der Abwägung mit dem Ergebnis der ausbleibenden Genehmigung für die Errichtung der Windenergieanlagen. Ihre Schlussfolgerung, dass "keine schwerwiegende Planungshindernisse oder Konflikte erkennbar" seien, ist vor diesem Hintergrund schlichtweg nicht nachvollziehbar.

Des Weiteren führen Sie aus, dass in der Eignungsfläche Böckweiler nach vorliegender gutachterlicher Aussage (März Transport Consult 2023) trotz der Lage wesentlicher Teilflächen im Bauschutzbereich des Flughafens Saarbrücken-Ensheim nicht mit Einschränkungen durch Flugsicherungsbelange zu rechnen ist und hier

allerdings ein für den Bliesgau typischer Landschaftsraum in Anspruch genommen wird, der bisher von technischen Hochbauten unbelastet ist. Gleichzeitig stellen Sie fest, dass die Eignungsfläche Webenheim die Konzentrationswirkung in besonderem Maße erfüllt, da ein bereits bestehender Windpark erweitert wird und damit die Auswirkungen auf das Landschaftsbild gemildert sind und es durch Flugsicherungsbelange allerdings zu Höhenbeschränkungen kommen kann.

Ihrer Meinung nach eignet sich die Fläche in Webenheim mehr, da sie hier vor einigen Jahren schon Windkraftanlagen aufgestellt haben und es nun auf höhere und näher an der Wohnbebauung gelegene Windkraftanlagen wohl nicht mehr ankommt, da ansonsten der bisher unbelastete Landschaftsraum bei Böckweiler in Anspruch genommen wird. Wie kann es sein, dass die Optik vor den Beeinträchtigungen der Anwohner steht und völlig unberücksichtigt bleibt, dass der in Webenheim ausgewiesene Bereich an eine ausgewiesene Pflegezone des Biosphärenreservates grenzt, was in Böckweiler nicht der Fall ist? Auch wird hier nicht berücksichtigt, dass die Einwohner von Webenheim nicht nur durch die bereits errichteten Windkraftanlagen, sondern auch durch das Industriegebiet und die unzweifelhaft sehr stark befahrene B 423 bereits nicht unerheblichen Belastungen ausgesetzt sind.

Im Übrigen kann ich den vorliegenden Unterlagen nicht entnehmen, dass für die Flächen in Webenheim eine maximale Anzahl an Windkraftanlagen definiert wird. Seite 21 ist zu entnehmen, dass fünf das Landschaftsbild nicht weiter beeinträchtigen werden. Es ist jedoch noch ersichtlich, ob die Gesamtzahl darauf begrenzt ist. Wenn eine Erweiterung der Flächen in Webenheim beschlossen werden sollte, obwohl die Belastungen der Energiewende damit größtenteils auf die Einwohner eines Ortsteils abgewälzt würden, wäre im Sinne der Rechtssicherheit daher eine verbindliche Festlegung auf eine Maximalanzahl von fünf Anlagen notwendig.

Mit freundlichen Grüßen

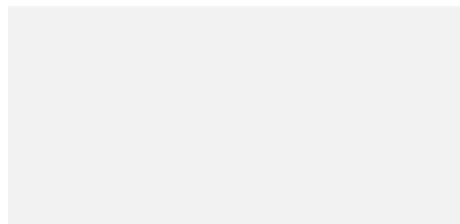
Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bekunde hiermit meine Überzeugung, daß jedes zusätzliche Windrad im Gebiet des Windparks Webenheim eine unzumtbare Belastung der in der Umgebung lebenden Bürgerinnen und Bürgern bedeuten. Deshalb möchte ich **keine zusätzlichen Windkraftanlagen im Bereich Renkersberg/Webenheim und widersprechen dem Flächennutzungsplan der Stadt Blieskastel – Teilfortschreibung Windenergie**“. Betroffen davon sind nicht nur die Einwohner und die Natur von Webenheim sondern auch die von Mimbach, Bierbach und Blieskastel.

Begründung:

- 1: Die Erweiterung in Webenheim ist zu diesem Zeitpunkt unnötig, da im „Flächennutzungsplan der Stadt Blieskastel – Teilfortschreibung Windenergie“ erläutert wird, daß bis 31.12.2027 nur 0,3% = 32,18ha ausgewiesen werden müssen, der Neuentwurf jedoch 0,6% d.h. **das Doppelte** der geforderten Fläche ausgewiesen wird. Das ist derzeit nicht notwendig und widerspricht dem ausdrücklichen Ziel „Das Schutzbedürfnis der Bevölkerung vor Lärm, Schattenwurf und bedrängender Wirkung soll umfassend berücksichtigt werden“ Dahingehend ist auch zukünftige Übererfüllung der gesetzlichen Anforderungen widersinnig.
- 2: Der neue „Flächennutzungsplan der Stadt Blieskastel – Teilfortschreibung Windenergie“ erweitert die Nutzungsfläche noch näher an die Wohnbebauung. Damit steigen die Belastungen übermäßig an.
- 3: Der Flächennutzungsplan der Stadt Blieskastel – Teilfortschreibung Windenergie“ bietet genug Fläche in großer Entfernung zur Wohnbebauung in den anderen Sondergebieten.
- 4: Wieso wurde die Potentialfläche westlich von Breitfurt kleiner gehalten als notwendig? Weche Gründe sprechen gegen die Potentialfläche z.B. im Bereich der Grillhütte und nordwestlich davon.
- 5: Der Aussiedlerhof „Buchenwaldhof“ und das „Islandperdezentrum Zweibrücken“ wurden nicht berücksichtigt. Das ist bestenfalls unverständlich denn offensichtlich wurden alle Gehöfte im Stadtgebiet berücksichtigt.
- 6: Eine Massierung von WEA stellt eine erhöhte Belastung dar. Die gesamte Anlage wirkt dadurch wie eine große Industrieanlage. Die optische und akustische Beeinträchtigung steigt überproportional.
- 7: Ziel kommunaler Planungen soll eine Gleichverteilung der öffentlichen Lasten sein. Diese Verteilung wird mir diesem „Flächennutzungsplan der Stadt Blieskastel – Teilfortschreibung Windenergie“ nicht erreicht.
- 8: Webenheim ist auch durch die hohe Verkehrsbelastung sowie durch das Vorranggebiet für Industrie, Gewerbe und Dienstleistung bereits stark belastet. Diese Belastung soll nicht weiter erhöht werden.
- 9: Durch die zusätzlichen Windräder werden die angrenzenden Wohngebiete und Immobilien weiter entwertet. Zudem wird der im LEP Siedlung angestrebte Wohnungsbau im Mittelzentrum nicht erreicht werden.
- 10: Im Abschnitt „3.2 Ausschluss aus städtebaulichen Gründen („Weiche“ Tabuzonen der Restriktionsanalyse)“ im „Flächennutzungsplan der Stadt Blieskastel – Teilfortschreibung Windenergie“ werden Ausschlußkriterien willkürlich definiert (z.B. 30ha Gebiete). Empfehlungen von NGOs werden zum Schaden der Bürger angewendet.

M.f.G.



PNT Partner | Niddastraße 74 | 60329 Frankfurt am Main

Stadt Blieskastel
Dezernat II: Bau- und Planungsdezernat
Rathaus II, Zweibrücker Str. 1
66440 Blieskastel

Per Mail an: stadtplanung@blieskastel.de und per beA/beBPO

—
Unser Zeichen

Ihr Zeichen

Frankfurt am Main, den

2025N150

12.08.2025

Bürgerinitiative "Windkraftfreie Biosphäre" Bliesgau ./. Stadt
Blieskastel

Flächennutzungsplan Teilfortschreibung Windenergie

hier: Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem.
§ 3 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

namens und in Vollmacht der Bürgerinitiative „Windkraftfrei Biosphäre“ Bliesgau (nachfolgend: BI), vertreten durch Frau Marlies Rauch, Hochwaldstraße 10, 66440 Blieskastel, nehme ich zu dem offengelegten Entwurf des Flächennutzungsplans Teilfortschreibung Windenergie nachfolgend Stellung.

Die Interessenlage der BI liegt, wie sich schon aus ihrem Namen ergibt, grundsätzlich in einem windkraftfreien Biosphäre Bliesgau, so dass sie der Planung bereits ebenso grundsätzlich kritisch gegenübersteht. Die BI ist sich allerdings auch bewusst darüber, dass im „Gesetz zur Förderung des Ausbaus von erneuerbare-Energien-Anlagen im Saarland“ auch für die Stadt Blieskastel ein kommunales Teilflächenziel festgelegt wurde und dass unter Berücksichtigung der vielfältigen Rechtsänderungen der vergangenen Jahre eine effektive Steuerung der Windkraftnutzung nur dann möglich ist und gelingen kann, wenn ein insoweit vollzugsfähiger Flächennutzungsplan aufgestellt ist bzw. wird. Hieran hat die BI mit Blick auf die gebildeten Kriterien für die harten und weichen Tabukriterien, die zur Anwendung gebracht werden soll, mithin das planerische Standortkonzept für das gesamte Stadtgebiet, erhebliche und berechtigte Zweifel.

Ursula Philipp-Gerlach ^{1) 2)}
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Verwaltungsrecht

Rüdiger Nebelsieck LL.M. ^{1) 3) 4)}
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Dirk Teßmer ^{1) 2)}
Rechtsanwalt

Tobias Kroll ²⁾
Rechtsanwalt

Christian Romer ³⁾
Rechtsanwalt

Annika Ratschow ³⁾
Rechtsanwältin

Dr. Layla Mihatsch ²⁾
Rechtsanwältin

1) Partner i.S.d. PartGG
2) Standort Frankfurt am Main
3) Standort Hamburg
4) Master in Environmental Law

PNT Partner Rechtsanwälte
Partnerschaftsgesellschaft mbB
www.pnt-partner.de

Sitz Frankfurt am Main
AG Frankfurt am Main
USt.-IdNr.: DE 206 460 440

Standort Frankfurt am Main
Niddastraße 74
60329 Frankfurt am Main
Tel.: +49 (0)69 / 4003 400-13
Fax: +49 (0)69 / 4003 400-23
frankfurt@pnt-partner.de
GLS Gemeinschaftsbank eG
IBAN DE89 4306 0967 1335 3470 00

Standort Hamburg
Lucy-Borchardt-Straße 2
20457 Hamburg
Tel.: +49 (0)40 / 237 24 36-00
Fax: +49 (0)40 / 237 24 36-99
hamburg@pnt-partner.de

Die baurechtlichen Vorgaben über die Wirkungen eines teilfortgeschriebenen Flächennutzungsplans werden zwar im Ergebnis richtig dargestellt. Für das bessere Verständnis, warum man die Planung überhaupt durchführt, wäre eine noch klarere Bezugnahme auf die einschlägigen Rechtsvorschriften und eine ebenso deutlichere Darstellung der Rechtslage hilfreich.

Was die Beschreibung der städtebaulichen Zielsetzung angeht, erscheint die Begründung des Plans teilweise etwas unklar und nicht plausibel. Zwar werden verschiedene Belange hervorgehoben, die eine Rolle für die Zielsetzung spielen. Dabei wird recht ausführlich und auch nachvollziehbar auf den Schutz des Biosphärenreservats eingegangen und dieser als Ziel benannt. Die Darstellung für die Zielfestlegung, dass die Windenergienutzung nur auf den windhöufigsten Gebieten stattfinden soll, erweist sich allerdings als sehr dünn und wenig nachvollziehbar. Dieses Ziel wird lediglich mit dem Halbsatz begründet, um mit wenigen Anlagen möglichst viel Energie zu gewinnen. Diese Maßgabe ergibt sich aus dem WindBG so nicht, vielmehr wird im WindBG ein Flächenziel genannt und kein Ziel einer bestimmten bzw. maximalen Erzeugungsleistung. Klar ist, dass für Windenergie keine Flächen auszuweisen sind, die sich praktisch kaum für die Nutzung der Windenergie eignen. Dieses Problem würde sich im Stadtgebiet von Blieskastel aber allenfalls auf wenigen Flächen ergeben. Der globale Windatlas zeigt für das Stadtgebiet Blieskastel vielmehr über weite Teile eine hinreichend gute Windhöufigkeit. Soweit also nach Anwendung der Auswahlkriterien Flächen zur Auswahl übrigbleiben, sollte vielmehr das weitere Ziel der Konzentration von Windenergie auf wenigen Flächen gestärkt werden und zwar möglichst dahingehend, dass die Windkraftnutzung nur auf einer Fläche auszuweisen ist. Mit einem derartigen Ziel würden alle nachteiligen Wirkungen, die im Bliesgau mit der Windkraftnutzung unzweifelhaft einhergehen, wenigstens auf eine Fläche gebündelt. Das kann dann auch bedeuten, dass das Ziel der Ausweisung der windhöufigsten Flächen hinter das Ziel der Flächenkonzentration zurücktreten muss. Das erscheint aber gerade mit Blick auf die Freihaltung des Biosphärenreservates von „wildgewachsener“ oder auch nur „verteilter“ Windkraft im Stadtgebiet Blieskastel ohne weiteres hinnehmbar.

Was die weiteren Ausführungen zu den „harten“ Tabuzonen angeht, fällt auf, dass die Regelung des § 2 EEG nicht berücksichtigt wird. Das kann, so schmerhaft es für die einzelnen, in 3.1 benannten Schutzgüter und -gegenstände ist, dazu führen, dass aus dem Kreis der Flächen, die als „hart“ abgrenzbar gelten, über entsprechende Ausnahmeregelungen wieder einige Flächen auszuscheiden sind. Das gilt umso mehr und weitergehend natürlich für die unter die „weichen“ Tabuzonen fallenden in 3.2 betrachteten Schutzgüter und -gegenstände und erst recht für die Kriterien der Eignungsanalyse.

Die bislang ermittelten Ergebnisse für die Eignung von Flächen, auch für den Ausschluss von Flächen kleiner 30 ha nach der Restriktionsanalyse, dürften damit hinfällig sein. Gerade mit Blick auf das unter 3.2.3 benannte und auch aus hiesiger Sicht zutreffend angesprochene Kriterium „Konzentrationswirkung“, das für die weitere Planung mit Blick auf die selbst festgestellte planerische Zielvorstellung der Schonung des Biosphärenreservats maßgeblich sein sollte, muss eine rechtliche einwandfreie Bestandsaufnahme

für die harten und weichen Tabuzonen durchgeführt werden. Andernfalls kann die Anwendung dieses Kriteriums, aber auch aller weiteren Kriterien nicht zu einer abwägungsfehlerfreien Abwägung der Teilstreitbeschreibung des Flächennutzungsplans führen. Das hebre Ziel der kommunalen Steuerung der Windkraftnutzung im Stadtgebiet Blieskastel wird so schlicht unterlaufen.

§ 2 EEG, der den erneuerbaren Energien und damit auch der Windkraftnutzung ein überragendes öffentliches Interesse beimisst und diese als vorrangig einzubringenden Be lang in der jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen festlegt, hat damit für die kommunale Planung und das althergebrachte System der harten und weichen Tabukriterien eine teils „verheerende“, aber teils auch eine „befreiende“ Wirkung. Verheerend ist die Wirkung, wenn die Rechtsfolgen des § 2 EEG nicht erkannt und/oder nicht offen und transparent angewandt werden. Befreiend ist die Wirkung mit Blick auf die Erreichung eigener kommunaler Zielsetzungen. Die Berücksichtigung und Anwendung des § 2 EEG dürfte der Stadt Blieskastel gerade mit Blick auf den Schutz des Biosphärenreservats und unter Berücksichtigung der bislang ermittelten Windkraftflächen eine herausragende Möglichkeit für eine viel weitere und offene Steuerung der Ausweisung von Windkraft flächen bieten, als das bislang angenommen wurde. Das sollte auch entsprechend dargestellt und vermittelt werden.

Nach hiesiger Erwartung dürfte sich die Teilstreitbeschreibung Windenergie des Flächennutzungsplans im Ergebnis nicht, wie es bisher den Anschein hat, als ein durch „technische“ Planung nahezu zwangsläufiges Ergebnis darstellen, weil man gestaffelte Ausschluss kriterien anwendet. Vielmehr dürfte es das Ergebnis der freien politischen Willensbildung im kommunalen Raum sein, weil es für die Anwendung gestaffelter Ausschlusskriterien in weiten Teilen gar keine klare Grundlage mehr gibt. Mithin besteht ein deutlich größerer Raum dafür, sich an den Zielen der kommunalen Planung und hier namentlich an dem Schutz der Biosphäre und der Konzentration der Windkraft zu orientieren. Oder noch anders gewendet: Die Berücksichtigung des § 2 EEG in der kommunalen Planung eröffnet (wieder) das, was Kommunen im Rahmen der Ausweisung von Windenergieflächen wegen vielfältig bestehender Restriktionen lange vermisst hatten, nämlich die Möglichkeit selbst effektiv und eigenständig steuern zu können.

Dass dabei ansonsten natürlich die Abwägungsfehlerlehre zu beachten ist, ist klar. Das gilt auch für die natur- und artenschutzrechtliche Belange, die mit der ihnen zukommen den Bedeutung und Gewichtigkeit in diese einzustellen sind. Insofern schließt sich die BI ausdrücklich und vollumfänglich der gemeinsamen Stellungnahme des NABU Saarland und der NABU-Ortsgruppe Blieskastel zum Flächennutzungsplan der Stadt Blieskastel – Teilstreitbeschreibung Windenergie im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB an.

Im ureigenen Interesse der Stadt Blieskastel, insbesondere als Mitglied des Biosphären zweckverbandes läge es, sich beim Landesgesetzgeber für einen grundsätzlichen Bau stopp in der verletzlichen Landschaft des Biosphärenreservats Bliesgau, mithin für eine Änderung des Gesetzes zur Förderung des Ausbaus von erneuerbare-Energien-Anlagen

im Saarland einzusetzen. Als Mitglied des Biosphärenzweckverbandes, in dem alle Biosphärenkommunen, der Kreis und auch die Landesregierung sitzen, dürfte die Stadt einen kurzen Dienstweg nicht nur zu (Mit-)Entscheidern der Biosphärengeschicke, sondern auch zu Teilverantwortlichen mit Blick auf die Erfüllung der Ziele des WindBG.

Denn dass das Gesetz zur Förderung des Ausbaus von erneuerbare-Energien-Anlagen im Saarland und die ihr zugrundeliegende Windflächenpotenzialstudie der Weisheit letzter Schluss ist, ist für den Gesetzgeber ganz sicher nicht in Stein gemeißelt. Ob es dabei auch rechtliche Anfälligkeiten gibt, die es für die Stadt Blieskastel zu erkennen und im weiteren Handeln zu berücksichtigen gilt, dazu wird diesseits voraussichtlich eine Einschätzung im Rahmen der Beteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen

Kroll (digital signiert)
Rechtsanwalt

Stadt Blieskastel
Dezernat II: Bau- u Planungsdezernat
Rathaus II, Zweibrückerstr. 1
66440 Blieskastel

Betreff: Flächennutzungsplan der Stadt Blieskastel – Teilfortschreibung Windenergie
Hier: Frühzeitige Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens zum Flächennutzungsplan – Teilfortschreibung Windenergie nehme ich hiermit fristgerecht Stellung. Ich lehne die vom Stadtrat in seiner Sitzung vom 26.06.2025 gebilligte Vorentwurfsplanung aus nachfolgend dargelegten Gründen ab:

Als gebürtige Böckweilerin bin ich mit diesem Ort und der herrlichen Landschaft im Umfeld sehr stark verbunden. Die ländliche, sehr abgelegene Lage meines Heimatortes mag zahlreiche Nachteile mit sich bringen: es gibt z.B. keine Einkaufs- und Einkehrmöglichkeiten und insgesamt wenig Infrastruktur. Dennoch habe ich mich mit meinem Mann nach unseren abgeschlossenen Universitätsstudien bewusst dazu entschieden, wieder nach Böckweiler als dauerhaften Wohnstandort zurückzukehren. Maßgebend hierfür ist gerade die abgeschiedene Lage des Ortes, die Ruhe sowie die herrliche, kleinteilige Landschaft mit ihrer außergewöhnlich hohen Artenvielfalt und Biodiversität sowie ihrem außergewöhnlich hohen Potenzial für die landschaftsbezogene Erholung. Sowohl privat als auch beruflich engagiere ich mich im Naturschutz; es ist mir daher auch ein sehr wichtiges und persönliches Anliegen, mich für den Erhalt einer intakten Natur im Umfeld meines Heimatortes einzusetzen. Durch die aktuelle Planung der Stadt Blieskastel befürchte ich erhebliche Auswirkungen auf meinen Heimatort, die ortsansässige Bevölkerung (und damit auch auf meine Familie und mich) sowie auf die umliegende Natur und Landschaft.

Als 1. Vorsitzende der NABU-Ortsgruppe Blieskastel habe ich gemeinsam mit dem NABU-Landesverband Saarland bereits eine Stellungnahme im Rahmen des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens (Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB) eingereicht, die Stellungnahme wurde Ihnen am 11.08.2025 per Email vom NABU-Landesverband übersandt. Die Stellungnahme ist meiner persönlichen Stellungnahme nochmals in pdf-Form beigefügt. Die in der NABU-Stellungnahme aufgeführten Ausführungen vertrete ich auch persönlich vollumfänglich. So lehne ich die Ausweisung von Sonderbauflächen gemäß Vorentwurf des Teilflächennutzungsplans Windenergie aus den dort aufgeführten Gründen ab. Nochmals deutlich hervorheben möchte ich folgende Kritikpunkte an der Planung:

1) Dimension der geplanten Flächenausweisung:

Im Vorentwurf des neuen Teilflächennutzungsplans Windenergie der Stadt Blieskastel sollen insgesamt **109,7 ha** Sonderbauflächen für Windenergienutzung ausgewiesen werden. Dies ist fast

das Doppelte der Fläche, wie für die Stadt Blieskastel im „Gesetz zur Förderung des Ausbaus von Erneuerbare-Energien-Anlagen im Saarland“ als kommunales Teilflächenziel festgelegt wurde! Nach der gesetzlichen Vorgabe hat die Stadt Blieskastel bis zum 31.12.2027 0,30% und bis zum 31.12.2030 0,55 % des Stadtgebietes bzw. **59,08 ha** für die Windenergienutzung bereitzustellen. **Die Ausweisung von fast doppelt so viel Fläche wie gesetzlich gefordert ist unverantwortlich in einer so konfliktreichen Region, wie sie die Biosphäre Bliesgau mit ihrer außergewöhnlichen Bedeutung für den Arten- und Naturschutz unbestritten darstellt. Ich fordere die Stadt Blieskastel auf, die auszuweisende Flächenkulisse unbedingt auf das gesetzlich erforderliche Mindestmaß zu reduzieren!** Es war auch Ergebnis des Runden Tischs Klimaschutz, an dem ich als Vertreterin der NABU-Ortsgruppe Blieskastel teilgenommen habe, dass Windenergienutzung in Blieskastel im Vergleich zu anderen erneuerbaren Energieformen an letzter Stelle stehen muss, aufgrund der damit verbundenen erheblichen Konflikte sowohl für den Natur- und Artenschutz, das Landschaftsbild sowie die betroffene Bevölkerung. Die TeilnehmerInnen waren sich einig: Nicht mehr Windenergie als unbedingt notwendig!

2) Geplante Ausweisung von Sonderbauflächen für Windenergie im Wald:

Die geplanten Sonderbauflächen bei Böckweiler (B-Welschberg) umfassen zu 20 % Flächenanteil historische Waldflächen. **Ich fordere die Stadt Blieskastel auf, die derzeit geplanten Sonderbauflächen innerhalb des Waldes aufgrund ihrer bedeutenden und vielfältigen ökologischen Funktionen aus der geplanten Flächenkulisse zur Ausweisung im Flächennutzungsplan zu streichen.** Waldflächen (mit Ausnahme von wirtschaftlichen Monokulturen) besitzen vielfältige und nicht ausgleichbare ökologische Funktion. So steht schon grundsätzlich die hohe Bedeutung des Waldes für den Klimaschutz (Bäume = CO₂-Speicher) außer Frage und damit einer WEA-Nutzung entgegen. Hinzu kommen Kühlungs- und Befeuchtungseffekte, die zu einer Verbesserung des Lokalklimas führen. Weiterhin besitzen Wälder eine hohe Bedeutung in Hinblick auf die Grundwassererneubildung. Bei den zur Ausweisung vorgesehenen Waldflächen bei Böckweiler handelt es sich um Laubmischwaldflächen, teils mit geringem Nadelholzanteil, unterschiedlichen Alters und unterschiedlicher Ausprägung, die eine artenreiche Flora und Fauna aufweisen. Zahlreiche Vogelarten wurden für diese Waldflächen dokumentiert und finden hier geeignete Habitatstrukturen. In dem Waldbereich liegen Fortpflanzungsstätten von Amphibien in feuchten Mardellen und größeren Pfützen, z. B. in vorhandenen Rückegassen. Wildkatzen nutzen laut Aussage des Jagdpächters den Grünbachwald zur Reproduktion und als Nahrungsbiotop. Zudem handelt es sich hier um historische Waldflächen. In Anbetracht der Tatsache, dass Waldflächen innerhalb des Bliesgaus nur noch kleinflächig und inselartig vorhanden sind, sollten gerade historische Waldstandorte als solche erhalten bleiben, unabhängig von ihrer aktuellen Altersstruktur. In geschlossenen Waldgebieten sollte die Errichtung von Windenergieanlagen aufgrund der Zerschneidungswirkung der Zuwegungen generell ausgeschlossen werden.

In den vergangenen Jahren wurde seitens der Blieskasteler Kommunalpolitik wiederholt beteuert, dass keine Windräder im Wald aufgestellt werden. Dies wurde auch am Runden Tisch Klimaschutz von Herrn Bürgermeister Hertzler klar kommuniziert und war noch 2024 Wahlversprechen der CDU-Fraktion. In den Blieskasteler Nachrichten, Ausgabe 23 / 2025 vom 6. Juni 2025 heißt es:

„Der CDU-Stadtverbandsvorsitzende Matthias Seel bekräftigte nochmals die klare Linie der CDU in Blieskastel: „Es wird am Ende mit der CDU keine Windanlagen im Wald geben.“ Im weiteren Planungsverfahren werde die CDU dafür eintreten, städtische Waldflächen möglichst vollständig auszuschließen. Sollte dies aus planungsrechtlichen Gründen nicht möglich sein, werde die CDU

keine Zustimmung zu Windkraftanlagen auf städtischen Waldflächen erteilen. Diese klare Position wurde bereits in entsprechenden Beschlüssen der CDU und im Kommunalwahlprogramm 2024 festgehalten. „Kein Wind im Wald – darauf können sich die Bürger verlassen“, so Matthias Seel abschließend.“

Ich fordere die Stadtratsmitglieder der Stadt Blieskastel dazu auf, die geplante Ausweisung von Sonderbauflächen im Wald bei Böckweiler zurückzuziehen und die geplante Flächenkulisse entsprechend zu reduzieren.

3) Unvereinbarkeit der Planung mit dem Natur- und Artenschutz:

Die geplante Windenergienutzung im Stadtgebiet von Blieskastel ist mit den Zielen des Arten- und Naturschutzes sowie auch den Zielen des Biosphärenreservats Bliesgau nicht vereinbar und wird daher in Gänze abgelehnt. Der Bliesgau ist ein bedeutendes Vogelbrutgebiet für viele windkraftrelevante Arten (Important Bird Area = faktisches Vogelschutzgebiet). Die vorhandene Greifvogeldichte (u. a. grenzüberschreitendes Rotmilandichtezentrum) sowie die Dichte an FFH-, Vogelschutz- und Naturschutzgebieten spiegeln die extrem hohe Biodiversität wider, welche durch die Kleinteiligkeit und den Strukturreichtum der Landschaft bedingt ist und letztendlich zur Auszeichnung des Naturraums als Biosphärenregion geführt hat. Auch die ursprüngliche Schönheit der noch weitgehend unverbauten, bäuerlich geprägten Landschaft der südlichen Biosphäre Bliesgau ist nach meiner Auffassung mit der Windenergienutzung nicht vereinbar und widerspricht klar den erklärten Zielen des Biosphärenreservats Bliesgau, nämlich dem „Erhalt der traditionellen Kulturlandschaft und der damit verbundenen Artenvielfalt“ (Verordnung über das Biosphärenreservat Bliesgau vom 24. Juni 2020).

Der gesamte Bliesgau, aber gerade auch die geplanten Sonderbauflächen der Stadt Blieskastel, liegen nachweislich in einem **grenzübergreifenden Rotmilandichtezentrum** mit außergewöhnlich hoher Dichte an Brutvorkommen. Die zur Ausweisung geplanten Sonderbauflächen für Windenergie bei Böckweiler befinden sich ausnahmslos innerhalb des zentralen Prüfbereichs um mehrere Horststandorte, die sich im Plangebiet vielfach überlagern. Im zentralen Prüfbereich um Rotmilanhorste ist das Tötungsrisiko durch Windenergieanlagen besonders hoch, was hier durch die mehrfache Überlagerung des Zentralen Prüfbereichs von Rotmilanhorsten noch wesentlich verstärkt wird. **Das Tötungsrisiko für die geschützte Vogelart, zudem eine deutsche Verantwortungsart, ist im Planungsraum signifikant erhöht.** Weiterhin sind uns aus den letzten Jahren, aus eigener Erfassung, noch **weitere Rotmilanhorste** bekannt (diese wurden auch dokumentiert und gemeldet), die im aktuellen Entwurf des Teilflächennutzungsplans nicht berücksichtigt wurden. Es handelt sich hier teilweise um Wechselhorste, die jahrweise verschiedentlich genutzt werden. **Auch diese müssen zwingend bei der Flächenermittlung berücksichtigt werden (mindestens 500 m Tabuzone gemäß Kriterienkatalog).** Dies alles zeigt, dass eine fundierte Entscheidung über die Ausweisung der Flächenkulisse nicht auf Grundlage einer einjährigen Erfassung getroffen werden kann. Vielmehr ist eine mehrjährige Untersuchung von mindestens drei bis fünf Jahren zwingend erforderlich, um ein verlässliches Bild der Populationsdynamik zu erhalten.

Auch auf die **abiotischen Faktoren** hat die Errichtung von WEA zahlreiche negative Einflüsse. So sind Bodenschäden, die Beeinträchtigung des Wasserhaushalts und ein Negativeinfluss auf das Grundwasser (konkret: stoffliche Beeinträchtigungen, Absenkung, Umleitung von Bodenwasserströmen) infolge der Fundamente möglich. Zudem besteht die latente Gefahr der zusätzlichen stofflichen Beeinträchtigung der Böden bei Schwertransporten, zum Beispiel der für

Windräder benötigten wassergefährdenden Hydrauliköle (Unfallgefahren). Beim Brand von Windrädern können sich Schadstoffe sehr weit verbreiten, vor allem aber belasten diese umliegenden Böden, Quellbereiche und Oberflächengewässer. Es besteht die Gefahr, dass u.a. durch den Rotorenabrieb gefährliche Stoffe (Mikroplastik, PFAS, BPA) weit in der Umwelt verteilt werden. Das Lokalklima wird durch die Wirkung von Rotoren in Richtung Trockenheit bzw. unerwünschter Klimaentwicklungen beeinträchtigt.

4) Unvereinbarkeit der Planung mit den Zielen und dem Zweck des Biosphärenreservats Bliesgau:

Auf der offiziellen Homepage des Biosphärenreservats Bliesgau ist zu lesen: „**Der Erhalt der traditionellen Kulturlandschaft und der damit verbundenen Artenvielfalt ist das erklärte Ziel des Biosphärenreservates.**“ In der Dresdner Erklärung zu Biosphärenreservaten und Klimawandel vom 28.06.2011 wird von der UNESCO ein besserer Schutz der Biodiversität gefordert. Dort heißt es: „Wir erwarten, dass die weltweit laufenden Klimaschutzmaßnahmen auch dem dringend notwendigen Schutz der biologischen Vielfalt gerecht werden.“ Das Positionspapier des MAB-Nationalkomitees zur Nutzung von Windkraft und Biomasse in Biosphärenreservaten vom 05.09.2012 führt dazu aus, dass an den Ausbau der Windenergie „hohe Anforderungen“ gestellt werden müssen. Vom MAB-Nationalkomitee wird u.a. angemahnt, dass im Rahmen der Planungsverfahren den „europäischen Schutzgebieten (Natura 2000-Gebiete) und dem nationalen Arten- und Habitatschutz (insbesondere Vögel und Fledermäuse) in vollem Umfang Rechnung getragen“ werden muss. Insbesondere wegen seines einzigartigen Reichtums an Arten und Lebensräumen wurde der Bliesgau als Biosphärenreservat von der UNESCO ausgezeichnet. Angesichts dieses Alleinstellungsmerkmals und vor dem Hintergrund, dass die industrielle Windenergienutzung nachweislich ein hohes Gefährdungspotenzial für im Bliesgau vorkommende streng geschützte und windkraftsensible Tierarten darstellt, **hat diese Großtechnologie im Bliesgau keine Berechtigung.**

Hinsichtlich Information und Beteiligung der Bewohner von Biosphärenregionen mahnt das MAB-Nationalkomitee in seinem bereits erwähnten Positionspapier hohe Standards an: „Projekte zum Ausbau erneuerbarer Energieträger werden mit einer hohen Planungs- und Prüfqualität durchgeführt. Ihre Transparenz unter enger und frühzeitiger Beteiligung vor Ort lebenden Bürgerinnen und Bürger (...) ist gewährleistet. **Die Projekte werden von der Mehrheit der ortsansässigen Bevölkerung befürwortet.**“ Diese Forderung des MAB-Nationalkomitees wird mit vorliegender Planung nicht erfüllt und ist daher anzumahnen.

5) Schutgzug Landschaftsbild und Erholung

Die Windkraftplanungen der Stadt Blieskastel haben auch massive Auswirkungen auf das Schutgzug Landschaftsbild und Erholung. Windenergieanlagen mit einer Höhe von über 260 m Höhe (wie sie die für das Plangebiet bereits vorliegende Planung der VSE vorsieht) wirken sich erheblich und nachhaltig auf das Landschaftsbild aus. Der Bliesgau wird durch eine uralte, bäuerliche und kleinräumig wechselnde Kulturlandschaft geprägt, in der Bäume und Kirchtürme traditionell den Höhenmaßstab bilden. Durch Errichtung von riesigen Windindustrieanlagen treten die bisherigen Landschaftsstrukturen völlig in den Hintergrund bzw. gehen verloren. Die Ästhetik der Landschaft, die Sichtbeziehungen (z.B. vom Kahlenberg als höchster Erhebung des Bliesgaus) und die bestehenden Fernblicke bis hin in den Pfälzer Wald und die Nordvogesen würden unwiederbringlich zerstört und das Orts- und Landschaftsbild stark dominiert.

Die stark technische Überprägung der Landschaft führt zweifelsohne auch zu einer Entwertung der Lebensqualität der ortsansässigen Bevölkerung. Verstärkt wird dies durch die visuelle Beeinträchtigung durch Rotordrehungen, Schattenwurf und der nächtlichen Befeuerung.

Persönlich befürchte ich für mich und meine Familie eine erhebliche Einschränkung meiner Lebensqualität, die sich einerseits aus den Blickbeziehungen aus der Ortslage von Böckweiler bzw. von meinem Wohnhaus ergibt, aber auch durch die massiven Blickbeziehungen, die sich aus meinen zahlreichen und meist auch lang andauernden Aufenthalten in der umliegenden Landschaft von Böckweiler ergeben. Ausgedehnte Spaziergänge auf der gesamten Böckweiler Gemarkung und darüber hinaus werden für mich nicht mehr den erholungsbringenden Effekt haben, wodurch sich auch negative Auswirkungen auf meine Gesundheit ergeben. Die geplanten Sonderbauflächen selbst besitzen für mich und meine Familie wie für einen Großteil der Bevölkerung von Böckweiler eine wesentliche Bedeutung für die Naherholung. Durch die stark dominante Wahrnehmung der Windenergieanlagen, Schall, Schattenwurf etc. geht diese in dem Bereich nahezu gänzlich verloren. Hinzu kommen Gefahren durch Eiswurf im Winter, stoffliche Belastungen durch Rotorenabrieb etc. Die geplante Rodung von Waldflächen, die durch temperaturausgleichende Wirkung, Sauerstoffproduktion und Ästhetik zur Erholungsnutzung beitragen, setzt dem Ganzen die Krone auf. Hinzu befürchte ich eine optisch bedrängende Wirkung durch die geplanten Anlagen. Derartige Empfindungen sind subjektiv und können nicht an einheitlichen Abstandswerten gemessen werden.

Der Tourismus spielt in der Biosphäre Bliesgau eine große Rolle. Die herrliche Landschaft und die üppige Artenausstattung wird in Hochglanzbroschüren vielfältig beworben, auch die Böckweiler Kirche als Kulturdenkmal taucht in vielen Werbebroschüren der Biosphäre und des Saarpfalzkreises auf. An Sonn- und Feiertagen sind die Parkplätze an der Böckweiler Kirche und im Außenbereich stets gut gefüllt. Zahlreiche Wanderwege, so auch der Saarländische Rundwanderweg, verlaufen bei Böckweiler und werden von Erholungssuchenden aus der Region, aber auch von überregionalen Besuchern zahlreich und regelmäßig frequentiert. Bestehende Fernblicke bis in den Pfälzer Wald und die Nordvogesen locken weitere Besucher an. Wanderer, Radfahrer und Naturinteressierte (Botaniker, Schmetterlingsforscher, Ornithologen) zieht es regelmäßig in den Bliesgau, um die Schönheit und Ruhe und unberührte Natur zu genießen. Die geplanten Windenergieanlagen würden zweifellos alle touristisch wertvollen Wege visuell dominieren und meine Heimat und die meiner Familie zerstören.

6) Weitere persönliche Betroffenheiten / Gesundheitsgefährdung

Neben der bereits genannten erheblichen Einschränkung meiner Lebensqualität durch massive Überformung meiner Heimatlandschaft, dem Verlust von Naherholungsraum und der möglichen optisch bedrängenden Wirkung durch die geplanten Windenergieanlagen gehen mit der Planung weitere negative Auswirkungen auf meine Gesundheit und die meiner Familie einher. So wird durch den Betrieb der Windindustrieanlagen Lärm, Schattenwurf und Infraschall erzeugt. Diese Faktoren stellen eine erhebliche Belastung für die Anwohner dar und können nachweislich zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen führen. Die Sorge um meine Gesundheit und die meiner Familie und unser persönliches Wohlbefinden ist daher enorm.

Lärm: Im Bezug auf den von WEAs verursachten Lärm heißt es im „Abschlussbericht Geräuschwirkungen bei der Nutzung von Windenergie an Land“ des Bundesumweltamtes: „Sobald [...] der Beurteilungspegel am Wohngebäude den Wert von ca. 35 dB(A) überschreitet, steigt der

Anteil der belästigten bzw. hoch belästigten Personen stark an“ (Schmitter et. al 2022, S. 6). Das ständige „Wuschen, Rauschen“ der WEAs wird meiner Familie und mir möglicherweise nicht nur gesundheitsgefährdenden Stress verursachen, sondern wirkt als eine potenzielle Quelle für Schlafstörungen und damit verbundene gesundheitliche Risiken, da der Schallpegel unsere Erholung im und am eigenen Zuhause beeinträchtigen würde.

Schattenwurf: Weitere Beeinträchtigungen befürchte ich durch den täglich auftretenden Flicker-Effekt. Dieses sichtbare oder unterschwellige Flackern wird als visueller Reiz als störend empfunden und führt unter Umständen zu Schwindel, Kopfschmerzen oder gar epileptischen Anfällen.

Infraschall: Da Infraschall oft unhörbar, doch trotzdem unterschwellig wahrnehmbar ist, führe ich seine möglichen Auswirkungen auf. So wird Infraschall mit Symptomen wie Herzrhythmusstörungen, Schwindel und Druck auf den Ohren in Verbindung gebracht. Die Langzeitwirkungen sind nicht ausreichend erforscht und ein Vorsorgeprinzip ist hier geboten.

Die Planungen haben möglicherweise zudem eine negative Auswirkung auf den Wert meiner Immobilie. Eine Vielzahl von Studien auf der Internetseite <https://www.hev-winterthur.ch/ratgeber/einfluss-von-windenergieanlagen-auf-immobilienpreise/> zeigen als Fazit deutlich, dass Sichtbarkeit, Lärmbelästigung und Schattenwurf je nach Abstand und Höhe der WEAs zu Wertminderungen von Immobilien von 25% bis 5% führen.

Mit der aktuellen Planung der Stadt Blieskastel wird massiv in meine Grundrechte eingegriffen. Dies gilt zum einen für das Grundrecht auf Leben und Gesundheit und körperliche Unversehrtheit gemäß Artikel 2 Abs. 2 GG, aber auch für mein Eigentum (Artikel 14 Abs. 1 GG).

Aus all den oben genannten Gründen lehne ich den Vorentwurf des Flächennutzungsplans – Teilstudie Windenergie der Stadt Blieskastel entschieden ab. Ich bitte Sie darum, von Ihrem geplanten Vorhaben abzusehen und sich stattdessen unverzüglich dafür einzusetzen, dass das Biosphärenreservat Bliesgau vom weiteren Ausbau dieser mit unserem Natur- und Kulturraum unverträglichen Industrietechnologie ausgeschlossen wird.

Ich bitte darum, mir den Eingang meiner Stellungnahme schriftlich zu bestätigen und mich über den weiteren Fortgang in dieser Angelegenheit zu informieren.

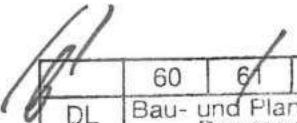
Mit freundlichen Grüßen

(Dieses Dokument wurde vollständig elektronisch erstellt und bedarf keiner Unterschrift oder Signatur.)

An die Stadt Blieskastel
Paradeplatz 5
66440 Blieskastel

Abt. Fächennutzungsplan (Zi. 205/206)

BM	BG	81	b.R.
Stadt Blieskastel			
11. Aug. 2025			
I	II	III	85
IV	V	VI	



	60	61	65	
DL	Bau- und Planungs-Dezernat	Sekr.		
b.R.	11. Aug. 2025	Ø		
Scan	66	85		

Sehr geehrte Damen und Herren!

Im Rahmen des Frühzeitigen Beteiligungsverfahrens zum Flächennutzungsplan Teilfortschreibung Windenergie nehme ich hiermit fristgerecht Stellung. Ich lehne die vom Stadtrat Blieskastel beschlossene Planung aus mehreren Gründen ab.

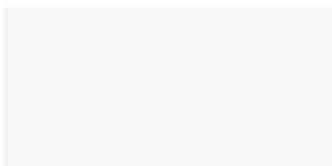
Ich bin Bürger der Stadt Zweibrücken, wohne im Ortsteil Hengstbach. Mit den örtlichen Gegebenheiten in der Region der Landesgrenze zum Saarland und über die Landesgrenze hinaus bin ich bestens vertraut. Die Planungen sehen vor, Windenergieanlagen (WEAs) in unmittelbarer Nähe zur Landesgrenze Saarland/Rheinland-Pfalz (RLP) zu errichten und die Stromtrasse durch den zum Zweibrücker Stadtgebiet zählenden Dörrenbachwald zu legen. Insofern bin ich schon auch ein Betroffener.

- Der an die Landesgrenze heranreichende Dörrenbachwald sowie der Grünbachwald sind ein bevorzugtes Naherholungsgebiet für die Bevölkerung von Zweibrücken und Blieskastel. Der Erholungswert würde durch die Baumaßnahmen und nach Fertigstellung der Windenergieanlagen durch deren Betrieb entscheidend geschmälert.
- Der Bau von Windenergieanlagen bedeutet generell einen massiven Eingriff in die Natur: De facto irreversible Versiegelung durch Betonfundamente, Wegebau und Wegeausbau mit Befestigung und Versiegelung der Verkehrsflächen, Rodungen und Baumfällungen, Verlust von Acker-, Weide- und Waldflächen, nach Inbetriebnahme Gefahr des PFAS-Abriebs von Rotorflächen, langstreckiger Aufbruch von Bodenstrukturen (wasserundurchlässige Kalkschlammschicht) für die Stromtrasse mit Auswirkungen auf den Wasserhaushalt des Dörrenbachwaldes.
- Die Planungen sehen vor, die WEAs in einem unter Naturschutzaspekt hochsensiblen Gebiet zu errichten: Überregional bedeutsames und grenzüberschreitendes Schwerpunkt vorkommen für den Roten Milan (für dessen Schutz Deutschland als dem weltweit größten Habitat eine besondere Verantwortung zukommt) und den Schwarzmilan, Habitat und Reproduktionsstätte für die Wildkatze, Habitat von mindestens drei geschützten Fledermausarten. Die Planungen widersprechen deutschem Naturschutzrecht.

4. Es gibt in Deutschland nicht mehr viele derart unberührte ländliche Gebiete wie den Bliesgau und die Südwestpfalz. Nicht ohne Grund wurde daher der Bliesgau zum Biosphärenreservat erklärt. Es ist nicht einzusehen, dass diese Besonderheit, die im übrigen auch zu einem (wenn auch bescheidenen) Touristenbesuch führt, aus überwiegend wirtschaftlichen Gründen geopfert wird.

Aus den oben genannten Gründen lehne ich den vorliegenden Teilflächennutzungsplan Windenergieanlagen ab. Ich bitte Sie, von dem Vorhaben Abstand zu nehmen und sich stattdessen dafür einzusetzen, das Biosphärenreservat Bliesgau von Windenergielanlagen und anderer, in die Natur eingreifender Technologie auszunehmen.

Mit freundlichem Gruß



Stadt Blieskastel
Dezernat II: Bau- u Planungsdezernat
Rathaus II, Zweibrückerstr. 1
66440 Blieskastel

**Betreff: Flächennutzungsplan der Stadt Blieskastel – Teilforschreibung Windenergie
(Frühzeitige Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB)**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister, sehr geehrte Damen und Herren der Stadtverwaltung Blieskastel, im Rahmen des frühzeitigen Beteiligungsverfahren zum Flächennutzungsplan – Teilforschreibung Windenergie nehme ich hiermit fristgerecht Stellung. Ich lehne die vom Stadtrat beschlossene Planung aus nachfolgenden Gründen ab:

Da ich aus Böckweiler stamme, mache ich eine persönliche Betroffenheit geltend. Mein behinderter Sohn und ich halten uns sehr häufig bei meiner Familie in Böckweiler sowie in dessen Umgebung auf. Mein Sohn ist Epileptiker und es gibt immer wieder Erfahrungsberichte Betroffener, die im Zusammenhang mit WEA von Anfallshäufungen berichten und wissenschaftliche Untersuchungen, die zumindest Hinweise auf die mögliche Beeinträchtigung neurologischer Patienten geben.

Grundsätzliche Gesundheitsrisiken entstehen durch diverse Schallemissionen. Durch optische Bedrängungswirkung und optische Reiz wie Schlagschatten, Stroboskopeffekte und nächtliche Befeuerung. Zudem kommt der auch durch technische Maßnahmen nie gänzlich verhinderbare Eiswurf, die Gefahr der Exposition mit gesundheitsschädlichen Partikeln wie z.B. mit der Ewigkeitschemikalie „PFAS“, die allein schon durch den Rotorenabrieb über 25 Jahre hinweg mehr oder minder regelmäßig uns sehr weitflächig in die Umgebung bis in die Siedlungsbereiche hinein emittiert wird. Bei Unfällen und Bränden können u.a. gefährliche Faserpartikel (CFK und GFK) austreten, die sich sehr weit verbreiten und die umliegenden Böden, Quellbereiche und Oberflächengewässer belasten und letztlich auch eine Gefährdung der menschlichen Gesundheit darstellen.

Was Lärmbeeinträchtigungen angeht, so ist angesichts der Größe heutiger Windenergieanlagen (die VSE z.B. hatte 261 Meter hohe Anlagen ins Spiel gebracht) zweifelsfrei mit sehr starken Lärmbelastungen zu rechnen. Zumal Böckweiler quasi in einer Kessellage zwischen dem Pinninger Berg im Süden und dem Kahlenberg im Westen liegt, was vor allem bei Wind aus nördlicher bis östlicher Richtung massive Schallemissionen zur Folgen haben wird. Auch Nachbarorte wie Pinningen und Altheim wären davon betroffen. Falls auf der pfälzischen Seite die zwei geplanten WEA in unmittelbare Nähe zum Böckweiler Gemeindegebiet errichtet werden und dann auf Böckweiler Gebiet noch zusätzlich ein Windindustriegebiet entsteht, sind kumulative Effekte unausweichlich.

Man denke in dieser Hinsicht auch an die vielen Klagen von Webenheimer Bürgern, die bereits durch die lediglich 146 Meter hohen Anlagen auf dem Renkersberg und dem Hahnen mittels Lärm bzw. Schallemissionen in ihrer Lebensqualität erheblich beeinträchtigt werden. Über

Lärmbelästigungen wird u.a. auch in Blieskastel-Mitte und Bierbach berichtet. Häufig werden diese negative Erfahrungsberichte nur hinter vorgehaltener Hand geäußert, denn allzuschnell wird man heutzutage mit dem Etikett des „Klimaleugners“ versehen oder gar in die rechte Ecke gestellt, wenn man es wagt, sich im Hinblick auf diese Industrietechnologie kritisch zu äußern.

Es kann nicht sein, dass ausgerechnet in einem Biosphärenreservat, das sich nachhaltig entwickeln soll und in dem ein harmonisches Zusammenleben von Mensch und Natur angestrebt wird, das Vorsorgeprinzip beim Ausbau der Windenergie nicht zum Tragen kommt. Das Robert-Koch-Institut hat 2007 und die Machbarkeitsstudie des Umweltbundesamtes hat 2014 auf einen dringend bestehenden Forschungsbedarf im Hinblick auf möglichen Gesundheitsgefahren dieser Industrietechnologie hingewiesen. Auch das Deutsche Ärzteblatt hat sich 2019 mit diesem Thema beschäftigt und ebenfalls weitere Studien angemahnt. Seit einiger Zeit macht auch die hochproblematische Ewigkeitschemikalie PFAS immer mehr von sich reden. Wohl auch deshalb weil deren immense Gefährlichkeit zunehmend erkannt und auf EU-Ebene eine drastische Regulierung bzw. sogar ein Verbot der PFAS-Gruppe droht. In Windenergieanlagen sind nachweislich PFAS in Beschichtungsmaterialen aber auch in Form des extrem klimaschädlichen Isolergases SF6 enthalten. Der zweifelsfrei nachgewiesene Rotorenabrieb kontaminiert die Umgebungsnatur mehr oder minder kontinuierlich u.a. mit PFAS, BPA und Mikroplastik. Diese Stoffe gelangen auf vielen Wegen, u.a. über landwirtschaftliche Erzeugnisse und über unser Grundwasser in die menschliche Nahrungskette. Ein standardisiertes wissenschaftliches Monitoring über von WEA ausgehende stoffliche Beeinträchtigungen von Böden und Oberflächengewässern gibt es noch nicht. Solange dies so bleibt, haben WEA in unserer sensiblen Biosphärenregion keinerlei Berechtigung. Biosphärenreservate sind Modellregionen für eine nachhaltige Entwicklung und nicht für derart gefährliche Experimente unbekannten Ausgangs.

Was die Gefährdung unserer abiotischen Natürgüter angeht, so muss ergänzend auch auf mögliche Bodenschäden (Absenkung, Umleitung von Bodenwasserströmen) infolge der Fundamente hingewiesen werden. Zudem besteht die latente Gefahr der zusätzlichen stofflichen Beeinträchtigung der Böden bei Schwertransporten und durch die für Windräder benötigten wassergefährdenden Hydrauliköle. Beim Brand von Windrädern können sich Schadstoffe sehr weit verbreiten und die umliegenden Böden, Quellgründe und Oberflächengewässer kontamieren. Auch das Lokal- und Mikroklima wird durch die Wirkung von Rotoren in Richtung Trockenheit, Erwärmung bzw. unerwünschten Klimaentwicklungen beeinträchtigt. In Wasserschutzgebieten, in unseren wertvollen Miniaturwäldern, in einem bisher weitgehend unbelasteten Gebiet und in einem Biosphärenreservat sind WEA aufgrund der oben genannten Risiken für unsere abiotischen Natürgüter völlig fehl am Platz.

Der Naturschutz wird auch im Hinblick auf die biotischen Natürgüter bzw. den Artenschutz durch die Etablierung von Windindustriegebieten konterkariert. Verstöße gegen die EU-Vogelschutzrichtlinie sowie gegen das Bundesnaturschutzgesetz sind letztlich unausweichlich. Zu dieser Thematik hier ein Auszug aus der argumentativ immer noch aktuellen „Bliesgauresolution“ von 2015, welche wir bzw. als die damalige BI Böckweiler „Windkraftfreie Biosphäre“ federführend verfasst hatten:

„Allein das Wissen um die **im saarländischen Vergleich höchste Dichte an Naturschutzgebieten und Natura 2000-Gebieten** (FFH- und Vogelschutzgebiete) und die Tatsache, dass ein immenser Artenreichtum im Bliesgau einfach überall und flächendeckend zu finden ist, machen deutlich, dass hier kein einziger ökologisch verantwortbarer Standort für Großwindanlagen vorhanden ist. Die UNESCO Deutschland hebt diese außergewöhnliche Artenvielfalt besonders hervor und weist auf ihrer Homepage ausdrücklich darauf hin, dass das Biosphärenreservat Bliesgau mit seiner vielfältig strukturierten Landschaft ein ungemein dichtes Nebeneinander ganz unterschiedlicher Ökosysteme und damit einhergehend **die höchste Artendichte im Saarland** hervorgebracht hat.“

Der *Dachverband der Nationalen Naturlandschaften* bescheinigt dem Bliesgau auf seiner Webseite gar einen **Artenreichtum von europäischem Rang**: „Die jahrtausendealte Nutzung durch den Menschen hat hier ineinandergrif fende Lebensräume entstehen lassen, die europaweit zu den artenreichsten zählen.“

Aufgrund seiner hohen Dichte an *Europäischen Vogelschutzgebieten*, aufgrund seines Status als **IBA-Gebiet** (Important Bird Area), also als faktisches Vogelschutzgebiet, und als **einer der beiden saarländischen Kernverbreitungsräume des Rotmilans**, hat der NABU Saar in seinem Positionspapier vom 29.07.2010 zur naturschutzverträglichen Entwicklung der Windenergie im Saarland den Bliesgau ausdrücklich zum **Taburaum für die industrielle Windenergienutzung** erklärt. Auch der NABU-Kreisverband Saarpfalz lehnt in seinem Positionspapier vom 06.01.2011 bzw. vom 31.05.2011 – u.a. mit Verweis auf das Rotmilandichtezentrum Bliesgau und auf die hier allgemein hohe Greifvogeldichte – Windenergieanlagen (WEA) im gesamten Biosphärenreservat ab und fordert ebenfalls dazu auf, den Bliesgau als **Windenergieausschlussgebiet** zu definieren.

Der *Ornithologische Beobachterring Saarland* (OBS) stellt eine Gefährdung einiger Vogelarten durch Großwindanlagen fest und hat in der 44. Ausgabe seiner Informationsschrift vom Mai 2011 auf die vom NABU aus Artenschutzgründen postulierten Taburäume für WEA verwiesen. In einem Mitteilungsblatt des OBS von 2014 wurde hinsichtlich der bei Blieskastel-Webenheim auf der Webenheimer Höhe am Renkersberg geplanten WEA betont, dass **einer der in Deutschland seltenen Mornellregenpfeifer-Rastplätze**, der sich ebenfalls auf dieser Hochfläche befindet, bei Errichtung dieses Windparks vermutlich verloren gehen wird, „... wie Erfahrungen andernorts zeigen.“ (*Lanius*, Ausgabe 35, S.25).

Auch für den Vogelzug besitzt der Bliesgau eine große Bedeutung. Die enorme Größe moderner Anlagen ist insbesondere an exponierten Standorten als sehr problematisch einzuschätzen, da diese in den Höhenbereich des nächtlichen Vogelzugs hineinreichen, was mit einem tödlichen Kollisionsrisiko und der Gefahr einer Barrierefunktion einhergeht. Ornithologen beobachten und dokumentieren im Bliesgau seit Jahren viele verschiedene Zugvogelarten. Die Zahlen sind beeindruckend, allein im Rahmen des Kranichzuges können immer wieder tausende Exemplare über dem Bliesgau beobachtet werden.

Die *Vereinten Nationen* haben von 2011 bis 2020 die **Decade on Biodiversity** ausgerufen und die Bundesregierung hat bereits 2007 eine **Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt** vorgelegt. Auch die saarländische Landesregierung ist derzeit dabei, eine **Biodiversitätsstrategie** zu erarbeiten. Auf einer offiziellen Webseite des Landes (<http://www.saarland.de/8883.htm>) wird hierzu betont, dass in dieser Strategie „die Erhaltung der Arten, für die das Saarland im internationalen Vergleich eine besondere Verantwortung trägt, besondere Berücksichtigung finden wird.“

Allein vor diesem Hintergrund ist es völlig unverständlich, dass die Landesregierung die industrielle Windenergienutzung in einem der beiden saarländischen Kernverbreitungsräume des in seinem Bestand gefährdeten Rotmilans ermöglicht, obwohl diese Großtechnologie nachweislich **die häufigste anthropogene Todesursache des Rotmilans** darstellt und dem Saarland für dessen Schutz eine „**weltweite Verantwortung**“ (siehe Positionspapier des NABU-Landesverbandes vom 29.07.2010) zukommt.

Auf der offiziellen Homepage des Biosphärenreservats Bliesgau ist zu lesen: „**Der Erhalt der traditionellen Kulturlandschaft und der damit verbundenen Artenvielfalt ist das erklärte Ziel des Biosphärenreservates.**“ In der *Dresdner Erklärung* zu Biosphärenreservaten und Klimawandel vom 28.06.2011 wird von der UNESCO ein besserer Schutz der Biodiversität gefordert. Dort heißt es: „Wir erwarten, dass die weltweit laufenden Klimaschutzmaßnahmen auch dem dringend notwendigen Schutz der biologischen Vielfalt gerecht werden.“

Das Positionspapier des MAB-Nationalkomitees zur Nutzung von Windkraft und Biomasse in

Biosphärenreservaten vom 05.09.2012 führt dazu aus, dass an den Ausbau der Windenergie „hohe Anforderungen“ gestellt werden müssen. Vom MAB-Nationalkomitee wird u.a. angemahnt, dass im Rahmen der Planungsverfahren den „europäischen Schutzgebieten (Natura 2000-Gebiete) und dem nationalen Arten- und Habitatschutz (insbesondere Vögel und Fledermäuse) ... in vollem Umfang Rechnung getragen“ werden muss.

Für jeden WEA-Standort werden Zuleitungen und Zuwegungen benötigt, welche dauerhaft für Reparaturarbeiten zugänglich sein bzw. für den Schwerlastverkehr vorgehalten werden müssen. Dieser hohe Flächenverbrauch wird häufig unterschätzt, stellt aber gemeinsam mit dem Betrieb dieser Industrieanlagen – gerade in Naturräumen wie dem Bliesgau mit einem derart dicht gedrängten Vorkommen windkraftsensibler, streng geschützter und gefährdeter Arten – einen gravierenden Eingriff in sensible Ökosysteme dar und konterkariert die Vorgaben der UNESCO sowie die Absichtserklärungen der Politik zum Erhalt der Biodiversität. (...)

Insbesondere wegen seines einzigartigen Reichtums an Arten und Lebensräumen wurde der Bliesgau als Biosphärenreservat von der UNESCO ausgezeichnet. Angesichts dieses Alleinstellungsmerkmals und vor dem Hintergrund, dass die industrielle Windenergienutzung nachweislich ein hohes Gefährdungspotenzial für im Bliesgau vorkommende streng geschützte und windkraftsensible Tierarten darstellt, hat diese Großtechnologie im Bliesgau keine Berechtigung.

Wir bitten Sie, die Vorgaben der UNESCO und die eigenen Absichtserklärungen zum Erhalt der biologischen Vielfalt sowie zum Schutz der Arten, für die das Saarland eine internationale Verantwortung trägt, ernst zu nehmen und den mahnenden Stimmen der saarländischen Naturschutzverbände NABU und OBS Gehör zu schenken, indem Sie den Bliesgau zum Taburaum für diese Großwindanlagen erklären. Bitte stellen Sie sicher, dass der Bliesgau auch zukünftig eine „**Schatztruhe für besondere Arten**“ (vgl. Homepage des Biosphärenreservates) und **eine der artenreichsten Naturlandschaften in ganz Europa (!)** bleiben wird.“

Das immense Konfliktpotenzial der industriellen Windenergienutzung mit dem Natur- und Artenschutz wird in der Resolution sehr eindrucksvoll geschildert. An dieser Stelle möchte ich noch auf bisherige Stellungnahmen des NABU-Landesverbandes und des NABU-Ortsverbandes zu dieser Thematik verweisen. Insbesondere auf die jüngste NABU-Stellungnahme, die im Zuge dieses frühzeitigen Beteiligungsverfahrens verfasst wurde. Auch der Offene Brief des Ornithologischen Beobachterings Saarland vom Februar 2021 sollte in dem städtischen Verfahren zur Teilstreifung Windenergie Beachtung finden.

Im Hinblick auf den Landschaftsschutz und den Schutz des Landschaftsbildes zitiere ich hier aufgrund der Aktualität der Argumentation wieder aus der „Bliesgauresolution“:

„Aus der Perspektive des Landschaftsschutzes muss die uralte Natur- und Kulturlandschaft des Bliesgaus, welche sich durch einen großen Reichtum an bedeutsamen historischen Relikten – von der Steinzeit über Zeugnisse aus der keltoromanischen Siedlungsgeschichte bis in die Neuzeit hinein – auszeichnet, unbedingt erhalten bleiben.“

Die UNESCO Deutschland fordert in ihrem *Nationalen Kriterienkatalog* in Biosphärenreservaten eine nachhaltige Landnutzung ein und zählt in diesem Zusammenhang exemplarisch „**die Bewahrung von Eigenart, Vielfalt und Schönheit des Landschaftsbildes**“ und den „**Erhalt unzerschnittener Landschaftsräume**“ auf.

Gerade unser dicht bewohntes und stark zersiedeltes Bundesland, dessen industriegeschichtliche Entwicklung vielerorts unübersehbare Spuren hinterlassen hat, kann nur sehr wenige Natur- und Kulturräume vorweisen, welche von industrieller Überprägung und raumgreifenden Landschaftssünden weitestgehend verschont geblieben sind. Umso wichtiger ist es, dass diese raren Landschaften, die unentbehrlich für das Naturerleben, die Freizeitgestaltung und Gesunderhaltung der Menschen sind, als Erholungs- und Naturerlebnisräume bewahrt werden.

Eine durch bäuerliche Bewirtschaftung geprägte Landschaft, in der seit Menschengedenken Kirchtürme und Bäume den Höhenmaßstab bilden und dem Landschaftsbild eine harmonisch gewachsene Struktur verleihen, darf nicht durch die Errichtung großtechnischer Industrieanlagen überfremdet, ihrer Eigenart beraubt und somit entwertet werden. Windenergieanlagen, welche mit einer Höhe von ca. 150 oder gar 200 Metern die meisten Frankfurter Hochhäuser problemlos in den Schatten stellen, werden aufgrund ihrer Errichtung in exponierter Lage eine massive Fernwirkung entfalten, weite Teile des Bliesgaus technisch überformen und zu einem hohen ästhetischen Qualitätsverlust der Landschaft führen. Weitere ästhetische Beeinträchtigungen entstehen durch die ständigen Rotorbewegungen, die als Blickfänger fungieren und ein Gefühl der Unruhe hervorrufen. Nächtliches Dauerblinken und der Verlust der Stille stellen ebenfalls **gravierende Beeinträchtigungen des Landschaftserlebens** dar.

Auf all diese Fakten hat Dr. Werner Nohl, Landschaftsarchitekt und emeritierter Honorarprofessor der TU München, immer wieder hingewiesen. In einem Beitrag für die Fachzeitschrift *Schönere Heimat* des Bayerischen Landesvereins für Heimatpflege e.V. führt Nohl 2010 zu „Horizontverschmutzungen“ durch WEA aus: „Die mit der Horizontalität verbundenen Gefühle der Gediegenheit, Festigkeit und Ruhe vermag eine derart kontaminierte Landschaft nicht mehr oder nur noch eingeschränkt zu vermitteln. Das ästhetisch höchst wirksame Erlebnis eines Himmelszeltes, das ungestört auf den landschaftlichen Horizont aufsetzt, ist in ganz erheblichem Maße erschwert ...“.

Mit seiner weiten, sanft hügeligen Landschaft wird der sonnenverwöhnte Bliesgau gerne als „**Toskana des Saarlandes**“ bezeichnet und mit seiner Schönheit und seinen noch unzerschnittenen Horizonten wird eifrig um Touristen gebuhlt. Die Saarpfalz-Touristik preist auf ihrer Internetseite zu Recht die „herrliche Landschaft“, „tolle Fernblicke“ und die „bezaubernde Aussicht“ an, und die Tourismuszentrale des Saarlandes beschreibt den Bliesgau auf ihren Seiten folgendermaßen: „Mit seinem Mosaik aus offener Kulturlandschaft, weitläufigen Streuobstwiesen, wertvollen Buchenwäldern und einer beeindruckenden Auenlandschaft, die von der Blies durchzogen wird, lässt dieses Kleinod die Herzen der Naturliebhaber höher schlagen. Die Schönheit dieser Landschaft ist auch der UNESCO nicht verborgen geblieben.“.

Bitte stellen Sie sicher, dass diese einzigartige Kultur- und Naturlandschaft samt ihrer Geschichtszeugnisse und ihres charakteristischen Landschaftsbildes bewahrt und nicht in eine Industrielandschaft transformiert wird, damit sich die Menschen, die in und mit dieser Landschaft leben, ebenso wie die immer zahlreicher werdenden Touristen, auch zukünftig an der Schönheit des Bliesgaus erfreuen können.“

Diese Argumentation zeigt das hohe Konfliktpotenzial der Windenergie mit dem Landschaftsschutz und dem Schutz des Landschaftsbildes im Bliesgau und somit natürlich auch auf Blieskasteler Gebiet auf.

Da in der städtischen Teilfortschreibung Windenergie in der vorgesehenen Flächenkulisse auch Waldstandorte vorhanden sind, möchte ich an dieser Stelle auch noch auf die vielfältigen Ökosystemleistungen, die Klimawirksamkeit sowie die Klimaanpassungsleistungen unserer wertvollen und besonders sensiblen Miniaturwälder verweisen. Wald ist als CO2-Speicher ein wesentlicher Verbündeter beim Kampf gegen die Klimakrise, alte, totholzreiche Wälder lagern zudem ganz besonders viel Kohlenstoff ein. Wälder sind immens wichtig für das Mikroklima (Luftfeuchte und Kühlung), für die Sauerstoffproduktion, die Luftreinigung und für unser Wetter. Weiterhin filtern und speichern Wälder Wasser, sie tragen zur Grundwasserneubildung bei und bieten Schutz vor Starkregenereignissen und Hochwasser. Wälder sind ein Hort der Artenvielfalt und leisten einen wesentlichen Beitrag zur Erholung sowie Gesunderhaltung der Bevölkerung. Seit jeher erfreuen sich unsere Blieskasteler Wälder großer Beliebtheit bei Besuchern aus nah und fern und tragen somit auch zur lokalen Wertschöpfung bei. Auch der Blieskasteler Wald leidet unter der momentanen Klimaerwärmung. Es gilt in der heutigen Zeit unsere kostbaren Wälder in ihrer

Resilienz zu stärken und nicht zu schwächen. WEA sind hier zwangsläufig am Platz.

Weiterhin ist diese Industrietechnologie mit unserem Biosphärenreservat Bliesgau unvereinbar. Allein schon folgender Auszug aus der Präambel der amtlichen Verordnung unserer Biosphäre Bliesgau vom 24.06.2020: „**Die Erhaltung der traditionellen Kulturlandschaft und der damit verbundenen Artenvielfalt ist erklärtes Ziel des Biosphärenreservats.**“, zeigt die Absurdität der Errichtung von WEA in Blieskastel und im ganzen Bliesgau auf. WEA in unserer Region sind mit den meisten Schutzz Zielen und Schutzzwecken von Biosphärenreservaten, wie sie im Positionspapier des MAB-Nationalkomitees zur Nutzung von Windkraft und Biomasse in Biosphärenreservaten vom 05.09.2012 aufgeführt sind, unvereinbar. Ich bitte Sie darum, diesem wichtigen Papier im Rahmen des Beteiligungsve Beachtung zu schenken. Es ist hier nachlesbar: https://windkraftfreibiosphaere.wordpress.com/wp-content/uploads/2021/09/positionspap-ee-mab_2012.pdf

Im Hinblick auf den Denkmalschutz offenbart sich ein weiteres Konfliktfeld. So gilt es hier die kulturhistorisch sehr bedeutsame Böckweiler Stephanuskirche zu beachten, ebenso zahlreiche römische Siedlungsspuren, mehrere Grabhügel aus der Frühlatènezeit, vermutlich auch Reste weiterer Grabhügel aus der Eisenzeit, die teilweise unmittelbar an die Sonderbauflächen Windenergie angrenzen bzw. sogar innerhalb dieser Flächen liegen. Die Bestückung dieser uralten historisch gewachsenen Landschaft mit Windindustrieanlagen ist mit einem ernhaft betriebenen Denkmalschutz nicht vereinbar.

Die Tatsache, dass im Bliesgau gigantische Industrieanlagen mitten in dessen südlichem, durch landwirtschaftliche Nutzung geprägten Teil errichtet werden sollen, konterkariert die in unserem Biosphärenreservat vielbeschworere Stadt-Land-Beziehung.

Aus oben gennanten Gründen lehne ich die Teilflächennutzungsplanänderung Windenergie der Stadt Blieskastel ab. Ich bitte Sie darum, von Ihrem geplanten Vorhaben abzusehen und sich stattdessen im ureigenen städtischen Interesse unverzüglich dafür einzusetzen, dass das Biosphärenreservat Bliesgau vom weiteren Ausbau dieser mit unserem Natur- und Kulturrbaum unverträglichen Industrietechnologie ausgenommen wird. Bitte berücksichtigen Sie meine Stellungnahme auch im weiteren Verfahren und halten Sie mich über weitere Verfahrensschritte auf dem Laufenden.

Mit freundlichen Grüßen

Stellungnahme der BEG Bliesgau eG zur Neuausweisung von Windvorranggebieten in Blieskastel

Der Stadtrat der Stadt Blieskastel hat dem Planentwurf zum Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ zugestimmt. Hiermit soll eine Neuaufstellung des Teilflächennutzungsplans „Windenergie“ umgesetzt werden. Damit verfolgt man das Ziel den vorgegebenen Flächenbeitragswert nach dem saarländischen Flächenbeitragsgesetz und dem Windenergieflächenbedarfsgesetz zu erfüllen. Die Stadt Blieskastel hat hiernach eine Fläche von ca. 59 Hektar als Windvorranggebiete für die Windenergienutzung auszuweisen.

Wie die Stadt selbst angibt, wurden bereits 2014 Windvorranggebiete ausgewiesen und zwar mit einer Fläche von 66 ha. Diese kämen aber angeblich nach neuen Erkenntnissen teilweise für die Windenergienutzung nicht in Frage. Andere Gebiete, die 2014 ausgeschlossen wurden, sollen nunmehr, nach Aussage der Stadt, geeignet sein.

Wir die Bürger-Energiegenossenschaft Bliesgau eG (BEG Bliesgau eG) weisen diese Darstellung mit Nachdruck als falsch zurück. Die 2014 ausgewiesenen Windvorranggebiete sind deutlich besser für die Windenergienutzung geeignet als das nunmehr vorgesehene Gebiet nördlich Böckweiler. Dies gilt insbesondere für die Gebiete „Hochwald“ und „großer Wald“ östlich von Altheim. Das „Hochwald“-Gebiet weist die mit Abstand beste Windhöufigkeit (mit ca. 6,4 m/s in 150 m Höhe) auf, liegt weit von der Wohnbebauung (mindestens ca. 1.250 m) entfernt, liegt nicht in der Einflugschneise des Flughafens Saarbrücken und Horste windkraftsensibler Vogelarten sind weit entfernt. Das Gebiet „großer Wald“ östlich von Altheim ist ebenfalls mit einer Entfernung von mindestens 1.300 m weit von der Wohnbebauung entfernt, zeigt eine gute Windhöufigkeit und liegt nicht in der Nähe von Horsten windkraftsensibler Vogelarten.

Ganz anders verhält es sich mit dem Gebiet nördlich Böckweiler, das man nun ausweisen möchte. Dieses Gebiet hat die schlechteste Windhöufigkeit aller Gebiete (ca. 5,7 m/s in 150 m Höhe), liegt in der Einflugschneise des Flughafens Saarbrücken und ist geradezu umzingelt von Horsten windkraftsensibler Vogelarten, wie aus den betreffenden Karten deutlich zu ersehen ist.

Die nun vorgesehenen Gebiete nördlich Böckweiler widersprechen in wesentlichen Punkten den von der Stadt selbst vorgegebenen Kriterien für Windvorranggebiete (siehe Seite 6, Mitte, der städtebaulichen Begründung zum neuen Flächennutzungsplan von BGH-Plan). Hiernach soll die Windenergienutzung nur auf den windhöfigsten Gebieten stattfinden und besonders windkraftsensible Tierarten sollen möglichst wenig beeinträchtigt werden. Das Gebiet nördlich Böckweiler hat jedoch, wie oben bereits angeführt, von allen Gebieten die schlechteste Windhöufigkeit und ist umgeben von mehreren Horsten windkraftsensibler Vogelarten. Diese schlechte Windhöufigkeit von weniger als 5,5 m/s in 100 m Höhe war 2014 auch einer der wesentlichen Gründe warum das Areal damals nicht als Windvorranggebiet ausgewiesen wurde (siehe die damalige Begründung von BGH-Plan). An dieser schlechten Windhöufigkeit hat sich natürlich nichts geändert. Was sich geändert hat ist das Kriterium, das die Stadt bezüglich der Windhöufigkeit nunmehr anlegt. Während man 2014 eine mittlere Windgeschwindigkeit von mindestens 5,5 m/s in 100 m Höhe gefordert hatte, was das Gebiet nördlich Böckweiler mit ca. 5,2 m/s in 100 m Höhe nicht erfüllt, hat die Stadt nunmehr das Kriterium abgeschwächt und fordert nur noch eine mittlere Windgeschwindigkeit von 5,5 m/s in 150 m Höhe, sodass das betreffende Gebiet ausgewählt werden kann. Was soll man von einer solch widersprüchlichen und geradezu unseriösen Vorgehensweise halten?

Auf Seite 2 der Darstellung von BGH-Plan wird behauptet, dass Teile des Hochwald-Gebiets nicht mehr für eine Windenergienutzung zur Verfügung stünden, da sie von gesetzlich geschützten

Biotopen eingenommen würden. Auch dies ist falsch. Das betreffende gesetzlich geschützte Biotop wurde schon 2014 aus dem ausgewiesenen Gebiet ausgeklammert und war nie Bestandteil des Windvorranggebiets „Hochwald“. Wieso nun etwas anderes behauptet wird, lässt ebenfalls erhebliche Zweifel an einem sachlich fundierten, objektiven Verfahren aufkommen. Im Übrigen handelt es sich bei dem Biotop nur um eine sehr kleine Fläche von wenigen Hundert Quadratmetern.

Zum Windvorranggebiet „großer Wald“ östlich von Altheim wird von BGH-Plan auf Seite 2 behauptet, dass aufgrund von Belangen der Flugsicherung des Flugplatzes Zweibrücken (wohlgemerkt: **Flugplatz Zweibrücken, kein Verkehrsflughafen!**) keine Windanlagen in diesem Bereich errichtet werden könnten. Ein entsprechender Bauantrag sei 2021 negativ beschieden worden. Dies weisen wir als **falsch** zurück, da damals keine Bauanträge gestellt wurden und auch nicht gestellt werden konnten, da es keine Pachtverträge mit den Grundstückseigentümern gab. Nach unseren Informationen ist es sehr wohl möglich, dort Windanlagen zu planen und zu bauen, da Belange der Flugsicherheit des Flugplatzes Zweibrücken sehr wohl berücksichtigt werden können. Dies halten wir im Gebiet östlich von Altheim für einfacher erfüllbar als bei den Gebieten nördlich Böckweiler, die innerhalb der Einflugschneise eines **Verkehrsflughafens** liegen! Von BGH-Plan selbst wird angegeben, dass es nördlich von Böckweiler aufgrund der Lage in der Einflugschneise des Flughafens Saarbrücken, zu einer Ablehnung der Windanlagen durch die Flugsicherung oder zumindest zu Höhenbeschränkungen kommen kann, was die Realisierbarkeit der Windanlagen dann gänzlich unwirtschaftlich machen würde.

Bezüglich des Gebiets östlich Altheim („großer Wald“) können entsprechende Gutachten angefertigt werden und es ist sehr wahrscheinlich, dass diese aufzeigen werden, dass Belange der Flugsicherheit des Flugplatzes Zweibrücken dort nicht beeinträchtigt werden.

Wir schlagen daher vor, das Gebiet auch weiterhin auszuweisen, um einem Vorhabenträger zu ermöglichen, die Realisierbarkeit nachzuweisen. Zudem sollten im Rahmen der jetzigen Neuaufstellung auch immer Alternativflächen betrachtet werden, sofern sich andere Flächen als ungeeignet erweisen.

Wir müssen hier auch anmerken, dass wir die gesamte Vorgehensweise der Stadt für bedenklich, halten, da sie ein transparentes, sachlich orientiertes und objektives Verfahren vermissen lässt. Zunächst hatte eine Entwicklungsfirma Pachtverträge mit Grundstückseigentümern in den ins Auge gefassten Gebieten nördlich Böckweiler abgeschlossen. Danach hat man sich mit der Stadt ins Benehmen gesetzt und auch beim Ortsrat Böckweiler vorgesprochen. Die Stadt hat dann städtebauliche Kriterien für die Ausweisung von Windvorranggebieten festgelegt, die so zugeschnitten sind, dass die neuen Gebiete nördlich Böckweiler diese erfüllen und die 2014 nach einem aufwändigen, teuren Verfahren von der Stadt ausgewiesenen Gebiete „Hochwald“, „Geißborn“ und „großer Wald“ (östlich Altheim) herausfallen. So wurde insbesondere das Flächenkriterium „Mindestflächengröße 30 ha“ festgelegt, womit diese alten Windvorranggebiete außen vor sind. Eine Begründung hierfür hat man natürlich auch gefunden. Man möchte die Windenergie konzentrieren. Dasselbe Argument hat man auch 2014 angewendet, allerdings mit einer Flächengröße von 12 ha. Letztlich gibt es für die Mindestflächengröße von 30 ha keine sachliche Begründung.

Gleichzeitig wurde ein wesentliches Kriterium, weswegen das Gebiet nördlich Böckweiler 2014 nicht ausgewiesen wurde, so angepasst, dass es nunmehr als Windvorranggebiet ausgewiesen werden kann, indem man die Windhöufigkeitsanforderung von 5,5 m/s in 100 m Höhe auf 5,5 m/s in 150 m Höhe geändert hat. So wird das windschwächste Gebiet zum favorisierten Windvorranggebiet erhoben, obwohl es in den Anforderungen der Stadt heißt, dass nur die windhöufigsten Gebiete für die Windenergie genutzt werden sollen – auch hier ergibt sich ein signifikanter Widerspruch zu den selbst gesetzten Kriterien.

Und zu guter Letzt wurde noch von einer Firma bei dem Gutachter „Mörz Transport Consult“ ein Gutachten in Auftrag gegeben, wonach es angeblich kein Problem sei, dass das Gebiet nördlich Böckweiler in der Einflugschneise des Flughafens Saarbrücken liegt. Hierzu hat der Gutachter eine angepasste „Einflugschneise“, einen sogenannten „Anflugbereich“ konstruiert, der schmaler

ausgelegt ist als die Einflugschneise, so dass das Gebiet nördlich Böckweiler gerade nicht mehr in diesem „Anflugbereich“ liegt. Wir fordern hiermit die Stadtverwaltung auf, uns dieses Gutachten, das eine wesentliche Grundlage für die neue Flächennutzungsplanung darstellt, zur Verfügung zu stellen.

Die Stadt Blieskastel gründet somit ihre neue Flächennutzungsplanung „Wind“ auf fragwürdige Kriterien und ein ebenso fragwürdiges Gutachten, statt auf ein sachliches, transparentes und objektives Verfahren.

Mit diesem intransparenten Verfahren werden alte Windvorranggebiete aufgehoben, die wesentlich besser geeignet sind als die neuen ins Auge gefassten Gebiete. Gleichzeitig werden hiermit die Interessen der BEG Bliesgau eG, die über viele Jahre hinweg das Windprojekt „Hochwald“ mit großem Aufwand in bürgerschaftlichem Engagement vorangetrieben hat und die zuletzt das Projekt mit einer saarländischen Firma weiter bearbeitet hatte, respektlos mit Füßen getreten. Das Windprojekt „Hochwald“ hätte nun relativ zeitnah aufgrund der Neuregelungen der Ampel-Regierung umgesetzt werden können, womit große Mengen sauberer, umweltfreundlicher Strom (ca. 30 Millionen Kilowattstunden, entsprechend dem Verbrauch von ca. 8.000 Durchschnittshaushalten) für die Stadt Blieskastel hätte erzeugt werden können und ein erheblicher Beitrag zum Klimaschutz möglich gewesen wäre (pro Jahr ca. 20.000 Tonnen Kohlendioxidminderung, was dem Ausstoß von ca. 10.000 PKW (Benzin oder Diesel) pro Jahr entspricht). Darüber hinaus hätte auch die Stadt hohe Einnahmen generieren können.

Die Vorgehensweise der Stadt ist ein eklatanter Vertrauensbruch gegenüber ehrenamtlich engagierten Bürgern, die auf die Gültigkeit von Windvorranggebieten und die Zusagen von Politikern vertraut haben, die in Sonntagsreden immer wieder die Unterstützung für eine Bürgerbeteiligung an der Windenergienutzung und die damit verbundene Wertschöpfung bei den Bürgern vor Ort betont hatten. Man braucht sich nicht zu wundern, wenn durch eine solche Haltung von Politikern, das Vertrauen der Bürger in die Politik weiter beschädigt wird.

Die BEG Bliesgau eG schlägt vor diesem Hintergrund vor, die Flächennutzungsplanung lediglich im Rahmen einer isolierten Positivplanung wie folgt zu ändern. Die alten Windvorranggebiete, die allesamt besser geeignet sind als das neue Gebiet nördlich von Böckweiler, sollten auf jeden Fall erhalten bleiben. Das bisherige Gebiet „großer Wald“ östlich von Altheim kann um weitere Gebiete westlich des bisher ausgewiesenen Windvorranggebiets (westlich des Waldes) ergänzt werden, so dass dort insgesamt eine Fläche von ca. 40 ha möglich ist. Die Gebiete mit guter Windhöufigkeit haben dann einen großen Abstand zur Wohnbebauung von mehr als 1.200 m und sind auch weit von Horsten windkraftsensibler Vogelarten entfernt. Mit einem Gutachten kann die Eignung dieses Gebiets mit Berücksichtigung der Belange der Flugsicherheit des Flugplatzes Zweibrücken nachgewiesen werden.

Eine solche Ausweisung der Windvorranggebiete bietet dann die Chance, dass nach Abschluss der Genehmigungsverfahren tatsächlich die am besten geeigneten und windhöufigsten Gebiete der Stadt im geforderten Umfang von mindestens 59 ha für die Windenergienutzung realisiert werden. Die Stadt könnte somit große Mengen klimafreundlichen Strom produzieren und einen wesentlichen Beitrag zu einer klimafreundlichen, sauberen und unabhängigen Energieversorgung im Interesse der Bürger leisten. Darüber hinaus besteht dann auch die Möglichkeit, Wertschöpfung in der Region bei den Bürgern zu generieren, indem die Bürger an den Windanlagen auf die sie schauen, beteiligt werden.

Anna-Lena Schumacher

Von:

Gesendet:

An:

Betreff:

Montag, 4. August 2025 10:57

Stadtplanung

Stellungnahme zum Flächennutzungsplan Stadt Blieskastel 10/Nr 18/2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der öffentlichen Beteiligung nehme ich hiermit Stellung zum geplanten Flächennutzungsplan, insbesondere zur vorgesehenen Ausweisung von Flächen zur Nutzung für Windenergieanlagen

Ich lehne den aktuellen Entwurf ab und begründe meinen Einwand wie folgt:

Eingriff in Natur und Biosphäre: Der vorgesehene Eingriff betrifft ein ökologisch sensibles Gebiet. Die Umwandlung natürlicher Flächen gefährdet das bestehende ökologische Gleichgewicht und zerstört wertvolle Lebensräume.

Gefährdung geschützter Arten: Insbesondere bedrohte Arten wie verschiedene Greifvögel (z. B. Rotmilan, Uhu) sind in diesem Gebiet heimisch und durch die geplanten Maßnahmen unmittelbar gefährdet.

Beeinträchtigung durch Lärm und Infraschall: Die durch die geplante Nutzung entstehenden Lärmemissionen und Infraschallwellen stellen eine erhebliche Belastung für Mensch und Tier dar.

Negative Auswirkungen auf Grundstücks- und Immobilienwerte: Durch die geplante Nutzung ist ein erheblicher Wertverlust privater Grundstücke und Immobilien in der Umgebung zu befürchten.

Landschaftsbild und Mikroplastikbelastung: Die geplanten Anlagen führen zu einer dauerhaften optischen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Zudem ist mit einer langfristigen Belastung durch Mikropartikel der Rotorblätter zu rechnen.

Ich fordere daher die Überarbeitung bzw. Rücknahme der betroffenen Planungsabschnitte und bitte darum, meinen Einspruch im weiteren Verfahren angemessen zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

Anna-Lena Schumacher

Von:
Gesendet:
An:

Stadtplanung

Priorität: Hoch

Stellungnahme zur Teilstreichung des Flächennutzungsplans – Windenergie

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit nehmen wir im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB Stellung zum Entwurf der Teilstreichung des Flächennutzungsplans der Stadt Blieskastel im Bereich Windenergie.

Wir sprechen uns gegen die geplante Ausweisung von weiteren Flächen zur Nutzung für Windenergie im Stadtgebiet Blieskastel aus. Die Gründe für unsere Ablehnung sind folgende:

- Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der Naherholung Die geplanten Windenergieanlagen würden das Landschaftsbild erheblich verändern und die Lebensqualität der Anwohner sowie die Attraktivität der Region für Erholungssuchende und Touristen negativ beeinflussen.

- Gesundheitliche Auswirkungen auf Anwohner Es bestehen weiterhin berechtigte Sorgen über mögliche gesundheitliche Auswirkungen durch Infraschall, Lärm und Schattenwurf, insbesondere für Menschen, die in der Nähe geplanter Anlagen wohnen.

- Eingriffe in Natur und Umwelt

Der Bau und Betrieb von Windkraftanlagen stellt einen erheblichen Eingriff in das Ökosystem dar. Besonders bedrohte Tierarten wie Greifvögel und Fledermäuse könnten gefährdet werden.

- Unverhältnismäßigkeit im Verhältnis zur kommunalen Zielvorgabe Es erscheint nicht verhältnismäßig, 0,55 % der Stadtfläche bis 2030 für Windenergie auszuweisen, obwohl der tatsächliche Bedarf, insbesondere im ländlich geprägten Raum wie Blieskastel, differenzierter betrachtet werden sollte.

Wir fordern daher die Stadt Blieskastel auf, alternative energiepolitische Maßnahmen zu prüfen, die weniger eingriffsintensiv sind, beispielsweise die Förderung von Photovoltaikanlagen auf Bestandsgebäuden und anderen bereits versiegelten Flächen.

Mit freundlichen Grüßen

Von:

Gesendet:

An:

Betreff:

Stadtplanung

Widerspruch im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zur Fortschreibung
des Flächennutzungsplanes – Bereich Windenergie

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der frühzeitigen Bürgerbeteiligung zur Fortschreibung des Flächennutzungsplanes hinsichtlich der Ausweisung von Flächen für die Nutzung der Windenergie reiche ich hiermit fristgerecht meine Einwände ein.

Begründung meines Widerspruchs:

Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, des Naherholungsraums und Biodiversität im Bliesgau. Die geplante Ausweisung von Windvorrangflächen beeinträchtigt das landschaftliche Erscheinungsbild erheblich und zerstört wertvolle Naherholungsgebiete. Gerade im Saarland, das über vergleichsweise wenig unberührte Naturflächen verfügt, ist der Erhalt dieser Gebiete von zentraler Bedeutung für die Lebensqualität der Bevölkerung.

Unzureichende Berücksichtigung der Schutzgebiete und Artenvielfalt

Die geplanten Flächen überschneiden sich teilweise mit naturschutzrelevanten Bereichen bzw. befinden sich in unmittelbarer Nähe zu Biotopen und Brutstätten geschützter Arten (z. B. Rotmilan, Fledermäuse). Ein artenschutzrechtlicher Konflikt ist sehr wahrscheinlich, was nach §44 BNatSchG unzulässig ist.

Gesundheitliche Auswirkungen auf Anwohner

Windkraftanlagen in zu geringer Entfernung zu Wohngebieten können durch Lärm, Infraschall und Schattenwurf gesundheitliche Beeinträchtigungen verursachen. In der derzeitigen Planung erscheinen die Abstände zu Wohnbebauung nicht ausreichend berücksichtigt.

Fehlende Transparenz und Beteiligung

Die Unterlagen zur frühzeitigen Beteiligung sind teilweise unzureichend oder schwer zugänglich. Eine echte Bürgerbeteiligung setzt aber vollständige, verständliche und leicht zugängliche Informationen voraus. Dies war nach meiner Wahrnehmung nicht in ausreichendem Maß gegeben.

Zweifel an der Eignung der Standorte

Es bestehen Zweifel, ob die ausgewählten Flächen tatsächlich die nötigen Windverhältnisse aufweisen. Ohne ein nachvollziehbares Windgutachten fehlt die Grundlage zur Bewertung der tatsächlichen Eignung und Wirtschaftlichkeit.

Wertverlust privater Immobilien

Der Bau von Windkraftanlagen kann zu einem erheblichen Wertverlust angrenzender Immobilien führen. Dies stellt eine einseitige Belastung der betroffenen Eigentümer dar, ohne dass ihnen ein angemessener Ausgleich geboten wird.

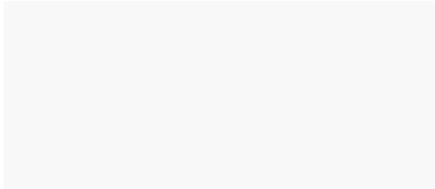
Es ist daher notwendig:

Eine Überarbeitung der Planung unter stärkerer Berücksichtigung ökologischer, gesundheitlicher und sozialer Belange vorzunehmen.

Eine deutliche Verbesserung der Transparenz und Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger im weiteren Verfahren zu schaffen

und eine Prüfung alternativer Flächen außerhalb sensibler Gebiete notwendig.

Mit freundlichen Grüßen



Von:

Gesendet:

An:

Betreff:

Stadtplanung

Widerspruch gegen die Fortschreibung des Teilflächennutzungsplans
„Windenergie“ – Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3
Abs. 1 BauGB

An

Stadt Blieskastel
Fachbereich Stadtentwicklung / Stadtplanung
Luitpoldplatz 5
66440 Blieskastel
(stadtplanung@blieskastel.de)

Betreff:

Stellungnahme zur Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans „Windenergie“ gemäß § 3 Abs. 1 BauGB /
Widerspruch gegen die Ausweisung der Windvorrangfläche.

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit reiche ich fristgerecht im Rahmen des Beteiligungsverfahrens gem. § 3 Abs. 1 BauGB meine
Stellungnahme / meinen Widerspruch gegen die Ausweisung der Fläche Bezeichnung der Fläche einfügen
als mögliche Vorrangfläche für Windenergienutzung ein und beantrage deren Streichung aus der Planung.

Begründung:

1. Verstoß gegen Öffentlichkeitsbeteiligung und Transparenzgebot (§ 3 BauGB)

Die Durchführung des Beteiligungsverfahrens während der Sommerferien stellt einen schwerwiegenden
Verstoß gegen das gesetzlich vorgeschriebene Transparenz- und Beteiligungsgebot dar. Eine versteckte
Veröffentlichung ausschließlich im Internet, kombiniert mit einem Nichtverweis in der lokalen Presse und
der Nichtveröffentlichung in den „Blieskasteler Nachrichten“, verhindert in erheblichem Maß die
Möglichkeit zur tatsächlichen Partizipation der betroffenen Öffentlichkeit.

Gemäß der Rechtsprechung (u.a. OVG Lüneburg, Urteil vom 16.06.2015 - 1 KN 92/13) ist eine effektive
Beteiligung der Öffentlichkeit zwingend erforderlich, insbesondere bei Planungen, die tiefgreifende
Auswirkungen auf Natur, Landschaft, Gesundheit und Eigentumsrechte haben. Der gewählte Zeitraum und
das Maß an Bekanntmachung sind nicht geeignet, diesen Anforderungen zu genügen.

2. Unverhältnismäßige Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und des Biosphärenreservats Bliesgau

Das vorgesehene Gebiet befindet sich im Einflussbereich des UNESCO-Biosphärenreservats Bliesgau, das
für seine herausragende Kulturlandschaft und hohe Biodiversität internationalen Schutzstatus genießt. Der
Bau von Windenergieanlagen mit bis zu 260 Metern Höhe steht in klarem Widerspruch zur Zielsetzung des
Reservats, das sich dem nachhaltigen Einklang von Mensch und Natur verpflichtet hat.

Solche Anlagen führen zu massiven Eingriffen in das Landschaftsbild, was sowohl die Lebensqualität der
Bevölkerung als auch das touristische Potenzial und den ökologischen Wert des Gebiets beeinträchtigt.

3. Unzumutbare gesundheitliche Belastung der Bevölkerung

Zahlreiche wissenschaftliche Studien belegen gesundheitliche Risiken durch Infraschall, nächtliche
Lichtimmission und Schlafstörungen bei zu dichtem Abstand von Windenergieanlagen zur Wohnbebauung.
Gerade die geplante Fläche in unmittelbarer Nähe zu Böckweiler bzw. den umliegenden Dörfern

überschreitet nach menschlichem Maßstab eine zumutbare Belastungsschwelle. Es fehlen bislang nachvollziehbare lufthygienische, akustische und gesundheitsschützende Abwägungen, insbesondere im Hinblick auf die Größe geplanter Anlagen (über 260m!).

4. Rechtswidrige Inanspruchnahme von Waldflächen

Die geplante Ausweisung von Waldstandorten zur Windenergienutzung verstößt gegen die Grundprinzipien des § 2 Abs. 2 Satz 2 BauGB und das im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) verankerte Vermeidungsgebot (§ 13 BNatSchG). Der erhebliche Eingriff in ökologisch wertvolle Waldgebiete steht in keinem ausgewogenen Verhältnis zum Nutzen. Die angestrebten Flächen üben zugleich eine wichtige Pufferfunktion für das Mikroklima, den Artenschutz und die Wasserregulation aus, wodurch ihr Verlust weitreichende und irreversible Schäden verursachen würde.

5. Beeinträchtigung von Eigentumswerten und Verstoß gegen das Rücksichtnahmegericht

Direkt angrenzende Grundstückseigentümer wären durch Bau und Betrieb der Anlagen signifikant in ihrem Lebensumfeld und ihrer Eigentumsnutzung betroffen. Studien und Vergleichsfälle zeigen, dass Wertverluste von Immobilien von bis zu 30% realistisch sind. Die Planungen missachten somit zentrale Ausprägungen des bei Planungen zu beachtenden Rücksichtnahmegerichts (§§ 1 Abs. 6 Nr. 1, Nr. 7 und Nr. 8 BauGB).

Fazit:

Aufgrund der unzureichenden Beteiligung der Öffentlichkeit, den nicht ausreichend geprüften ökologischen und gesundheitlichen Auswirkungen, der räumlich ungerechtfertigten Belastung einzelner Ortsteile sowie des gesetzeswidrigen Umgangs mit geschützten Landschaftsräumen und Waldflächen fordere ich die Streichung der geplanten Windvorrangfläche Bezeichnung aus dem Entwurf der Teilstudie der Flächennutzungspläne Windenergie.

Ich erwarte eine schriftliche Eingangsbestätigung meiner Stellungnahme innerhalb der gesetzlichen Fristen sowie eine individuelle Würdigung meiner Argumente im weiteren Planungsverfahren.

Anna-Lena Schumacher

Von:

Gesendet:

An:

Betreff:

Stadtplanung
Flächennutzungsplan - Teilfortschreibung Windenergie

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
sehr geehrte Damen und Herren!

In dem Flächennutzungsplan werden als Eignungsflächen zur Nutzung der Windenergie große Walsgebiete bei Böckweiler ausgewiesen. Wir bezweifeln, dass es für das Klima von Vorteil ist, wenn diese teils aus alten und wertvollen Laubwäldern bestehenden Zonen gerodet und auf lange Zeit versiegelt werden.

Wir legen daher Wert darauf und verlangen, dass vor einer Beschlussfassung im Stadtrat Blieskastel die Nachteile für unser Klima thematisiert, überprüft und berücksichtigt werden, die durch den Verlust dieser Waldgebiete entstehen.

Mit freundlichen Grüßen

Von:

Gesendet:

An:

Betreff:

Mittwoch, 6. August 2025 18:57

Stadtplanung

Beteiligungsverfahren FNP / Teilfortschreibung Windenergie

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum Flächennutzungsplan für die Errichtung von Windenergieanlagen bei Böckweiler möchte ich hiermit meine ablehnende Haltung zu diesem Vorhaben zum Ausdruck bringen.

Meine Ablehnung begründe ich wie folgt:

1.

Beeinträchtigung des Landschaftsbildes:

Die geplanten Windenergieanlagen würden das einzigartige Landschaftsbild des Bliesgaus, das durch seine sanften Hügel und natürliche Schönheit geprägt ist, erheblich verändern. Dies würde den Erholungswert für Anwohner und Besucher sowie den touristischen Wert der Region nachhaltig beeinträchtigen.

2.

Auswirkungen auf Flora und Fauna, insbesondere den Rotmilan:

Der Bliesgau ist ein bedeutendes Habitat für zahlreiche Tierarten, darunter der Rotmilan, eine geschützte Vogelart, die in dieser Region häufig anzutreffen ist. Die Errichtung und der Betrieb von Windkraftanlagen stellen eine erhebliche Gefahr für den Rotmilan dar, insbesondere durch Kollisionsrisiken. Der Schutz dieser Art sowie der gesamten Artenvielfalt des Bliesgaus sollte Vorrang vor der Ausweisung neuer Flächen für Windenergie haben.

3.

Lärm- und Schattenwurfbelastung: Windenergieanlagen verursachen Lärmemissionen und Schattenwurf, die die Lebensqualität der Anwohner in Böckweiler und umliegenden Gebieten erheblich beeinträchtigen können. Gerade in einer Region wie dem Bliesgau, die für ihre Ruhe und Naturbelassenheit geschätzt wird, sind solche Belastungen nicht hinnehmbar.

4.

Wertverlust von Immobilien:

Die Errichtung von Windkraftanlagen in der Nähe von Wohngebieten führt zu einem Wertverlust von Immobilien, was für viele Anwohner in Böckweiler eine unzumutbare finanzielle Belastung darstellen würde.

5.

Alternative Standorte prüfen:

Ich fordere, dass alternative Standorte für Windenergieanlagen geprüft werden, die weniger konfliktträchtig sind, z. B. Industriegebiete oder bereits beeinträchtigte Flächen außerhalb des empfindlichen Ökosystems des Bliesgaus.

6.

Persönliche Betroffenheit:

Ich lebe gemeinsam mit meiner Familie, bestehend aus vier Generationen, in der Hochwaldstraße. Mein Großvater hat seinerzeit mit großem Einsatz und Hingabe ein Haus für sich und seine Nachkommen erbaut, das für uns einen hohen emotionalen und familiären Wert besitzt.

Hiermit möchte ich nachdrücklich zum Ausdruck bringen, in welchem Maße wir als Familie von der Errichtung von Windenergieanlagen in unserer Umgebung negativ betroffen sind. Die Anlagen beeinträchtigen nicht nur die ästhetische Qualität unserer Wohngegend, sondern verursachen auch Lärmbelästigungen, mögliche gesundheitliche Beeinträchtigungen und einen starken Wertverlust der Immobilie. Zudem gefährden sie die natürliche Umwelt und den Erholungswert der Landschaft, die für unsere Familie von großer Bedeutung ist.

Ich bitte Sie, meine Einwände im Rahmen des Beteiligungsverfahrens sorgfältig zu berücksichtigen und die Ausweisung der geplanten Flächen für Windenergieanlagen bei Böckweiler zu überdenken. Der Schutz der Lebensqualität der Anwohner, die Erhaltung des einzigartigen Landschaftsbildes und der Artenschutz, insbesondere des Rotmilans, sollten oberste Priorität haben.

Desweitern bitte ich Sie, mir den Erhalt dieser E-Mail schriftlich zu bestätigen.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen selbstverständlich sehr gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Von:

Gesendet:

An:

Betreff:

Stadtplanung
Stellungnahme zur Teilstellungnahme zur Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans
Windenergie – Frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB

An: Stadt Blieskastel – Fachbereich Stadtplanung

Per E-Mail an: stadtplanung@blieskastel.de

Datum: 08.08.2025

**Betreff: Stellungnahme zur Teilstellungnahme zur Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans
Windenergie – Frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit spreche ich mich ausdrücklich gegen die geplante Ausweisung von Vorrangflächen für Windenergieanlagen im Gebiet der Biosphäre Bliesgau aus – insbesondere im Bereich Böckweiler und angrenzender Ortsteile – und erhebe formell Einspruch gegen die vorgelegte Planung.

1. Windparks sind Industrieanlagen – unvereinbar mit den Schutzz Zielen der Biosphäre Bliesgau

Die geplanten Windenergieanlagen mit Höhen von über 260 Metern stellen massive Eingriffe in eine der artenreichsten Kulturlandschaften Deutschlands dar. Die Biosphäre Bliesgau ist UNESCO-Zertifizierungsgebiet mit nationalem und internationalem Schutzstatus.

Windindustrieanlagen in diesem Raum widersprechen fundamentalen Schutzz Zielen:

- Zerstörung sensibler Habitatstrukturen (Wald-/Offenlandübergänge für geschützte Fledermaus- und Vogelarten, FFH-Lebensräume)
- Zerschneidung von Biotopen und Verlust unversiegelter Landschaft
- Landschaftsbildbeeinträchtigung in einem Gebiet mit Tourismuswert und ökologischer Bildungsfunktion
- Emissionen durch Licht, Schattenwurf und Infraschall – untypisch für eine UNESCO-Schutzzone

Die Errichtung von industriellen Windenergieanlagen ist mit dem Biosphärenstatus der Region unvereinbar. Das Bundesnaturschutzgesetz (§§ 23,

32 BNatSchG), das Saarländische Landesnaturschutzgesetz sowie die Biosphärenverordnung (§ 2 VO Biosphäre Bliesgau) schließen Eingriffe mit solchen Auswirkungen in Kern- und Pflegezonen faktisch aus.

2. Windkraftausbau darf nicht auf Kosten ökologisch hochsensibler Räume erfolgen

Die technische Nutzung erneuerbarer Energien ist zwar grundsätzlich begrüßenswert, darf aber nicht unter Missachtung ökologisch besonders sensibler Räume erfolgen. Der Vorrang für Erneuerbare gemäß EEG oder WindBG greift nicht pauschal in Schutzgebieten, sondern unterliegt zwingend der Eingriffsvermeidung und Alternativenprüfung (§§ 15–16 BNatSchG). Die Flächenkulisse muss daher umgehend überarbeitet und Standorte außerhalb der Biosphäre und ihrer Pufferzonen bevorzugt ausgewiesen werden.

Zusammenfassend fordere ich:

1. Streichung aller Windvorrangflächen innerhalb oder in unmittelbarer Nähe zur Biosphäre Bliesgau
2. Ausschluss waldnaher und naturschutzfachlich sensibler Flächen
3. Umfassende artenschutzrechtliche Vorprüfung bereits in der Flächennutzungsplanung
4. Vorlage einer realistischen Alternativenprüfung außerhalb geschützter Natur- und Kulturflächen

Ich bitte um eine schriftliche Eingangsbestätigung meiner Stellungnahme innerhalb der gesetzlichen Fristen sowie eine individuelle Würdigung meiner Argumente im weiteren Planungsverfahren.

Mit freundlichen Grüßen

Stadtplanung Blieskastel
Rathaus 1 , Paradeplatz 5

66440 Blieskastel

Stellungnahme zum Flächennutzungsplan der Stadt Blieskastel,
Teilfortschreibung Windenergie

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Mitglied mehrerer Natur- und Landschaftsschutz-Organisationen möchte ich folgende Stellungnahme zum oben genannten FNP einreichen: Grundlage dafür ist die *FNP-Fassung zur frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3(1) und 4(1) BauGB, Vorentwurf, Mai 2025*

Zum Schutzwert Landschaftsbild und Erholung bezüglich der Eignungsfläche A-Renkensberg (Seite 50) widerspreche ich der getroffenen Einstufung, sie ist vielmehr voraussichtlich hoch.

Desgleichen bezüglich der *Eignungsfläche B-Welschberg* (Seite 59) - hier besonders wegen der Größe des betroffenen Waldgebiets

Zur Begründung hier eine Feststellung des Landschaftsforschers Werner Nohl :

" *Selbst relativ intensiv genutzte Agrarlandschaften werden von den meisten Menschen als naturnahe Gegenwelt zu ihren technisch-urban gestalteten Wohnungen, Siedlungsgebieten und Arbeitsstätten wahrgenommen.* Die ästhetische Möglichkeit, der eigenen Natur in der Natur der Landschaft zu begegnen, geht mit der Errichtung von Windkraftanlagen und Windfarmen meist völlig verloren, denn Windkraftanlagen sind technologisch-industrielle Einrichtungen und *führen zu Erlebnissen technischer Überfremdung*. Damit aber zerstören sie den spezifischen naturästhetischen Wert der Landschaft, in der sie errichtet werden sollen. "

Werner Nohl, Landschaftsästhetik heute, oekom Verlag, München 2015, S. 264

Zum Schutzwert Mensch - Infraschall bezüglich beider Eignungsgebiete widerspreche ich dem alleinigen Bezug auf die TA Lärm. Es ist erwiesen, dass von WKA auch niederfrequente Geräusche (Impulswellen) ausgehen, die zu erheblichen psychosomatischen Belastungen führen können. Dafür genannt wird ein Bereich von 0,5 bis 3 km von der Anlage aus.

Siehe <https://static1.squarespace.com/static/5faeb81cd6a09b1acbb5e78d/t/683f395b7417841a3ff0b21d/1748973916939/Gesundheitliche+Relevanz+aerodynamischer+Emissionen+von+WEA.pdf>

Daraus :

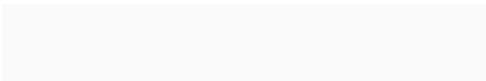
"Abstrakt: Windenergieanlagen erzeugen neben Schall im Sinne der Akustik vor allem aerodynamische Emissionen wie strukturierte Druckpulse, Wirbel und Turmschwingungen, die energetisch dominierend sind. Diese Phänomene beruhen auf physikalisch gesicherten Mechanismen und erklären medizinisch-physiologisch schlüssig die klinischen Beobachtungen und Betroffenenberichte. Das gegenwärtige Regelwerk, das sich ausschließlich auf akustische Parameter stützt, greift zu kurz. Eine Erweiterung der Emissionsbewertung und dringende Schutzmaßnahmen erscheinen aus dem Vorsorgeprinzip heraus erforderlich."

Zum Schutzwert Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt bezüglich beider Eignungsgebiete widerspreche ich der Einstufung des Beeinträchtigungsrisikos als *insgesamt* mäßig. Tödliche Einwirkungen auf die Vogel- und Fledermausfauna werden als möglich angesehen, die Zerschneidung von Biotopen wäre unvermeidbar. Das ist angesichts der zunehmenden Beanspruchung noch naturnaher Gebiete nicht hinnehmbar.

Ein weiterer Aspekt ist noch zu beachten: Die zu erwartenden **psychosoziale Auswirkungen** von Windparks auf den beiden ortsnahen Eignungsflächen.

Wenn Menschen erleben, dass ihr heimatliches Umfeld durch belastende technische Großprojekte überprägt wird, verändert sich ihr Sozialverhalten (vgl. Mertonsche Anomietheorie). Sie werden sich wahrscheinlich aus der Mitwirkung bei öffentlichen Aufgaben zurückziehen, ihre Achtsamkeit nun ganz auf sich konzentrieren. Klare Hinweise geben die Studien von Prof. Plieninger , siehe <https://www.uni-goettingen.de/en/54088.html?id=5781> .

Mit freundlichem Gruß,



Anna-Lena Schumacher

Von:

Gesendet:

An:

Stadtplanung

Betreff:

Flächenbutzungsplan - Teilfortschreibung Windenergie

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens zum Flächennutzungsplan – Teilfortschreibung Windenergie nehme ich hiermit fristgerecht Stellung. Ich lehne die vom Stadtrat beschlossene Planung aus mehreren Gründen ab.

- Der Bliesgau ist eine besonders schützenswerte Region, in der sowohl die Tier- und Pflanzenwelt als auch das Landschaftsbild als solches einzigartig ist. Aus diesem Grund habe ich den Bliesgau als Heimat gewählt. Das erleben der Natur zu erholungszwecken und um Kräfte zu tanken ist mir sehr wichtig. Ich kenne aus anderen Orten das bedrückende Gefühl, dass große Windkraftanlagen in mir verursachen. In der Nähe solcher Bauwerke ist es mir unmöglich mich zu erholen. Die Lärmbelästigung sowie der Schattenschlag auf Spaziergängen oder zu Hause wären eine große Belastung für mich und meine Familie.
- Natürlich wäre auch ein großer Wertverlust von meinem Haus ein riesiger Nachteil. Dadurch würde ich der Freiheit beraubt mein Eigentum zu verkaufen und ein gleichwertiges Haus wo anders zu erwerben. Diese Tatsache belastet von Windkraftanlagen betroffene Menschen zusätzlich.
- Artenschutz. Jeder der die geplanten Flächen kennt, weiß sicherlich wie einzigartig und schützenswert die Artenvielfalt in dem Bereich ist. Diese mit Staub, Giftstoffen, Schattenschlag und Lärm zu belasten ist untragbar und unverantwortlich.

Aus oben genannten Gründen lehne ich die Teilflächennutzungsplanänderung Windenergie der Stadt Blieskastel entschieden ab. Ich bitte Sie darum, von Ihrem geplanten Vorhaben abzusehen und sich stattdessen unverzüglich dafür einzusetzen, dass das Biosphärenreservat Bliesgau vom weiteren Ausbau dieser mit unserem Natur- und Kulturrbaum unverträglichen Industrietechnologie ausgeschlossen wird. Bitte berücksichtigen Sie meine Stellungnahme auch im weiteren Verfahren.

Mit freundlichen Grüßen

Stadt Blieskastel

Dezernat II: Bau- und Planungsdezernat Rathaus II

10/Nr. 18/2025

Widerspruch gegen den Vorentwurf des Flächennutzungsplanes – Teilstreifung Windenergie, den der Rat der Stadt Blieskastel in seiner öffentlichen Sitzung am 26.06.2025 gebilligt hat.

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit widerspreche ich der geplanten Flächenerweiterung des Windparks Webenheim (Vorentwurf des Flächennutzungsplanes – Teilstreifung Windenergie, den der Rat der Stadt Blieskastel in seiner öffentlichen Sitzung am 26.06.2025 gebilligt hat) aus folgenden Gründen:

- Damit eine weitere Erhöhung der jetzt schon bestehenden Lärmbelästigung für die im Umfeld wohnenden Bürger vermieden wird; zu denen wir leider gehören.
- Damit die Natur im Bereich der Webenheimer Höhen nicht weiter geschädigt, bzw. reduziert wird - auch im Sinne der Erhaltung eines guten Images der „Biosphäre Bliesgau“.

Mit freundlichen Grüßen

An die Stadt Blieskastel

Dezernat II : Bau- u Planungsdezernat

Rathaus II, Zweibrückerstr. 1

66440 Blieskastel

Betr. Flächennutzungsplan der Stadt Blieskastel- Teilstreifung Windenergie; Beteiligung
gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens zum Flächennutzungsplan-
Teilstreifung Windenergie nehme ich hiermit fristgerecht Stellung.

Ich lehne die vom Stadtrat in der öffentlichen Sitzung vom 26.6.25 beschlossene Planung aus
mehreren Gründen ab:

Zunächst möchte ich darauf hinweisen, daß ich als Einwohnerin von Böckweiler von dem
dort geplanten Windpark in besonderer Weise betroffen bin. Auch wenn ein Abstand von
mindestens 1000m zur Wohnbebauung geplant ist, werden die Auswirkungen der Windräder
aufgrund von Anzahl und Größe auch in den Ort hinein – also in meinem unmittelbaren
Wohnbereich- deutlich spürbar sein. So wird es zu Emissionen von
gesundheitsgefährdem Infraschall und tieffrequentem Schall kommen. Hinzu kommt
Schattenschlag. Der Bereich der geplanten Windparks wird als gesunder Naherholungsraum
für Spaziergänge wegfallen. Durch die für den Windpark nebst seiner Zuwegungen
erforderlichen umfangreichen Waldrodungsmaßnahmen wird auch das örtliche Klima
spürbar negativ beeinträchtigt werden. Wichtige CO2 Speicher werden vernichtet.
Stattdessen werden gefährliche Mikropartikel (z.B. die Ewigkeitschemikalie PFAS) in die
Umwelt abgegeben. Ackerland, Wiesen, Obstbäume, Gärten (auch der von mir genutzte),
Bäche und Grundwasser werden verseucht werden. Es wird zu einem massiven
Insektenrückgang kommen. Für Vögel (insbesondere auch der besonders geschützte
Rotmilan) wie auch Fledermäuse besteht ein hohes Kollisionsrisiko.

Das bestehende Landschaftsbild mit seiner uralten traditionellen Kulturlandschaft und der damit verbundenen Artenvielfalt, die auch dem Schutzzweck des Biosphärenreservats unterworfen ist, wird durch den geplanten Windpark – einer Industrietechnologie - zerstört werden. Aufgrund des geplanten massiven Eingriffs ist mit einem Entzug der Qualifikation als Biosphärenreservat zu rechnen, was massive negative Konsequenzen für den Bliesgau haben wird.

Ferner ist mir zu Ohren gekommen, daß allein die Ausweitung des bereits bestehenden Windparks bei Webenheim, ausreichen soll, um den errechneten künftigen Energiebedarf für den Bereich der Stadt Blieskastel zu decken. Durch den Windpark bei Böckweiler würde also ohne zwingenden Anlass eine Zerstörung des Landschaftsbildes und eine massive Gefährdung von Mensch,Tier und Umwelt in Kauf genommen werden.

Schließlich bin ich der Auffassung, daß der Beschuß der Stadt Blieskastel vom 26.6.25 formell verfahrenswidrig ergangen ist, da keine ordnungsgemäße Anhörung des Ortsrats von Böckweiler erfolgt ist. Der Ortsrat hat in seiner Sitzung vom 17.6. 25, bei der auch ich als Einwohnerin von Böckweiler anwesend war, entschieden, daß aufgrund von Widersprüchen und Unklarheiten in der Vorlage der Stadt Blieskastel, eine Entscheidung derzeit aufgrund vorab bestehenden Klärungsbedarfs nicht möglich sei. Daher wurde angeregt, den Termin der Stadt Blieskastel vom 26.6. zu verschieben. So sollte dem Ortsrat Böckweiler die Möglichkeit eröffnet werden, nach Klärung der Widersprüche und Unklarheiten vom gesetzlich garantierten Anhörungsrecht Gebrauch zu machen.

Die Stadt Blieskastel ist hierauf nicht eingegangen und hat am 26.6. ohne Vorliegen einer ordnungsgemäßen Anhörung des Ortsrats von Böckweiler entschieden. Dieser Verfahrensfehler wirkt sich natürlich auch zu Lasten der durch den Ortsrat vertretenen Einwohner – und damit auch meine Person –aus.

Aus oben genannten Gründen lehne ich die Teilflächennutzungsplanänderung Windenenergie der Stadt Blieskastel entschieden ab und fordere Sie dazu auf, von dem geplanten Vorhaben abzusehen.

Bitte berücksichtigen Sie meine Stellungnahme auch im weiteren Verfahrensverlauf.

Mit freundlichen Grüßen

**Betreff: Flächennutzungsplan der Stadt Blieskastel – Teilfortschreibung
Windenergie**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens zum Flächennutzungsplan – Teilfortschreibung Windenergie nehmen wir hiermit fristgerecht Stellung. Wir lehnen die vom Stadtrat beschlossene Planung aus mehreren Gründen ab.

– **persönliche Betroffenheit:**

Tierhaltung unserer Pferde hinter dem Scheidwald, am Scheidgrund:

Windräder sind nicht nur sehr groß, laut und werfen unregelmäßige Schatten, sondern sind aus Pferdeaugen betrachtet höchst bedrohlich und angstauslösend. Die meisten Pferde reagieren daher sehr empfindlich auf diese Anlagen mit Scheuen, erhöhter Nervosität und Aufregung, mit Steigen oder Durchgehen bis hin zur Panik. Und Pferde sind Fluchttiere, wenn eines läuft, rasen alle mit.

Windenergieanlagen können verschiedene Reize aussenden: Das Bauwerk als statisch optischer Faktor (vergleichbar mit einem Sendemast), die bewegten Rotoren regelmäßige Reflexe („Diskoeffekt“) und Schattenwurf (bewegte Schattenbänder in periodischer Folge) sowie Geräuschemissionen im Infraschall- und hörbaren Schallbereich.

Windenergieanlagen erzeugen mehrere Geräusche: zum einen das Getriebe- bzw. Maschinengeräusch, zum anderen das Windgeräusch der sich bewegenden Rotorblätter. Die Ausbreitung dieser Schallemissionen ist abhängig von der Windrichtung. Diese Geräusche befinden sich sowohl im hörbaren Bereich, gemessen in dB (A), als auch im Infraschallbereich, gemessen in dB (IL). Irritierend sein kann die Schattenbewegung in der Nähe, z.B. quer über den Weg, da sie kurzfristig für ein sich schnell bewegendes großes Objekt gehalten werden kann. In erster Linie ist es die Lautstärke (der Schalldruckpegel) eines Geräusches und weniger seine Tonlage (seine Frequenzbänder), die Auswirkung auf die Gesundheit hat. In Bezug auf den akustischen Einfluss der WEA auf Pferde ist besonders der Infraschall als Gefahrenquelle anzusehen. Infraschall ist der vom Menschen nicht mehr wahrnehmbare niedarfrequente Bereich der Schallemissionen.

Der Hörbereich des Menschen liegt zwischen 20 und 20000Hz, der eines Pferdes zwischen 55 und 33500 Hz (Auskunft von Dr. med. vet. Schulze der TU Hannover, Fachbereich medizinische Physik).

– **Wertverlust von Wohn- und Grundeigentum**

– **Natur- und Artenschutz:**

Der Bliesgau ist als IBA-Gebiet (= Important Bird Area) faktisches Vogelschutzgebiet, er ist Greifvogeldichtezentrum und hier befindet sich zudem ein populationsbiologisch bedeutsames, grenzüberschreitendes Rotmilandichtezentrum.

– **Gefährliche Stoffeinträge**

in Wälder, Wiesen und Weiden, Ackerböden, Quellgründe, Bäche und Grundwasser mittels der „Ewigkeitschemikalie“ PFAS (als Beschichtungsmaterial und in Form des Isolergases SF6, das stärkste bekannte Treibhausgas überhaupt!), Glas- und

Carbonfasern, Mikroplastik, BPA, Hydrauliköl usw.

- **Landschaftsschutz und Schutz des Landschaftsbildes:**
uralte Kulturlandschaft seit Menschengedanken durch landwirtschaftliche Nutzung geprägt, in der Bäume und Kirchtürme traditionell den Höhenmaßstab bilden (siehe hierzu den Auszug aus der Präambel der Verordnung des Biosphärenreservats Bliesgau: „Die Erhaltung der traditionellen Kulturlandschaft und der damit verbundenen Artenvielfalt ist erklärtes Ziel des Biosphärenreservats.“)
- **Schutzziele und Schutzzwecke des Biosphärenreservats:**
Präambel des Biosphärenreservats Bliesgau, Positionspapier des MAB-Nationalkomitees der UNESCO Deutschland vom 05.09.2012, Leitbild der Biosphäre Bliesgau
- **Denkmalschutz:**
Stephanuskirche in Böckweiler, historische Salzstraße sowie zahlreiche römische Siedlungsspuren, mehrere Grabhügel aus der Frühlatènezeit, vermutlich auch Reste weiterer Grabhügel aus der Eisenzeit (teilweise unmittelbar an die Sonderbauflächen Windenergie angrenzend bzw. sogar innerhalb dieser Flächen liegend)

Aus oben genannten Gründen lehnen wir die Teilflächennutzungsplanänderung Windenergie der Stadt Blieskastel entschieden ab. Wir bitten Sie darum, von Ihrem geplanten Vorhaben abzusehen und sich stattdessen unverzüglich dafür einzusetzen, dass das Biosphärenreservat Bliesgau vom weiteren Ausbau dieser mit unserem Natur- und Kulturrbaum unverträglichen Industrietechnologie ausgeschlossen wird. Bitte berücksichtigen Sie unsere Stellungnahme auch im weiteren Verfahren.

Mit freundlichen Grüßen

Betreff: **Flächennutzungsplan der Stadt Blieskastel – Teilstudie Windenergie**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens zum Flächennutzungsplan – Teilstudie Windenergie nehme ich hiermit fristgerecht Stellung. Ich lehne die vom Stadtrat beschlossene Planung aus mehreren Gründen ab.

- **persönliche Betroffenheit:** allgemeine Lebensqualität, Gesundheitsgefahren, Erholungsräume und Freizeitgestaltung, Lärmbelastungen, Schattenschlag, Lebensqualität, Wertverlust von Wohn- und Grundeigentum, Zukunft unserer Kinder, Tierhaltung (Pferdezucht, Hunde...) ...
- **Natur- und Artenschutz:** Der Bliesgau ist als IBA-Gebiet (= Important Bird Area) faktisches Vogelschutzgebiet, er ist Greifvogeldichtezentrum und hier befindet sich zudem ein populationsbiologisch bedeutsames, grenzüberschreitendes Rotmilan Zentrum.
- **Gefährliche Stoffeinträge** in Wälder, Wiesen und Weiden, Ackerböden, Quellgründe, Bäche und Grundwasser mittels der „Ewigkeitschemikalie“ PFAS (als Beschichtungsmaterial und in Form des Isolergases SF6, das stärkste bekannte Treibhausgas überhaupt!), Glas- und Carbonfasern, Mikroplastik, BPA, Hydrauliköl usw.
- **Landschaftsschutz und Schutz des Landschaftsbildes:** uralte Kulturlandschaft seit Menschengedanken durch landwirtschaftliche Nutzung geprägt, in der Bäume und Kirchtürme traditionell den Höhenmaßstab bilden (siehe hierzu den Auszug aus der Präambel der Verordnung des Biosphärenreservats Bliesgau: „Die Erhaltung der traditionellen Kulturlandschaft und der damit verbundenen Artenvielfalt ist erklärtes Ziel des Biosphärenreservats.“)
- **Schutzziele und Schutzzwecke des Biosphärenreservats:** Präambel des Biosphärenreservates Bliesgau, Positionspapier des MAB-Nationalkomitees der UNESCO Deutschland vom 05.09.2012, Leitbild der Biosphäre Bliesgau
- **Denkmalschutz:** Stephanuskirche in Böckweiler, historische Salzstraße sowie zahlreiche römische Siedlungsspuren, mehrere Grabgügel aus der Frühlatènezeit, vermutlich auch Reste weiterer Grabgügel aus der Eisenzeit (teilweise unmittelbar an die Sonderbauflächen Windenergie angrenzend bzw. sogar innerhalb dieser Flächen liegend)

Aus oben genannten Gründen lehne ich die Teilflächennutzungsplanänderung Windenergie der Stadt Blieskastel entschieden ab. Ich bitte Sie darum, von Ihrem geplanten Vorhaben abzusehen und sich stattdessen möglichst zeitnah, dafür einzusetzen, dass das Biosphärenreservat Bliesgau vom weiteren Ausbau dieser mit unserem Natur- und Kulturraum unverträglichen Industrietechnologie ausgeschlossen wird. Bitte berücksichtigen Sie unsere Stellungnahme auch im weiteren Verfahren.

Mit freundlichen Grüßen

Von:

Gesendet:

An:

Stadtplanung

Betreff:

Flächennutzungsplan der Stadt Blieskastel - Teilstreitbeschreibung

Windenergie -

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens zum Flächennutzungsplan - Teilstreitbeschreibung Windenergie -, nehme ich hiermit fristgerecht Stellung. Ich lehne die vom Stadtrat beschlossene Planung aus folgenden Gründen ab:

Gesundheitliche Beeinträchtigungen:

- Infraschall: Die Anlagen erzeugen Infraschall, der gesundheitsschädliche Auswirkungen auf die Anwohner haben kann, wie z.B. Schlafstörungen, Kopfschmerzen und Herz-Kreislauf-Probleme.
- Schattenwurf: Der Schattenwurf der rotierenden Rotorblätter kann zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen führen, wie z.B. Kopfschmerzen und Konzentrationsstörungen.
- Lärmelästigung: Die Lärmelästigung durch die Windenergieanlagen kann zu Schlafstörungen und Stress führen.

Beeinträchtigung des Landschaftsbildes:

- Die Errichtung der Windenergieanlagen führt zu einer erheblichen Veränderung des Landschaftsbildes, was zu einer Wertminderung der Grundstücke und einer Beeinträchtigung der Lebensqualität führt.

Natur- und Umweltschutz:

- Die Anlagen gefährden Vögel und Fledermäuse, die durch die Rotoren verletzt oder getötet werden können.
- Der Bau von Windenergieanlagen kann Lebensräume von Tieren und Pflanzen zerstören.

Wirtschaftliche Aspekte:

- Die Windenergieanlagen sind nicht wirtschaftlich, da die prognostizierte Stromproduktion nicht erreicht wird.
- Die Subventionierung der Windenergie ist eine massive Steuerverschwendungen.

Aus o.g. Gründen lehne ich die Teilflächennutzungsplanänderung Windenergie entschieden ab. Ich bitte Sie darum, von Ihrem geplanten Vorhaben abzusehen und sich stattdessen unverzüglich dafür einzusetzen, dass das Biosphärenreservat Bliesgau vom weiteren Ausbau dieser mit unserem Natur- und Kulturrbaum unverträglichen Industrietechnologie ausgeschlossen wird.

Bitte berücksichtigen Sie meine Stellungnahme auch im weiteren Verfahren.

Mit freundlichen Grüßen

Einspruch gegen die Teilstudie des Flächennutzungsplans "Windenergie" - geplanter Bau von fünf Windenergieanlagen bei Böckweiler (VSE) sowie Berücksichtigung kumulativer Auswirkungen mit den Anlagen bei Mittelbach-Hengstbach (BayWa)

Sehr geehrte Damen und Herren,
hiermit lege ich fristgerecht Einwand gegen die geplante Ausweisung von fünf Windenergieanlagen im Bereich Böckweiler ein.

Meine Bedenken beziehen sich auf folgende Punkte:

1. Kumulative Belastung durch insgesamt sieben Anlagen im Grenzbereich

Bereits geplant sind zwei weitere Anlagen der Firma BayWa in unmittelbarer Nähe (Mittelbach-Hengstbach). Die gleichzeitige Errichtung von sieben Großanlagen in einem verhältnismäßig kleinen Landschaftsraum führt zu einer massiven Veränderung des Landschaftsbildes, einer erhöhten Lärm- und Schattenwurfbelastung sowie zu einer deutlichen

Minderung des Erholungswertes. Eine ganzheitliche Betrachtung dieser kumulativen Auswirkungen

fehlt bislang.

2. Beeinträchtigung von Landschaftsbild, Tourismus und Naherholung

Unsere Region lebt auch von Besucherinnen und Besuchern, die die Ruhe und Schönheit der

Landschaft suchen. Ich betreibe hier eine Ferienwohnung und befürchte, dass Gäste ausbleiben

werden, sobald der Blick auf mehrere riesige Windkraftanlagen fällt.

Auch für viele Anwohner ist der Erholungswert ein wichtiger Grund, hier zu leben - dieser würde

unwiederbringlich verloren gehen.

3. Wertminderung von Immobilien & Abwanderung

Es ist bekannt, dass Immobilien in unmittelbarer Nähe von Windkraftanlagen oft deutlich an Wert

verlieren. Im Falle einer Realisierung sehe ich mich und mehrere Nachbarn gezwungen, unsere

Häuser zu verkaufen und wegzu ziehen. Dies würde die soziale Struktur unseres Ortes schwächen.

4. Artenschutz

Der geplante Standort liegt im Lebensraum geschützter Arten (z. B. Rotmilan, Fledermäuse). Laut

Bundesnaturschutzgesetz (§ 44 BNatSchG) ist eine erhebliche Gefährdung streng geschützter

Arten unzulässig. Hier sind unabhängige, saisonübergreifende Gutachten notwendig.

5. Gesundheitsbelastung für Anwohner

- Lärm & Infraschall: Als hochsensible Person reagiere ich besonders empfindlich auf Dauerlärm

und tieffrequente Geräusche, was meine Lebensqualität massiv beeinträchtigen würde.

- Schattenwurf: Die zulässigen Höchstgrenzen müssen vorab geprüft und garantiert eingehalten werden.

6. Naturgarten & Umweltbelastung

Mein Naturgarten, der ein wichtiger Lebensraum für Insekten, Vögel und Kleintiere ist, wird unter den Veränderungen leiden. Ich befürchte zudem eine Belastung des Grundwassers durch Bauarbeiten und Abrieb der Rotorblätter (Mikroplastik, Glasfaserpartikel).

7. Hochwassergefahr & Bodenverdichtung

Wir sind bereits jetzt jedes Jahr von Hochwasser betroffen. Die großflächige Bodenverdichtung

durch Bau- und Wartungsflächen kann die Versickerungsfähigkeit weiter verschlechtern und das

Hochwasserrisiko im Tal deutlich erhöhen.

8. Abstände zu Wohnbebauung

Es ist sicherzustellen, dass die gesetzlichen Mindestabstände eingehalten werden. Eine transparente Darstellung dieser Abstände zu allen Ortschaften ist notwendig.

Persönliche Anmerkung:

Ich bin nicht grundsätzlich gegen erneuerbare Energien, aber diese Planung ignoriert das notwendige Gleichgewicht zwischen Klimaschutz, Natur- und Artenschutz, Gesundheit der Bevölkerung und Erhalt der Lebensqualität.

Die kumulativen negativen Auswirkungen auf Landschaft, Tourismus, Natur und soziale Strukturen

würden unsere Heimat tiefgreifend verändern - in einer Weise, die nicht mehr rückgängig zu

machen ist.

Ich bitte Sie daher eindringlich, meine Bedenken in die Entscheidungsfindung einzubeziehen und

das Vorhaben in dieser Form nicht umzusetzen.

Mit freundlichen Grüßen

**Widerspruch gegen die Fortschreibung des Teilflächennutzungsplans
„Windenergie“ – Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1
BauGB**

Stadt Blieskastel
Fachbereich Stadtentwicklung / Stadtplanung
Luitpoldplatz 5
66440 Blieskastel
(per eMail an: stadtplanung@blieskastel.de)

Blieskastel, den 12.08.2025

Betreff:

**Stellungnahme zur Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans „Windenergie“
gemäß § 3 Abs. 1 BauGB / Widerspruch gegen die Ausweisung der
Windvorrangflächen/Potenzialflächen A-Webenheim und B-Böckweiler.**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit reiche ich fristgerecht im Rahmen des Beteiligungsverfahrens gem. § 3 Abs. 1 BauGB meinen Widerspruch gegen die Ausweisung der o.g. Potenzialflächen (lt. Dokument Flaechennutzungsplan_Teilfortschreibung_Windenergie.pdf Link: https://www.blieskastel.de/fileadmin/user_upload/Blieskastel/PDF-Dokumente/Amtliche_Bekanntmachungen/2024/Flaechennutzungsplan_Teilfortschreibung_Windenergie.pdf) als mögliche Vorrangfläche für Windenergienutzung ein und beantrage deren Streichung aus der Planung.

Begründung:

1. Verstoß gegen Öffentlichkeitsbeteiligung und Transparenzgebot (§ 3 BauGB)

Die Durchführung des Beteiligungsverfahrens während der Sommerferien stellt einen schwerwiegenden Verstoß gegen das gesetzlich vorgeschriebene Transparenz- und Beteiligungsgebot dar. Eine versteckte Veröffentlichung ausschließlich im Internet, kombiniert mit einem Nichtverweis in der lokalen Presse und der Nichtveröffentlichung in den „Blieskasteler Nachrichten“, verhindert in erheblichem Maß die Möglichkeit zur tatsächlichen Partizipation der betroffenen Öffentlichkeit.

Gemäß der Rechtsprechung (u.a. OVG Lüneburg, Urteil vom 16.06.2015 - 1 KN 92/13) ist eine effektive Beteiligung der Öffentlichkeit zwingend erforderlich, insbesondere bei Planungen, die tiefgreifende Auswirkungen auf Natur, Landschaft, Gesundheit und Eigentumsrechte haben. Der gewählte Zeitraum und das Maß an Bekanntmachung sind nicht geeignet, diesen Anforderungen zu genügen.

Die Offenlegung der Befragung der betroffenen Ortsräte zu den aktuellen Plänen in den unmittelbar benachbarten Orten zu den beplanten Flächen ist m.E. nicht erfolgt, oder wenn, so, dass man es als Bürger nicht findet. Ferner fordere ich, dem Beschluss des Ortsrates Böckweiler, eine Entscheidung zu den geplanten Windrädern zu vertagen, Gehör zu verschaffen und diesen zur berücksichtigen! Eine Entscheidung des Stadtrates über den Ortsrat hinweg mag rechtens sein, moralisch ist dies jedoch höchst fragwürdig und diskreditiert den Ortsrat Böckweiler.

2. Unverhältnismäßige Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und des Biosphärenreservats Bliesgau

Das vorgesehene Gebiet befindet sich im Einflussbereich des UNESCO-Biosphärenreservats Bliesgau, das für seine herausragende Kulturlandschaft und hohe Biodiversität internationalen Schutzstatus genießt. Der Bau von Windenergieanlagen mit bis zu 260 Metern Höhe steht in klarem Widerspruch zur Zielsetzung des Reservats, das sich dem nachhaltigen Einklang von Mensch und Natur verpflichtet hat.

Solche Anlagen führen zu massiven Eingriffen in das Landschaftsbild, was sowohl die Lebensqualität der Bevölkerung als auch das touristische Potenzial und den ökologischen Wert des Gebiets beeinträchtigt.

Ich verweise in diesem Zusammenhang auf das in Blieskastel am 05-09-2012 verabschiedete „Positionspapier zur Nutzung von Windkraft und Biomasse in Biosphärenreservaten“, Punkt 2. (https://www.bfn.de/sites/default/files/2021-07/Positionspapier_EE_MAB-NK_120905.pdf)

3. Unzumutbare gesundheitliche Belastung der Bevölkerung

Zahlreiche wissenschaftliche Studien belegen gesundheitliche Risiken durch Infraschall, nächtliche Lichtimmission und Schlafstörungen bei zu dichtem Abstand von Windenergieanlagen zur Wohnbebauung. Gerade die geplante Fläche in unmittelbarer Nähe zu Böckweiler bzw. den umliegenden Dörfern überschreitet nach menschlichem Maßstab eine zumutbare Belastungsschwelle. Es fehlen bislang nachvollziehbare lufthygienische, akustische und gesundheitsschützende Abwägungen, insbesondere im Hinblick auf die Größe geplanter Anlagen (über 260m!).

4. Rechtswidrige Inanspruchnahme von Waldflächen

Die geplante Ausweisung von Waldstandorten zur Windenergienutzung verstößt gegen die Grundprinzipien des § 2 Abs. 2 Satz 2 BauGB und das im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) verankerte Vermeidungsgebot (§ 13 BNatSchG). Der erhebliche Eingriff in ökologisch wertvolle Waldgebiete steht in keinem ausgewogenen Verhältnis zum Nutzen. Die angestrebten Flächen üben zugleich eine wichtige Pufferfunktion für das Mikroklima, den Artenschutz und die Wasserregulation aus, wodurch ihr Verlust weitreichende und irreversible Schäden verursachen würde.

5. Beeinträchtigung von Eigentumswerten und Verstoß gegen das Rücksichtnahmegericht

Direkt angrenzende Grundstückseigentümer wären durch Bau und Betrieb der Anlagen signifikant in ihrem Lebensumfeld und ihrer Eigentumsnutzung betroffen. Studien und Vergleichsfälle zeigen, dass Wertverluste von Immobilien von bis zu 30% realistisch sind. Die Planungen missachten somit zentrale Ausprägungen des bei Planungen zu beachtenden Rücksichtnahmegerichts (§§ 1 Abs. 6 Nr. 1, Nr. 7 und Nr. 8 BauGB).

6. Missachtung der Ergebnisse des „Runden Tisches Klimaschutz Blieskastel 2021“.

Hier war ganz eindeutig Photovoltaik auf bebauten Flächen als vorrangig im Fokus als Finales Ergebnis. Die in der Gruppe 2 „Naturbasierte Lösungen zum Klimaschutz“ ausgearbeiteten Lösungsansätze finden darüber hinaus überhaupt keinen Anklang bzw. Umsetzung. Gerade diese naturbasierten Lösungen könnten als Präzedenzfall in dem UNESCO Biosphärenreservat Bliesgau eine Vorreiterrolle spielen und auch zur aktiven Verbesserung unserer Region als boomende Touristenregion beitragen.

(<https://windkraftfreiebiosphaere.wordpress.com/infolinks-zu-windkraft-und-naturschutz/#:~:text=Runder%20Tisch%20Klimaschutz%20Blieskastel%202021>)

7. Offensichtliche Vorplanung zu Gunsten eines Investors, Grundstückseignern, individuellen Stromabnehmers? Erstaunlich: Die offensichtlich bereits „fertig“ geplanten Konzepte, die dann irgendwann einer kleinen Bevölkerungsgruppe Knall auf Fall präsentiert werden, und dann in den Genehmigungsverfahren nach minimalem Aufwand durchgewunken werden, sorgen nicht für eine vertrauensvollen Umgang mit diesem sensiblen Thema Windkraft zw. der Politik, Verwaltung und der Bevölkerung.

8. Das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) verpflichtet ausschließlich die Bundesländer Flächenziele für die Nutzung von Windenergie an Land zu erfüllen.

Somit sind weder Gemeinden noch Landkreise direkt verpflichtet Windenergieflächen nach dem WindBG auszuweisen. Insofern kann die Stadt Blieskastel dies auch komplett ablehnen, wofür ich plädiere. Ich plädiere an alle Verantwortlichen im Stadtrat die Entscheidung zu überdenken. Nachfolgende Generationen werden es uns danken, dass sie noch eine Landschaft genießen dürfen, die den Namen verdient. Erholungssuchende werden den Bliesgau aufsuchen, die Stille, Ruhe und seltene Tiere genießen können.

9. In dem offengelegten Dokument

„Flaechennutzungsplan_Teilfortschreibung_Windenergie.pdf“ wird auf Seite 28, Punkt 8 „Erschließung“, nebenbei erwähnt: „**Zur Sicherung des Rückbaus von Windenergieanlagen nach Ende der Betriebsdauer sind entsprechende Bürgschaften zu hinterlegen.**“ Diese Klausel ist m.E. nicht ausreichend individuell dargelegt. Hier muss klar – VOR einer Investition - dargelegt werden, a.) Wie ist „Rückbau“ definiert, also welche Teile einer Anlage werden rückgebaut, z.B. inkl. Fundamente? b.) wie sehen die Rücklagen / Bürgschaften konkret aus und wie sind diese abgesichert und von wem? c.) was passiert mit den Zurückgebliebenen „verwüsteten“ Flächen? Wer bezahlt eine mögliche „Renaturierung“, wenn das überhaupt noch möglich ist? d.) Wie werden diese zur industriellen Nutzung umgewidmeten ehemaligen landwirtschaftlichen oder natürlichen Flächen wieder entsprechend umgewidmet? e.) Was passiert bei einer Insolvenz des Investors bzw. Betreibers der Anlagen?

Fazit:

Aufgrund der unzureichenden Beteiligung der Öffentlichkeit, den nicht ausreichend geprüften ökologischen und gesundheitlichen Auswirkungen, der räumlich ungerechtfertigten Belastung einzelner Ortsteile sowie des gesetzeswidrigen Umgangs mit geschützten Landschaftsräumen und Waldflächen fordere ich die Streichung der geplanten Windvorrangfläche Bezeichnung aus dem Entwurf der Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans Windenergie.

Ich erwarte eine schriftliche Eingangsbestätigung meiner Stellungnahme innerhalb der gesetzlichen Fristen sowie eine individuelle Würdigung meiner Argumente im weiteren Planungsverfahren.

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich möchte der geplanten Erweiterung durch zusätzliche Windräder im Gebiet des Windparks Webenheim als eine unzumutbare Belastung der, in der Umgebung lebenden Bürgerinnen und Bürgern bezeichnen. Auch die Natur und Tierwelt ist dadurch stark betroffen.

Deshalb lehne ich zusätzlichen Windkraftanlagen im Bereich Renkersberg/Webenheim ab. Betroffen davon sind nicht nur die Einwohner von Webenheim sondern auch die von Mimbach, Bierbach und Blieskastel.

Begründung

1. Bereits die, beim Bau der ersten Windkraftanlagen festgelegten Vorgaben, wurden kurze Zeit später einfach geändert = „angepasst“, weil sie nicht eingehalten werden „wollten“! Die Lärmgrenze wurde einfach erhöht und auch die Abschaltzeiten der Rotoren während der Brutzeit der Milane/ Greifvögel und während der Ernte und der Bodenbearbeitung scheint auch in Vergessenheit geraten zu sein.
So wird es auch jetzt weiter gehen... es ist kein politischer Wille zum Schutz der Bürger und Bürgerinnen und der Tierwelt vorhanden. Die Glaubwürdigkeit ist verloren gegangen.
2. Die Belastung durch den Rotorlärm ist schon heute massiv und die Nachtruhe oft nicht gewährleistet. Auch die Belastung durch Infraschall ist wissenschaftlich belegt und steigt mit einem weiteren Ausbau überproportional.
3. Webenheim und die engere Umgebung ist ein Milangebiet, auch wenn es warum auch immer nicht ausgewiesen wird.
Die Milanpopulation ist hier vorhanden und auch Jungtiere werden hier aufgezogen. Diese Info wurde mehrmals mit Bilddocu an LUA und Ornitho gemeldet!
4. Die Erweiterung in Webenheim ist unverständlich, da im „Flächennutzungsplan der Stadt Blieskastel – Teilstreitbeschreibung Windenergie“ erläutert wird, daß bis 31.12.2027 nur 0,3% = 32,18ha ausgewiesen werden müssen, der Neuentwurf jedoch 0,6% d.h. das Doppelte der geforderten Fläche ausgewiesen wird. Das ist derzeit nicht notwendig und widerspricht dem ausdrücklichen Ziel „Das Schutzbedürfnis der Bevölkerung vor Lärm, Schattenwurf und bedrängender Wirkung soll umfassend berücksichtigt werden“
Die zukünftige Übererfüllung der gesetzlichen Anforderungen ist widersinnig. Auch erweitert der „Flächennutzungsplan der Stadt Blieskastel – Teilstreitbeschreibung Windenergie die Nutzungsfläche noch näher an die Wohnbebauung. Damit steigen die Belastungen übermäßig an.
5. Der Flächennutzungsplan der Stadt Blieskastel – Teilstreitbeschreibung Windenergie“ bietet genug Fläche in großer Entfernung zur Wohnbebauung in den anderen Sondergebieten. Webenheim ist durch die Bundesstraße, das Industriegebiet und die bereits bestehende Windkraftanlage überproportional im Raum Blieskastel belastet.
Das Ziel sollte sollte eine Gleichverteilung der öffentlichen Lasten sein.
6. Bereits jetzt haben die Immobilien in der Nähe der Windkraftanlagen an Wert eingebüßt, einfach so, ohne Ausgleichszahlung!
7. Auch die Gesundheitsgefährdung durch Luft- und Bodenbelastung die durch die Erosion der Rotorblätter durch Carbon, Faserstoffe, Mikropastik usw. bedingt ist, wird nicht offen diskutiert, das Risiko ist da und ist nicht unerheblich. Die Anwohner tragen erneut das Risiko!
8. Es ist genug!

Stadt Blieskastel
Fachbereich Stadtentwicklung / Stadtplanung
Luitpoldplatz 5
66440 Blieskastel
(stadtplanung@blieskastel.de)

Blieskastel, den 08.08.2025

**Betreff: Stellungnahme zur Teilstellungnahme des Flächennutzungsplans
„Windenergie“ gemäß § 3 Abs. 1 BauGB / Widerspruch gegen die Ausweisung der
Windvorrangfläche, WA-7 südlich Böckweiler**

Sehr geehrte Damen und Herren,
hiermit reichen wir fristgerecht im Rahmen des Beteiligungsverfahrens gem. § 3 Abs. 1 BauGB unsere Stellungnahme / unseren Widerspruch gegen die Ausweisung der Fläche Bezeichnung der Fläche WA-7 südlich Böckweiler als mögliche Vorrangfläche für Windenergienutzung ein und beantrage deren Streichung aus der Planung.
Kommentar und Begründung:

1. Verstoß gegen Öffentlichkeitsbeteiligung und Transparenzgebot (§ 3 BauGB)

Die Durchführung des Beteiligungsverfahrens während der Sommerferien stellt einen schwerwiegenden Verstoß gegen das gesetzlich vorgeschriebene Transparenz- und Beteiligungsgebot dar. Eine versteckte Veröffentlichung ausschließlich im Internet, kombiniert mit einem Nichtverweis in der lokalen Presse und der Nichtveröffentlichung in den „Blieskasteler Nachrichten“, verhindert in erheblichem Maß die Möglichkeit zur tatsächlichen Partizipation der betroffenen Öffentlichkeit.

Gemäß der Rechtsprechung (u.a. OVG Lüneburg, Urteil vom 16.06.2015 - 1 KN 92/13) ist eine effektive Beteiligung der Öffentlichkeit zwingend erforderlich, insbesondere bei Planungen, die tiefgreifende Auswirkungen auf Natur, Landschaft, Gesundheit und Eigentumsrechte haben. Der gewählte Zeitraum und das Maß an Bekanntmachung sind nicht geeignet, diesen Anforderungen zu genügen.

2. Unverhältnismäßige Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und des Biosphärenreservats Bliesgau

Das vorgesehene Gebiet befindet sich im Einflussbereich des UNESCO-Biosphärenreservats Bliesgau, das für seine herausragende Kulturlandschaft und hohe Biodiversität internationalen Schutzstatus genießt. Der Bau von Windenergieanlagen mit bis zu 260 Metern Höhe steht in klarem Widerspruch zur Zielsetzung des Reservats, das

sich dem nachhaltigen Einklang von Mensch und Natur verpflichtet hat. Solche Anlagen führen zu massiven Eingriffen in das Landschaftsbild, was sowohl die Lebensqualität der Bevölkerung als auch das touristische Potenzial und den ökologischen Wert des Gebiets beeinträchtigt.

Dazu erinnert das MAB Nationalkomitee daran, dass in der Entwicklungszone Modelle entwickelt und umgesetzt werden sollen, wie der Schutz der biologischen Vielfalt, der natürlichen Ressourcen und des **Landschaftsbildes** mit Klimaschutz vereinbart werden können. Um den Anspruch einer Biosphärenregion als **Modellregion für nachhaltige Entwicklung** zu verwirklichen, werden insbesondere in der Entwicklungszone solche nachhaltigen Wirtschaftsweisen entwickelt, erprobt, gefördert und angewendet, die modellhaft auch auf andere Regionen und Gebiete außerhalb von BR übertragen werden können. Beim besten Willen erkennen wir keinerlei Schutz des Landschaftsbildes durch die auch wirtschaftlich zu hinterfragende Erlaubnis, hier in der Folge der jetzigen Entscheidung möglichen Installation von etwa fünf eifelturmähnlich großen Windkraftwerken an einer landschaftlich wunderschönen und wohltuenden Ecke der Biosphäre. Die jetzigen Vorhaben beantworten in keinerlei Weise den Anspruch an eine Modellregion.

3. Unzumutbare gesundheitliche Belastung der Bevölkerung

Zahlreiche wissenschaftliche Studien belegen gesundheitliche Risiken durch Infraschall und nächtliche Lichtimmission sowie Schlafstörungen bei zu dichtem Abstand von Windenergieanlagen zur Wohnbebauung. Gerade die geplante Fläche in unmittelbarer Nähe zu Böckweiler bzw. den umliegenden Dörfern überschreitet nach menschlichem Maßstab eine zumutbare Belastungsschwelle. Es fehlen bislang nachvollziehbare lufthygienische, akustische und gesundheitsschützende Abwägungen, insbesondere im Hinblick auf die Größe geplanter Anlagen (über 260m!). Selbst wenn die Vorgaben einen geringeren Abstand zuließen, sind dies keine Muss-Bestimmungen. Besonders der Bereich des Neukahlenberger Hofes muss überdacht und geändert werden. Sollten nicht für die am Hof beschäftigten gehandicapten Arbeitskräfte vorsichtshalber und fürsorglich die gleichen Regeln gelten, wie für die Bewohner anderer Einrichtungen, die als therapeutische Einrichtungen gelten? Von solchen Einrichtungen ist ein Mindestabstand von 1000m vorgesehen. Es sollte darüberhinaus

in diesem Zusammenhang hinterfragt und geklärt werden, ob im Rahmen der Betreuung der gehandicapten Mitarbeiter Therapiemaßnahmen stattfinden, die alleinige Auskunft von Herrn Sandmeier, der solche Maßnahmen verneint, reicht uns hier nicht. Auch stellt sich die Frage, ob und wie die Bewohner des Hofes im Sinne der von uns a.a.O. geforderten Partizipation der ortsansässigen Bevölkerung sowie der mehrheitlichen Akzeptanz bei der Planung und Errichtung möglicher Anlagen miteinbezogen wurden/ werden.

4. Rechtswidrige Inanspruchnahme von Waldflächen

Die geplante Ausweisung von Waldstandorten zur Windenergienutzung verstößt gegen die Grundprinzipien des § 2 Abs. 2 Satz 2 BauGB und das im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) verankerte Vermeidungsgebot (§ 13 BNatSchG). Der erhebliche Eingriff in ökologisch wertvolle Waldgebiete steht in keinem ausgewogenen Verhältnis zum Nutzen. Die angestrebten Flächen üben zugleich eine wichtige Pufferfunktion für das Mikroklima, den Artenschutz, den Humusaufbau und die Wasserregulation aus, wodurch ihr Verlust weitreichende und irreversible Schäden verursachen würde. Ebenso ist die Kohlenstoffspeicherung in Wäldern und damit die aktive Bindung von CO₂ zur Minderung der Klimaerwärmung aufrecht zu erhalten und durch das Waldwachstum sogar zu steigern. Wir sehen in diesen Punkten keinerlei Naturverträglichkeit der angestrebten Windkraftnutzung, die durch die Ausweisung der Nutzungsflächen ermöglicht wird. Explizit verlangt das MAB Nationalkomitee den Walderhalt und die Erhöhung des Anteils von zertifizierten Waldflächen und weist auf die Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes hin.

5. Beeinträchtigung von Eigentumswerten und Verstoß gegen das Rücksichtnahmegerbot

Direkt angrenzende Grundstückseigentümer wären durch Bau und Betrieb der Anlagen signifikant in ihrem Lebensumfeld und ihrer Eigentumsnutzung betroffen. Studien und Vergleichsfälle zeigen, dass Wertverluste von Immobilien von bis zu 30% realistisch sind. Die Planungen missachten somit zentrale Ausprägungen des bei Planungen zu beachtenden Rücksichtnahmegerbts (§§ 1 Abs. 6 Nr. 1, Nr. 7 und Nr. 8 BauGB).

6. Berücksichtigung des Positionspapiers des MAB-Nationalkomitees zur Nutzung von Windkraft und Biomasse in Biosphärenreservaten, Blieskastel, 5. September 2012

Die Biosphäre Bliesgau leistet bereits seit Jahren einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel. Mit dem Ausbau der erneuerbaren Energien ist ein großer Raumnutzungsanspruch entstanden. Eine veränderte Freiflächenutzung in der Erweiterungszone durch Windkrafträder des später geplanten Ausmaßes führt jedoch zu erheblichen Beeinträchtigungen des Ökosystems und damit zu einem Qualitätsverlust des

Biosphärenreservats Bliesgau. Mit der Ausweisung des Vorranggebietes für Windenergie würden dafür die Weichen gestellt.

Das MAB-Nationalkommitee gibt Hinweise zur Einhaltung der internationalen Leitlinien der UNESCO und gibt ihre Auffassung weiter. Wir fordern die Stadt Blieskastel auf, diese Punkte zu beachten und zu bearbeiten und in weitere Entscheidungen miteinzubeziehen, insbesondere die Auffassungen des MAB zu Nutzungsinteressen, der Einbeziehung der Bevölkerung, dem Schutzgut Landschaftsbild, der Ausgewogenheit der Eignungsflächen zwischen Biosphäre und dem Rest der Region und dem Punkt „Die Projekte werden von der Mehrheit der ortsansässigen Bevölkerung befürwortet.“ Der letzte Punkt beinhaltet die Forderung nicht nur von unserer Seite, sondern auch vom MAB Nationalkomitee, eine Partizipation und Befragung der ortsansässigen Bevölkerung u.a. von Böckweiler durchzuführen und deren Ergebnis als eine der Grundlagen weiterer Entscheidungen zu nehmen.

In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, ob die Tragweite von städtischen Entscheidungen in Richtung einer möglichen Gefährdung des Biosphärenstatus der Biosphäre Bliesgau an höchster Stelle festgestellt und festgeschrieben wurde, ohne die die Nachhaltigkeit des Projektes nicht klargestellt ist. Ist dies nicht erfolgt, fordern wir die Einholung einer solchen „Unbedenklichkeitserklärung“ bei der UNESCO.

Die Kommunen sind vom MAB Nationalkomitee dazu aufgerufen, in ihrer Arbeit die Ziele der BR zu berücksichtigen und einzubeziehen.

Fazit:

Aufgrund der unzureichenden Beteiligung der Öffentlichkeit, den nicht ausreichend geprüften ökologischen und gesundheitlichen Auswirkungen, der räumlich ungerechtfertigten Belastung einzelner Ortsteile, der Missachtung des in den Positionspapieren des MAB Nationalkomitees beschriebenen Eigenheiten der Biosphärenregion sowie des gesetzeswidrigen Umgangs mit geschützten Landschaftsräumen und Waldflächen fordern wir die Streichung der geplanten Windvorrangfläche WA-7 südlich Böckweiler aus dem Entwurf der Teilstreichung des Flächennutzungsplans Windenergie.

Wir erwarten eine schriftliche Eingangsbestätigung unserer Stellungnahme innerhalb der gesetzlichen Fristen sowie eine individuelle Würdigung unserer Argumente im weiteren Planungsverfahren.

Mit freundlichen Grüßen

Bürgerinitiative ProNatur Breitfurt

Herrn Bürgermeister

Bernd Hertzler

Blieskastel

**Widerspruch gegen Flächennutzungsplan der Stadt Blieskastel –
Teilfortschreibung Windenergie und Grenzüberschreitendes
Informationsaustausch im Rahmen der Errichtung Windparks in Blieskastel,
Deutschland**

die lothringischen Dörfer Erching, Obergailbach und Rimling befinden sich nur einen Steinwurf von der deutschen Grenze entfernt, mitten in einem Naturschutzgebiet das grenzüberschreitend das Biosphärenreservat Bliesgau, Natura 2000-Gebiete und den regionalen Naturpark der Nordvogesen miteinander verbindet.

Zum weiteren Schutz des besonderen Charakters dieser schönen Region hat der Verein „Oben Am Dorf“ sich zum Ziel gesetzt, einen nachhaltigen Umgang mit Mensch, Natur und Umwelt zu propagieren. In diesem Zusammenhang tauschen wir uns regelmäßig mit Organisationen für Umwelt- und Artenschutz aus, sowohl in Frankreich als auch in Deutschland.

Wir haben nun aus dem Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Blieskastel erfahren, Flächennutzungsplanes Änderung Teilbereich „Windenergie“.

Da wir die Erfahrung gemacht haben, daß der Informationsaustausch zwischen Deutschland und Frankreich oft nicht gewährleistet ist, möchten wir Ihnen zur Vervollständigung Ihrer Unterlagen gerne die folgenden Dokumente vermitteln und erklären warum wir uns gegen Windkraft Anlage in Ihrer Gemeinde ablehnen.

1. **Schreiben der Gemeinde Gersheim an die Préfecture de la Moselle
(mit Kopie an LUA /Juli 2018).**

Die Gemeinde Gersheim lehnt die Einrichtung zweier Windparks auf französischer Seite in Grenzlage zur Gemeinde Gersheim, ab. Begründung: ... „Die geplanten Windparks sollen in direkter Nachbarschaft zu den Naturschutzgebieten „Baumbusch“ und „Brücker Berg“ errichtet werden. Zudem sind auf deutscher Seite einige Rotmilan-Horste, deren Schutzzonen über die Grenze hinaus bis in die in Frankreich geplanten

Gebiete hineinreichen. Zudem wurde bemängelt, daß die Abstände zum bewohnten Gebiet auf französischer Seite zu gering seien“.

2. **Präfektoralverordnung vom 06. Mai 2019**

- DCAT-BEPE-138 (Obergailbach / Société Wind Lorraine Rundstein)
- DCAT-BEPE-139 (Erching / Société Nordex LXIII SAS)

Zum Schutz der Rotmilan Population lehnt die Préfecture de la Moselle aus artenschutzrechtlichen Gründen die Baugenehmigung der beiden Windparks zwischen Erching und Obergailbach, ab.

3. **LOANA (Lorraine Association Nature)**

Mehrere Auszüge mit Übersichten der Entwicklung der Rotmilan Population in Lorraine

Analysen der LOANA haben ergeben, daß in Lorraine die Anzahl Rotmilan-Revierpaare seit 2019 um 11% gestiegen ist. Diese Erholung der Rotmilan Population wird durch Windkraftanlagen wesentlich gefährdet. In dem Zusammenhang sind seit 2017 u.a. die Windparks in Woelfling (57), Dehlingen (67) und Herbitzheim (67) im Visier.

4. **Präfektoralverordnung vom 29. Dezember 2020**

- DCAT/BEPE/No 2020-217 (Woelfling-lès-Bitche / Société PELCCE Energies)

Nach wiederholten Unfällen mit Rotmilanen hat die Préfecture de la Moselle entschieden, daß die Windräder in Woelfling-lès-Bitche von 01. März 2021 bis zum 31. Oktober 2021 tagsüber von 06:00 Uhr morgens bis Sonnenuntergang, stillgelegt werden müssen.

5. **Républicain Lorrain, Artikel vom 19. Mai 2021**

Dieser Artikel berichtet von der Entscheidung der Préfecture, die Windräder von Woelfling-lès-Sarreguemines bis zum 31. Oktober von 6:00 Uhr morgens bis Sonnenuntergang, stillzulegen. Zudem wird in diesem Artikel sehr anschaulich erklärt, daß der Rotmilan als Aasfresser im hohen Jagdflug gerade am Fuß der Windräder viele tote Vögel sichtet. Beim Tauchflug umgeht er möglicherweise den ersten Windradflügel, um dann vom nächsten erwischt zu werden. Da die Rotmilane im Jagdflug Geschwindigkeiten von bis zu 200 km/h erreichen sind automatische Abschalteinrichtungen nicht geeignet.

6. **Pressemitteilung der Europäischen Kommission vom 18. Februar 2021**

Obwohl dieser Vorgang sicherlich beim LUA bekannt ist, möchten wir an dieser Stelle noch einmal auf die Entscheidung der Europäischen Kommission hinweisen, Deutschland wegen mangelhafter Umsetzung der Habitat-Richtlinie, zu verklagen.

Zusammenfassend möchten wir erneut betonen, daß 2018 die Gemeinde Gersheim die Einrichtung zweier Windparks auf französischer Seite in Grenzlage zur Gemeinde Gersheim

selbst aus artenschutzrechtlichen Gründen abgelehnt hat. Aus dem gleichen Grund sind die Windräder in Woelfling-lès-Bitche zurzeit partiell stillgelegt worden. Der geplante Windpark im Ortsteil Böckweiler ist nur wenige Kilometer von Woelfling entfernt und sollte deswegen mit dem gleichen Respekt für Artenschutz behandelt werden.

Wir bitten das LUA die Informationen dieser Dokumente bei der Entscheidung für den Windpark in Gblieskastel - Böckweiler, mit zu berücksichtigen. Aus unserer Sicht wird deutlich dargestellt, daß unsere Gegend ein Rotmilanidizenzentrum von überregionaler Bedeutung ist. Aus diesem Grund dürfen im Rahmen der Habitat-Richtlinie nicht nur auf deutscher Seite, sondern auch auf französischer Seite keine weiteren Windparks errichtet werden. Insbesondere nicht dort, wo nachweislich eine Population mit mehreren Brutvorkommen bestehen. Zudem ist der Schwarzstorch hier zu Hause aber leider in keinem guten Erhaltungszustand. Aus diesem Grund darf er ebenfalls nicht durch Windräder zusätzlich gefährdet werden. Dieser wurde dieses Jahr mehrfach gesichtet längs der Bickenalb aber auch in Obergailbach Mittelbach und Gros Rederching. **Somit ist die Fläche Mitte in dem Revier vom Schwarzstorch gehört.**

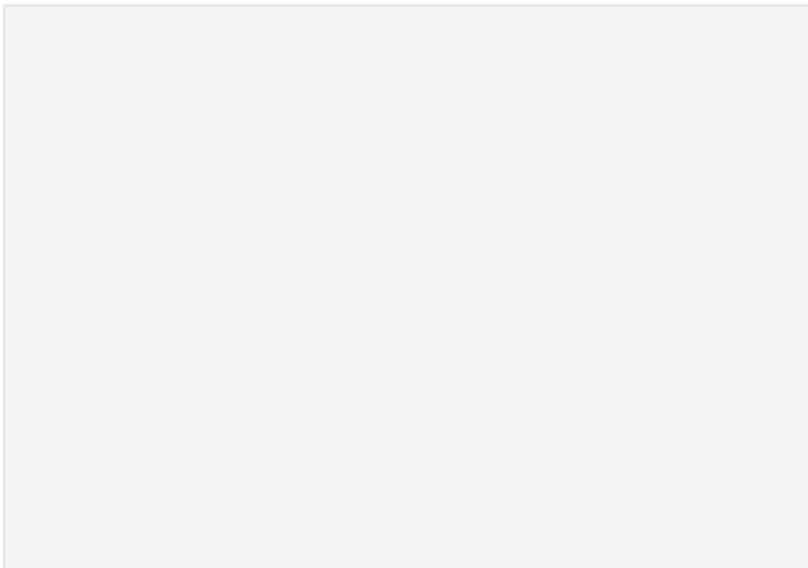
Wir danken Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit und erwarten mit Spannung Ihre Stellungnahme bezüglich der Realisierung der Windparks in der Gemeinde Blieskastel.

Wir hoffen, dass alle diese Dokumenten der Beweis sind dass aus avifaunistischen und ornithologischen Grunde die Windräder in Böckweiler nicht gebaut werden sollen bzw. die Flächen nicht als Baubar für Windenergieanlagen freigegeben werden. Den zusätzlich zum Rotmilan ist auch noch der Schwarzstorch hier zu hause und wohnt nur knapp zwei Kilometern von der Vorgesehene Fläche Weg

Aus oben genannten Gründen lehnt der [REDACTED] die Teilflächennutzungsplanänderung Windenergie der Stadt Blieskastel ab.

Bitte berücksichtigen Sie unsere Stellungnahme auch im weiteren Verfahren.

Mit vielen Grüßen,



Von:
Gesendet:
An:
Betreff:

Stadtplanung
Stellungnahme zum Beteiligungsverfahrens Windanlagen Böckweiler

An die
Stadt Blieskastel hier: Stadtplanung

Betreff: Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens – Ausschreibung von fünf Windenergieanlagen im Bereich Böckweiler

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lege ich als Bürger von Zweibrücken Mittelbach fristgerecht und ausdrücklich Veto gegen die geplante Errichtung von fünf Windenergieanlagen im Bereich Böckweiler ein.

Die Errichtung solcher Anlagen in unmittelbarer Nähe zu Wohngebieten und ökologisch wertvollen Flächen bringt erhebliche Nachteile sowohl für die Natur als auch für die Anwohner mit sich. Diese möchte ich im Folgenden darstellen:

1. Beeinträchtigung des Landschaftsbildes

Massive Eingriffe in das gewachsene Landschaftsbild und die Kulturlandschaft.

Verlust von Erholungs- und Tourismuswerten der Region.

2. Gesundheitliche Beeinträchtigungen für Anwohner

Lärmbelastung durch Rotorengeräusche und tieffrequenten Infraschall, der sich über weite Distanzen ausbreiten kann.

Mögliche Beeinträchtigung des Schlafs, erhöhte Stressbelastung sowie negative Auswirkungen auf das Herz-Kreislauf-System.

3. Naturschutz und Artenvielfalt

Gefährdung geschützter Vogel- und Fledermausarten durch Kollisionen mit den Rotorblättern.

Störung von Zugvogelrouten.

Zerstörung oder Fragmentierung von Lebensräumen durch Fundamentbau, Zuwegungen und Kabeltrassen.

Besonders relevant: Im Bereich Pleasecastle hat der Naturschutzbund (NABU) gezielt Projekte gestartet, um die Population der Störche wieder anzukurbeln. Auch im Bliestal rund um Blieskastel wurden in den letzten Jahren intensive Maßnahmen umgesetzt, um diesen geschützten Großvögeln geeignete Brut- und

Nahrungsräume zu schaffen. Die Errichtung von Windrädern in der Region würde diese Bemühungen konterkarieren und die neu aufgebaute Population erheblich gefährden.

4. Boden- und Wassereingriffe

Versiegelung großer Flächen für Fundamente und Zuwegungen.

Risiko von Bodenverdichtung, Erosion und Veränderungen des Grundwasserhaushalts.

5. Wertminderung von Immobilien

Studien belegen signifikante Wertverluste bei Immobilien in unmittelbarer Nähe zu Windparks.

6. Fehlende Standortverträglichkeit

Die geplante Nähe zu Wohngebieten steht im Widerspruch zu dem Grundsatz, ausreichende Abstände zum Schutz der Bevölkerung einzuhalten.

Alternativstandorte, die weniger konflikträchtig sind, wurden offenbar nicht ausreichend geprüft.

7. Fragwürdigkeit des Klima- und Umweltgedankens

Auch die Windenergie ist nicht frei von gravierenden Umweltproblemen.

Derzeit existiert kein tragfähiger, klimaneutraler und umweltfreundlicher Plan für die Entsorgung ausgedienter Windkraftanlagen, insbesondere der Rotorblätter.

Die aufwendige Produktion, der Rohstoffverbrauch und die problematische Entsorgung stellen den oft propagierten „grünen“ Charakter dieser Technologie zunehmend in Frage.

Aufgrund dieser erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen fordere ich, die Planungen für den Standort Böckweiler einzustellen und stattdessen umwelt- und menschengerechte Alternativen zu prüfen.

Ich bitte darum, diese Stellungnahme in vollem Umfang in das Beteiligungsverfahren aufzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen